

## **UniCredit Bank AG**

München, Bundesrepublik Deutschland



## UniCredit Bank Austria AG

Wien, Republik Österreich

# **Basisprospekte**

für

# Wertpapiere mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

der UniCredit Bank AG

sowie unter dem für diese Wertpapiere bestehenden Programm

der UniCredit Bank Austria AG

vom

**7. September 2017** 

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zus	ammen	fassung	8
2.	Risi	Risikofaktoren		
	2.1	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin		183
		2.1.1	Risiken in Bezug auf die HVB als Emittentin	183
		2.1.2	Risiken in Bezug auf die Bank Austria als Emittentin	183
	2.2	Risi	ken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte	200
		2.2.1	Allgemeine potentielle Interessenkonflikte	200
		2.2.2	Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere	201
	2.3	Risi	ken in Bezug auf die Wertpapiere	203
		2.3.1	Marktbezogene Risiken	203
		2.3.2	Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen	206
	2.4	Risi	ken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere	216
	2.5	Risi	ken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile	225
		2.5.1	Allgemeine Risiken	225
		2.5.2	Risiken in Verbindung mit Aktien	227
		2.5.3	Risiken in Verbindung mit Indizes	228
		2.5.4	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	232
		2.5.5	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	233
		2.5.6	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	234
		2.5.7	Risiken in Verbindung mit Wechselkursen	247
3.	Allg	gemeine	e Informationen zum Basisprospekt	249
	3.1	For	m des Basisprospekts und Veröffentlichungen	249
	3.2	Billigung des Basisprospekts und Notifizierung2		
	3.3	Ver	antwortliche Personen	250
	3.4	Auf	stockungen von Wertpapieren / Weiterführung von begonnenen öffer	ntlichen
		Ans	geboten der Wertpapiere	251

	3.5	Ang	gaben von Seiten Dritter	255
	3.6	Per	Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen	256
	3.7	Eins	sehbare Unterlagen	277
4.	Zust	timmun	g zur Verwendung des Basisprospekts	279
	4.1	Im l	Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB	279
	4.2	Im l	Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria	280
5.	Allg	gemeine	Informationen zu den Wertpapieren	282
	5.1	Ang	gaben über die Wertpapiere	282
		5.1.1	Allgemeines	282
		5.1.2	Weitere Ausstattungsmerkmale	284
		5.1.3	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren	285
	5.2		ressen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der gabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	286
	5.3	Grü	nde für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse	287
	5.4	Ang	gabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere	287
	5.5	Ang	gaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren	287
	5.6	Ang	gaben über den Basiswert	288
		5.6.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	288
		5.6.2	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert	290
		5.6.3	Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, den Basiswert betreffen	, die 291
	5.7	Bed	ingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere	291
		5.7.1	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderlic Maßnahmen für die Antragstellung	che 291
		5.7.2	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	292
		5.7.3	Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung	293
		5.7.4	Lieferung der Wertpapiere	294
	5.8	Zula	assung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln	294
		5.8.1	Zulassung zum Handel	294

		5.8.2 Sekundärhandel 29	5
	5.9	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere29	5
	5.10	Methode zur Berechnung der Rendite29	5
	5.11	Vertretung der Wertpapierinhaber29	6
	5.12	Ratings	6
6.	Wert	papierbeschreibungen30	0
	6.1	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren30	0
	6.2	Detaillierte Informationen zu Garant Wertpapieren (Produkttyp 1)30	4
	6.3	Detaillierte Informationen zu Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 2)30	8
	6.4	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)31	1
	6.5	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4)31	3
	6.6	Detaillierte Informationen zu Garant Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 5)31	6
	6.7	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6)	
	6.8	Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Wertpapieren (Produkttyp 7)32	2
	6.9	Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)	5
	6.10	Detaillierte Informationen zu Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 9	
	6.11	Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Wertpapieren (Produkttyp 10)33	1
	6.12	Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 11)	4
	6.13	Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 12)	
	6.14	Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 13)33	9
	6.15	Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Wertpapieren (Produkttyp 14)34	2
	6.16	Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 15)	5
	6.17	Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 16)	8

	Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 17)
	Detaillierte Informationen zu Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 18)
	Detaillierte Informationen zu Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 19)
	Detaillierte Informationen zu Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 20)
	Detaillierte Informationen zu Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 21)
6.23	Detaillierte Informationen zu Garant Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 22)365
6.24	Detaillierte Informationen zu Garant Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 23)
6.25	Detaillierte Informationen zu Garant Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 24) 369
	Detaillierte Informationen zu Garant Performance Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 25)
	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 26)
	Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 27)
	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 28)
	Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 29)
	Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 30)390
6.32	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 31)
	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 32)
6.34	Detaillierte Informationen zu Win-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 33)400
	Detaillierte Informationen zu Win-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 34)
6.36	Detaillierte Informationen zu Ikarus Garant Wertpapieren (Produkttyp 35)406
6.37	Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 36)409

	6	6.37.1 Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)	409
	(	5.37.2 Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)	412
	6.38	Detaillierte Informationen zu Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 37)	416
	6.39	Detaillierte Informationen zu Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produktty 38)	• •
	6.40	Detaillierte Informationen zu Top Garant Wertpapieren (Produkttyp 39)	422
	6.41	Detaillierte Informationen zu Garant Digital Cliquet Wertpapieren (Produkt 40)	• -
	6.42	Detaillierte Informationen zu Garant Digital Coupon Wertpapieren (Produkt41)	• •
7.	Wertp	papierbedingungen	428
	Teil A	A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere	434
	Teil B	B – Produkt- und Basiswertdaten	443
	Teil C	2 – Besondere Bedingungen der Wertpapiere	455
8.	Besch	reibung der Emittentin	573
	8.1	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB	573
	8.2	Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria	573
9.	Muste	er der Endgültigen Bedingungen	575
10.	Verka	ufsbeschränkungen	585
	10.1	Einleitung	585
	10.2	Europäischer Wirtschaftsraum	585
	10.3	Vereinigte Staaten von Amerika	586
11.	Angal	oen zur Besteuerung der Wertpapiere	588
	11.1	Finanztransaktionssteuer	588
	11.2	OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie	589
	11.3	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	590
	11.4	Besteuerung in der Republik Österreich	596
	11.5	Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg	600
	11.6	Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika	602
12.	, 11 8		nden 605

	12.1	Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes, die von der Emittentin od	er
		derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt we	rden
			605
	12.2	Beschreibung des VP Klassik 70 Benchmark Index	606
	12.3	Beschreibung des Multi Asset ETF Index	626
13.	Fortge	eführte Angebote	650
	Im Hi	nblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB	650
Ung	eprüfte	, konsolidierte Ergebnisse der Bank Austria Gruppe zum 30. Juni 2017	F-1
Unte	erschrif	ten	S-1
Unte	erschrif	ten	S-2

#### 1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt		Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise
Punkt A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "Basisprospekt") verstanden werden.  Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "Wertpapiere") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular der Emittentin, einschließlich etwaiger Nachträge, stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Die [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG ("UNICREDIT BANK", die "EMITTENTIN" oder "HVB"), Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland][im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA: UniCredit Bank Austria AG ("BANK AUSTRIA" oder die "EMITTENTIN"), Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Republik Österreich], die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwor-

		tung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.  [Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre ([generelle] [individuelle] Zustimmung) zu.]  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:  Die EMITTENTIN hat der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch [den] [die] folgenden Finanzintermediär[e] in [dem] [den] genannten [Land] [Ländern] zugestimmt (individuelle Zustimmung):  [Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]  [Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, A-1020 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]  [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]  [Ggf. weitere Namen, Anschrift(en) und Länder einfügen, denen bzw. für die die Zustimmung erteilt wird].  [Die EMITTENTIN hat darüber hinaus [dem] [den] oben genannten Finanzintermediär[en] (durch den Zusatz: "samt deren Untervertriebspartner") gestattet, [zuvor von ihr genehmigte] Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur
		Verwendung des Basisprospekts unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.] ] [Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]

Angabe der Angebotsfrist	[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERT-PAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt [für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS] [in der folgenden Angebotsfrist: [einfügen]].]  [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet[,] [und] (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde[,] [und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist].  Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]  [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
Zurverfügungstel- lung der Ange- botsbedingungen durch Finanz- intermediäre	[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.] [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

Punkt		Abschnitt B – "EMITTENTIN"
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB GROUP") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.]  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:  Die EMITTENTIN betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma 'UniCredit Bank Austria AG' (und zusammen mit ihren

		konsolidierten Beteiligungen, die "BANK AUSTRIA GRUPPE"). Kommerzielle Bezeichnung der EMITTENTIN ist ferner 'Bank Austria'.]
B.2	Sitz, Rechtsform, das für die Emit- tentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.]  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK
		AUSTRIA:  Sitz der EMITTENTIN ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die EMITTENTIN ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft.  Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das österreichische Bankwesengesetz, das österreichische Wertpapieraufsichtsgesetz und das österreichische Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU-Kapitalverordnung (CRR).]
B.4b	Alle bereits be- kannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:  Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2017 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:  Die Instabilität am globalen und europäischen Finanzmarkt und die Staatsschuldenkrise haben auf die BANK AUSTRIA GRUPPE und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem haben sich dadurch die regulatorischen Anforderungen erhöht, insbesondere im Hinblick auf die Einführung eines Verschuldungsgrads (leverage ratio) sowie strengere Eigenmittelanforderungen und Liquiditätsanforderungen; die regulatorischen Anforderungen werden sich voraussichtlich weiter ändern. Zum Beispiel hat die Europäische Kommission am 23. November 2016 Änderungsvorschläge in Bezug auf Kapitalanforderungen und das

		licht, die unter anderem strengere Anforderungen an die von Kreditinstituten vorzuhaltende Verlustabsorptionskapazität in Form von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorsehen.]
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin inner- halb dieser Grup- pe	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.  Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UNICREDIT S.P.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UNICREDIT") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.]  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:  Die EMITTENTIN ist eine direkte Tochter der UNICREDIT S.P.A., Wiener Filiale, die 99,996 % der Anteile an der EMITTENTIN direkt hält. Die EMITTENTIN ist Konzernmutter der BANK AUSTRIA GRUPPE, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält, die wichtigsten davon sind die Schoellerbank AG, Wien und die UniCredit Leasing (Austria) GmbH, Wien.]
B.9	Gewinnprognosen oder - schätzungen.	Nicht anwendbar; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungs- vermerk zu den historischen Fi- nanz- informationen	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.]  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:  Nicht anwendbar; die historischen Finanzinformationen weisen

	keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.]				
_	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:				
	Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016				
formationen	Kennzahlen der Er- folgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016 <sup>*</sup>	$01.01.2015 - \\ 31.12.2015^{\dagger}$		
	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsor- ge <sup>1)</sup>	€1.096 Mio.	€983 Mio.		
	Ergebnis vor Steuern	€297 Mio.	€776 Mio.		
	Konzernüberschuss	€157 Mio.	€750 Mio.		
	Ergebnis je Aktie	€0,19	€0,93		
	Bilanzzahlen	31.12.2016	31.12.2015		
	Bilanzsumme	€302.090 Mio.	€298.745 Mio.		
	Bilanzielles Eigenkapital	€20.420 Mio.	€20.766 Mio.		
	Bankaufsichtsrechtli- che Kennzahlen	31.12.2016	31.12.2015		
	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1- Kapital)	€16.611 Mio. <sup>2)</sup>	€19.564 Mio. <sup>3)</sup>		
	Kernkapital (Tier 1- Kapital)	€16.611 Mio. <sup>2)</sup>	€19.564 Mio. <sup>3)</sup>		
	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. opera- tionelle Risiko)	€81.575 Mio.	€78.057 Mio.		
	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) <sup>4)</sup>	20,4% <sup>2)</sup>	25,1% <sup>3)</sup>		
	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>4)</sup>	20,4% <sup>2)</sup>	25,1% <sup>3)</sup>		
	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Sentliche historische Finanzinformationen  Kennzahlen der Erfolgsrechnung  Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge  Ergebnis vor Steuern  Konzernüberschuss  Ergebnis je Aktie  Bilanzzahlen  Bilanzsumme  Bilanzielles Eigenkapital  Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen  Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)  Kernkapital (Tier 1-Kapital)  Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)  Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) <sup>4)</sup>	Sentliche historische Finanzinformationen  Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Der Kennzahlen der Erfolgsrechnung  Operatives Ergebnis 1.096 Mio.  Dergebnis vor Steuern  Ergebnis vor Steuern  Ergebnis je Aktie  Ergebnis je Aktie  Ergebnis je Aktie  Bilanzzahlen  Bilanzzahlen  Bilanzielles Eigenkapital  Eavendapital  Eavendapital  Eavendapital  Ergebnis der Erfolgsrechnung  1.096 Mio.  Ergebnis je Aktie  €0,19   Bilanzzahlen  Bilanzzahlen  Bilanzzahlen  Bilanzielles Eigenkapital  €20.420 Mio.  Ergebnis je Aktie  €16.611 Mio.²)  Kernkapital)  Kernkapital (Tier 1- €16.611 Mio.²)  Kernkapital)  Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)  Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)⁴)		

- Die Zahlen in der Tabelle sind gepr\u00fcft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group f\u00fcr das zum 31. Dezember 2015 endende Gesch\u00e4ftsjahr entnommen.
  - Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisions-überschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge.
  - Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr.
  - Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr.
  - <sup>4)</sup> Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.

## Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 30. Juni 2017\*

Kennzahlen der Er- folgsrechnung	01.01. – 30.06.2017	01.01. – 30.06.2016
Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsor- ge	€942 Mio.	€542 Mio.
Ergebnis vor Steuern	€933 Mio.	€568 Mio.
Konzernüberschuss	€717 Mio.	€371 Mio.
Ergebnis je Aktie (HVB Group gesamt)	€0,89	€0,46
Bilanzzahlen	30.06.2017	31.12.2016
Bilanzsumme	€294.598 Mio.	€302.090 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€18.278 Mio.	€20.420 Mio.
Bankaufsichtsrechtli- che Kennzahlen	30.06.2017	31.12.2016
Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1- Kapital)	€16.761 Mio.	€16.611 Mio.
Kernkapital (Tier 1- Kapital)	€16.761 Mio.	€16.611 Mio.
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. opera- tionelle Risiko)	€79.019 Mio.	€81.575 Mio.

	21.20/	20.40/
Harte Kernkapitalquote	21,2%	20,4%
(Common Equity Tier 1 Capital Ratio) <sup>1)</sup>		
* Die Zahlen in der Tabelle sind nicht	t genriift und dem konsolid	jerten Halbiahresfinanzbericht
zum 30. Juni 2017 der Emittentin entr	nommen.	•
Berechnet auf der Basis von Risikoal das operationelle Risiko.]	ktiva inklusive Äquivalent	e für das Marktrisiko und für
[Im Hinblick auf die Begebi	ung von Wertpapie	eren durch die BANK
USTRIA:		
ie nachstehende Übersich		
and Verlustrechnung, Bilan		
AUSTRIA GRUPPE dar, und v zernabschluss zum 31. Deze		O I
Erfolgszahlen*	01.01.2016 -	01.01.2015 –
	31.12.2016 <sup>1)</sup>	31.12.2015 <sup>2)</sup>
Nettozinsertrag	€962 Mio.	€967 Mio.
Dividenden und ähnliche	€126 Mio.	€171 Mio.
Erträge aus At-equity-		
Beteiligungen		
Provisionsüberschuss	€676 Mio.	€725 Mio.
Handelsergebnis	€89 Mio.	€69 Mio.
Betriebserträge	€2.004 Mio.	€2.002 Mio.
Betriebsaufwendungen	€-1.502 Mio.	€-1,589 Mio.
Betriebsergebnis	€501 Mio.	€425 Mio.
Kreditrisikoaufwand	€6 Mio.	€12 Mio.
Betriebsergebnis nach	€507 Mio.	€413 Mio.
Kreditrisikoaufwand		
Ergebnis vor Steuern	€-354 Mio.	€486 Mio.
Ergebnis nach Steuern	€1.141 Mio.	€635 Mio.
aus nicht fortgeführten		
Geschäftsbereichen		
Konzernergebnis nach	€641 Mio.	€1.325 Mio.
Steuern – Eigentümer		

der Bank Austria zure-

chenbar

Volumenszahlen	31.12.2016	31.12.2015
Bilanzsumme	€105.785 Mio.	€193.638 Mi
Forderungen an Kunden	€60.926 Mio.	€116.377 Mi
Primärmittel (Periodenende) <sup>3)</sup>	€74.032 Mio.	€139.695 Mi
Eigenkapital	€7.892 Mio.	€15.394 Mic
Gewichtete Risikoaktiva (RWA) insgesamt	€35.446 Mio.	€128.259 Mi
Wichtige Kennzahlen	31.12.2016	31.12.2015
Aufwand-Ertrag- Verhältnis (Cost/income ratio) <sup>4)</sup>	75,0%	79,4%
Risikokosten (cost of risk) – Gesamtbank (Kreditrisi-ko/durchschnittliches Kreditvolumen) <sup>5)</sup>	-1 Basispunkt	-2 Basispunk
Kundenforderungen / Primärmittel (zum Periodenende) <sup>6)</sup>	82,3%	83,3%
Leverage ratio <sup>7)</sup>	5,6%	5,8%
Harte Kernkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>8)</sup>	18,0%	11,0%
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>8)</sup>	18,0%	11,0%
Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, be- zogen auf alle Risiken) <sup>8)</sup>	20,8%	14,9%

<sup>16</sup> 

	len beziehen sich auf die hier ange sichtsrechtlichen Kapitalkennzahlen	-	
	Das Konzernergebnis nach Steuern in Das Ergebnis nach Steuern aus nic Ergebnis für die ersten 9 Monate 20 Das CEE-Ergebnis bezeichnet den schäft in der Region Zentral- und 1.10.2017 von der BANK AUSTRIA S.P.A. übertragen.	cht fortgeführten Geschäftsb 16 vor Abzug der Anteile of Ergebnisbeitrag der frühere Osteuropa verantwortete.	ereichen inkludiert das CEE- ohne beherrschenden Einfluss. n CEE-Division, die das Ge- Die CEE-Division wurde am
2)	Erfolgs- und Volumenszahlen 2015 auch Überleitung zu Segmentbericht		
3)	Einlagen von Kunden und eigene I finanzielle Verbindlichkeiten. Jedoci zulegenden Zeitwert bewertete finan ergaben sich Primärmittel (Periodene	Emissionen sowie zum beiz h wurde in 2015 dieser Post zielle Verbindlichkeiten wu	ulegenden Zeitwert bewertete en anders berechnet. Zum bei- rden nicht inkludiert. Dadurch
	Cost/income ratio = Betriebsaufwer interne Performance-Kennzahl de MA/2015/1415.	0	
	Cost of risk = (Annualisierter) Kredi Die Cost of risk sind der Kreditrisil rungen, Wertberichtigungen auf son luste aus An- und Verkäufen von Fo- diert durch durchschnittliche Kunder Kundenausleihungen aus der konso berechnet sich aus den Volumina zu Durchschnittswerte der einzelnen Q mance-Kennzahl der Emittentin im S	koaufwand, bestehend aus V stige finanzielle Vermögens orderungen (annualisiert für nforderungen als dem jährlic lidierten Bilanz gemäß IFR ım Quartalsende (EOP), d.h uartale errechnet. Die Cost	Vertberichtigungen auf Forde- werte und Gewinne und Ver- die unterjährige Periode) divi- chen Durchschnitt der Position S. Der jährliche Durchschnitt Ler wird als Durchschnitt der of risk ist eine interne Perfor-
6) Forderungen an Kunden gemäß IFRS Bilanz (EOP) geteilt durch die Primärmittel, bestehend aus der Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbriefte Verbindlichkeiten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (EOP) (die dritte Position ist erst ab 2016 inkludiert). Die Emittentin stellt diese Kennzahl als interne Performance-Kennzahl im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415 zur Verfügung.			
<ul> <li>7) Leverage Ratio gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen.</li> <li>8) Kapitalquoten gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen.</li> </ul>			
unc Au	e nachstehende Übersich d Verlustrechnung, Bilar STRIA GRUPPE dar, und nt zum 30. Juni 2017 entr	nz und Schlüsselke wurde dem unger	ennzahlen der BANK
E	rfolgszahlen <sup>*</sup>	01.01.2017 – 30.06.2017	01.01.2016 – 30.06.2016 <sup>1)</sup>
N	ettozinsertrag	€481 Mio.	€536 Mio.
Eı	ividenden und ähnliche rträge aus At-equity- eteiligungen	€76 Mio.	€60 Mio.
Pr	rovisionsüberschuss	€352 Mio.	€328 Mio.
Н	andelsergebnis	€36 Mio.	€18 Mio.
В	etriebserträge	€995 Mio.	€1.038 Mio.

Betriebsaufwendungen	€-669 Mio.	€-756 Mio.
Betriebsergebnis	€326 Mio.	€282 Mio.
Kreditrisikoaufwand	€98 Mio.	€40 Mio.
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	€425 Mio.	€322 Mio.
Ergebnis vor Steuern	€331 Mio.	€5 Mio.
Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	€58 Mio.	€17 Mio.
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zure- chenbar	€357 Mio.	€-44 Mio.
X7.1	20.07.2018	21 12 2017
Volumenszahlen	30.06.2017	31.12.2016
Bilanzsumme	€102.972 Mio.	€105.785 Mio.
Forderungen an Kunden	€60.158 Mio.	€60.926 Mio.
Primärmittel (Periodenende) <sup>3)</sup>	€69.425 Mio.	€74.032 Mio.
Eigenkapital	€8.190 Mio.	€7.892 Mio.
Gewichtete Risikoaktiva (RWA) insgesamt <sup>2)</sup>	€32.929 Mio.	€35.446 Mio.
Wichtige Kennzahlen	31.06.2017	2016 <sup>3)</sup>
Aufwand-Ertrag-	67,2%	72,8%
Verhältnis (Cost/income ratio) <sup>4)</sup>	01,270	12,070
Risikokosten (cost of risk) – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) <sup>5)</sup>	-32 Basispunkte	-13 Basispunkte

Kundenforderu Primärmittel (odenende) <sup>6)</sup>		82,3%
Leverage ratio	5,7%	5,6%
Harte Kernka (zum Perioden zogen auf alle		18,0%
Kernkapitalquo capital ratio) ( odenende, bez alle Risiken) <sup>8)</sup>	zum Peri-	18,0%
Gesamtkapitalo (zum Perioden zogen auf alle )	nende, be-	20,8%
Volumenszahlen ge	äß Segmentberichterstattung in den Notes d emäß HJ Bericht 2017 bzw. 2016. Die geze hier angeführten Erfolgs- und Volumenszah	eigten wichtigen Kennzahlen be

ziehen sich auf die hier angeführten Erfolgs- und Volumenszahlen bzw. sind die aufsichtsi lichen Kapitalkennzahlen (inkl. Leverage Ratio) 2016 und 2017.

- 1) Vergleichszahlen 2016 an die heutige Struktur und Methodik angepasst (recast).
- 2) Aufsichtsrechtliche Risikoaktiva.
- 3) GuV- und bilanzbezogene Kennzahlen für 1. HJ 2016, Kapitalkennzahlen per 31.12.2016.
- 4) Cost/income ratio = Betriebsaufwendungen / Betriebserträge. Die Cost/income ratio ist eine interne Performance-Kennzahl der Emittentin im Sinne der ESMA Guidelines ES-MA/2015/1415.
- 5) Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen.
- Die Cost of risk sind der Kreditrisikoaufwand, bestehend aus Wertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf sonstige finanzielle Vermögenswerte und Gewinne und Verluste aus An- und Verkäufen von Forderungen (annualisiert für die unterjährige Periode) dividiert durch durchschnittliche Kundenforderungen als dem jährlichen Durchschnitt der Position Kundenausleihungen aus der konsolidierten Bilanz gemäß IFRS. Der jährliche Durchschnitt berechnet sich aus den Volumina zum Quartalsende (EOP), d.h. er wird als Durchschnitt der Durchschnittswerte der einzelnen Quartale errechnet. Die Cost of risk ist eine interne Performance-Kennzahl der Emittentin im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415.
- Forderungen an Kunden gemäß IFRS Bilanz (EOP) geteilt durch die Primärmittel, bestehend aus der Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbriefte Verbindlichkeiten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (EOP) (die dritte Position ist erst ab 2016 inkludiert). Die Emittentin stellt diese Kennzahl als interne Performance-Kennzahl im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415 zur Verfügung.
- 7) Leverage Ratio nach Basel 3 nach dem aktuellen Stand der Übergangsbestimmungen.
- 8) Eigenmittelquoten bezogen auf alle Risiken nach Basel 3 (aktueller Stand der Übergangsbestimmungen) und IFRS.]

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: HVB GROUP][im

		Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUS- TRIA: BANK AUSTRIA GRUPPE] gekommen.
	Beschreibung wesentlicher Ver- änderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 30. Juni 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapie- ren durch die HVB: HVB GROUP][im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA: BANK AUSTRIA GRUP- PE] eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewer- tung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.]  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA: Am 1. Oktober 2016 wurde die Abspaltung des CEE Geschäfts der EMITTENTIN in eine österreichische Tochtergesell- schaft der UNICREDIT S.P.A. und die darauffolgende grenzüber- schreitende Verschmelzung dieser Tochtergesellschaft mit der UNICREDIT S.P.A. wirksam. Aufgrund der am 1. Oktober 2016 wirksam gewordenen Übertragung des CEE Geschäfts wird BANK AUSTRIA GRUPPE das Segment 'Central Eastern Europe' nicht mehr ausweisen.  Am 13. Dezember 2016 hat die UNICREDIT S.P.A. ihren neuen strategischen Plan 'Transform 2019' veröffentlicht, der die Strate- gie der EMITTENTIN bestätigt.]
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B.5  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.]  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA: Die EMITTENTIN steht zu 99,996 % im Eigentum der UNICREDIT S.P.A und ist daher von dieser abhängig; siehe auch B.5 und B.16. Eine Abhängigkeit der BANK AUSTRIA von anderen Unternehmen der BANK AUSTRIA GRUPPE besteht nicht.]
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bankund Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen

		von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.  In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an.  Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UNICREDIT. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.]
		[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:  Die EMITTENTIN ist als Universalbank in Österreich tätig und ist einer der größten Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % nach ausstehenden Krediten und 14 % nach Einlagen, auf Basis BANK AUSTRIAS internem Vergleich eigener Volumina mit den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Marktvolumina. Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UNICREDIT S.P.A. Bankengruppe in Zentral- und Osteuropa ('CEE') und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.]
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Betei- ligungen oder Beherrschungs- verhältnisse	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.]  [Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:  Mit 30. Juni 2017 hält die UNICREDIT S.P.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensak- tien) Stückaktien der BANK AUSTRIA. Die Namensaktien werden von der 'Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten', einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der BANK AUSTRIA für

		Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.]					lten.]
[B.17 <sup>1</sup> Ratings	Ratings	[ <u>Im Hinbli</u>	ck auf die B	Begebung vo	on Wertpap	pieren durch	die HVB:
	Fitch Rati und Stand	Aktuell von der HVB ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings (" <b>Fitch</b> "), Moody's Investors Service (" <b>Moody's</b> ") und Standard & Poor's Ratings (" <b>S&amp;P</b> ") folgende Ratings verliehen (Stand: September 2017):					
		Privile- gierte Wert- papiere mit lan- ger Lauf- zeit <sup>1</sup>	Nicht- privile- gierte Wert- papiere mit lan- ger Lauf- zeit <sup>1</sup>	Nach- rangige Wert- papiere	Wert- papiere mit kurzer Laufzeit	Aus- blick	
	Moody'	A2 <sup>2</sup>	Baa2 <sup>3</sup>	Baa3	P-1	Stabil	
		S&P	BBB <sup>4</sup>	BBB- <sup>5</sup>	BB+	A-2	Unge- wiss <sup>7</sup>
		Fitch	BBB+ <sup>6</sup>	BBB+ <sup>6</sup>	BBB	F2	Negativ
	Rangfolge degliederung v men.  2 Von Moody's  3 Von Moody's  4 Von S&P ver  5 Von S&P ver  6 Von Fitch ve  7 Nicht anwend  Definition	ner Änderung an er Ansprüche in on Schuldverschris verwendete Bezis verwendete Bezeichtwendete	Insolvenzverfahr reibungen mit lan eichnung: "Senic eichnung: "Senic nung: "Long-terr nung: "Long-terr nung: "Long-terr nung: "Long-terr	en führt, haber nger Laufzeit in or senior unsecur or unsecured". n Senior Unsecu n Senior Subord m Issuer Default	n die Ratingagent zwei Unterkateg red bank debt". ured". inated".	turen eine Unter-	
			Moody's  Ratings für langfristige Verbindlichkeiten				
						ordan dan a	haran Mit
		A	Ü			erden der "c en ein mini	

Angaben zum Abschnitt B.17 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten sind von mittlerer
	Qualität. Sie bergen ein moderates Kreditrisiko und
	weisen mitunter spekulative Elemente auf.
Ratings fi	ir kurzfristige Verbindlichkeiten
P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit
	Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender
	Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuld-
	verschreibungen zurückzuzahlen.
Fitch	
Definition	nen für langfristige Ratings
BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit
	niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses
	Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähig-
	keit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen
	nachkommen zu können, aber es besteht die hinrei-
	chende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäft-
	liche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähig-
	keit schwächen.
Definition	nen für kurzfristige Ratings
F2	Gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtun-
	gen zeitnah zu erfüllen.
Standard	& Poor's
Langfristi	ge Ratings
BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemes-
	sene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die
	Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche
	Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fä-
	higkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehen-
	den Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.
BB	'BB', 'B', 'CCC', 'CC' und 'C' geratete Verbindlichkei-
	ten deuten auf einen hohen spekulativen Charakter
	hin. 'BB' deutet auf den geringsten Grad an Spekula-
	tion hin, 'C' auf den Höchsten. Zwar weisen solche
	Verbindlichkeiten einige Qualitäts- und Schutz-
	merkmale auf, jedoch überwiegen erhebliche Unsi-
	cherheitsfaktoren oder Risiken aufgrund nachteiliger
	Bedingungen.
Kurzfristi	ge Ratings
	- •

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Ra-
	ting ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderun-
	gen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation
	als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien.
	Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen
	finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufrie-
	denstellend.

1

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

Aktuell von der BANK AUSTRIA ausgegebenen Wertpapieren wurden von Fitch Ratings ("**Fitch**"), Moody's Investors Service ("**Moody's**") und Standard & Poor's Ratings ("**S&P**") folgende Ratings verliehen (Stand: September 2017):

	Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	Nicht nach- rangige Schuldver- schreibungen mit Laufzei- ten von einem Jahr oder weniger	Ausblick
Moody's	Baa1 <sup>1)</sup>	P-2	Stabil
S&P	BBB <sup>2)</sup>	A-2	Negativ
Fitch	BBB+ <sup>3)</sup>	F2	Negativ

<sup>1</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Long-term senior debt".

## **Definitionen der Ratings**

## Moody's

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten sind von mittlerer			
	Qualität. Sie bergen ein moderates Kreditrisiko und			
	weisen mitunter spekulative Elemente auf.			

## Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-2	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit
	Prime-2 bewertet werden, verfügen über starke Fähig-

<sup>2</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

<sup>3</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

	keit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zu-					
	rückzuzahlen.					
Fitch						
Definitionen für langfristige Ratings						
BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähig- keit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinrei- chende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäft-					
	liche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähig-					
	keit schwächen.					
Definitione	en für kurzfristige Ratings					
F2	Gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.					
Standard & Poor's						
Langfristige Ratings						
BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen.					
Kurzfristig	re Ratings					
A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.					
]]						

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung	Art und Form der Wertpapiere	

der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung. [Garant [Classic] [Basket] Wertpapiere]

[Fondsindex Wertpapiere]

[Garant Cap [Basket] Wertpapiere]

[Garant [Classic] Rainbow Wertpapiere]

[Garant Cap Rainbow Wertpapiere]

[All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapiere]

[All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapiere]

[Digital Garant Basket Wertpapiere]

[FX Upside Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere]

[FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere]

[FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere]

[FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere]

[Garant Cliquet Wertpapiere]

[Proxy FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere]

[Garant Cash Collect Wertpapiere]

[Proxy FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapiere]

[Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapiere]

[Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapiere]

[Proxy FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere]

[Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere]

[Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]

[Proxy FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapiere]

[Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere]

[Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]

[Twin-Win Garant Wertpapiere]

[Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]

[Win-Win Garant Wertpapiere]

[Win-Win Cap Garant Wertpapiere]

[Ikarus Garant Wertpapiere]

[Bonus Cap Garant Wertpapiere]

[Bonus Garant Wertpapiere]

[Digital Bonus Garant Wertpapiere]

[Top Garant Wertpapiere]

	T				
		[Garant Digital Cliquet Wertpapiere]			
		[Garant Digital Coupon Wertpapiere]			
		Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deut-			
		schem Recht im Sinne von § 793 BGB.			
		Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen in Höhe des NENNBETRAGS.			
		Die Wertpapiere werden als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit einem NENNBETRAG begeben.			
		"Nennbetrag" der Wertpapiere ist [•].			
		Die Wertpapiere sind [anfänglich] in einer [vorläufigen Globalurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde"] [Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde")] ohne Zinsscheine verbrieft. [Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) gegen eine Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "Globalurkunde mit der Vorläufigen Globalurkunde die "Globalurkunde"] [wird] [wird] [werden] von oder im Namen des Clearing Systems (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "Wertpapiere) haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form.			
		Wertpapierkennnummern			
		[Die ISIN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]			
		[Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]			
C.2	Währung der Wertpapier- emission	[Euro] [•] (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG")			
C.5	Beschränkungen der freien Über- tragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.			
<b>C.8</b>	Mit den Wertpa-	Anwendbares Recht			
	pieren verbunde- ne Rechte, ein- schließlich der	Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich			

Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit.

[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] Wertpapieren und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:

[Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

[Die Wertpapiere werden zu einem festen ZINSSATZ für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst.]

[Der "ZINSSATZ" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Der "VERZINSUNGSBEGINN" wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der] [Die] "ZINSZAHLTAG[E]" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

["ZINSZAHLTAG" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

[ZINSZAHLTAGE können Verschiebungen unterliegen.]

[Die Wertpapierinhaber können an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (L) verlangen.

Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (L)" und der entsprechende "ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]

Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]]

[Produkttyp 3, 7, 8 und 31-39: Im Fall von [Garant Cap] Wertpapieren, All Time High [Garant][Fondsindex] [Classic][Cap] Wertpapieren, Twin-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Win-Win [Cap] Garant Wertpapieren, Ikarus Garant, Bonus Cap Garant, Bonus Garant, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (L) verlangen.

Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (L)" und der entsprechende "ZAHL-

**TAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L)**" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]

Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]

[Produkttyp 2, 4-6, 9-21: Im Fall von Garant [Cap] Basket Wertpapieren, Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren, FX Upside [Basket] Garant [(Classic)] [Cap] [Basket] Wertpapieren, FX Downside [Basket] Garant [(Classic)] [Cap] [Basket] Wertpapieren, Digital Garant Basket Wertpapieren, Proxy FX Upside [Basket] Garant [Classic] [Cap] [Basket] Wertpapieren, Proxy FX Downside [Basket]Garant [Classic] [Cap] [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.]

[Produkttyp 22-24, 40, 41: Im Fall von Garant [Digital] Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die WERTPAPIERINHABER können [in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungsereignisses (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) (wie in [C.10][C.15] definiert) verlangen.

Die Wertpapierinhaber können [am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert)] die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen[, der dem Mindestbetrag entspricht]. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Produkttyp 25-30: Im Fall von Garant [(Classic)] [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren, Garant [[(Classic)] [Cap] Performance] Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap, und Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die WERTPAPIERINHABER können [in Abhängigkeit des Eintritts eines Ertragszahlungsereignisses (wie in [C.10][C.15] definiert)] an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen.

Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in [C.9] [C.16] definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in [C.10] [C.15] definiert) verlangen. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]]

## Beschränkung der Rechte

[Bei Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse (die "ANPASSUNGS-EREIGNISSE") (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts oder der maßgeblichen Handelsbedingungen) wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.]

[Bei Eintritt eines oder mehrerer Ereignisse (die "UMWAND-LUNGSEREIGNISSE") (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte) erfolgt nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Umwandlung (die "UMWANDLUNG") der Wertpapiere. UMWANDLUNG bedeutet, dass die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht mehr zum RÜCKZAHLUNGSBETRAG, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt werden. Der Abrechnungsbetrag ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere. Der Abrechnungsbetrag ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

#### Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nichtnachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten

		der Emitte	ENTIN.					
$[C.9^2]$	C.8 sowie	Siehe C.8						
	Nominaler Zins-	Zinssatz, Verzinsungsbeginn, Zinszahltage						
	satz; Datum, ab dem Zinsen zahl- bar werden und Zinsfälligkeits-	[Die Wertpapiere werden nicht verzinst, jedoch ist der [RÜCKZAH-LUNGSBETRAG] [und der] [ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)] vom Wert des BASISWERTS abhängig.]						
	termine; ist der	[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex						
Zinssatz nicht festgelegt, Be-	Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:  Der "ZINSSATZ" für [jede] [die jeweilige] Zinsperiode wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]							
	schreibung des Basiswerts, auf	[Der "VER Zusammen			rd in der T	abelle im A	Anhang der	
	den er sich stützt; Fälligkeitstermin			-	[wird] [we	denl in der	Tabelle im	
	und Vereinbarung					denj in der	rabelle illi	
	für die Darlehen-	Anhang der Zusammenfassung angegeben.]  ["ZINSZAHLTAG" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden						
stilgung,		Jahres.]						
	schließlich der	[ZINSZAHLTAGE können Verschiebungen unterliegen.]						
Vertretung v		Basiswert						
	be der Rendite; Vertretung von Schuldtitelinha-	[Fondsante Anhang de nen über Kursentwic die in der Internetseit ["BASISWE	il]. Angaber Zusammer Zusammer [den Basis eklung [des Tabelle in the verwieser ekt" ist ein	en zum BA enfassung e swert sow BASISWER n Anhang n.] Korb beste	asiswert sonthalten. For die bit in the seing die bit in the seing der Zusamehend aus der	ind in der ür weitere sherige ode ne Volatilit nmenfassun	echselkurs] Tabelle im Informatio- er künftige tät wird auf g genannte en [Aktien] en] [,] [und]	
		[Fondsanteilen] (die "KORBBESTANDTEILE"):						
		ISIN	i	[ISIN des Korbbe bestand stand-teils <sub>i</sub> ]	Korbbe bestand stand- teil <sub>i</sub>	[Art des Korbbe bestand stand- teils]	[Internetsei-tei] [FX Bildschirmseitei]	

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Angaben zum Abschnitt C.9 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

[einfü-	[fortlau-	[einfü-	[einfü-	[einfü-	[einfü-	
gen]	fende	gen]	gen]	gen]	gen]	
	Nummer					
	i einfü-					
	gen]					

Für weitere Informationen über [die jeweiligen KORBBESTANDTEI-LE sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung der KORB-BESTANDTEILE und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte [Internetseite<sub>i</sub>] [FX Bildschirmseite<sub>i</sub>] verwiesen.]

## Rückzahlung

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS[, vorbehaltlich einer UMWANDLUNG].

[Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem MINDESTBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

["FINALE[R] BEOBACHTUNGSTAG[E]" und der] [Der] "RÜCKZAH-LUNGSTERMIN" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

## Zahlungen

Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "HAUPTZAHL-STELLE") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERIN-HABER.

Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren.

"CLEARING SYSTEM" ist [einfügen].

## Methode zur Berechnung der Rendite

Nicht anwendbar. Die Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe der Wertpapiere nicht berechnet werden.

## Vertretung der Wertpapierinhaber

Nicht anwendbar. Es gibt keinen Vertreter der WERTPAPIERINHA-BER.]

## $[C.10^3]$

C.9 sowie

Erläuterung der derivativen Komponente bei der Zinszahlung und wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird Siehe C.9

[Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der [auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) bezogenen] Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis] [dem Nennbetrag multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts] entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 2: Im Fall von Garant [Classic] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der

Angaben zum Abschnitt C.10 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

KORBBESTANDTEILE fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber [bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis] [dem Nennbetrag multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts].

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 3: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der [auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) bezogenen] Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG [(der "HÖCHSTBETRAG")] beschränkt.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis] [dem Nennbetrag multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts] entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber [bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens der Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis] [dem Nennbetrag multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts].

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 5: Im Fall von Garant [Classic] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetraag zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBE-

TRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 6: Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten

Differenz aus KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und dem als Prozentsatz ausgedrückten BASISPREIS.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 7: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt i) von der Kursentwicklung des BASISWERTS [bezogen auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] oder ii) von der besten Kursentwicklung des BASISWERTS [bezogen auf den BASISPREIS<sub>BEST</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der WERTPAPIERINHABER profitiert von einer [auf den BASISPREIS und BASISPREIS<sub>BEST</sub> bezogenen] steigenden Wertentwicklung des BASISWERTS. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBE-TRAG multipliziert mit der Summe aus (I) entweder (1) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedin-GUNGEN angegeben) multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis oder (2) der Differenz aus (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTORBEST (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multiplizierten besten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis<sub>best</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (II) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [dem NENNBETRAG multipliziert mit entweder (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multiplizierten Kursentwicklung des BASISWERTS oder (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> (wie in den Endgül-TIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multiplizierten besten Kursentwicklung des BASISWERTS, je nachdem welcher dieser Beträge

höher ist,] entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 8: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex]
Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt i) von der Kursentwicklung des BASISWERTS bezogen auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) oder ii) von der besten Kursentwicklung des BASISWERTS bezogen auf den BASISPREIS<sub>BEST</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der WERTPAPIERINHABER profitiert von einer auf den BASISPREIS bezogenen steigenden Wertentwicklung des BASISWERTS. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (I) entweder (1) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis oder (2) der Differenz aus (i) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>Best</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten besten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis<sub>Best</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (II) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausge-

schlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIE-RINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 9: Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die "**Kursentwicklung des BASISWERTS**" ist die Summe der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>I</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der als Prozentsatz ausgedrückte Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. In diesem Fall entspricht zum Rückzahlungstermin der "Rückzahlungsbetrag" dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und Basispreis.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der als Prozentsatz ausgedrückte Basispreis, wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Produkttyp 10: Im Fall von FX Upside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als BASISWERT (wie in C.9

definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (FINAL) und dem Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [Basispreis] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["**R** (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses.]

["R (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 11: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestense zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>I</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS $_I$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_I$  (FINAL) und dem BASISPREIS $_I$  [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] (als Zähler) und (ii) [ $K_I$  (FINAL)] [BASISPREIS $_I$ ] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

["K<sub>I</sub> (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebe-

nen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>I</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS] wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 12: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als BASISWERT (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten

Kursentwicklung des BASISWERTS.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (FINAL) und dem Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["**R** (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses.]

["R (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]]]

[Produkttyp 13: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MIN-

DESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS $_I$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_I$  (FINAL) und dem BASISPREIS $_I$  [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] (als Zähler) und (ii) [ $K_I$  (FINAL)] [BASISPREIS $_I$ ] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

["BASISPREIS<sub>I</sub>" ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I" (INITIAL)"]$  wird in den Engültigen Bedingungen angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].] [Der FX Wechselkurs<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 14: Im Fall von FX Downside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als BASISWERT (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] und R (final) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses.]

["**R** (**INITIAL**)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 15: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Die "Kursentwicklung des BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS $_{\rm I}$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS $_{\rm I}$  [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] und  $K_{\rm I}$  (FINAL) (als Zähler) und (ii) [ $K_{\rm I}$  (FINAL)] [BASISPREIS $_{\rm I}$ ] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

 $["K_I (INITIAL)"]$  wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>I</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>I</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 16: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als BASISWERT (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG

(der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] und R (final) (als Zähler) und (ii) [R (final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]

["**R** (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses.]

["R (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 17: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der

KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHA-BER partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursent-WICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MIN-DESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des BASISWERTS.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils $_{\rm I}$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis $_{\rm I}$  und  $K_{\rm I}$  (FINAL) (als Zähler) und (ii) [ $K_{\rm I}$  (FINAL)] [Basispreis $_{\rm I}$ ] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

[Der "BASISPREIS<sub>I</sub>" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I (INITIAL)"]$  wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses $_I$  am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["K<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jewei-

ligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].] [Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 18: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS $_{\rm I}$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_{\rm I}$  (FINAL) und dem BASISPREIS $_{\rm I}$  [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] (als Zähler) und (ii) [ $K_{\rm I}$  (FINAL)] [BASISPREIS $_{\rm I}$ ] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS $_{\rm I}$  entspricht dabei mindestens null.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

 $["K_I (INITIAL)"]$  wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>I</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>I</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 19: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als

der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Die "Kursentwicklung des BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS $_I$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_I$  (FINAL) und dem BASISPREIS $_I$  [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] (als Zähler) und (ii) [ $K_I$  (FINAL)] [BASISPREIS $_I$ ] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS $_I$  entspricht dabei mindestens null.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

["BASISPREIS<sub>I</sub>" ist K<sub>I</sub> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I (INITIAL)"]$  wird in den Engültigen Bedingungen angebenen.]

[" $\mathbf{K}_{\mathbf{I}}$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>1</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 20: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant

# [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils $_{\rm I}$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis $_{\rm I}$  [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] und  $K_{\rm I}$  (Final) (als Zähler) und (ii) [ $K_{\rm I}$  (Final)] [Basispreis $_{\rm I}$ ] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils $_{\rm I}$  entspricht dabei mindestens null.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

["BASISPREIS<sub>I</sub>" ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I" (INITIAL)"]$  wird in den Engültigen Bedingungen angebenen.]

[" $\mathbf{K}_{I}$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>1</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>I</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 21: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des BASISWERTS.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS $_{\rm I}$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASIS-PREIS $_{\rm I}$  [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] und  $K_{\rm I}$  (FINAL) (als Zähler) und (ii) [ $K_{\rm I}$  (FINAL)] [BASISPREIS $_{\rm I}$ ] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS $_{\rm I}$  entspricht dabei mindestens null.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I (INITIAL)"]$  wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>I</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 22: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (K) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (K) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts im Hinblick auf den betreffenden Beobachtungstag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "Kursentwicklung des Basiswerts (K)") unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ab.

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGS-EREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZU-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "**ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS**" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als R (K-1) ist.

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG X PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (**K**)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (**K**).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 23: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (K) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts im Hinblick auf den betreffenden Beobachtungstag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "Kursentwicklung des Basiswerts (K)") unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungs-Ereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zu-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden Zahltag für den

ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n)
Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben)
(einschließlich).]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG X PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]]

[Produkttyp 24: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (K) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (K) unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (K) (wie in den Endgültigen Bedingültigen Bedingültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)" entspricht der durch die jeweilige Größe D (K) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (K) als Zähler und R (INITIAL) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) <u>ein</u> Ertragszahlungs-Ereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zu-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von REFERENZPREIS und Referenzpreis-Anpassungsfaktor][REFERENZPREIS] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich).]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 25: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZU-SÄTZLICHEN BETRAG (K) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (K) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGS-

TAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)") unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) sowie des jeweiligen D (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag (k)

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungs-Ereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zu-Sätzlichen Betrags (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K).

Ein "**ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS**" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich).]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG x

PARTIZIPATIONSFAKTOR x KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (**K**)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (**K**).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlung

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des BASISWERTS und dem FINALEN STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 26: Im Fall von Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren einfügen:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als

der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) ein Zusätzlicher Betrag (K) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts im Hinblick auf den betreffenden Beobachtungstag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "Kursentwicklung des Basiswerts (K)") unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag (k)

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich).]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusam-

menfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG X PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG X PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlung

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des BASISWERTS und dem FINALEN STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 27: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES

BASISWERTS im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)") ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.9 definiert). Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungs-Ereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zu-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als R (K-1) ist.

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).]

[Am Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (**K**)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (**K**).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] INPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich).]

[Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

[Produkttyp 28: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES

BASISWERTS im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)") ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.9 definiert). Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungs-Ereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zu-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K).

Ein "**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte K (K) größer als K (K-1) ist.

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZU-

SATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des BASISWERTS.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 29: Im Fall von Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) an den Zahltagen für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGS-TAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)") ab. Der WERTPAPI-ERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den END-GÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACH-TUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPA-TIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem FINALEN BEOBACH-TUNGSTAG (wie in C.9 definiert). Es wird jedoch mindestens ein

MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungs-Ereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zu-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] INPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich).]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich

gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

[Produkttyp 30: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)") ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen dem Anfänglichen Beobach-

TUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.9 definiert). Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich).]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusam-

menfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (**K**)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (**K**).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG X PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) als Nenner und (ii) dem FINALEN STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 31: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern kein Barriereer-EIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen BEDINGUNGEN angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des BASISWERTS. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR] an der Kursentwicklung des BASIS-WERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rück-Zahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [Im Fall von Wertpapieren, die durch

die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1].

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZ-PREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 32: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des

BASISWERTS stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern kein Barriereer-EIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen BEDINGUNGEN angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des BASISWERTS. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR] an der Kursentwicklung des BASIS-WERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rück-Zahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-

Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPA-TIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des BASISWERTS [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1].

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 33: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des BASISWERTS. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des BASISWERTS und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 34: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des BASISWERTS. Absolute Kursentwicklung bedeu-

tet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des BASISWERTS und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 35: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt oder stark steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Sofern kein BARRIEREER-EIGNIS eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem Partizipationsfaktor nach der Kursentwicklung des BASISWERTS, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt wird.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, beschränkt sich die Rückzahlung auf einen BONUSBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der RÜCK-ZAHLUNGSBETRAG dem BONUSBETRAG.

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 36: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (der "Höchstbetrag").
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

- Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).
- Wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der RÜCK-ZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Unterschreiten

der Barriere [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des Basiswerts] [Referenz-Preis] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der Beobachtungsperiode der Barriere] [einen Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem Beobachtungstag der Barriere] (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-OBACHTUNGSTAG.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 37: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der Differenz

zwischen der Kursentwicklung des BASISWERTS und 1.

Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der RÜCK-ZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] in-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 38: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-

lich vom Kurs des BASISWERTS ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und vom R (Final) abhängt.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- WENN R (FINAL) kleiner als der BASISPREIS ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem MINDESTBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]]

[Produkttyp 39: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Top Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom R (FINAL) abhängt.

Wenn R (FINAL) gleich oder größer ist als der Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (der "Höchstbetrag").

Wenn R (FINAL) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R (FINAL) und geteilt durch R (INITIAL). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["**R** (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["**R** (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BE-

DINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Produkttyp 40: Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Darüber hinaus hängt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (K) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (K) von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) gleich oder größer als der BASISPREIS (K-1) ist.

"BASISPREIS (K-1)" ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) das Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert mit R (K-1).

Der "Zusätzliche Betrag (K)" in Bezug auf einen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]

[Produkttyp 41: Im Fall von Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) hängt davon ab, ob

am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) (wie in den ENDGÜLTI-GEN BEDINGUNGEN angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLI-CHEN BETRAG (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) gleich oder größer als der BASISPREIS ist.

Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG** (**K**)" in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (**K**) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]

["FINALE[R] BEOBACHTUNGSTAG[E]"] [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (FINAL)" ist [der [letzte] REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am FINALEN BE-OBACHTUNGSTAG.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"R (FINAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"R (FINAL)" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [Maβgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST] [WORST] OUT-PERIODE (einschließlich) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"R (FINAL) ist der höchste REFERENZPREIS an [jedem der FI-

NALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem der RELEVANTEN BEOBACHTUNGSTAGE (FINAL)] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

[Im Fall von Garant [Digital] [[Cap][(Classic)] Performance] Cliquet, Garant [[Cap][(Classic)] Performance] Cash Collect, Garant [[Cap] Performance] Teleskop, Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

" $\mathbf{R}$  ( $\mathbf{K}$ )" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag ( $\mathbf{K}$ ).]

[Im Fall von Garant [Digital] [[Cap] [(Classic)] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

" $\mathbf{R}$  ( $\mathbf{K}$ - $\mathbf{1}$ )" ist für jeden Beobachtungstag ( $\mathbf{K}$ ) der Referenz-PREIS an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag ( $\mathbf{K}$ ) vorhergeht. Für  $\mathbf{R}$  ( $\mathbf{K}$ ) (mit  $\mathbf{k}=1$ ) entspricht  $\mathbf{R}$  ( $\mathbf{K}$ - $\mathbf{1}$ )  $\mathbf{R}$  (INITI-AL).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_I$  (FINAL)" ist der [Referenzpreis des Korbbestandteils $_I$ ] [FX $_I$ ] am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_I$  (FINAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>I</sub>] [FX<sub>i</sub>].]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out]-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_I$  (FINAL)" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS\_I des KORBBESTANDTEILS\_I] [FX\_i] an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [ $Ma\beta gebliche(n)$  Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_{I \text{ BEST}}$  (FINAL)" ist  $\mathbf{K}_{I}$  (FINAL) des KORBBESTANDTEILS<sub>I BEST.</sub>

		"KORBBESTANDTEIL <sub>I BEST</sub> " ist der folgende KORBBESTANDTEIL <sub>I</sub> :	
		Korbbestandteil $_{i \text{ best}}$ (mit $i = 1$ ) ist der Korbbestandteil $_{j}$ mit der	
		Besten Kursentwicklung. Korbbestandteil $_{i\ best}$ (mit $i=2,\ldots,N$ ) ist der von allen Korbbe-	
		standteilen <sub>j best</sub> (mit $j = 1,,(i-1)$ ) verschiedene KORBBESTAND-	
		TEIL <sub>I</sub> mit der Besten Kursentwicklung.]	
		"BESTE KURSENTWICKLUNG" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils <sub>j</sub> , für die gilt:	
		Kursentwicklung des	Korbbestandteils <sub>j</sub> =
		max K(final) (miti = 1,N)  ["K <sub>I</sub> (INITIAL)" ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]  ["K <sub>I</sub> (INITIAL)" ist der Referenzpreis <sub>1</sub> am Anfänglichen Be-OBACHTUNGSTAG.]  ["K <sub>I</sub> (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreis <sub>1</sub> .]  ["K <sub>I</sub> (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] Referenzpreis <sub>1</sub> an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] in-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich).]  [Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]  [[Der][Die] "Anfängliche[n] Beobachtungstag[e]" werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]]	
		KORBBESTANDTEIL	REFERENZPREISI
		[einfügen]	[einfügen]
FC 114	Antro 2 0 £ 71		
[C.11 <sup>4</sup>	Antrag auf Zulas- sung zum Handel	[Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregel-	
	Jung Zum Handel	geregenen oder greichwertigen markten [mapgeonene(n) gereger-	

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Angaben zum Abschnitt C 11 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten te(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]

[C.15<sup>5</sup> | Ei

Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere [Produkttyp 1: Im Fall von Garant [Classic] und Fondsindex Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der [auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) bezogenen] Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis] [dem Nennbetrag multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts] entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIE-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Angaben zum Abschnitt C.15 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

RINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 2: Im Fall von Garant [Classic] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber [bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis] [dem Nennbetrag multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts].

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 3: Im Fall von Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grund-

sätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der [auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) bezogenen] Kursentwicklung des BASISWERTS. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG [(der "HÖCHSTBETRAG")] beschränkt.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis] [dem NENNBETRAG multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts] entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 4: Im Fall von Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend

ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber [bezogen auf den Basispreis (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" [dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis] [dem Nennbetrag multipliziert mit dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts].

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 5: Im Fall von Garant [Classic] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes Korbbestandteils ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit

der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste GEWICHTUNGI usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts profitiert. Es wird mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 6: Im Fall von Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>I</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) berücksichtigt werden. Die Gewichtung<sub>I</sub> jedes Korbbestandteils<sub>I</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: Dem Korbbestandteil mit der besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung<sub>I</sub> zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung<sub>I</sub> usw. Der Wertpapierinhaber partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der

WERTPAPIERINHABER bezogen auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) von einer steigenden Kursentwicklung des BASISWERTS profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus Kursentwicklung des Basiswerts und dem als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 7: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt i) von der Kursentwicklung des BASISWERTS [bezogen auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] oder ii) von der besten Kursentwicklung des BASISWERTS [bezogen auf den BASISPREIS<sub>BEST</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] entsprechend dem jeweiligen Partizipationsfaktor ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der WERTPAPIERINHABER profitiert von einer [auf den BASISPREIS und BASISPREIS<sub>BEST</sub> bezogenen] steigenden Wertentwicklung des BASISWERTS. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der [dem NENNBE-

TRAG multipliziert mit der Summe aus (I) entweder (1) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedin-GUNGEN angegeben) multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des BASISWERTS und (ii) dem BASISPREIS oder (2) der Differenz aus (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTORBEST multiplizierten besten Kursentwicklung des BASISWERTS und (ii) dem BA-SISPREISBEST (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (II) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [dem Nennbetrag multipliziert mit entweder (i) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multiplizierten Kursentwicklung des BASISWERTS oder (ii) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> (wie in den Endgül-TIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multiplizierten besten Kursentwicklung des BASISWERTS, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist,] entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).] [Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist nicht ausgeschlossen (Compo).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 8: Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex]
Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt i) von der Kursentwicklung des BASISWERTS bezogen auf den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) oder ii) von der besten Kursentwicklung des BASISWERTS bezogen auf den BASISPREIS<sub>BEST</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entsprechend dem jeweiligen PARTIZIPATIONSFAKTOR ab, je nachdem welcher Wert größer ist. Der WERTPAPIERINHABER profitiert von einer auf den BASISPREIS bezogenen steigenden Wertentwicklung des BASISWERTS. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (I) entweder (1) der mit dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis oder (2) der Differenz aus (i) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>Best</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multiplizierten besten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis<sub>Best</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (II) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) entspricht.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 9: Im Fall von Digital Garant Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Die "Kursentwicklung des BASISWERTS" ist die Summe der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>1</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der als Prozentsatz ausgedrückte Basispreis, partizipiert der Wertpapierinhaber entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber bezogen auf den Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) von einer steigenden Kursentwick-

LUNG DES BASISWERTS profitiert. In diesem Fall entspricht zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des Basiswerts und dem Basispreis.

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der als Prozentsatz ausgedrückte Basispreis, wird stets der Mindestbetrag zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Produkttyp 10: Im Fall von FX Upside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als BASISWERT (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BASISPREIS] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBE-

TRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.] ["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]

["**R** (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses.]

["**R** (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 11: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>I</sub> (wie in den Endgültigen Bedingungen an-

gegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>I</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_I$  (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem BASISPREIS<sub>I</sub> [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] (als Zähler) und (ii) [ $K_I$  (FINAL)] [BASISPREIS<sub>I</sub>] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

 $["K_I" (INITIAL)"]$  wird in den Engültigen Bedingungen angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>I</sub> am Anfänglichen Beobachtungs-TAG.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>I</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 12: Im Fall von FX Upside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als BASISWERT (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs

des Basiswerts fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem steigenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen R (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses.]

["**R** (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES [an jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LET-

ZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTI-GEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 13: Im Fall von FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>I</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_I$  (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem BASISPREIS<sub>I</sub> [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] (als Zähler) und (ii) [ $K_I$  (FINAL)] [BASISPREIS<sub>I</sub>] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBE-

TRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem Strike Le-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I" (INITIAL)"]$  wird in den Engültigen Bedingungen angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>I</sub> am Anfänglichen Beobachtungs-TAG.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[Produkttyp 14: Im Fall von FX Downside Garant [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als BASISWERT (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBE-

TRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] und R (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [R (FINAL)] [BASISPREIS] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.] ["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]

["**R** (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEWERTUNGSTAGEN veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX WECHSELKURSES.]

["**R** (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES [an jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 15: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in

den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursent-WICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MIN-DESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBE-TRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Die "Kursentwicklung des BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>I</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASIS-PREIS<sub>I</sub> [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] und  $K_I$  (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [ $K_I$  (FINAL)] [BASISPREIS<sub>I</sub>] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

["BASISPREIS<sub>I</sub>" ist K<sub>I</sub> (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I (INITIAL)"]$  wird in den Engültigen Bedingungen angebenen.]

[" $\mathbf{K}_{\mathbf{I}}$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>1</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS] wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 16: Im Fall von FX Downside Garant Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs eines Wechselkurses als BASISWERT (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von einem fallenden Wechselkurs profitiert. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] und R (Final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [R (Final)] [Basispreis] (als Nenner).]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebe-

nen.]

["**R** (INITIAL)" ist das festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG.]

["**R** (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses.]

["R (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 17: Im Fall von FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursent-WICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>I</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASIS-PREIS<sub>I</sub> und  $K_I$  (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii)  $[K_I$  (FINAL)] [BASISPREIS<sub>I</sub>] (als Nenner).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I (INITIAL)"]$  wird in den Engültigen Bedingungen angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>I</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>I</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS] wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 18: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der

KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestenstag zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS<sub>I</sub> entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen K<sub>I</sub> (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem BASISPREIS<sub>I</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (als Zähler) und (ii) [K<sub>I</sub> (FINAL)] [BASISPREIS<sub>I</sub>] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS<sub>I</sub> entspricht dabei mindestens null.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

["BASISPREISI" ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I (INITIAL)"]$  wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [ $Ma\beta gebliche(n)$  Tag(e) einfügen]

zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] in-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 19: Im Fall von Proxy FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von steigenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Die "Kursentwicklung des BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des BASISWERTS.

Die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen  $K_I$  (FINAL) (wie in C.19 definiert) und dem Basispreis (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (als Zähler) und (ii)  $[K_I$  (FINAL)] [Basispreis] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes Korbbe-

STANDTEILS, entspricht dabei mindestens null.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

 $["K_I" (INITIAL)"]$  wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>I</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]]]

[Produkttyp 20: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS, wobei der WERTPAPIERINHABER von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-

menfassung angegeben.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS $_{\rm I}$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem BASIS-PREIS $_{\rm I}$  [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] und K $_{\rm I}$  (FINAL) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [K $_{\rm I}$  (FINAL)] [BASISPREIS $_{\rm I}$ ] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS $_{\rm I}$  entspricht dabei mindestens null.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I" (INITIAL)"]$  wird in den Engültigen Bedingungen angebenen.]

[" $\mathbf{K}_{\mathbf{I}}$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>1</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem Anfänglichen Beobachtungstag] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 21: Im Fall von Proxy FX Downside [Basket] Garant

## Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der Korbbestandteile (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der Korbbestandteile fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs der Korbbestandteile steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts, wobei der Wertpapierinhaber von fallenden Wechselkursen profitiert. Es wird mindestens ein Mindestensen zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem Nennbetrag.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) berücksichtigt werden.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS $_{\rm I}$  entspricht dem Quotient aus (i) der Differenz zwischen dem Basis-Preis $_{\rm I}$  [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] und  $K_{\rm I}$  (Final) (wie in C.19 definiert) (als Zähler) und (ii) [ $K_{\rm I}$  (Final)] [Basispreis $_{\rm I}$ ] (als Nenner). Die Kursentwicklung jedes KORBBESTANDTEILS $_{\rm I}$  entspricht dabei mindestens null.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

 $["BASISPREIS_I"]$  ist  $K_I$  (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LE-VEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

 $["K_I" (INITIAL)"]$  wird in den Engültigen Bedingungen angebenen.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist das jeweilige festgesetzte, [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES<sub>I</sub> am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG.]

[" $K_I$  (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Bewertungstagen veröffentlichten jeweiligen [offiziellen] Fixings des FX Wechselkurses<sub>1</sub>.]

["**K**<sub>I</sub> (INITIAL)" ist das [höchste][niedrigste] [offizielle] der jeweiligen Fixing des FX WECHSELKURSES an [jedem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der FX WECHSELKURS<sub>I</sub> wird in C.20 definiert.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 22: Im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (K) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (K) hängt von der Kursent-wicklung des Basiswerts im Hinblick auf den betreffenden Beobachtungstag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "Kursentwicklung des Basiswerts (K)") unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGS-EREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZU-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "**ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS**" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als R (K-1) ist.

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (**K**)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (**K**).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die

Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 23: Im Fall von Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (K) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts im Hinblick auf den betreffenden Beobachtungstag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "Kursentwicklung des Basiswerts (K)") unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGS-EREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZU-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren]
[Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich).]

[Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (**K**)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (**K**).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]]

[Produkttyp 24: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (K) hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (K) unter Berücksichtigung

des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ab.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts (K)" entspricht der durch die jeweilige Größe D (K) dividierten Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (K) als Zähler und R (INITIAL) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) als Nenner minus (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) <u>ein</u> Ertragszahlungs-Ereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zu-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K).

Ein "**ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS**" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich).]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (**K**)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (**K**).

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZU-SATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]]

[Produkttyp 25: Im Fall von [Garant][Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren einfügen:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) ein Zusätzlicher Betrag (K) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts im Hinblick auf den betreffenden Beobachtungstag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "Kursentwicklung des Basiswerts (K)") unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag (k)

[Wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungs-Ereignis eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen Zu-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden Zahltag für den

ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n)
Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben)
(einschließlich).]

[Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE **B**ETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG X PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZU-SATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

Rückzahlung

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des BASISWERTS und dem FINALEN STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

[Produkttyp 26: Im Fall von Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren einfügen:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Es wird mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

Darüber hinaus wird am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) ein Zusätzlicher Betrag (K) gezahlt, dessen Höhe von der jeweiligen positiven Kursentwicklung des Basiswerts im Hinblick auf den betreffenden Beobachtungstag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (die "Kursentwicklung des Basiswerts (K)") unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) sowie des jeweiligen D (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) abhängt.

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausge-

schlossen (Quanto).]

Zusätzlicher Betrag (k)

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGS-EREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZU-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "**ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS**" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n)
Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben)
(einschließlich).]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG x

PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlung

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multiplizierten Differenz aus der Kursentwicklung des BASISWERTS und dem FINALEN STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]

[Produkttyp 27: Im Fall von Garant [(Classic)] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)") ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAGEN (k) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG

DES BASISWERTS zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "**ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS**" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als R (K-1) ist.

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).1

[Am Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) als Zähler und R (INITI-

AL) [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) als Nenner und (ii) dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]

[["**R** (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-OBACHTUNGSTAG.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n)
Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben)
(einschließlich).]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 28: Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)") ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen den jeweiligen BEOBACHTUNGSTA-

GEN (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGS-EREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZU-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als R (K-1) ist.

Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG** (**K**)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (**K**).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG X PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZU-SATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem

FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des BASISWERTS.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 29: Im Fall von Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab und die Zahlung des jeweiligen Zusätzlichen Betrags (K) an den Zahltagen für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGS-TAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)") ab. Der WERTPAPI-ERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den END-GÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACH-TUNGSTAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPA-TIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG und dem FINALEN BEOBACH-TUNGSTAG (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBE-

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGS-EREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZU-SÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "**ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS**" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGS-TAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich).]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG X PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).]

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht größer als der HÖCHSTZU-SATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (final) als Zähler und R (initial) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 30: Im Fall von Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Die Rückzahlung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS und die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS im Hinblick auf den betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (die "KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K)") ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert in Bezug auf den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und dem jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) und in Bezug auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG entsprechend dem FINALEN PARTIZIPATIONS-

FAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem Anfäng-Lichen Beobachtungstag und dem Finalen Beobachtungstag (wie in C.16 definiert). Es wird jedoch mindestens ein Mindestbetrag zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem Nennbetrag.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zusätzlicher Betrag

[Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGS-EREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) größer als der BASISPREIS [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] ist.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-OBACHTUNGSTAG.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren] [Referenzpreise].]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] [Wert des Produkts von ReferenzpreisAnpassungsfaktor][Referenzpreis] an jedem [Maßgebliche(n)
Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen BeobachtungsTAG (einschließlich) und dem Letzen TAG der [Best][Worst] InPeriode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben)
(einschließlich).]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "Anfängliche[n] Beobachtungstag[e]" werden

in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (K).1

[Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (K), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

Der "**Z**USÄTZLICHE BETRAG (K)" entspricht dem NENNBETRAG X PARTIZIPATIONSFAKTOR X KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) ist nicht kleiner als der MINDEST-ZUSATZBETRAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]

[Der Zusätzliche Betrag (K) ist nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).]

Rückzahlungsbetrag

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts.

Die "Kursentwicklung des Basiswerts" entspricht der Differenz aus (i) dem Quotienten aus R (FINAL) als Zähler und R (INITIAL) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) als Nenner und (ii) dem Finalen Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. [Der Mindestbetrag liegt unter dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 31: Im Fall von Twin-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Sofern kein BARRIEREER-

EIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen BEDINGUNGEN angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des BASISWERTS. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR] an der Kursentwicklung des BASIS-WERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der RückZahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [Im Fall
von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank
AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit SingleBasiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der
Summe aus (i) dem Floor Level und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des Basiswerts [Im Fall von Wertpapieren, die durch
die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem

Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1].

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZ-PREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS (wie in C.19 definiert) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-PREISE.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. [Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 32: Im Fall von Twin-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert oder stark fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Sofern kein Barriereer-EIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER entsprechend dem Partizipationsfaktor (wie in den Endgültigen BEDINGUNGEN angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des BASISWERTS. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, partizipiert der WERTPAPIERINHABER [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR] an der Kursentwicklung des BASIS-WERTS, wobei sich eine negative Kursentwicklung auch negativ auf die Rückzahlung auswirkt. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der Rück-Zahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: der

Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL und (ii) der mit dem PARTIZIPA-TIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen] der Kursentwicklung des BASISWERTS [Im Fall von Wertpapieren, die durch die HVB erstmalig unter diesem Basisprospekt sowie unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz) begeben werden, einfügen: und 1].

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZ-PREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS (wie in C.19 definiert) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["**R** (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 33: Im Fall von Win-Win Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-

lich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des BASISWERTS. Absolute Kursentwicklung bedeutet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des BASISWERTS und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 34: Im Fall von Win-Win Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der WERTPAPIERINHABER partizipiert entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) an der absoluten Kursentwicklung des BASISWERTS. Absolute Kursentwicklung bedeu-

tet, dass sich sowohl eine positive als auch eine negative Kursentwicklung des BASISWERTS positiv auf die Rückzahlung auswirkt, indem ein etwaiger Kursverlust des BASISWERTS bei der Rückzahlung als Kursgewinn behandelt wird. Es wird jedoch mindestens ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG") beschränkt.

Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN entspricht der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz zwischen Kursentwicklung des Basiswerts und 1.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 35: Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Sofern kein BARRIEREER-EIGNIS eingetreten ist, richtet sich die Rückzahlung entsprechend dem PARTIZIPATIONSFAKTOR nach der Kursentwicklung des BASISWERTS, wobei jedoch selbst bei einer negativen Kursentwicklung des BASISWERTS ein MINDESTBETRAG zurückgezahlt wird. Dieser liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, beschränkt sich die

Rückzahlung auf einen BONUSBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz zwischen der Kursentwicklung des BASISWERTS und 1.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem BONUSBETRAG.

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZ-PREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS (wie in C.19 definiert) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-OBACHTUNGSTAG.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["**R** (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBE-

TRAG. [Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.]]

[Produkttyp 36: Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Bonus Cap Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (der "Höchstbetrag").
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der Summe aus (i) dem Floor Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des Basiswerts und 1. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").

- Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann ist der RÜCK-ZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der MINDESTBETRAG.]

Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusam-

menfassung angegeben.

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZPREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-PREISE.]

["**R** (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 37: Im Fall von Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bonus Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der "Rückzahlungsbetrag" entspricht dem Nennbetrag

multipliziert mit der Summe aus (i) dem FLOOR LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der Differenz zwischen der Kursentwicklung des BASISWERTS und 1.

Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch [irgendeinen [Kurs des BASISWERTS] [REFERENZ-PREIS] [bei kontinuierlicher Betrachtung] während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["R (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["**R** (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["**R** (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der Referenzpreis wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]]

[Produkttyp 38: Im Fall von Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Die Wertpapiere sehen die Zahlung von festen Beträgen vor, deren Höhe vom Eintritt eines Barriereereignisses und vom R (Final) (wie in C.19 definiert) abhängt.

Der "RÜCKZAHLUNGSBETRAG" bestimmt sich wie folgt:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem HÖCHSTBETRAG (der "HÖCHSTBETRAG").
- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
- Wenn R (FINAL) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["R (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzen Tag der [Best][Worst] IN-Periode (wie in den Endgültigen Bedingugnen angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.

Ein "BARRIEREEREIGNIS" ist das [Berühren oder] Überschreiten der BARRIERE [(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] durch einen REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben) an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["BARRIERE" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem BARRIER LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).]]

[Produkttyp 39: Im Fall von Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Top Garant Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN vom R (FINAL) abhängt.

Wenn R (FINAL) gleich oder größer ist als der Basispreis [(wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben)] entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag (der "Höchstbetrag").

Wenn R (FINAL) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit R (FINAL) und geteilt durch R (INITIAL). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Der MINDESTBETRAG liegt unter dem NENNBETRAG.

["BASISPREIS" ist R (INITIAL) multipliziert mit dem STRIKE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

["**R** (INITIAL)" wird in den ENGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angebenen.]

["R (INITIAL)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Be-Obachtungstag.]

["**R** (INITIAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenz-Preise.]

["R (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS an [jedem der ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [*Maßebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich) und dem LETZEN TAG DER [BEST][WORST] IN-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUGNEN angegeben) (einschließlich)].]

[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]]

Der "MINDESTBETRAG" ist in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]

[Produkttyp 40: Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS (wie in C.9 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt, bzw. fällt, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt.

Darüber hinaus hängt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein "ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS" bedeutet, dass das am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte R (K) gleich oder größer als der BASISPREIS (K-1) ist.

"BASISPREIS (K-1)" ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) das Strike Level (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) multipliziert mit R (K-1).

Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG** (**K**)" in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (**K**) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]

[Produkttyp 41: Im Fall von Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-

		Der "Zusätzliche Betrag (K)" in Bezug auf einen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]  [Im Fall von Garant [Digital] [[Cap][Classic] Performance] Cliquet, Garant [[Cap][(Classic)] Performance] Cash Collect, Garant [[Cap] Performance] Teleskop, Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:  "R (K)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (K).]
		[Im Fall von Garant [Digital] [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:  "R (K-1)" ist für jeden Beobachtungstag (K) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag (K) vorhergeht. Für R (K) (mit k = 1) entspricht R (K-1) R (INITIAL).]
[C.16 <sup>6</sup>	Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letz-	["FINALE[R] BEOBACHTUNGSTAG[E]" und] "RÜCKZAHLUNGS-TERMIN" [wird] [werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]  [[Der] [Die] "ZINSZAHLTAG[E]" [wird] [werden] in der Tabelle im

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Angaben zum Abschnitt C.16 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

	ter Referenzter-	Anhang der Zusammenfassung angegeben.]
	min	["ZINSZAHLTAG" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden
		Jahres.]
		[ZINSZAHLTAGE können Verschiebungen unterliegen.]
[C.17 <sup>7</sup>	Abrechnungs- verfahren für die derivativen Wert- papiere	Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "HAUPTZAHL-STELLE") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER.
		Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN.
		"CLEARING SYSTEM" ist [einfügen].]
[C.18 <sup>8</sup>	Tilgung der derivativen Wertpapiere	[Zahlung des ZINSBETRAGS an jedem ZINSZAHLTAG.]  [Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN[, vorbehaltlich einer UMWANDLUNG].]
[C.19 <sup>9</sup>	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:
		" <b>R</b> (FINAL)" ist [der Referenzpreis (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] am FINALEN BE-OBACHTUNGSTAG.]
		[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:
		"R (FINAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE] (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX].]
		[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:
		"R (FINAL)" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung definiert)][FX] an

Angaben zum Abschnitt C.17 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Angaben zum Abschnitt C.18 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Angaben zum Abschnitt C.19 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

[jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High [Garant][Teleskop] [Cap] Wertpapieren mit -Betrachtung gilt Folgendes:

"**R** (FINAL)<sub>BEST</sub>" ist der höchste REFERENZPREIS an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich).]

[Im Fall von Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren einfügen:

Die Wertpapiere sehen keinen Ausübungspreis oder finalen REFE-RENZPREIS des BASISWERTS vor.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_I$  (FINAL)" ist der [REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>I</sub>] [FX<sub>i</sub>] am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_I$  (FINAL)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten [REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>1</sub>] [FX<sub>i</sub>].]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best out] [Worst out]-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_I$  (FINAL)" ist der [höchste][niedrigste] [REFERENZPREIS\_I des KORBBESTANDTEILS\_I] [FX\_i] an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem [ $Ma\beta gebliche(n)\ Tag(e)\ einfügen$ ] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_{\mathsf{LBEST}}$  (FINAL)" ist  $\mathbf{K}_{\mathsf{L}}$  (FINAL) des KORBBESTANDTEILS<sub>LBEST</sub>.

"KORBBESTANDTEIL BEST" ist der folgende KORBBESTANDTEIL:

		$Korbbestandteil_{i\ best}$ (mit $i=1$ ) ist der $Korbbestandteil_{j}$ mit der					
		Besten Kursentwicklung.					
		Korbbestandteil <sub>i best</sub> (mit $i = 2,,N$ ) ist der von allen Kor					
		standteilen <sub>j best</sub> (mit $j = 1,,(i-1)$ ) verschiedene KORBBESTAN					
		TEIL <sub>I</sub> mit der BESTEN KURSENTWICKLUNG.]					
		"BESTE KURSENTWICKLUNG" ist die Kursentwicklung des Korb					
		bestandteils <sub>j</sub> , für die gilt:					
		Kursentwicklung des	Korbbestandteils <sub>j</sub> =				
		$\max \left[ \frac{K_i(final)}{K_i(initial)} \right] (mit i = 1,N)$					
		[" $\mathbf{K}_{\mathbf{I}}$ (INITIAL)" ist in den ENDO	GÜLTIGEN BEDINGUNGEN angege-				
		ben.]					
		[" $K_{\rm I}$ (INITIAL)" ist der Referen	NZPREISI am ANFÄNGLICHEN BE-				
		OBACHTUNGSTAG.]					
			vichtete Durchschnitt der an den				
			TAGEN festgestellten REFERENZ-				
		_	PREISE <sub>I</sub> .]				
		[" $K_I$ (INITIAL)" ist der [höchste][niedrigste] REFERENZPREIS <sub>1</sub> an jedem [ $Ma\beta gebliche(n) Tag(e) einfügen$ ] zwischen dem ANFÄNG-					
			schließlich) und dem LETZEN TAG				
			(wie in den ENDGÜLTIGEN BE-				
		DINGUGNEN angegeben) (einschließlich).]					
		[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusam-					
		menfassung angegeben.]					
		[[Der][Die] "ANFÄNGLICHE[N] BEOBACHTUNGSTAG[E]" werden					
		in den Endgültigen Bedingungen angegeben.]]					
		[					
		KORBBESTANDTEIL <sub>I</sub> REFERENZPREIS <sub>I</sub>					
		[einfügen] [einfügen]					
10							
$[C.20^{10}]$	Art des Basis-						
	werts und Angabe des Ortes, an dem	[Fondsanteil]. Angaben zum BASISWERT sind in der Tabelle im					
	ues Ortes, all uelli	Anhang der Zusammenfassung enthalten.					

Angaben zum Abschnitt C.20 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

Informationen						
über	den	Basis-				
wert	er	hältlich				
sind						

Für weitere Informationen [über den BASISWERT sowie] über die bisherige oder künftige Kursentwicklung [des BASISWERTS] und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung genannte [Internetseite] [FX Bildschirmseite] verwiesen.]]

["BASISWERT" ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Rohstoffen] [Wechselkursen] [,] [und] [Fondsanteilen] (die "KORBBESTANDTEILE"):

ISIN	i	[ISIN des Korbbe bestand stand-teils <sub>i</sub> ]	Korbbe bestand stand- teil <sub>i</sub>	[Art des Korbbe bestand stand- teils]	[Internetsei-tei] [FX Bild-schirmseitei]
[einfü- gen]	[fortlau- fende Nummer i einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]	[einfü- gen]

Für weitere Informationen über [die jeweiligen KORBBESTANDTEI-LE sowie] die bisherige oder künftige Kursentwicklung der KORB-BESTANDTEILE und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte [Internetseite<sub>i</sub>] [FX Bildschirmseite<sub>i</sub>] verwiesen.]]

# $[C.21^{11}]$

Angabe des Markts, an dem die Wertpapiere künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde [Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maβgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Die Wertpapiere sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]]

Angaben zum Abschnitt C 21 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen ververpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zu zahlen

Punkt	Abschnitt D – Risiken					
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen	Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIE- RE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Ri- siken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Ver- lust ihrer Anlage erleiden können.				
	sind	[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:				
		Gesamtwirtschaftliche Risiken				
		Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten.				
		Systemimmanente Risiken				
		Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammen- bruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche.				
		Kreditrisiko				
		(i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB Group auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor.				
		Marktrisiko				
		(i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko.				
		Liquiditätsrisiko				
		(i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko.				

## • Operationelles Risiko

(i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Compliance-Risiko; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken.

#### Geschäftsrisiko

Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.

#### Immobilienrisiko

Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren.

## • Beteiligungsrisiko

Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB GROUP.

## • Reputationsrisiko

Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (*Stakeholdern*) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB GROUP.

## • Strategisches Risiko

(i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.

## • Regulatorische Risiken

(i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.

#### Pensionsrisiko

Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.

Risiken aus Outsourcing

Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.

- Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen
   Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar.
- Risiken aus beauflagten Stresstestmaßnahmen
   Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UNICREDIT oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.
- Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung
  Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der
  HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch
  die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden
  bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.
- Nicht identifizierte/unerwartete Risiken
   Der HVB und der HVB GROUP könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.]

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

- Die EMITTENTIN unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der EMITTENTIN ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der EMITTENTIN.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der EMITTENTIN dar (operationale Risiken).
- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die EMITTENTIN können sich erhebliche Zahlungspflichten nachtei-

- lig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der EMITTENTIN kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die EMIT-TENTIN infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken").
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die EMITTENTIN unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der EMITTENTIN.
- Die EMITTENTIN unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der EMITTENTIN.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der EMITTENTIN bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II", "Basel III" und "CRD IV Paket").
- Künftige Unternehmensbeteiligungen der EMITTENTIN können sich vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs nachteilig auf die Vermögens-, Fi-

- nanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken (Akquisitionsrisiko).
- Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der EMIT-TENTIN sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hängt teilweise vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der BANK AUSTRIA GRUPPE zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin infolge der Abspaltung des CEE-Geschäfts der EMITTENTIN (Risiko im Zusammenhang mit der Abspaltung des CEE-Geschäfts).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union).
- Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der EMITTENTIN durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die EMITTENTIN.
- Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die EMITTENTIN.
- Wirtschaftliche Probleme der UNICREDIT können einen negativen Einfluss auf die EMITTENTIN hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).
- Als Konzerngesellschaft der UNICREDIT und als Tochterunternehmen der UNICREDIT S.P.A. besteht für die EMITTENTIN das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UNICREDIT S.P.A. oder sonstige innerhalb der UNICREDIT getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der EMITTENTIN im Konzern).]

## $[D.3^{12}]$

Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken.

#### • Potentielle Interessenkonflikte

Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.

# • Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere Zentrale Marktbezogene Risiken

Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASIS-WERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der WERTPAPIERE sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem MINDESTBETRAG, dem NENNBE-TRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.

Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

<sup>.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Angaben zum Abschnitt D.3 sind nur einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Dieses Ausfallrisiko besteht auch, wenn im Fall einer finanziellen Schieflage der Emittentin ein Gläubigerbeteiligungsverfahren (Bail-in) durch die zuständige Abwicklungsbehörde eingeleitet wird. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.

Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.

Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.

## Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Risiken aufgrund des Einflusses des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASIS-WERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.

[Im Fall von Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop, Garant [Cap] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop [Cap], Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits

Die Zahlung [und/oder die Höhe] von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab [und kann sehr niedrig sein].

Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Bonus [Cap] Garant und Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

[Im Fall von Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen.]

[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]]

Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant, Garant Basket, Garant Cap, Garant Basket und All Time High Wertpapiere ohne Floor Level, Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex]

<u>Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren sind:</u> bzw. ein Floor Level]

Der WERTPAPIERINHABER kann trotz des MINDESTBETRAGS [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant, Garant Basket, Garant Cap, Garant Basket und All Time High Wertpapiere ohne Floor Level, Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren sind: bzw. FLOOR LEVELS] einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

[Im Fall von Garant [Classic] [Cap], Fondsindex, Garant [Classic] [Cap] Basket, Garant [Classic] [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cliquet, Garant Cash Collect, Garant Teleskop, Twin-Win [Cap] Garant, Win-Win [Cap] Garant und Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor

Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZI-PATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap]Wertpapieren gilt Folgendes :

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub>

Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizi-Pationsfaktors bzw. eines Partizipationsfaktors<sub>Best</sub> in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basis-Werts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Fondsindex Performance Teleskop [Cap] und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Parti-

zipationsfaktor

Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Finalen Partizipationsfaktors in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket] Wertpapieren mit Basispreis, Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Classic][Cap] [Basket], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet Wert-

papieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level

Die negative Auswirkung eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von All Time High [Fondsindex] [Cap] Wertpapieren mit Basispreis gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Basispreis<sub>best</sub>

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors<sub>BEST</sub> kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. Basispreis<sub>BEST</sub> erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket] Wertpapieren mit Basispreis, Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow Wertpapieren, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren mit Basispreis, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket][Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Basispreis

Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basis-Preises in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet und [Garant][Fondsindex] Teleskop, Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf ein Strike Level

Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Finales Strike Level

Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines Basispreises bzw. eines FINALEN STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant[Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf ein Strike Level bzw. ein Finales Strike Level

Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Strike Levels bzw. eines Finalen Strike Levels in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

<u>[Im Fall von Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:</u>

Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Strike Level

Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines BASIS-PREISES bzw. eines STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k) bei Garant Teleskop Wertpapieren

Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (K) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen (z.B. kann D (K) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag (K) reduzieren kann).]

[[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High [Garant] [Fondsindex] Cap, Garant Cap Rainbow, [Proxy] FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket], Garant Cap Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap, Garant Cap Performance Cliquet, Garant [Cap Performance] Cash Collect, Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag]

Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:

Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag]

[Im Fall von Garant Cliquet, Garant [Classic] Performance Cliquet, Garant Cash Collect, Garant [Classic] Performance Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren und [Garant] [Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:

Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag]

Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.]

[Im Fall von [Proxy] FX Downside [Basket] Garant [Cap][Basket] [Classic] gilt Folgendes:

Risiken bei Reverse Strukturen

Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] steigt.]

[Im Fall von Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant, Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur

Auch eine nur leicht negative Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] kann zu einer erheblichen Reduzierung der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge führen.

Der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN ist bei steigenden Kursen des BASISWERTS begrenzt.]

[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren

Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Der Marktwert von festverzinslichen WERTPAPIEREN kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]

[Im Fall von Garant [Cap], Fondsindex, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Lautet der BASISWERT bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG besteht ein Wechselkursrisiko.]

[Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer UMWANDLUNG der WERTPAPIERE führen.]

Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die WERTPA-PIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht zum RÜCKZAHLUNGSBE-TRAG, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERIN-HABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem EMISSIONSPREIS bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.

# • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]

[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine [Proxy] FX [Upside] [Downside][Basket] Garant [Cap] [Basket] Wertpapiere sind:

Kein Eigentumsrecht [am BASISWERT] [an den KORBBESTANDTEI-LEN]

[Der Basiswert] [Die Korbbestandteile] [wird] [werden] von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen].]

[Im Fall von Garant [Cap] Basket, Garant [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, [Proxy] FX [Upside] [Downside] [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko aufgrund von mehreren KORBBESTANDTEILEN

Die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE kann eine gegebenenfalls für WERTPAPIERINHABER günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Eine für WERTPAPIERINHABER ungünstige Entwicklung des Kurses eines KORBBESTANDTEILS kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE können sich häufen und gegenseitig verstärken.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie] [einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien

Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. Bestandteil ist, gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes

Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die EMITTENTIN hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben WERTPAPIERINHABER keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die WERT-PAPIERINHABER ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.]]

[Wenn der Basiswert bzw. ein Bestandteil ein Index bezogen auf Futures-Kontrakte ist, gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen WERTPA-PIEREN (d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.1

[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Fondsanteil] [Index bezogen auf Fondsanteile (Fondsindex)] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Kursentwicklung von fondsbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Fondsanteilen als Bestandteil (Fondsindex))] ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betref-

fenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondsanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. [Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Index, Korb oder anderen Vermögenswert dessen Wertentwicklung der ETF nachbilden soll, bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]] [Im Fall von Wertpapieren mit einem [Index bezogen auf] Rohstoff[e] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]

[Im Fall von FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic] [Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Wertpapieren, gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen

Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen WERTPAPIE-REN ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzo-

		nen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]]
[D.6 <sup>13</sup>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken.
		• Potentielle Interessenkonflikte  Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.
		Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere  Zentrale Marktbezogene Risiken
		Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt. Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der Wertpapiere sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absi-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Angaben zum Abschnitt D.6 sind nur einzufügen, wenn es sich nicht um Wertpapiere handelt, bei denen die Emittentin aufgrund der Bedingungen verpflichtet ist, dem Wertpapierinhaber mindestens 100% des Nennbetrags zurückzuzahlen.

chern zu können.

## Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Dieses Ausfallrisiko besteht auch, wenn im Fall einer finanziellen Schieflage der Emittentin ein Gläubigerbeteiligungsverfahren (Bail-in) durch die zuständige Abwicklungsbehörde eingeleitet wird. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.

Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.

Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.

## Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Risiken aufgrund des Einflusses des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.

Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASIS-

WERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] vorab erwarten ließ.

[Im Fall von Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant] [Fondsindex] Teleskop, Garant [Cap] Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop [Cap], Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits

Die Zahlung [und/oder die Höhe] von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] ab [und kann sehr niedrig sein].

Bestimmte Beträge werden nur bezahlt, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht werden oder wenn bestimmte Ereignisse eingetreten sind.]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Bonus [Cap] Garant und Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

[Im Fall von Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen.]

[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eintritt, können insbesondere mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden und/oder eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eintritt, kann insbesondere eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen.]]

Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant, Garant Basket, Garant Cap, Garant

Basket und All Time High Wertpapiere ohne Floor Level, Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. ein Floor Level]

Der Wertpapieren kann trotz des MINDESTBETRAGS [Im Fall von allen Wertpapieren, die keine Garant, Garant Basket, Garant Cap, Garant Basket und All Time High Wertpapiere ohne Floor Level, Garant [Digital] Cliquet, Garant Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren sind: bzw. Floor Levels] einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

[Im Fall von Garant [Classic] [Cap], Fondsindex, Garant [Classic] [Cap] Basket, Garant [Classic] [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cliquet, Garant Cash Collect, Garant Teleskop, Twin-Win [Cap] Garant, Win-Win [Cap] Garant und Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor

Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZI-PATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap]Wertpapieren gilt Folgendes :

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub>

Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Partizipationsfaktors bzw. eines Partizipationsfaktors<sub>Best</sub> in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [Classic] [Cap] Performance Cliquet, Garant [Classic] [Cap] Performance Cash Collect, Fondsindex Performance Teleskop [Cap] und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Parti-

zipationsfaktor

Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines PARTIZI-PATIONSFAKTORS bzw. eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BA-SISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket] Wertpapieren mit Basispreis, Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Classic][Cap] [Basket], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Basispreis erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Finalen Strike Level

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden und die negative Auswirkung eines Finalen Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Finalen Strike Level erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet Wert-

papieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Finalen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level

Die negative Auswirkung eines FINALEN PARTIZIPATIONSFAKTORS kann in Kombination mit einem STRIKE LEVEL erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor in Verbindung mit einem Strike Level

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors kann in Kombination mit einem Strike Level erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von All Time High [Fondsindex] [Cap] Wertpapieren mit Basispreis gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Verbindung mit einem Basispreis bzw. Basispreis<sub>best</sub>

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors<sub>BEST</sub> kann in Kombination mit einem Basispreis bzw. Basispreis<sub>BEST</sub> erheblich verstärkt werden.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] [Basket] Wertpapieren mit Basispreis, Fondsindex, Garant [Classic][Cap] Rainbow Wertpapieren, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Wertpapieren mit Basispreis, Digital Garant Basket, FX Upside Garant [Classic][Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic][Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket][Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Garant Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Basispreis

Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basis-Preises in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cliquet und [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf ein Strike Level

Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [Classic][Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Finales Strike Level Der Wertpapierinhaber kann durch Anwendung eines Basis-

PREISES bzw. eines FINALEN STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant[Cap] Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf ein Strike Level bzw. ein Finales Strike Level

Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines STRIKE LEVELS bzw. eines FINALEN STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein Strike Level

Der WERTPAPIERINHABER kann durch Anwendung eines BASIS-PREISES bzw. eines STRIKE LEVELS in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] teilnehmen.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Fondsindex [Performance] Teleskop [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k) bei Garant Teleskop Wertpapieren

Der Wertpapierinhaber kann aufgrund der Anwendung des Faktors D (K) in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des Basiswerts teilnehmen (z.B. kann D (K) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag (K) reduzieren kann).]

[[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High [Garant] [Fondsindex] Cap, Garant Cap Rainbow, [Proxy] FX Upside [Basket] Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside [Basket] Garant Cap [Basket], Garant Cap Performance Teleskop, Fondsindex Performance Teleskop Cap, Garant Cap Performance Cliquet, Garant [Cap Performance] Cash Collect, Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag]

[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren, bei denen auch einen Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:

Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag]

[Im Fall von Garant Cliquet, Garant [Classic] Performance Cliquet, Garant Cash Collect, Garant [Classic] Performance Cash Collect, [Garant][Fondsindex] Teleskop Wertpapieren und [Garant] [Fondsindex] Performance Teleskop Wertpapieren, bei denen auch ein Höchstzusatzbetrag festgelegt ist:

Risiken in Bezug auf einen Höchstzusatzbetrag]

Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.]

[Im Fall von [Proxy] FX Downside [Basket] Garant [Cap][Basket] [Classic] gilt Folgendes:

Risiken bei Reverse Strukturen

Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] steigt.]

[Im Fall von Digital Garant Basket, Digital Bonus Garant, Top Garant und Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur

Auch eine nur leicht negative Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] kann zu einer erheblichen Reduzierung der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge führen.

Der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN ist bei steigenden Kursen des BASISWERTS begrenzt.]

[Im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren

Bei Ikarus Garant Wertpapieren fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt oder stark steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Der Marktwert von festverzinslichen WERTPAPIEREN kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.]

[Im Fall von Garant [Cap], Fondsindex, All Time High [Garant][Fondsindex] [Cap] Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Lautet der BASISWERT bzw. seine Bestandteile auf eine andere Währung als die FESTGELEGTE WÄHRUNG besteht ein Wechselkursrisiko.]

[Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer UMWANDLUNG der WERTPAPIERE führen.]

Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die WERTPA-PIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nicht zum RÜCKZAHLUNGSBE-TRAG, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERIN-HABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem EMISSIONSPREIS bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals.

Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS [bzw. seiner Bestandteile] für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.

# • Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile]

[Im Fall von allen Wertpapieren, die keine [Proxy] FX [Upside] [Downside][Basket] Garant [Cap] [Basket] Wertpapiere sind:

Kein Eigentumsrecht [am BASISWERT] [an den KORBBESTANDTEI-LEN]

[Der Basiswert] [Die Korbbestandteile] [wird] [werden] von der Emittentin nicht zugunsten der Wertpapierinhaber gehalten und Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an [dem Basiswert] [den Korbbestandteilen].]

[Im Fall von Garant [Cap] Basket, Garant [Cap] Rainbow, Digital Garant Basket, [Proxy] FX [Upside] [Downside] [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic] Wertpapieren gilt Folgendes:

Risiko aufgrund von mehreren KORBBESTANDTEILEN

Die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE kann eine gegebenenfalls für WERTPAPIERINHABER günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Eine für WERTPAPIERINHABER ungünstige Entwicklung des Kurses eines KORBBESTANDTEILS kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE können sich häufen und gegenseitig verstärken.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [einer Aktie] [einem Index bezogen auf Aktien] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien

Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. Wertpapiere bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden Wertpapieren kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden Wertpapiere wertlos werden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. Bestandteil ist, gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes

Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die EMITTENTIN hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben WERTPAPIERINHABER keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die WERT-PAPIERINHABER ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.]]

[Wenn der Basiswert bzw. ein Bestandteil ein Index bezogen auf Futures-Kontrakte ist, gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen WERTPA-PIEREN (d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile) ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.1

[Im Fall von Wertpapieren mit einem [Fondsanteil] [Index bezogen auf Fondsanteile (Fondsindex)] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

Die Kursentwicklung von fondsbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Fondsanteilen als Bestandteil (Fondsindex))] ist abhängig von der jeweiligen Wertentwicklung des Fondsanteils, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Die Wertentwicklung des Fondsanteils hängt ganz wesentlich vom Erfolg der Anlagetätigkeit und den Vermögenswerten des betref-

fenden Investmentvermögens (und deren Risiken) sowie den Kosten und Gebühren auf Ebene des Investmentvermögens ab. Die Fondsanteile können zudem einem Bewertungsrisiko, dem Risiko einer Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen, dem Risiko von Fehlentscheidungen oder Fehlverhalten des Fondsmanagements oder den Risiken bestimmter Portfoliomanagementtechniken (z.B. Fremdkapitalaufnahme, Leerverkäufe, Wertpapierleihe oder -pensionsgeschäfte) unterliegen. Fondsanteile und Investmentvermögen können zudem erheblichen steuerlichen, regulatorischen oder sonstigen rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. [Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (ETF) unterliegen dem Risiko, dass Abweichungen zu dem Index, Korb oder anderen Vermögenswert dessen Wertentwicklung der ETF nachbilden soll, bestehen, der ETF nicht oder nur zu einem sehr niedrigen Kurs gehandelt werden kann sowie im Fall einer synthetischen Replizierung dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien.]] [Im Fall von Wertpapieren mit einem [Index bezogen auf] Rohstoff[e] als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]

[Im Fall von FX Upside Garant [Classic] [Cap], FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], FX Downside Garant [Classic] [Cap], FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Upside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Proxy FX Downside [Basket] Garant [Cap] [Basket] [Classic], Wertpapieren, gilt Folgendes:

## Zentrale Risiken in Verbindung mit Wechselkursen

Die Wertentwicklung von auf wechselkursbezogenen WERTPAPIE-REN ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzo-

	nen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]]
Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teil- weise verlieren könnte	Anleger können ihren Kapitaleinsatz teilweise oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder Abwicklung der EMITTENTIN bzw. der Anwendung von Instrumenten der Gläubigerbeteiligung sogar ganz verlieren.

Punkt		Abschnitt E – Angebot
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absi- cherung bestimm- ter Risiken ver- folgt werden	Entfällt; Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der WERTPAPIERE frei.
E.3	Angebotskonditionen	[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [einfügen].] [Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [einfügen] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)].] [Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].] [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].] [Die kleinste übertragbare Einheit ist [einfügen].] [Die kleinste handelbare Einheit ist [einfügen].] [Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Fi-

	1	monaintamas dignall annalasta d					
		nanzintermediäre]] angeboten.]					
		[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in den ENDGÜLTIGEN					
		BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf					
		angeboten.]					
		[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der					
		EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]					
		[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne					
		Angabe von Gründen beendet werden.]					
		[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]					
		[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtli-					
		chen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maβ-gebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]					
		[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehan-					
		delt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]					
E.4	Für die Emissi- on/das Angebot wesentliche Inte- ressen, ein- schließlich Inte- ressenkonflikten	Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.  Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:					
		Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.					
		Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.					
		Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten					
		Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden.					

		<ul> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.</li> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben haben.</li> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</li> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.</li> <li>Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.</li> <li>[Die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen</li> </ul>
		• [Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten] [Einzelheiten einfügen]] [Sonstige Provisionen: [Einzelheiten einfügen]] [Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]

# ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN]	[FINALE[R]	RÜCKZAH-	[VERZIN-	[ZINSSATZ	[ZINSZAHL-	[BASISWERT	[REFERENZ-	[MINDEST-	[INTERNET-
[ISIN]	ВЕОВАСН-	LUNGSTER-	SUNGSBE-	[(C.8)]	TAG[E]	[(C.9)][(C.20	PREIS	BETRAG	SEITE]
(C.1)	TUNGS-	MIN	GINN (C.8)]	[(C.9)]]	[(C.8)]	)]]	[C.10]	[(C.8)]	[FX BILD-
	TAG[E]	[(C.9)][(C.16			[(C.9)][(C.16		[(C.19)]]	[(C.9)][(C.15	SCHIRMSEI-
	[C.10]	)]			)]]			)]]	TE]
	[(C.16)]]								[(C.9)]
									[(C.20)]
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

1

#### 2. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von Wertpapieren (die "Wertpapiere"), die in diesen Basisprospekten (die "Basisprospekte" bzw. in Bezug auf eine Emittentin der jeweilige "Basisprospekte") beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG ("HVB") und die UniCredit Bank Austria AG ("BANK AUSTRIA") als jeweilige Emittentin (wird nachstehend auf die "EMITTENTIN" Bezug genommen, ist im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB, die HVB gemeint und im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria, die Bank Austria gemeint, sofern nicht näher bezeichnet) und die Wertpapiere für eine Beurteilung des mit diesen Wertpapieren verbundenen Risikos nach Auffassung der jeweiligen Emittentin wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der jeweiligen Emittentin einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der Wertpapiere haben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert der WERTPAPIERE hat.

Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannte oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge bzw. der Wert der zu liefernden Vermögenswerte unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Inhaber der Wertpapiere (der "Wertpapierinhaber") für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "Erwerbspreis"). Dadurch können Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der WERTPAPIERE neben den weiteren Informationen, die

- in diesen Basisprospekten sowie in etwaigen Nachträgen,
- in dem Registrierungsformular der HVB vom 21. April 2017 samt etwaigen Nachträgen (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB.

- in dem Basisprospekt zum EMTN-Programm der Bank Austria vom 5. Mai 2017 samt etwaigen Nachträgen (der "EMTN-PROGRAMM"), dessen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, im Hinblick auf die Begebung von WERT-PAPIEREN durch die BANK AUSTRIA.
- in sämtlichen weiteren Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diese BASISPROS-PEKTE einbezogen sind, und
- in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE und der jeweils beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung (zusammen die "ENDGÜLTI-GEN BEDINGUNGEN") enthalten sind,

nachfolgend dargestellte Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE ist nur für Anleger geeignet, die sich der Art dieser WERT-PAPIERE und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen und ggf. Zugang zu professionellen Beratern (etwa Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser WERTPAPIERE selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen fachkundigen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.

## 2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

## 2.1.1 Risiken in Bezug auf die HVB als Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB als EMITTENTIN, die im REGISTRIERUNGSFORMU-LAR der HVB enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 256 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des REGISTRIERUNGSFORMULARS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der HVB als EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

## 2.1.2 Risiken in Bezug auf die Bank Austria als Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Bank Austria als Emittentin, die im EMTN-PROGRAMM der BANK AUSTRIA enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 256 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des EMTN-PROGRAMMS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der BANK AUSTRIA als EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

Nachfolgend werden einige Risikofaktoren angeführt, bei deren Eintritt (auch nur eines von ihnen) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der BANK AUSTRIA als EMITTENTIN wesentlich negativ beeinflusst werden, woraus wiederum eine negative Entwicklung des Kursverlaufes, der Möglichkeit zum Verkauf der unter diesem BASISPROSPEKT begebenen Wertpapiere während der Laufzeit sowie der Möglichkeiten der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter diesem BASISPROSPEKT begebenen Wertpapieren (insbesondere Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen) resultieren würden. Die EMITTENTIN hält eine Vielzahl von Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb von Österreich, sodass sich Risiken, welche bei einer Gesellschaft, an der die EMITTENTIN mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, auch bei der EMITTENTIN nachteilig auswirken können. Die nachstehend angeführten Risikofaktoren sind nicht abschließend, sondern verstehen sich lediglich als beispielhafte Aufzählung der für die EMITTENTIN aus heutiger Sicht wesentlichsten emittentenbezogenen Risikofaktoren.

# (a) Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung

Die EMITTENTIN ist als Universalbank tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten und Dienstleistungen, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagengeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbanking, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentengeschäftes und des Asset Managements angeboten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die EMITTENTIN dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko, nämlich dahingehend, dass sich die Geschäftsentwicklung der EMITTENTIN schlechter entwickelt als bei Erstellung des BASISPROSPEKTES angenommen oder als in diesem BASISPROSPEKT dargestellt.

## (b) Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der EMITTENTIN, insbesondere Privat- und Kommerzkunden, andere Banken und Kreditinstitute sowie Gebietskörperschaften und Staaten ihre Verpflichtungen, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen, gegenüber der EMIT-TENTIN nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko kann auch nicht durch allfällige vom jeweiligen Schuldner bestellte Sicherheiten vermieden werden, weil bestellte Sicherheiten etwa zu hoch bewertet sein könnten oder aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko ist bei der EMITTENTIN von erheblicher Bedeutung und besteht sowohl im Rahmen des typischen Bankgeschäftes (Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft) als auch bei bestimmten Handelsprodukten (z. B. Swaps, Optionen, Wertpapieranleihen, Termingeschäften). Verwirklichen sich eines oder mehrere der vorgenannten Risiken, sind bei der EMITTENTIN Rückstellungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen und ist mit einer verminderten Liquidität zu rechnen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN erheblich negativ beeinflussen kann; ferner würde der Eintritt der vorgenannten Risiken dazu führen, dass höhere Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung<sup>14</sup> zu erfüllen sind.

Kreditinstitute sind zur Sicherung ihrer Solvenz nach den Bestimmungen der CRR verpflichtet, Eigenmittelanforderungen zu erfüllen, die auf einer risikogerechten Gewichtung ihrer Aktiva (z. B. Forderungen) und außerbilanziellen Posten basieren.

(c) Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.

Die EMITTENTIN schließt im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit auch Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte ab. Es besteht das Risiko, dass die Erlöse und Gewinne aus diesen Geschäften, etwa wegen eines schlechteren Marktumfeldes oder aus anderen Gründen, in der Zukunft zurückgehen, diese Geschäfte in Zukunft nur mehr zu für die EMITTENTIN schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen als bisher abgewickelt werden können oder auch Verluste aus diesen Geschäften bei der EMITTENTIN eintreten, woraus sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten ergeben würden.

(d) Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und die Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).

Es besteht das Risiko, dass sich bei der EMITTENTIN bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse als unsachgemäß oder mangelhaft erweisen oder Fehler aufweisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der EMITTENTIN ist maßgeblich vom Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen abhängig. Es besteht das Risiko von Störungen, Fehlfunktionen, Ausfällen und Unterbrechungen dieser Einrichtungen und Systeme, etwa auch durch "Viren", "Hacker" oder die Zerstörung von Hardware; die mit dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse für die EMITTENTIN verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können nicht ausgeschlossen werden.

Weitere operationale Risiken und Kosten können sich auch durch Fehlhandlungen von Mitarbeitern oder vom Management der EMITTENTIN oder durch externe Ereignisse verwirklichen.

Ferner ist die wirtschaftliche Entwicklung der EMITTENTIN maßgeblich von ihren Führungskräften und Schlüsselmitarbeitern abhängig. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder alle diese Führungskräfte und Schlüsselmitarbeiter der EMITTENTIN in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jedes der vorgenannten Risikoereignisse würde bei seinem Eintritt eine nachhaltig negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem BASISPROSPEKT angebotenen WERTPAPIEREN zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

(e) Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.

Die EMITTENTIN ist als Kreditinstitut zur Beachtung und Einhaltung internationaler Finanzsanktionen verpflichtet oder angehalten. Solche Finanzsanktionen, wie etwa das Einfrieren von Geldern sanktionierter Personen, können von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, aber auch von für die Emittentin relevanten nationalen Behörden, wie dem US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control ("OFAC"), verhängt werden. Sie dienen vor allem der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung oder länderspezifischen Sanktionsmaßnahmen. Aufgrund der geopolitischen Situation wird die Einhaltung von Sanktionen von den Behörden weltweit besonders streng überprüft. Es besteht das Risiko, dass Behörden die bei der EMITTENTIN eingerichteten Systeme und Prozesse zur Einhaltung von Finanzsanktionen als unsachgemäß oder mangelhaft beurteilen oder die Einhaltung von Finanzsanktionen als nicht ausreichend beurteilen könnten. In den letzten Jahren haben angebliche Verletzungen von US-Sanktionsmaßnahmen dazu geführt, dass bestimmte Finanzinstitutionen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beträchtliche Zahlungen von Bußgeldern, Strafen oder Vergleichszahlungen an die US-Behörden geleistet haben. Die EMITTENTIN führt in Abstimmung mit US-Behörden, insbesondere dem US Department of Justice (US Justizministerium; "DOJ") und dem District Attorney of New York ("DANY") sowie dem OFAC, eine freiwillige Untersuchung im Zusammenhang mit der Einhaltung von OFAC-Sanktionen in der Vergangenheit durch. Teilweise wurden dabei intransparente Praktiken in der Vergangenheit identifiziert. Die EMITTENTIN kooperiert mit OFAC, DOJ und DANY und hält andere zuständige Aufsichtsbehörden über den Stand der Untersuchungen informiert. Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln werden umgesetzt. Auch die Durchführung vergleichbarer Untersuchungen bei Tochtergesellschaften der EMITTENTIN kann nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es derzeit nicht möglich ist, die Form, das Ausmaß und den Umfang sowie den Zeitpunkt einer Entscheidung der US-Behörden vorherzusagen, könnten sich erhebliche Zahlungspflichten, Haftungen oder sonstige vermögenswerte Nachteile der EMITTENTIN nachteilig auf die Liquidität, die Vermögenslage und die Nettoergebnisse der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

(f) Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.

Das wirtschaftliche Ergebnis der EMITTENTIN hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertragspartner der EMITTENTIN ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze und bei Fälligkeit erfüllen. Sollten Vertragspartner der EMITTENTIN ihren Verpflichtungen gegenüber der EMITTENTIN, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht bei Fälligkeit nachkommen, würde dies erhebliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten haben.

(g) Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).

Es besteht das Risiko, dass die Marktzinsniveaus an den Devisen-, Aktien-, Waren-, Rohstoff- oder anderen Märkten schwanken oder sich ändern und Preisschwankungen bei Gütern und Derivaten eintreten, woraus Nachteile und Verluste bei der EMITTENTIN eintreten und dies erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN und deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten hätte. Durch die Verwirklichung des Marktrisikos und die damit verbundene negative Veränderung der Finanz- und Kapitalmärkte besteht bei der EMITTENTIN das Risiko, dass sie bestehende Vermögenspositionen, insbesondere von ihr sowohl an börsennotierten als auch nichtbörsennotierten in- und ausländischen Unternehmen gehaltene Beteiligungen, in ihrem Wert in hohem Ausmaß zu berichtigen ("abzuwerten") hat.

Änderungen in den Zinssätzen (inklusive Änderungen im Zinssatzniveau von kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber jenem für langfristige Verbindlichkeiten) können die Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung bei der EMITTENTIN erhöhen und die wirtschaftlichen Ergebnisse der EMITTENTIN und ihre Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen nach den unter diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Erhöhte Wertschwankungen des Euro, bedingt durch die Staatsschuldenkrise in Europa erhöhen das Risiko von Abwertungen und wirtschaftlich nachteiliger Ergebnisse der EMITTENTIN zusätzlich. Diese Nachteile können sich verstärken, wenn es zum Austritt von Mitgliedstaaten aus der Eurozone kommt, diese zur Gänze aufgelöst wird und/oder der Euro als Währung wegfallen sollte.

Für die EMITTENTIN relevante Marktrisiken können auch durch gegenwärtige Tendenzen, die die Stabilität oder sogar die Existenz der Europäischen Union berühren, eintreten. So kann die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten ("Brexit"), Marktrisiken auslösen aber auch insgesamt negative Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und damit auch auf die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN haben. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen des Brexit sind aufgrund der erst zu führenden Austrittsverhandlungen noch weitgehend ungewiss.

Für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN entscheidend sind aber auch insgesamt das wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklung der Weltwirtschaft. So hat etwa eine Krise der Finanz- und Kapitalmärkte ganz wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach von der EMITTENTIN angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Eine Änderung des wirtschaftlichen Umfeldes sowie schrumpfende Volkswirtschaften (Rezession) würden sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN auswirken.

Ferner kann das verschlechterte Marktumfeld im Investmentbanking die Werthaltigkeit der Aktivitäten im Geschäftsfeld CIB (Corporate & Investment Banking) und damit die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der EMITTENTIN negativ beeinflussen.

Das gegenwärtige Zinsumfeld, das, vor allem im Euro-Raum, durch niedrige, sogar negative Zinssätze geprägt ist, wirkt sich überdies belastend auf die Profitabilität von Banken und damit auch auf die Profitabilität der EMITTENTIN aus.

(h) Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN hängen maßgeblich davon ab, dass die EMITTENTIN sowohl im Rahmen von syndizierten Emissionen und von Privatplatzierungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten als auch durch öffentliche Angebote Schuldverschreibungen an Retail-Kunden, institutionelle Investoren und den öffentlichen Sektor zu für sie günstigen wirtschaftlichen Bedingungen begeben kann, wobei die hierbei wesentlichen Bedingungen größtenteils außerhalb des Einflussbereiches der EMITTENTIN liegen. Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeiten der EMITTENTIN, auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ihre Produkte zu platzieren, eingeschränkt werden oder nur noch zu für sie wirtschaftlich nachteiligeren Bedingungen bestehen. Sollte sich das vorgenannte Risiko verwirklichen, würde dies erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben.

(i) Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken").

Die Finanz- und Kapitalmärkte können dadurch negative Entwicklungen erfahren, dass ein oder mehrere Finanzinstitute, wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten mit anderen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarktes besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstitutes oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Teilnehmer der Finanz- und Kapitalmärkte führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die EMITTENTIN täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

(j) Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko; Wechselkursschwankungen).

Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und anderen nationalen Währungen, in denen die EMITTENTIN Geschäfte tätigt, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben. Unter anderem können Kreditnehmer, die Finanzierungen in anderen Währungen als dem Euro aufgenommen haben, durch Aufwertungen solcher Währungen und dadurch bedingte erhöhte Rückzahlungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, was zu erhöhten Kreditverlusten bei der EMITTENTIN führen kann.

## (k) Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.

Bei der EMITTENTIN besteht das Risiko der mangelnden Liquidität, zusätzlich aus den anderen in diesem BASISPROSPEKT angeführten Risikofaktoren, auch deshalb, weil bei der EMITTENTIN Forderungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Fälligkeiten bestehen. Dadurch kann der Fall eintreten, dass die EMITTENTIN kurzfristig Verbindlichkeiten zu bedienen hat, während ihre Forderungen nur langfristig fällig werden und die EMITTENTIN deshalb die aus diesen Forderungen erzielbare Liquidität erst langfristig generieren kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass die EMITTENTIN für langfristige Forderungen (z. B. Kredite und Darlehen) eine geringere Zinsmarge erhält, als sie selbst für die Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten zahlen muss.

Ferner besteht bei der EMITTENTIN das Risiko, dass sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt, um ihre Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang und zu den bisherigen wirtschaftlichen Konditionen fortzuführen. Mangelnde Eigenmittel bei der EMITTENTIN würden zu wesentlich nachteiligen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und ihrer wirtschaftlichen Aussichten sowie der Fähigkeit der EMITTENTIN, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN zu erfüllen, führen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die verschärften Eigenkapitalanforderungen für Banken infolge des Inkrafttretens der CRR hinzuweisen, die in den Risikofaktoren zu Gesetzesänderungen und regulatorischen Änderungen sowie zu erhöhten Kapital- und Liquiditätsanforderungen noch näher dargestellt sind (siehe auch dort).

Zudem ist aufgrund der seit August 2008 weltweit aufgetretenen "Finanzkrise" die Sicherstellung der für Bank- und Kreditinstitute erforderlichen Liquidität generell wesentlich schwieriger geworden, was das vorgenannte Risiko mangelnder Liquidität auch bei der EMITTENTIN verstärkt.

## (1) Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und ihre Möglichkeiten, ihre Verbindlichkeiten aus den unter diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN bei Fälligkeit zu erfüllen, hängen maßgeblich davon ab, ob und zu welchen Konditionen sich die EMITTENTIN refinanzieren kann. Es besteht das Risiko, dass sich die EMITTENTIN nicht oder nur zu für sie nachteiligeren Konditionen und Kosten refinanzieren kann, als in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses BASISPROSPEKTES angenommen. Sollte sich die EMITTENTIN in Zukunft nicht oder nur zu für sie schlechteren Konditionen und Kosten refinanzieren können als noch in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses BASISPROSPEKTES angenommen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN, ihre wirtschaftlichen Aussichten und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten unter den nach diesem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIEREN zu erfüllen.

## (m) Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.

Die EMITTENTIN unterliegt als Universalbank dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. In Österreich herrscht aufgrund einer hohen Bankendichte und einem verhältnismäßig engen Bankfilialnetz ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen den Banken. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation für die Emittentin in einem oder anderen Märkten, in denen die EMITTENTIN tätig ist, in Zukunft verschlechtert oder verschärft, dies etwa auch durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer. Ein solcher verschärfter Wettbewerb kann auch von Unternehmen ausgehen, die derzeit außerhalb des Finanzsektors agieren, die aber verschiedene Bankgeschäfte auf Basis der Möglichkeiten moderner Technologien über das Internet anbieten könnten, oder von anderen neuen Marktteilnehmern oder Initiativen, die Banken in ihrer traditionellen Rolle als Finanzintermediäre umgehen würden.

Die EMITTENTIN unterliegt als Kreditinstitut etwa auch einer 2011 eingeführten Abgabepflicht nach dem Stabilitätsabgabegesetz (Art 56 BBG 2011). Es besteht das Risiko, dass ausländische Kreditinstitute, die mit der EMITTENTIN in Wettbewerb stehen und nicht oder nur in geringerem Ausmaß der Stabilitätsabgabe oder keiner in ihrem Herkunftsland erhobenen vergleichbaren Abgabepflicht unterliegen, hierdurch gegenüber der EMITTENTIN einen Wettbewerbsvorteil erlangen.

Ein schwierigeres Wettbewerbsumfeld für die EMITTENTIN würde sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten auswirken.

(n) Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf die Geschäftstätigkeit der EMITTENTIN, etwa durch Änderungen von Rechtsvorschriften, andere Regelungen als bisher Anwendung finden. Auch durch Änderungen in der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die EMITTENTIN und ihre Geschäftstätigkeit in Österreich, aber auch in den anderen Staaten, in denen die EMITTENTIN tätig ist, ergeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis (siehe bereits oben die Ausführungen zum Risiko eines verschärften Wettbewerbs).

Es besteht aber auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben und geänderte Beaufsichtigungsstrukturen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der EMITTENTIN auswirken.

Am 1. 6. 2015 hat das Finanzmarktstabilitätsgremium der FMA die Aktivierung des Systemrisikopuffers für einige österreichische Banken einschließlich der Emittentin ab Mitte 2016 empfohlen. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des österreichischen Finanzmarktstabilitätsgremiums veröffentlichte die FMA am 21. 12. 2015 aufgrund des § 23a Abs 3, des § 23d Abs 3 und des § 24 Abs 2 BWG die Kapitalpufferverordnung, welche mit 1. 1. 2016 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung verpflichtet die EMITTENTIN zum stufenweisen Aufbau eines konsolidierten Systemrisikopuffers im Ausmaß von bis zu 2 % des Gesamtrisikobetrags und ist in hartem Kernkapital zu halten. Aufgrund von Übergangsbestimmungen beträgt der konsolidierte Systemrisikopuffer der Emittentin 2016 0,25 %, 2017 0,5 % und 2018 1 % des Gesamtrisikobetrags. Ab 2019 beträgt der konsolidierte Systemrisikopuffer der Emittentin 2 % des Gesamtrisikobetrags.

Die EMITTENTIN wurde mittels Bescheid der FMA vom 9. 3. 2016 als systemrelevantes Institut gemäß § 23c BWG eingestuft. Die Festlegung des Puffers für systemrelevante Institute erfolgte durch eine Novelle der Kapitalpufferverordnung der FMA. Aufgrund der Beschränkung des § 23c Abs 8 BWG wird nach Auslaufen der Übergangsbestimmungen im Jahr 2019 auf die EMITTENTIN ein Puffer für systemrelevante Institute in der Höhe von 1 % zur Anwendung kommen (Übergangsbestimmung: 0,5 % 2017 und 1 % 2018). Es kommt der jeweils höhere von Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute zur Anwendung.

Ferner besteht national in Österreich, aber auch in der Europäischen Union und international die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeiten von Banken und somit auch der Tätigkeit der Emittentin. Gegenstand stärkerer Regulierung sind vor allem die Eigenmittel (qualitativen und quantitativen Anforderungen) und die Liquidität ("Basel III", "CRD IV-Paket" und "CRR Review Package"). Am 12. 6. 2014 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("BRRD") im Amts-

blatt der EU veröffentlicht. In Österreich wurde die BRRD durch das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz ("BaSAG") umgesetzt, das seit 1. 1. 2015 anwendbar ist. Dieser Krisen- und Abwicklungsrahmen verlangt von Banken die Erstellung von Sanierungsplänen, in denen darzulegen ist, mit welchen Maßnahmen die Banken bei einer Verschlechterung ihrer Finanzlage ihr Überleben sicherstellen; ferner müssen Abwicklungspläne erstellt werden, damit im Falle, dass ein Überleben nicht mehr möglich ist, eine geordnete Abwicklung gewährleistet wird. Weiters sieht die BRRD behördliche Befugnisse zur Frühintervention und zur Abwicklung von Banken sowie Abwicklungsinstrumente vor. Es ist auch vorgesehen, dass Banken Beiträge in einen Abwicklungsfonds zu leisten haben.

Die BRRD / das BaSAG sieht weiters vor, dass die Abwicklungsbehörde Banken ein Mindesterfordernis an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ("MREL") vorschreiben kann, die im Abwicklungsfall abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden können.

Die Bestimmungen der BRRD zu Sanierungs- und Abwicklungsplänen wurden für österreichische Banken bereits durch das am 1. 1. 2014 in Kraft getretene Bankeninterventions- und restrukturierungsgesetz vorab umgesetzt und sind seit 1. 1. 2015 im BaSAG geregelt.

Ferner wurde die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (SRM-Verordnung) am 30. Juli 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die SRM-Verordnung ist überwiegend seit dem 1. Januar 2016 auf Banken in Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen, anwendbar. Die SRM-Verordnung sieht den Aufbau eines Abwicklungsfonds mit einer Zielausstattung von 1 % der gedeckten Einlagen der in der Eurozone domizilierten Banken vor und ist über 8 Jahre (beginnend mit 2016) von den Banken zu dotieren.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 wird ferner ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism — SSM) eingerichtet, der sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities — NCAs) von teilnehmenden Mitgliedstaaten, darunter Österreich, zusammensetzt. Die Verordnung ist in wesentlichen Teilen seit dem 4. November 2014 anzuwenden. Innerhalb des SSM werden die jeweiligen Aufsichtsbefugnisse auf Grundlage der Bedeutung der in den Geltungsbereich des SSM fallenden Banken zwischen der EZB und den NCAs aufgeteilt. Der EZB obliegt die direkte Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der im Sinne des SSM bedeutenden (signifikanten) Kreditinstitute. Bis zur operativen Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB im November 2014, wurde das so genannte Comprehensive Assessment (umfassende Bewertung) durchgeführt, d. h. eine Überprüfung entsprechender Vermögenswerte relevanter europäischer Großbanken sowie ein darauffolgender Stresstest. Das Ergebnis kann zu einer Reihe von Folgemaßnahmen für Kreditinstitute führen und sich somit auch auf die EMITTENTIN auswirken.

Während in der Vergangenheit im Falle eines Verstoßes eines Kreditinstitutes gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen nur deren Vorstandsmitglieder sowie allfällige verantwortliche Beauftragte persönlich verantwortlich waren und Verwaltungsstrafen nur gegen diese zu verhängen waren, sind Kreditinstitute nach geltender Rechtslage infolge geänderter aufsichtsrechtlicher Bestimmungen für allfällige Verstöße auch selbst verantwortlich. Die ist unter anderem deshalb von Bedeutung, weil eine gegen ein Kreditinstitut verhängte Verwaltungsstrafe bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes betragen kann. Wenn die EMITTENTIN in Zukunft eine derartige Verwaltungsstrafe zu bezahlen hätte, kann sich dies auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der EMITTENTIN erheblich nachteilig auswirken.

Schließlich wurde die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (Einlagensicherungsrichtlinie) am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Einlagensicherungsrichtlinie sieht unter anderem kürzere Auszahlungsfristen für Einleger sowie Beiträge der Banken in einen Einlagensicherungsfonds vor. Mitte 2015 wurde die Einlagensicherungsrichtlinie in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) sowie durch Änderungen im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt.

Aus dieser verstärkten Regulierung können erheblich höhere Kapital- und Verwaltungskosten als bisher bei der EMITTENTIN entstehen. Es besteht das Risiko, dass sich diese oder sonstige Änderungen der Rechtslage, der Beaufsichtigungsstruktur sowie der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und die damit einhergehenden rechtlichen und faktischen Konsequenzen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig auswirken.

- (o) Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäfts der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten).
- (i) Risiko aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der An-wendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko ("Basel II")

Die Basel-Eigenkapitalverordnung ("Basel II") sieht eine risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch Finanzaufsichtsbehörden (in Österreich durch die FMA im Zusammenwirken mit der OeNB) sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Finanz- und Kreditinstitute vor.

Aufgrund der Vorschriften von Basel II, nach welchen die Emittentin seit dem ersten Quartal 2008 ihre Eigenmittel für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz<sup>15</sup> sowie für das operationale Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz errechnet,

Mit Bewilligung der Banca D'Italia ("grenzüberschreitendes Bewilligungsverfahren") erfolgt die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko anhand des auf internen Ratings basierenden An-

besteht das Risiko, dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der EMITTENTIN zum Rückgang des Kreditgeschäftes führen. Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass bei der EMITTENTIN aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko höhere Kapitalanforderungen als bisher zu berücksichtigen sind, wodurch bei der EMITTENTIN höhere Kosten entstehen. Ferner entstehen aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko bei der EMITTENTIN höhere Kosten im Zusammenhang mit einem höheren administrativen Aufwand. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN kommen.

(ii) Erhöhte quantitative und qualitative Kapitalanforderungen und Liquiditätsanforderungen ("Basel III" bzw. CRR/CRD IV-Paket)

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die finale Fassung der Regulierungsempfehlungen zu Basel III, die zwischen 2013 und 2018 schrittweise eingeführt werden, am 16. 12. 2010 veröffentlicht. Basel III konfrontiert die Banken unter anderem mit erhöhten Kapitalanforderungen, mit einem verstärkten Fokus auf das Kernkapital und mit verschärften Anerkennungsvoraussetzungen für Kapitalinstrumente. Weiters kommt es zu verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken, zur Einführung von Liquiditätskennzahlen und zur Verpflichtung zum Halten von Liquiditätspuffern. Basel III wurde in den Rechtsbestand der Europäischen Union durch eine Verordnung (CRR) und eine Richtlinie (CRD IV) übernommen (CRD IV-Paket). <sup>16</sup> Die Rechtsakte sind seit 1. 1. 2014 anzuwenden.

Der Basler Ausschuss arbeitet bereits an weiteren Regulierungsempfehlungen, unter anderem einem revidierten Kreditrisiko-Standardansatz, die inoffiziell als "Basel IV" bezeichnet werden.

Es besteht insgesamt das Risiko, dass höhere Anforderungen an das Kapital und die Liquidität bei der EMITTENTIN zu höheren Kosten führen. Es besteht weiters das Risiko, dass die

satzes mit eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren ("Advanced Internal Rating Based Approach").

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABI 2013 L 176/1); Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABI 2013 L176/338).

Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der EMITTENTIN zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes führen. Es besteht weiters das Risiko einer geschäftsbeschränkenden Wirkung der nicht risikobasierten Leverage Ratio. <sup>17</sup> Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN kommen.

(p) Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die EMITTENTIN (allenfalls auch über ihre konsolidierten Gesellschaften (die "BANK AUSTRIA GRUPPE")) in der Zukunft weitere Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen in oder außerhalb Österreichs erwirbt. Jede Akquisition birgt jedoch das Risiko in sich, auch Risiken, Verbindlichkeiten oder andere Haftungen zu übernehmen. Ferner besteht das Risiko, dass der mit einer Akquisition angestrebte Geschäftserfolg oder geplante Synergien nicht realisiert werden können. Die mit einer Akquisition möglicherweise verbundene Übernahme von Verbindlichkeiten, Haftungen und anderen Risiken sowie die Nichtrealisierung von angestrebten wirtschaftlichen Ergebnissen oder Synergieeffekten würden sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

(q) Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).

Die EMITTENTIN betreibt Geschäfte in und mit anderen Staaten als der Republik Österreich. Dies führt, insbesondere wenn Geschäfte in oder mit Staaten getätigt werden, die einem raschen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umbruch unterliegen, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die EMITTENTIN, insbesondere in Form von potenziellen Zahlungsschwierigkeiten privater und staatlicher Schuldner aufgrund budgetärer Anspannungen, steuerlicher Maßnahmen, Gesetzesänderungen und devisenrechtlicher Beschränkungen sowie infolge starker Änderungen von Währungswechselkursen, Inflation, Rezession, Deflation, Arbeitslosigkeit politischer Instabilität einschließlich bewaffneter Konflikte und nationaler Konflikte. Diese Risiken bestehen unter anderem auch im Zusammenhang mit Forderungen der Unternehmen der BANK AUSTRIA GRUPPE aus Geschäften mit ihren früheren CEE-Tochterunternehmen (s. auch Risiko infolge der Abspaltung des CEE-Geschäfts der Emittentin). Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass durch staatliche Maßnahmen, etwa Verstaatlichungen oder durch den Wegfall oder die Zahlungsunfähigkeit von Staaten die

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Verhältnis Tier-1-Kapital zu Bilanzsumme inklusive Posten unter der Bilanz.

EMITTENTIN ihre Forderungen nicht mehr geltend machen und durchsetzen oder ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken würde die Fähigkeit der Kunden und Vertragspartner der EMITTENTIN in den jeweils betroffenen Staaten, ihre Verpflichtung gegenüber der EMITTENTIN zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Dadurch kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN kommen.

(r) Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt teilweise vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).

Es besteht das Risiko, dass sich bei den Unternehmen und Gesellschaften der BANK AUSTRIA GRUPPE die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auch weil sich bei diesen eines oder mehrere der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen emittentenbezogenen Risiken realisieren, negativ entwickeln. Entwickelt sich eines oder mehrere Unternehmen oder Gesellschaften der BANK AUSTRIA GRUPPE negativ oder schlechter als im Zeitpunkt der Erstellung dieses BASISPROSPEKTES angenommen oder als in diesem BASISPROSPEKT dargestellt, würde dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN haben.

(s) Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin infolge der Abspaltung des CEE-Geschäfts der Emittentin.

Die regionale Präsenz der EMITTENTIN und ihrer Tochterbanken erstreckte sich in der Vergangenheit neben Österreich auch auf Länder Zentral- und Osteuropas ("CEE-Geschäft") Im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen innerhalb der UniCredit S.p.A. (die "UNICREDIT S.p.A.") und ihrer konsolidierten Beteiligungen (die "UNICREDIT") hat die EMITTENTIN im Jahr 2016 ihr CEE-GESCHÄFT auf die UNICREDIT S.p.A. übertragen. Der Wegfall des CEE-GESCHÄFTS kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der EMITTENTIN auswirken, dies vor allem durch den Wegfall des Ergebnisbeitrags, aber auch durch allfällige Rückwirkungen auf das Geschäft mit österreichischen Firmenkunden mit CEE-Bezug. Auch sonstige Implikationen der Übertragung des CEE-GESCHÄFTS, z.B. rechtliche Aspekte, könnten zu einem späteren Zeitpunkt zu unvorhergesehenen negativen Auswirkungen auf die EMITTENTIN führen.

(t) Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union).

Die EMITTENTIN und die meisten Unternehmen und Gesellschaften der BANK AUSTRIA GRUPPE haben ihren Sitz in Staaten, die entweder der Eurozone angehören oder von der Entwicklung des Euro wesentlich beeinflusst werden. Angesichts der aktuellen Probleme insbesondere hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden.

Des Weiteren können aktuelle Tendenzen, die den Bestand der Europäischen Union in ihrer derzeitigen Form infrage stellen können, wie die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten, einen erheblich negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitgliedsländer haben. Derartige Tendenzen können sich insbesondere negativ auf das EU-Finanzsystem und somit auf die Banken in den Mitgliedsländern der Europäischen Union auswirken und auch zu Abwertungen des Euro sowie zu generellen Volatilitäten bei den europäischen Währungen führen. Solche Entwicklungen hätten zusätzlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN.

(u) Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Risikoeinschätzung betreffend die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als EMITTENTIN von WERTPAPIEREN wird durch das Rating der EMITTENTIN ausgedrückt.

Ein Rating ist die Einschätzung einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit eines EMITTENTEN. Mit dem Rating bringt die Ratingagentur gegenüber Investoren ihre Einschätzung eines möglichen Kreditausfalls aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit von EMITTENTEN zum Ausdruck. Ein Rating kann ferner Annahmen hinsichtlich einer möglichen Unterstützung des EMITTENTEN durch öffentliche Körperschaften sowie auch durch etwaige Muttergesellschaften enthalten; Änderungen der Einschätzung der Unterstützungsfähigkeit oder des Willens zur Unterstützung seitens solcher externer Institutionen können zur Änderung eines Ratings führen. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der BRRD haben Ratingagenturen auch darauf hingewiesen, dass sie die teilweise in Ratings enthaltenen Annahmen betreffend staatliche Unterstützung überprüfen werden. Ein Rating ist in keinerlei Hinsicht eine Empfehlung hinsichtlich des Erwerbes, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren. Ein Rating kann durch die Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder auch zurückgezogen werden. Es besteht das Risiko, dass auch für die EMIT-

TENTIN ein Rating ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen wird. Im Fall einer Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme eines Ratings für die EMITTENTIN würde es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs und den Wert der unter diesem BASISPROSPEKT begebenen Wertpapiere kommen. Je niedriger das der EMITTENTIN erteilte Rating auf der jeweils zugrunde liegenden Skala ist, desto höher beurteilt die jeweilige Ratingagentur das Risiko, dass die EMITTENTIN ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht bei Fälligkeit erfüllen können wird. Eine Herabstufung des Ratings für die EMITTENTIN führt ferner zu einer Beschränkung des Zugangs der EMITTENTIN zu liquiden Mitteln auf den Finanz- und Kapitalmärkten und zu höheren Refinanzierungskosten für die EMITTENTIN.

Die EMITTENTIN kann entscheiden, die Dienstleistungen einer bestimmten Ratingagentur nicht mehr in Anspruch zu nehmen oder eine oder mehrere andere Ratingagenturen zu beauftragen. Ratingverfahren, die infolge der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 17. 11. 2009, durchgeführt werden, können von vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen abweichen.

(v) Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben seit dem Jahr 2008 zu einer verstärkten Einflussnahme von Staaten und deren Aufsichtsbehörden auf Finanz- und Kreditinstitute sowie auf deren Geschäftstätigkeit geführt. Hierbei wurden insbesondere Maßnahmen zur Kapitalzuführung und Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten gesetzt, aber auch Umsetzungsmaßnahmen zur Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelerfordernisse ergriffen. In Österreich wurden unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen gemäß FinStaG). Weitere, sondergesetzliche Maßnahmen mit Bezug auf in Österreich tätige Kreditinstitute sind möglich bzw. nicht auszuschließen. Je nach Art der Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu verstärkter staatlicher Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen kommen. Die Auswirkungen des geänderten regulatorischen Umfeldes auf Kreditinstitute und somit auch auf die EMITTENTIN sind ungewiss.

(w) Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).

Die EMITTENTIN ist mit der UNICREDIT auf vielen Ebenen verflochten, unter anderem durch wechselseitige Refinanzierungslinien, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftsbereiche, auf die die EMITTENTIN zugreifen kann, wechselseitige Besetzung von Managementpositionen, Implementierung gruppeneinheitlicher IT-Systeme, Produkte und Standards sowie durch Ka-

pitalmaßnahmen. Bei wirtschaftlichen Problemen der UNICREDIT, vor allem der Konzernmutter UNICREDIT S.P.A., besteht das Risiko, dass die Versorgung der EMITTENTIN mit zusätzlichem Kapital und Liquidität abnimmt. Weiters besteht das Risiko, dass Ratings der UNICREDIT S.P.A. durch Ratingagenturen herabgestuft werden und sich dies auch auf die Ratingeinstufung der EMITTENTIN erheblich negativ auswirkt. Auch könnte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Konzernmutter, UNICREDIT S.P.A., einen negativen Einfluss auf das Geschäft der EMITTENTIN haben.

(x) Risiken aufgrund der Stellung als Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. einschließlich dadurch bedingter Maßnahmen innerhalb der UniCredit Gruppe zur Reorganisation und Optimierung (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern)

UNICREDIT S.P.A. hält 99,996 % der Anteile an BANK AUSTRIA. Daher kann die UNICREDIT S.P.A., vorbehaltlich allfälliger notwendiger Zustimmungen, Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UNICREDIT S.P.A. ergreifen, die auf die Interessen und die langfristige Geschäftsentwicklung der BANK AUSTRIA und/oder der BANK AUSTRIA GRUPPE einen nachteiligen Einfluss haben. Die EMITTENTIN ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Maßnahmen der UNICREDIT S.P.A. zur Optimierung des Geschäfts, der Umfang der Geschäftstätigkeiten der EMITTENTIN reduziert wird, was zu einem Rückgang des Umsatzes und einer Beeinträchtigung des Geschäfts führen kann. Auch könnte die EMITTENTIN verpflichtet sein, weitere Aktiva zu veräußern oder weitere Geschäftstätigkeiten zu beenden (siehe bereits Risikofaktor zu Abspaltung CEE-GESCHÄFT oben). Dies könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und/oder der BANK AUSTRIA GRUPPE haben.

Darüber hinaus können, trotz Optimierungsmaßnahmen mit Maßnahmen zur Profitabilitätsverbesserung der UNICREDIT S.P.A erhebliche Kosten verbunden sein, die vorab nicht abschließend vorhergesagt werden können. Auch könnten Kreditgeber oder andere Gläubiger der EMITTENTIN, wie beispielsweise bereits im Ruhestand befindliche Mitarbeiter der Bank Austria, in Verbindung mit Optimierungsmaßnahmen, wie der Übertragung des CEE-GESCHÄFTS, Forderungen gegenüber der EMITTENTIN behaupten und/oder geltend machen, inklusive Sicherstellungsansprüchen. Erhebliche Verzögerungen oder unerwartete Kosten im Hinblick auf derartige Optimierungsmaßnahmen wie der Übertragung des CEE-GESCHÄFTS, z. B. Prozesskosten, Kosten aufgrund der angedachten Verringerung der Anzahl von Mitarbeitern und Kosten in Verbindung mit den zukünftigen IT Systemen der EMITTENTIN, könnten ebenfalls einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der EMITTENTIN und/oder der BANK AUSTRIA GRUPPE haben.

## 2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Die jeweilige EMITTENTIN, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "VERTRIEBSPARTNER"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERT-PAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "INTERESSENKON-FLIKTE").

## 2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

## (a) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis

Die Wertpapiere werden zu einem von der jeweiligen Emittentin festgelegten Preis (der "Emissionspreis") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der jeweiligen Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

## (b) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten

Die jeweilige Emittentin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die jeweilige Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "MARKET MAKER"), kann für die WERTPAPIERE Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "MARKET MAKING" bedeutet, dass der MARKET MAKER unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die WERTPAPIERE in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein MARKET MAKING kann die Liquidität und/oder der Wert der WERTPAPIERE erheblich beeinflusst werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der WERTPAPIERE zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. WERTPAPIERINHABERS abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches MARKET MAKING und in einem liquiden Markt bilden würden.

## (c) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen

VERTRIEBSPARTNER können von der jeweiligen Emittentin bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Plat-

zierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem VERTRIEBS-PARTNER alternativ auch in Form eines Abschlags auf den EMISSIONSPREIS gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den VERTRIEBSPARTNER platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der WERTPAPIERE. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der jeweiligen EMITTENTIN und dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne VERTRIEBSPARTNER und Serien von WERTPAPIEREN unterscheiden.

## (d) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den WERTPAPIEREN auszuzahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "BGB"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen WERTPAPIERINHABER sein.

## 2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Die Wertpapiere sind auf die Wertentwicklung eines Basiswerts (der "Basiswert") bzw. dessen Bestandteile bezogen. "Bestandteile" sind für den Fall, dass der Basiswert ein Korb ist, die Bestandteile des Korbs ("Korbbestandteile") sowie für den Fall, dass der Basiswert bzw. der Korbbestandteile ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

## (a) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER an Transaktionen mit Aktien oder anderen WERTPAPIEREN, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei BASISWERTEN bzw. dessen BESTANDTEILEN mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE führen.

## (b) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, WERTPAPIERE zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der WERTPAPIERE beeinträchtigen.

## (c) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der WERTPAPIERE wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von WERTPAPIEREN begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILEN im Zusammenhang stehen, den WERTPAPIERINHABERN offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

## (d) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE auswirken.

## (e) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin

Die jeweilige EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auswirken.

## 2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den WERTPA-PIEREN beschrieben.

## 2.3.1 Marktbezogene Risiken

## (a) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

Die WERTPAPIERE können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "SEKUNDÄR-MARKT") noch wird er entstehen.

Die jeweilige EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIE-RE zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die jeweilige EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten WERTPAPIERE nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den WERTPAPIEREN möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die jeweilige EMITTENTIN, noch ein VERTRIEBSPARTNER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum MARKET MAKING verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen MARKET MAKER zu bestellen oder ein MARKET MAKING über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE aufrecht zu erhalten. Ist kein MARKET MAKER vorhanden oder wird das MARKET MAKING nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der SEKUNDÄRMARKT in den WERTPAPIEREN sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die jeweilige Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber nicht in der Lage ist, die Wertpapiere im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der Wertpapiere eintritt.

## (b) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Die jeweilige EMITTENTIN kann jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene WERT-PAPIERE können von der jeweiligen EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet wer-

den. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die jeweilige EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

## (c) Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen

Das in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE und daher auf die Liquidität eines möglichen SEKUNDÄRMARKTS zu.

## (d) Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Mindestbetrag, dem Nennbetrag oder dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

## (e) Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren

Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der jeweiligen EMITTENTIN sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der WERTPAPIERE sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere beschrieben). Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum am 29. März 2017 beantragte Austritt aus der Europäischen Union, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

## (f) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen

Der Market Maker kann für die Wertpapiere in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

## (g) Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere

Lauten die WERTPAPIERE auf eine andere Währung (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein WERTPAPIERINHABER ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

#### (h) Wechselkursrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen (die "Wechselkurse") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich oder anderer Industrieländer (die "Industrieländer") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

## (i) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere

WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für WERTPAPIERINHABER, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfü-

gung stehen oder WERTPAPIERINHABER können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

## 2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die im Folgenden beschriebenen Risiken gelten für alle in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE. Wenn ein bestimmtes Risiko lediglich eines der vorgenannten WERTPAPIERE betrifft, ist dies in der Überschrift des entsprechenden Risikohinweises angegeben.

## (a) Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin

Die Wertpapiere begründen für die jeweilige Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der jeweiligen Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die jeweilige Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der jeweiligen Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der jeweiligen Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung besteht nicht für Forderungen aus den Wertpapieren gegenüber der jeweiligen Emittentin. In Bezug auf die HVB als Emittentin gilt zudem, dass keine Absicherung durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen für die Wertpapiere besteht.

Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der jeweiligen EMITTENTIN kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum vorgesehenen Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.

# (b) Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die WERTPAPIERE für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter WERTPAPIERE kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die WERTPAPIERE untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von WERTPAPIEREN aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die WERTPAPIERE erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen WERTPAPIERS. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte WERTPAPIERE haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die WERTPAPIERE eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die WERTPAPIERE keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der WERTPAPIERE sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der WERTPAPIERE oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die WERTPAPIERE treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

## (c) Risiken aufgrund von Finanzmarktturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den Basiswert bzw. seine Bestandteile, unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge oder den Marktwert der Wertpapiere negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche und der österreichische Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den WERTPAPIERINHABER betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "ABWICKLUNGS-RICHTLINIE") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "SAG") sowie das diese in österreichisches Recht umsetzende Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (das "BASAG") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die jeweilige EMITTENTIN und die von ihr begebenen WERTPAPIERE haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "SRM-VERORDNUNG") vor. Im Rahmen des nationalen SAG und BASAG und der SRM-VERORDNUNG sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der ABWICKLUNGS-RICHTLINIE aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Betroffen können grundsätzlich alle Verbindlichkeiten sein, die nach dem SAG und BASAG nicht vom Anwendungsbereich des "bail-in"-Instruments ausgenommen sind (ausgenommen sind z. B. gedeckte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten, gedeckte Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen u. a.). Bei Bedarf können nach der Heranziehung von Aktienkapital, Eigenmittelinstrumenten, Mezzaninkapital und nachrangigen Verbindlichkeiten, sodann auch nicht gesicherte Verbindlichkeiten, also auch WERTPAPIERE, wie sie unter diesen BASISPROS-PEKTEN begeben werden, betroffen sein. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der WERTPAPIERINHABER stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den WERTPAPIEREN aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den WERTPAPIEREN ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die jeweilige EMITTENTIN unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die jeweilige EMITTENTIN ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlich-

keiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die jeweilige EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERT-PAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die jeweilige EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Die HVB als EMITTENTIN ist zudem davon betroffen, dass seit dem 1. Januar 2017 der § 46f Kreditwesengesetz ("KWG") vorsieht, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldverschreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der HVB nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der HVB behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden. Für die HVB kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz ("KredReorgG") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des WERTPAPIERINHABERS auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (das "TRENNBANKENGESETZ") wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute wie die HVB – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet sein können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte zu beenden oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde der HVB institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die HVB als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die HVB aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsicht-

lich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (die "EU-Trennbanken-Verordnung") bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Dies kann die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen. Der Entwurf der EU-Trennbanken-Verordnung wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht. Am 19. Juni 2015 hat der Rat ebenfalls seinen Standpunkt zu der geplanten Verordnung beschlossen und grundsätzlich an dem Vorhaben festgehalten. Durch die EU-Trennbanken-Verordnung könnten sich künftig – im Vergleich zum Trennbankengesetz – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der HVB, ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem Wertpapier und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der jeweiligen Emittentin im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

## (d) Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs

Wird der Erwerb der WERTPAPIERE durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den WERTPAPIEREN gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der WERTPAPIERE noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für

den Erwerb der WERTPAPIERE und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

## (e) Risiken in Bezug auf Nebenkosten

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der WERTPAPIERE Nebenkosten (die "Nebenkosten") anfallen, die jegliche Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der WERTPAPIERE nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der jeweiligen EMITTENTIN bzw. dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER fest vereinbarten Preis (der "Festpreis") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der WERTPAPIERE in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem FESTPREIS und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im Inoder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die WERTPAPIERE über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der WERTPAPIERE informieren.

### (f) Inflationsrisiko

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines WERTPAPIERS. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

#### (g) Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung

Die Rendite der WERTPAPIERE kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die WERTPAPIERE verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der WERTPAPIERE sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach

Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die Wertpapiere transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

## (h) Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von Steuern und Meldungen durch österreichische Zahlstellen

Der Rat der Europäischen Union hat ferner am 24. März 2014 die Richtlinie 2014/48/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen verabschiedet, deren Umsetzung die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Zinserträge verändert hat (EU Zinsbesteuerungsrichtlinie). Sollten Zahlungen oder Inkassi durch einen Mitgliedsstaat erfolgen, der ein Abzugssteuersystem implementiert hat und sollten Teilbeträge durch ein solches System einbehalten werden, sind weder die jeweilige EMITTENTIN noch eine Zahlstelle noch Dritte zum Ausgleich solcher einbehaltenen Teilbeträge verpflichtet.

Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das BBG 2011, aber auch durch das AbgÄG 2011, das BBG 2012 das AbgÄG 2012, das AbgÄG 2014, das 2. AbgÄG 2014 und das StRefG 2015/2016 geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wurde. Weiters sollte auch auf das EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgÄG 2016) sowie auf allfällige zukünftige Änderungen der Rechtslage, etwa aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts in der Fassung der Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 Bedacht genommen werden. Das dargelegte Risiko abweichender steuerlicher Beurteilung durch die zuständigen Behörden ist im Hinblick auf die neue Rechtslage naturgemäß höher, da diesbezüglich weder auf eine hinreichende bestehende Praxis der Abgabenbehörden noch auf einschlägige Judikatur zurückgegriffen werden kann.

#### (i) Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern

Für den WERTPAPIERINHABER besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die WERTPAPIERE gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) oder der US-Quellensteuer nach dem sog.

Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("Dividendenäquivalente") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die jeweilige EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPI-ERINHABERS abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die jeweilige EMITTENTIN wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Die Feststellung der jeweiligen EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS, ob die WERTPAPIERE dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die WERTPAPIERINHABER bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der "IRS") eine von der jeweiligen EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die WERTPAPIERE, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von WERTPAPIEREN kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die jeweilige EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, das Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf WERTPAPIERE angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der WERTPAPIERE so ändern, dass die WERTPAPIERE doch der Steuerpflicht unterfallen und die jeweilige EMITTENTIN weiterhin die betroffenen WERTPAPIERE emittiert und verkauft.

Die jeweilige EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen. Die jeweilige EMITTENTIN und die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem WERTPAPIERINHABER durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIER zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die Wertpapiere können zudem einer US-Quellensteuer nach den Qualified Intermediary- und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der jeweiligen Emittentin oder der Dokumentationsanforderungen des Wertpapierinhabers) stattfinden, ist weder die jeweilige Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

## (j) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Bei WERTPAPIEREN mit Zeichnungsfrist behält sich die jeweilige EMITTENTIN die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die jeweilige EMITTENTIN das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

## (k) Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflati-

onsrisiken), wenn der RÜCKZAHLUNGSBETRAG einschließlich der möglicherweise in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des WERTPA-PIERINHABERS übersteigt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann auch unter dem NENNBETRAG liegen.

## (l) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen

Sofern nicht anders in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen, werden auf die WERT-PAPIERE keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

## 2.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "Basiswertbezogenen Wertpapiere"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

## (a) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere

Der Marktwert von BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIEREN wird zusätzlich zu den unter *Risi*ken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der Wertpapiere sowie die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der Wertpapiere kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile beeinflusst wird. Der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der WERTPAPIERE an den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BE-STANDTEILE gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der WERTPAPIERE ergeben. Der Wert der WERTPA-PIERE kann fallen, während der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt.

Daneben wird der Marktwert der WERTPAPIERE unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren BESTANDTEILEN des BASISWERTS und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben

einer erwarteten Veränderung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE den Marktwert der WERTPAPIERE nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

# (b) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt

Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen Wertpapierinhaber günstige Kurse des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

## (c) Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen oder Limits

Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zahlung von bedingt zahlbaren Beträgen vorsehen, hängen die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann.

Sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist, sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Erhalt des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und auf die Höhe der aufgrund der WERTPAPIERE zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

## (d) Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN näher bezeichneten Barriereereignisses können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen (im Fall von Bonus Garant Wertpapieren und Bonus Cap Garant Wertpapieren Wertpapieren), eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative entfallen (im Fall Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren) oder mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden und eine für den WERTPAPIERINHABER günstigere Rückzahlungsalternative (z.B. im Hinblick auf die Partizipation an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS) entfallen (im Fall von Ikarus Garant Wertpapieren); in allen Fällen kann der WERTPAPIERINHABER einen wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des BASIS-WERTS ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine stichtagsbezogene oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des BASISWERTS liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei *Ikarus Garant Wertpapieren*, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des BASISWERTS liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des BASISWERTS ab.

## (e) Risiken in Bezug auf den Mindestbetrag bzw. ein Floor Level

Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Mindestbetrag bzw. der Mindestbetrag, der sich bei allen Wertpapieren, mit Ausnahme von Garant, Garant Basket, Garant Cap, Garant Basket und All Time High Wertpapieren ohne Floor Level, Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Digital Cliquet Wertpapieren und Garant Digital Coupon Wertpapieren, aufgrund des Floor Levels ergibt, kann deutlich niedriger sein als der Nennbetrag bzw. der jeweilige Erwerbspreis. Der Wertpapieren wesentlichen Teil des investierten Kapitals verlieren.

# (f) Risiken in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub>

Ein Partizipationsfaktor und ein Partizipationsfaktor<sub>best</sub> (im Fall von *All Time High Garant Wertpapieren, All Time High Fondsindex Wertpapieren, All Time High Garant Cap Wertpapieren* und *All Time High Fondsindex Cap Wertpapieren*), ein Partizipationsfaktor und ein

Finaler Partizipationsfaktor (im Fall von Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren) oder ein Partizipationsfaktor (im Fall von Garant Wertpapieren, Garant Basket Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Rainbow Wertpapieren, Garant Rainbow Cap Wertpapieren, Digital Garant Basket Wertpapieren, FX Upside Garant Wertpapieren, FX Upside Garant Basket Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren, FX Downside Garant Wertpapieren, FX Downside Garant Basket Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren, Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren, Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren, Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren, Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren, Ikarus Garant Wertpapieren) im Rückzahlungsprofil können dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in geringerem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASIS-WERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder in verstärktem Maß an einer für WERTPAPIERINHA-BER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen.

Ein Partizipationsfaktor, Finaler Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> kleiner als 1 bzw. 100% führt in der Regel zu einer reduzierten Beteiligung an einer für den WERTPAPIE-RINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Ein Partizipationsfaktor, Finaler Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktor<sub>best</sub> größer als 1 bzw. 100% führt dagegen in der Regel zu einer verstärkten (gehebelten) Beteiligung an einer für den WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.** 

(g) Risiko in Bezug auf einen (Finalen) Partizipationsfaktor bzw. Partizipationsfaktorbest in Verbindung mit einem Basispreis bzw. (Finalen) Strike Level bzw. Basispreisbest

Die negative Auswirkung eines Partizipationsfaktors, Finalen Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors<sub>best</sub> kann durch die folgenden Kombinationen noch erheblich verstärkt werden:

Im Fall von Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem

Basispreis und die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Finalen Strike Level.

Im Fall von Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Strike Level und die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Finalen Strike Level.

Im Fall von Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren und Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, die Kombination eines Finalen Partizipationsfaktors mit einem Strike Level.

Im Fall von Garant Teleskop Wertpapieren, Fondindex Teleskop Wertpapieren, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Strike Level.

Im Fall von *All Time High Wertpapieren* und *All Time High Cap Wertpapieren*, die Kombination eines Partizipationsfaktors bzw. Partizipationsfaktors<sub>best</sub> mit einem Basispreis bzw. Basispreis<sub>best</sub>.

Im Fall von allen anderen als den vorgenannten WERTPAPIEREN, die Kombination eines Partizipationsfaktors mit einem Basispreis.

## (h) Risiken in Bezug auf einen Basispreis bzw. ein (Finales) Strike Level

Ein Strike Level (im Fall von Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren und Fondsindex Teleskop Wertpapieren), ein Basispreis und ein Finales Strike Level (im Fall von Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren), ein Strike Level und ein Finales Strike Level (im Fall von Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren), ein Basispreis und ein Strike Level (im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren und Garant Digital Coupon Wertpapieren), oder ein Basispreis (im Fall von allen anderen als den vorgenannten WERTPAPIEREN) können dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in einem geringeren Maß an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile oder in verstärktem Maß an einer für WERTPAPIERINHABER ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTAND-TEILE teilnehmen. Der Basispreis, das Strike Level bzw. das Finale Strike Level können nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen eine Schwelle darstellen, ab der die Wertpapie-RE an der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen und/oder als mathematische Größe der Zahlungsformel zu einer Verminderung der Zahlung an den

WERTPAPIERINHABER führen. WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

# (i) Besondere Risiken in Bezug auf den Partizipationsfaktor in Verbindung mit dem Nenner D (k)

Bei Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren hängt die Höhe des Zusätzlichen Betrags von der Kursentwicklung des BASISWERTS (K) ab. Die Höhe der Partizipation hängt nicht nur von dem Partizipationsfaktor und dem Strike Level ab, sondern auch von dem Nenner D (K), der ebenfalls wie ein Partizipationsfaktor wirkt und während der Laufzeit der Wertpapiere unterschiedlich sein kann (z.B. kann D (K) während der Laufzeit ansteigen, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann). Als Folge kann der Wertpapieren, wodurch sich der Zusätzliche Betrag reduzieren kann) der in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS teilnehmen.

## (j) Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag oder Höchstzusatzbetrag

Ein Höchstzusatzbetrag (im Fall von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant (Classic) Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant (Classic) Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Teleskop Wertpapieren, Fondsindex Teleskop Wertpapieren, Garant Performance Teleskop Wertpapieren und Fondsindex Performance Teleskop Wertpapieren), ein Höchstbetrag und Höchstzusatzbetrag (im Fall von Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapieren) oder ein Höchstbetrag (im Fall von allen anderen als den vorgenannten Wertpapieren mit der Produktgruppenbezeichnung "Cap") führen dazu, dass potentielle Erträge aus den Wertpapieren im Gegensatz zu einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile begrenzt sind. Eine Teilnahme der Wertpapiere an einer für Wertpapieren kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile über den Höchstbetrag bzw. Höchstzusatzbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

## (k) Risiken bei Reverse Strukturen

Bei Wertpapieren mit Reverse Struktur (d.h., im Fall von FX Downside Garant (Classic) Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Garant Basket Wertpapieren (FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren), FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren), Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren) und Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Proxy FX Downside Basket Garant

Cap Wertpapieren)) fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt, weil der Kurs des BASISWERTS nie um mehr als 100% fallen kann.

## (l) Risiken bei Wertpapieren mit einer digitalen Struktur

Bei WERTPAPIEREN mit einer digitalen Struktur (d.h., im Fall von *Digital Garant Basket Wertpapieren, Digital Bonus Garant Wertpapieren, Top Garant Wertpapieren*) ist der Rückzahlungsbetrag bzw. (im Fall von *Garant Digital Cliquet Wertpapieren* und *Garant Digital Coupon Wertpapieren*) der Zusätzliche Betrag (k) auf einen festgelegten Betrag beschränkt:

Bei WERTPAPIEREN mit einer digitalen Struktur kann der WERTPAPIERINHABER auch bei einer nur leicht negativen Kursentwicklung des BASISWERTS einen erheblichen Verlust seines investierten Kapitals erleiden.

Wenn bei *Digital Garant Basket Wertpapieren* die als Prozentsatz ausgedrückte Kursentwicklung des BASISWERTS kleiner ist als der als Prozentsatz ausgedrückte Basispreis, erhält der WERTPAPIERINHABER dabei stets den festgelegten Mindestbetrag, der deutlich unter dem Nennbetrag liegen kann. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Rückzahlungsbetrags entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kursentwicklung des BASISWERTS.

Bei *Digital Bonus Garant Wertpapieren* ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN selbst bei steigenden Kursen des BASISWERTS begrenzt. Den WERTPAPIERINHABERN stehen feste Beträge zu, die in Abhängigkeit vom Erreichen und/oder Überschreiten einer Barriere oder des Basispreises festgelegt werden. Eine Partizipation des WERTPAPIERINHABERS an der Kursentwicklung des BASISWERTS über die Barriere bzw. den Basispreis hinaus entfällt.

Wenn bei *Top Garant Wertpapieren* R (final) größer ist als der Basispreis, erhält der WERT-PAPIERINHABER stets den festgelegten Höchstbetrag. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Rückzahlungsbetrags entsprechend der tatsächlich eingetretenen Kursentwicklung des BASISWERTS.

Wenn bei *Garant Digital Cliquet Wertpapieren* R (k) kleiner ist als der betreffende Basispreis (k-1), entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) am betreffenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn bei *Garant Digital Coupon Wertpapieren* R (k) kleiner ist als der Basispreis, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) am betreffenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

## (m) Risiken bei Ikarus Garant Wertpapieren

Bei *Ikarus Garant Wertpapieren* fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt oder stark steigt (insbesondere, wenn er sich der Barriere annä-

hert). Der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN ist begrenzt, da bei steigenden Kursen des BASISWERTS ab Eintritt eines Barriereereignisses nur noch der Bonusbetrag gezahlt wird.

## (n) Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere

Potentielle Anleger in festverzinsliche Wertpapiere sollten sich darüber bewusst sein, dass der Marktwert der Wertpapiere sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "Marktzins"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen Wertpapieren der Zinssatz für die Laufzeit der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen Wertpapiere.

## (o) Währungs- und Wechselkursrisiko in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Lautet der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auf eine andere Währung als die FESTGE-LEGTE WÄHRUNG, besteht ein Währungs- und Wechselkursrisiko (wie unter *Wechselkursrisiko* beschrieben), sofern dies nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausgeschlossen ist. Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

## (p) Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der jeweiligen EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Umwandlungsereignis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer Umwandlung der WERTPA-

PIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken wie unter Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse beschrieben ausgesetzt.

## (q) Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Eine weitere Teilnahme der Wertpapiere an einer für den Wertpapierinhaber günstigen Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Abrechnungsbetrag unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust seines investierten Kapitals. Zusätzlich besteht ein gesteigertes Risiko, dass der Wertpapierinhaber durch die Anlage in die Wertpapiere keine oder, unter Berücksichtigung von Nebenkosten, eine negative Rendite erwirtschaftet.

Das investierte Kapital bleibt bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses zudem weiter bis zum Rückzahlungstermin gebunden. Eine Wiederanlage ist für den WERTPAPIERINHABER somit erst nach Zahlung des Abrechnungsbetrags bzw. nach Veräußerung der WERTPAPIERE im Sekundärmarkt möglich. In letzterem Fall sind erhebliche Kursverluste möglich.

## (r) Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehene Bewertungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

# (s) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere

Die jeweilige EMITTENTIN kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die jeweilige EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile für Wertpapierinhaber ungünstig beeinflussen.

## 2.5 Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der BASISWERT kann einerseits eine einzelne Aktie (einschließlich eines aktienvertretenden Wertpapiers), ein Index, ein Rohstoff, ein Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen (jeweils ein "FONDSANTEIL") oder ein Wechselkurs sein. Andererseits kann der BASISWERT ein Korb sein, dessen KORBBESTANDTEILE mehrere Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere), Indizes, Rohstoffe, FONDSANTEILE und Wechselkurse sein können. Die KORBBESTANDTEILE können dabei auch beliebig mit verschiedenen Anlageklassen kombiniert werden. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, FONDSANTEILE, Futures-Kontrakte, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die WERTPAPIERE auswirken. Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

## 2.5.1 Allgemeine Risiken

# (a) Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten lässt.

## (b) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen

Weder der Basiswert noch seine Bestandteile werden von der jeweiligen Emittentin zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN. Soweit nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN anders angegeben, sind die WERTPAPIERE an die Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Sofern die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch den BASISWERT bzw. dessen BESTANDTEILE hält, sind weder die jeweilige EMITTENTIN noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE zu erwerben oder zu halten. Sofern die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch BASISWERTE bzw. seine BESTANDTEILE hält, sind weder die jeweilige EMITTENTIN noch ihre verbundenen Unternehmen allein aufgrund der Tatsache, dass die WERTPAPIERE begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem bzw. auf den BASISWERT bzw. seiner BE-STANDTEILE oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

## (c) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Gilt im Hinblick auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die WERTPAPIERE mit zusätzlichen rechtlichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die WERTPAPIERE vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als WERTPAPIERE von vergleichbaren Unternehmen in Industrieländern.

## (d) Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken

Die Wertpapiere können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem Basiswert oder seinen Bestandteilen ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der Wertpapiere entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des Basiswerts bzw. dessen Bestandteile widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der Wertpapiere als auch einen Verlust aus der Anlage in die Wertpapiere als auch einen Verlust aus der Anlage in den Basiswert bzw. seine Bestandteile erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

## (e) Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen

Die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBE-STANDTEILE kann eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEI-LE aufheben. Aus diesem Grund kann der WERTPAPIERINHABER trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

Die Korbbestandteile können gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden. Eine für Wertpapierinhaber ungünstige Entwicklung des Kurses eines Korbbestandteils kann sich aufgrund des höheren Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpa-

PIERINHABER auch dann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine ungünstige Entwicklung nur in Bezug auf einen KORBBESTANDTEIL eingetreten ist.

Weisen die KORBBESTANDTEILE ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE häufen und sich gegenseitig verstärken.

## 2.5.2 Risiken in Verbindung mit Aktien

## (a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen WERTPAPIEREN (die "AKTIENBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf seine Anlage in die WERTPAPIERE auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein AKTIENBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse beschrieben).

### (b) Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren

Aktienvertretende Wertpapiere, z. B. in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wert-

papieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

## 2.5.3 Risiken in Verbindung mit Indizes

## (a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen WERTPAPIEREN (die "INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE"). Veränderungen in dem Kurs der IndexBESTANDTEILE können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein IndexBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen IndexBESTANDTEILE unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse beschrieben).

## (b) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Ist die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die jeweilige EMITTENTIN weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "INDEX-KONZEPT") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der jeweiligen EMITTENTIN oder den WERTPAPIEREN zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen WERTPAPIERE, die Verwaltung oder Vermarktung der WERTPAPIERE oder den Handel mit ihnen.

## (c) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes

Handelt die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die jeweilige EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am INDEXKONZEPT vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für WERTPAPIERINHABER ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken.

## (d) Risiken in Bezug auf Strategieindizes

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

## (e) Risiken in Bezug auf Preisindizes

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "Preisindizes") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index. bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "TOTAL-RETURN-INDEX"), bzw. NET-RETURN-INDEX.

## (f) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes

Bei Net-Return-Indizes (die "NET-RETURN-INDIZES") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines vom jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des NET-RETURN-INDEX nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren TOTAL-RETURN-INDEX.

## (g) Risiken im Hinblick auf Short-Indizes

Bei Short-Indizes (die "SHORT-INDIZES") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines SHORT-INDEX in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden

Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des SHORT-INDEX in der Regel fällt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

## (h) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "REFERENZINDEX"), und dem Hebelfaktor (der "HEBELFAKTOR"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des REFERENZINDEX unter Berücksichtigung des HEBELFAKTORS gebunden. Entsprechend dem jeweiligen HEBELFAKTOR fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des REFERENZINDEX.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen INDEXKONZEPT angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des REFERENZINDEX führen.

WERTPAPIERINHABER können bei auf einen Leverage-Index bezogenen WERTPAPIEREN unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

## (i) Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren NET-RETURN-INDEX bzw. TOTAL-RETURN-INDEX.

## (j) Risiken in Bezug auf Excess-Return-Indizes

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben. Die Entwicklung der Indexbestandteile wird nur über einen Referenzwert oder einen Zinssatz hinaus (d.h. relativ) berücksichtigt.

## (k) Risiken in Bezug auf Fondsindizes

Bei Fondsindizes investiert der Anleger indirekt in FONDSANTEILE und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen* beschrieben.

## (l) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

## (m) Im Index enthaltenes Währungsrisiko

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind WERTPAPIERINHABER verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

### (n) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen INDEXKONZEPTS die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand oder etwaige Ausschüttungen (bei DISTRIBUTING-INDIZES) reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index und die Zahlung von Beträgen unter den WERTPAPIEREN haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

# (o) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

## (p) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von WERTPAPIEREN mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

(*OGAW*) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

## (q) Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)

Aufgrund einer EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert (Benchmark) verwendet werden (Verordnung (EU) Nr. 2016/1011), können gegenwärtig und künftig für Indizes sowie für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Indizes, wie z.B. einem Indexsponsor, einer Indexberechnungsstelle oder einem Emittenten von Wertpapieren, bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Insbesondere können die Zulassung, Anerkennung oder Registrierung der Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Index ausübt, und die Registrierung des Index erforderlich werden. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen, Indizes eine andere Wertentwicklung aufweisen, und kann negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und ihren Wert haben. Dies kann auch zu Anpassungen (wie unter Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse beschrieben) der WERTPAPIERE führen.

## 2.5.4 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten

### (a) Ahnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte (als Bestandteil eines Index) bezogenen Wertpapieren (die "Futures-Kontraktsbezogenen Wertpapiere") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Handelsguts, geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Handelsguts, Spekulationen und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Handelsgüter (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* beschrieben) unterliegen.

## (b) Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) beziehen.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Handelsgüter zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Handelsguts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen standardisiert. Futures-Kontrakte werden normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden Rohstoffe gehandelt.

## (c) Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für das zugrunde liegende Handelsgut, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts bewegen. Daher kann sich der Kurs des Futures-Kontrakts für WERTPAPIERINHABER erheblich ungünstig entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts stabil bleibt oder sich günstig für WERTPAPIERINHABER entwickelt.

### 2.5.5 Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

## (a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen WERTPAPIEREN (die "ROHSTOFFBEZO-GENEN WERTPAPIERE") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse beschrieben).

## (b) Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen

(Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

## (c) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die END-GÜLTIGEN BEDINGUNGEN geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN herangezogen wird.

## 2.5.6 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

- (a) Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. dessen Bestandteil
- (i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile

Die Wertentwicklung von auf FONDSANTEILE bezogenen WERTPAPIEREN (die "Fondsbezogenen Wertpapiere") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen FONDSANTEILS. Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen. Demzufolge kann eine Investition in ein WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in den jeweiligen FONDSANTEIL unterliegen. Ereignisse, die den FONDSANTEIL betreffen, können zu Anpassungen (wie unter Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter Risiken im Hinblick auf Umwandlungsereignisse beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen, z.B. bezüglich der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter Risiken im Hinblick auf Marktstörungsereignisse beschrieben).

## (ii) Rechtliche Risiken und Steuerrisiken

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens kann sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Basiswert für die Wertpapiere fungierenden Fondsanteils haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIF") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, die sich negativ auf den Wert des Investmentvermögens und somit auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN auswirkt.

Der Vertrieb von Fondsanteilen kann in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von Wertpapieren mit Fondsanteilen als Basiswert bzw. dessen Bestandteil anwendbar sein können. Dies kann dazu führen, dass eine Lieferung von Fondsanteilen am Ende der Laufzeit nicht zulässig ist oder die Investition in das Wertpapier insgesamt rückabgewickelt werden muss. Wertpapierinhaber können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile, einer zusätzlichen Kostenbelastung sowie eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.

## (iii) Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt

haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ein solcher Portfolioumsatz kann erheblich und mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden sein.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Solche Gebühren können negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN haben.

## (iv) Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Investmentvermögen, dessen FONDSANTEILE den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEIL bilden, vor der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Fälligkeit der WERTPAPIERE liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE haben. Außerdem ist in diesem Fall die jeweilige EMITTENTIN oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der WERTPAPIERE anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen.

## (v) Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen

Die jeweilige EMITTENTIN bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Fondsmanager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

## (vi) Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für ein Investmentvermögen für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Fondsmanager und Anlageberater bzw. Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie das von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Ein Investmentvermögen könnte seinen Portfoliomanager oder seinen Anlageberater oder deren Mitarbeiter und Direktoren nicht dazu verpflichten, ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit, sondern nur so viel Zeit wie nötig der Verwaltung der Angelegenheiten des Investmentvermögens zu widmen. Darüber hinaus könnte ein Investmentvermögen nicht ausschließen, dass sich sein Portfoliomanager oder Anlageberater oder deren verbundene Unternehmen an einem anderen bestehenden oder zukünftigen Geschäft beteiligen. Die Mitarbeiter und Direktoren des jeweiligen Portfoliomanagers oder Anlageberaters können für eigene Rechnung in verschiedenen Anlagechancen investieren. Es könnten persönliche Verflechtungen zwischen den verschiedenen Parteien bestehen, die am Management und der Verwaltung eines Investmentvermögens beteiligt sind. Darüber hinaus könnten Angestellte eines dieser Unternehmen einer Stellung in einem anderen Unternehmen einnehmen, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die jeweilige EMITTENTIN könnte u.a. für die Investmentvermögen, die BASISWERT der Wertpapiere bzw. dessen BESTANDTEILE sind, als Verwahrstelle, als Anlageberater, Portfoliomanager oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die jeweilige EMITTENTIN an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die jeweilige EMITTENTIN Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Investmentvermögens auswirken können. Soweit die jeweilige EMITTENTIN die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur

Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der jeweiligen EMITTENTIN Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der jeweiligen EMITTENTIN. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die jeweilige EMITTENTIN als besichert Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von FONDSANTEILEN oder der WERTPAPIERINHABER zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden FONDSANTEILS und folglich auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

## (vii) Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren

Einige Investmentvermögen könnten der jeweiligen EMITTENTIN oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die WERTPAPIERINHABER weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der WERTPAPIERE zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

#### (viii) Verwahrrisiken

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

### (ix) Bewertungsrisiken

Nicht für alle Investmentvermögen bzw. FONDSANTEILE ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne diese Bewertungen kann auch der Wert der WERTPAPIERE in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

## (x) Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlage-

planung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von FONDSANTEILEN aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) negativ auf den Wert des FONDSANTEILS aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen. Ferner könnte die Rücknahme von FONDSANTEILEN durch das Investmentvermögen vorübergehend ausgesetzt werden.

## (xi) Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies etwa bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

## (xii) Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen um einen Fondsanteile, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des Basiswerts bzw. Bestandteiles dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

## (b) Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil

## (i) Marktrisiken

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außer-

dem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

## (ii) Währungsrisiken

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

(iii) Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

### (iv) Kontrahentenrisiken

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsversäumnisses eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

## (v) Konzentrationsrisiken

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein höheres Risiko als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Dies kann auch zu einem höheren Risiko aufgrund verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

## (c) Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil

## (i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen durch die Personen des Fondsmanagements Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

### (ii) Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien

Insbesondere bei Investmentvermögen in Form eines AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

## (iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

## (iv) Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Gesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadenersatzverpflichtungen gegen-

über Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

## (d) Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil

## (i) Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie einer überdurchschnittlichen Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

## (ii) Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die

gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

(iii) Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("DACHFONDS") in andere Investmentvermögen ("ZIELFONDS") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die ZIELFONDS im Portfolio eines DACHFONDS investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die ZIELFONDS in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener ZIELFONDS erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen ZIELFONDS der Fall wäre. Das Portfolio eines DACHFONDS kann sich auch aus nur wenigen ZIELFONDS zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Fondsmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen ZIELFONDS handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Fondsmanager eines DACHFONDS nicht in der Lage, das Management des ZIELFONDS zu kontrollieren.

Der Dachfonds hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Fondsmanager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

ZIELFONDS und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung.

(iv) Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)

Soweit ein Investmentvermögen ("FEEDERFONDS") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("MASTERFONDS") investiert, kann, wenn der Anteil des FEEDERFONDS am MASTERFONDS relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am MASTERFONDS halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene FEEDERFONDS in den gleichen MASTERFONDS investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am MASTERFONDS zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des MASTERFONDS führt.

## (e) Besondere Risiken aufgrund besonderer Portfoliomanagementtechniken bei Fondsanteilen als Basiswert bzw. Bestandteil

## (i) Risiken einer Fremdkapitalaufnahme

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmitteleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmitteleinsatz der Fall gewesen ist.

## (ii) Risiken bei Leerverkäufen

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögen Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfasst, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit

birgt ein Leerverkauf ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

## (iii) Risiken bei Verleihe von Wertpapieren und unechten Pensionsgeschäften

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen oder unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Aus diesen Geschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende bzw. erwerbende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe bzw. dem unechten Pensionsgeschäft nicht nachkommt. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

## (iv) Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem es sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

## (v) Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften

Fondsmanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente

bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Fondsmanager oder Anlageberater bzw. Portfoliomanager falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

### (vi) Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds)

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (Exchange Traded Funds, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "Referenzwert") nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Investmentvermögens, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) nachvollzieht, führt zu Verlusten für das Investmentvermögen und die FONDSANTEILE. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

### 2.5.7 Risiken in Verbindung mit Wechselkursen

## (a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Währungen

Die Wertentwicklung von auf Wechselkurse bezogenen WERTPAPIEREN (die "WECHSEL-KURSBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Wechselkurses, der sich auf zwei bestimmte Währungen bezieht. Die Kursentwicklung eines Wechselkurses kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und Regierungen sowie psychologischen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition ein WECHSELKURSBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen unterliegen. Änderungen im Zusammenhang mit der Festlegung und Veröffentlichung eines Wechselkurses (z.B. durch Zentralbanken) und andere Ereignisse, die einen Wechselkurs betreffen, können zu Anpassungen (wie unter Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse beschrieben) oder zu einer Umwandlung (wie unter Risiken in Bezug auf Umwandlungsereignisse beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der der dem Wechselkurs zugrunde liegenden Währungen können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse beschrieben). Potentielle Anleger sollten daher auch mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein.

## (b) Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und Märkten

Währungen werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (z. B. im internationalen Interbankenmarkt) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für eine Währung verschiedene Wechselkurse an verschiedenen Kursquellen veröffentlicht werden. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN geben an, welche Kursquelle und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen

Wechselkurses verwendet werden. Die Wechselkurse die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter Wechselkurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN herangezogen wird.

### 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

## 3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen

Dieses Dokument stellt sowohl einen Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "HVB"), als auch einen Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG (die "BANK AUSTRIA") im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "PROSPEKTRICHTLINIE"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("WpPG") in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar (der "BASISPROSPEKT").

Unter dem Basisprospekt der HVB kann die HVB als Emittentin unter dem Euro 50.000.000 Debt Issuance Programme (das "PROGRAMM") neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die die Zulassung von WERTPAPIE-REN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Unter dem Basisprospekt der Bank Austria kann die Bank Austria als Emittentin unter dem Bank Austria Programm neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPA-PIERE erhöhen bzw. die die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Emissionen unter dem Bank Austria Programm werden zusammen mit allen anderen unter (a) dem €40.000.000.000 Euro Medium Term Note Programme der BANK AUSTRIA vom 5. Mai 2017 (das "EMTN-PROGRAMM") und (b) dem Angebotsprogramm der BANK AUSTRIA zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 13. Juni 2017 gemäß § 1 Abs. 1 Z. 4b des österreichischen Kapitalmarktgesetzes begebenen Wertpapieren nicht das Volumen von maximal EUR 40.000.000.000 überschreiten.

Die HVB und die BANK AUSTRIA werden auch jeweils als "**EMITTENTIN**" bezeichnet, womit im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB, die HVB gemeint ist und im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA, die BANK AUSTRIA gemeint, sofern nicht näher bezeichnet.

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "Wertpapiere", und jeweils ein "Wertpapier").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("ENDGÜLTIGE BE-DINGUNGEN") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können.

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB, muss der BASISPROSPEKT der HVB gelesen werden zusammen mit (a) dem Registrierungsformular der HVB vom 21.

April 2017 (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT bzw. dem REGISTRIERUNGSFORMULAR, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 256 ff. dieses BASISPROSPEKTS) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN erstellten ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria, muss der Basisprospekt der Bank Austria gelesen werden zusammen mit (a) dem EMTN-Programm, dessen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt bzw. dem EMTN-Programm, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 256 ff. dieses Basisprospekts) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen.

Die BASISPROSPEKTE und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUN-GEN werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDIN-GUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

## 3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Diese Basisprospekte wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BAFIN") in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Abs. (1) Satz 2 WpPG vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt. Die Basisprospekte wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg (zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland die "Angebotsländer") notifiziert.

### 3.3 Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung durch die Worte "Im/im Hinblick auf die Begebung von WERT-PAPIEREN durch die BANK AUSTRIA" ausschließlich den BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG (BANK AUSTRIA) betreffen.

Die UniCredit Bank Austria AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Republik Österreich) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BA-SISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung durch die Worte "Im/im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB" ausschließlich den BASISPROSPEKT der UniCredit Bank AG (HVB) betreffen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen Basisprospekten enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in den Basisprospekten enthalten sind, lehnt die jeweilige Emittentin jegliche Haftung ab. Weder diese Basisprospekte noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der jeweiligen Emittentin zum Kauf der Wertpapieren angesehen werden.

Die in den BASISPROSPEKTEN enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des jeweiligen BASISPROSPEKTS und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die in den BASISPROSPEKTEN enthaltenen Angaben wird die jeweilige EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zu dem jeweiligen BASISPROSPEKT veröffentlichen.

# 3.4 Aufstockungen von Wertpapieren / Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

## (a) **Allgemeines**

Unter diesen Basisprospekten kann die jeweilige Emittentin neue Wertpapiere begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von Wertpapieren fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen bzw. die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für Wertpapiere, die erstmalig auf Grundlage eines Früheren Basisprospekts (wie unten definiert) öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen worden sind (die "Alt-Produkte"), werden die Wertpapierbeschreibungen und die Bedingungen, wie in diesem Basisprospekt enthalten, durch die in dem jeweiligen Früheren Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbeschreibungen und Bedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter dem jeweiligen FRÜHE-REN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS erhöht wird (Aufstockung),
- (ii) wenn die Zulassung der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

## (b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" ist im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB jeder der folgenden Basisprospekte:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, win-Win Cap Garant Wertpapieren und Ikarus Garant Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,

- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (9) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (10) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (11) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (12) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (13) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (14) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (15) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, samt etwaiger Nachträge hierzu,
- (16) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu, und

(17) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu.

Für diesen Zweck werden die in dem jeweiligen Früheren Basisprospekt samt etwaiger Nachträge hierzu enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 300 ff. dieser Basisprospekte, die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 300 ff. dieser Basisprospekte und ggf. die Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "9. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 575 ff. dieser Basisprospekte per Verweis als Bestandteil in diese Basisprospekt einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 256 ff. dieser Basisprospekte).

## (c) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria

"Früherer Basisprospekt" ist im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria der folgende Basisprospekt:

(1) Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), samt etwaiger Nachträge hierzu.

Für diesen Zweck werden die in dem Früheren Basisprospekt samt etwaiger Nachträge hierzu enthaltenen Wertpapierbeschreibungen als Bestandteil in diese Basisprospekte in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 300 ff. dieser Basisprospekte, die Bedingungen, in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 428 ff. dieser Basisprospekte und ggf. die Muster der Endgültigen Bedingungen in dem Abschnitt "9. Muster der Endgültigen Bedingungen" auf Seite 575 ff. dieser Basisprospekte per Verweis einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 256 ff. dieser Basisprospektete).

## (d) Fortgeführte Angebote

Darüber hinaus werden alle WERTPAPIERE, die unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) oder dem Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) begeben wurden oder deren öffentliches Angebot unter einem dieser Basisprospekte fortgesetzt wurde, und für die das öffentliche Angebot unter diesen Basisprospekten fortgeführt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Abschnitt "13. Anlage - Fortgeführte Angebote" dieser Basisprospekte identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen der genannten Wertpapiere sind auf der Internetseite der HVB unter www.onemarkets.de (im Hinblick auf die Begebung

von WERTPAPIEREN durch die HVB) bzw. auf der Internetseite der BANK AUSTRIA unter www.onemarkets.at (im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA) veröffentlicht und können dort durch Eingabe der jeweiligen ISIN abgerufen werden.

# 3.5 Angaben von Seiten Dritter

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die jeweilige EMITTENTIN, dass die in diesen BASISPROSPEKTEN enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der jeweiligen EMITTENTIN bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT (siehe Abschnitt "5.6.1. Angaben über den Basiswert" auf Seite 300 ff. dieser BASISPROSPEKTE)), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zum BASISWERT gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des BASISWERTS sowie als Informationen über die Kursentwicklung des BASISWERTS herangezogen werden können. Die jeweilige EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

# 3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

# (a) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die HVB wurden die folgenden Dokumente veröffentlicht und bei der BAFIN hinterlegt. Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

# (1) das REGISTRIERUNGSFORMULAR der HVB vom 21. April 2017\*):

Absch		Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
Risiko -	faktoren  Risiken bezogen auf die Geschäftstätig- keit der HVB Group	S. 3 bis 15	S. 183
Wirtso	chaftsprüfer	S. 16	S. 573
UniCr	edit Bank AG		
-	Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 17	S. 573
-	Programm Transform 2019	S. 17	S. 573
Gesch	äftsüberblick		
-	Haupttätigkeitsbereiche	S. 17	S. 573
-	Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 17 bis 19	S. 573
-	Wichtigste Märkte	S. 20	S. 573
Manag	gement- und Aufsichtsgremien	S. 20 bis 21	S. 573
Haupt	aktionäre	S. 21	S. 573
Wirtso	chaftsprüfer	S. 22	S. 573

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
Gerichts- und Schiedsverfahren	S. 22 bis 25	S. 573
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 25	S. 573

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html

(2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2015)\*):

Absch	nitt		Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
_	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 114 bis 115	S. 573
-	Konzern Bilanz	S. 116 bis 117	S. 573
-	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 118 bis 119	S. 573
-	Konzern Kapitalflussrechnung	S. 120 bis 121	S. 573
-	Anhangangaben	S. 122 bis 252	S. 573
-	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 573

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/reports/index.html

(3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2016)\*):

Absch	nitt		Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 94 bis 95	S. 573
_	Konzern Bilanz	S. 96 bis 97	S. 573
_	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 98 bis 99	S. 573
-	Konzern Kapitalflussrechnung	S. 100 bis 101	S. 573
-	Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 102 bis 238	S. 573
*) D.	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 573

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/reports/index.html

(4) den Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2016)\*):

Absch	nitt	Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
-	Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 82 bis 83	S. 573
-	Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 84 bis 89	S. 573
_	Anhang	S. 90 bis 146	S. 573
-	Bestätigungsvermerk	S. 147	S. 573

(5) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)\*):

Abso	chnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
-	Financial Highlights	F-2	S. 573
-	Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	F-3 bis F-4	S. 573
-	Konzern Bilanz	F-5 bis F-6	S. 573
-	Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	F-7 bis F-8	S. 573
-	Konzern Kapitalflussrechnung (verkürzte Darstellung)	F-9	S. 573
-	Konzernanhang (ausgewählte Notes)	F-10 bis F-46	S. 573

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der Emittentin veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.htmlden

(6) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 50 bis 55	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 56 bis 128	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/reports/index.html

(7) den 2. Nachtrag vom 30. Juli 2013 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren\*)

	Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 2. und 3.	S. 2 bis 3	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(8) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, Win-Win Cap Garant Wertpapieren und Ikarus Garant Wertpapieren\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
<ul> <li>Wertpapierbeschreibung</li> <li>Bedingungen der Wertpapiere</li> </ul>	S. 36 bis 43 S. 44 bis 219	S. 300 ff. S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(9) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 42 bis 48	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 49 bis 183	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(10) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren\*)

Abschnitt	Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 40 bis 43	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 44 bis 194	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(11) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren\*

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 40 bis 48	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 49 bis 155	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(12) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren\*)

Abschnitt	Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 41 bis 48	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 49 bis 256	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(13) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen

Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 64 bis 75	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 76 bis 212	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(14) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 58 bis 82	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 83 bis 137	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(15) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 53 bis 68	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 69 bis 103	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(16) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 71 bis 85	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 86 bis 230	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(17) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Seiten des	Einbeziehung
	Dokuments	von Angaben in
		diesen Ba-
		sisprospekt auf
		den folgenden
		Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 54 bis 71	S. 300 ff.

Abschnitt	Seiten des	Einbeziehung
	Dokuments	von Angaben in
		diesen Ba-
		sisprospekt auf
		den folgenden
		Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 72 bis 106	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(18) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)\*)

Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba-
	sisprospekt auf
	den folgenden Seiten:
	Seiten.
S. 88 bis 117	S. 300 ff.
S. 118 bis 173	S. 428 ff.
	Dokuments  S. 88 bis 117

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(19) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)\*)

	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 70 bis 89	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 90 bis 124	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(20) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 99 bis 137	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 138 bis 197	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(21) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 77 bis 96	S. 300 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 97 bis 229	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(22) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Seiten des	Einbeziehung
	Dokuments	von Angaben in
		diesen Ba-
		sisprospekt auf
		den folgenden
		Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 144 bis 206	S. 300 ff.

Abschnitt	Seiten des	Einbeziehung
	Dokuments	von Angaben in
		diesen Ba-
		sisprospekt auf
		den folgenden
		Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 207 bis 308	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(23) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapital-schutz)\*)

Abschnitt		Seiten des	Einbeziehung
		Dokuments	von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertj	papierbeschreibung	S. 171 bis 233	S. 300 ff.
- Bedir	ngungen der Wertpapiere	S. 234 bis 339	S. 428 ff.
	reibung des Cross Commodity/Short III Risk Control 8 Index	S. 340 bis 343	S. 605 ff.
- Besch Index	nreibung des HVB BRIC Control 10	S. 344 bis 347	S. 605 ff.
- Besch 15 Inc	nreibung des HVB Euroland Control dex	S. 348 bis 350	S. 605 ff.
	reibung des Cross Commodity/Short Index	S. 351 bis 355	S. 605 ff.
	reibung des Cross Commodity /Short III Excess Return Index	S. 356 bis 364	S. 605 ff.
	nreibung des HVB Vermögensdepot stum Flex Index II	S. 365 bis 381	S. 605 ff.

Absch	nitt	Seiten des	Einbeziehung
		Dokuments	von Angaben in
			diesen Ba-
			sisprospekt auf
			den folgenden
			Seiten:
-	Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index	S. 382 bis 395	S. 605 ff.
-	Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index	S. 396 bis 397	S. 605 ff.
-	Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index	S. 398 bis 413	S. 605 ff.
-	Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	S. 414 bis 427	S. 605 ff.
-	Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	S. 428 bis 440	S. 605 ff.
-	Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 441 bis 448	S. 254 ff.

(24) den 2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	t		Einbeziehung von Angaben in
			diesen Ba-
			sisprospekt auf
			den folgenden
			Seiten:
	eschreibung des HVB Vermögensport- lio Klassik 50 Flex Index	S. 2 bis 15	S. 605 ff.
	eschreibung des HVB Health Care Risk ontrol 10 Index	S. 16 bis 19	S. 605 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(25) den 7. Nachtrag vom 2. Februar 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf
		den folgenden Seiten:
- Beschreibung des Multi Asset Index	S. 2 bis 18	S. 605 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

(26) den 8. Nachtrag vom 16. März 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Ziffer 2	S. 4 bis 5	S. 428 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

# (b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria

Im Hinblick auf die Begebung von WERTPAPIEREN durch die BANK AUSTRIA wurden die folgenden Dokumente veröffentlicht und bei der BAFIN bzw. der Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg ("CSSF"), hinterlegt (wie nachstehend angegeben). Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen Basisprospekt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

(1) das EMTN-PROGRAMM der BANK AUSTRIA vom 5. Mai 2017, welcher von der CSSF gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde \*):

Abschi	actors (Risikofaktoren)	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
-	Factors that may affect the Issuer's ability to fulfil its obligations under Notes issued under the Programme (Faktoren, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter dem Programm emittierten Schuldverschreibungen beeinträchtigen können)		S. 183
Inform mation	nation on the Issuer (Emittenteninformen)		
-	Business Overview (Geschäftsüberblick)	S. 303 bis 304	S. 573
-	Business Segments (Geschäftsbereiche)	S. 304 bis 306	S. 573
-	Principal Markets (Wichtigste Märkte)	S. 306	S. 573
_	Financial Information (Finanzinformationen)	S. 306 bis 308	S. 573
-	Financial Reporting Principles (Rechnungslegungsgrundsätze)	S. 308	S. 573

Abschi		Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
-	Material Developments (wesentliche Entwicklungen)	S. 308 bis 309	S. 573
-	Trend Information (Trendinformationen)	S. 309	S. 573
-	Legal and Arbitration Proceedings (Gerichts- und Schiedsverfahren)	S. 309 bis 313	S. 573
-	General Information about the Issuer and Major Shareholders (Allgemeine Informa- tionen über den Emittenten und wesentli- che Gesellschafter)	S. 313 bis 314	S. 573
-	Administrative, Management and Supervisory Bodies (Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsgremien)	S. 314 bis 319	S. 573
-	The Issuer	S. 352	S. 573
-	Auditors	S. 352 bis 353, 358	S. 573

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unterbasisprospekten-basisprospekte.jsp

(2) die Geprüften Finanzangaben der BANK AUSTRIA GRUPPE für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht BANK AUSTRIA GRUPPE 2015, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde)\*):

Abschnitt	Seiten des	Einbeziehung
	Dokuments	von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria Gruppe für das Ge- schäftsjahr 2015		S. 573
- Konzern-Gesamtergebnisrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäfts- jahr 2015	S. 93	S. 573
- Bilanz der Bank Austria Gruppe zum 31. Dezember 2015	S. 94	S. 573
- Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäfts- jahr 2015	S. 95	S. 573
- Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das Geschäftsjahr 2015	S. 96	S. 573
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 99 bis 297	S. 573
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 298 bis 299	S. 573

http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-finanzberichte.jsp

(3) die Geprüften Finanzangaben der BANK AUSTRIA GRUPPE für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht BANK AUSTRIA GRUPPE 2016, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde)\*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden
W 0 ' 1 W 1	. 1 0 41	Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlu der Bank Austria Gruppe fü schäftsjahr 2016	-	S. 573
- Konzern Gesamtergebnisrech Bank Austria Gruppe für das jahr 2016	Č	S. 573
- Bilanz der Bank Austria Grupp Dezember 2016	pe zum 31. S. 43	S. 573
- Eigenkapitalveränderungsrecht Bank Austria Gruppe für das jahr 2016		S. 573
- Geldflussrechnung der Ban Gruppe für das Geschäftsjahr 2		S. 573
- Anhang zum Konzernabschluss	S. 47 bis 226	S. 573
- Bericht der Abschlussprüfer	S. 227 bis 23	S. 573

http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-finanzberichte.jsp

(4) der Geprüfte Einzelabschluss der BANK AUSTRIA für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Jahresfinanzbericht der BANK AUSTRIA GRUPPE 2016, welcher bei der CSSF hinterlegt wurde)\*):

Abschnitt		Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bilanz zum 31. Dezei	nber 2016	S. 274 bis 276	S. 573
- Gewinn- und Verlu Geschäftsjahr 2016	strechnung für das	S. 277 bis 278	S. 573
- Anhang zum Jahresah	oschluss	S. 279 bis 309	S. 573
- Bericht des Abschlus	sprüfers	S. 314 bis 318	S. 573

http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-finanzberichte.jsp

(5) den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), welcher von der BAFIN gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde\*)

Absch	nitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
-	Wertpapierbeschreibung	S. 171 bis 233	S. 300 ff.
-	Bedingungen der Wertpapiere	S. 234 bis 339	S. 428 ff.
_	Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 340 bis 343	S. 605 ff.
_	Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index	S. 344 bis 347	S. 605 ff.
-	Beschreibung des HVB Euroland Control	S. 348 bis 350	S. 605 ff.

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
15 Index		
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index	S. 351 bis 355	S. 605 ff.
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 356 bis 364	S. 605 ff.
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II	S. 365 bis 381	S. 605 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index	S. 382 bis 395	S. 605 ff.
- Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index	S. 396 bis 397	S. 605 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index	S. 398 bis 413	S. 605 ff.
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II	S. 414 bis 427	S. 605 ff.
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	S. 428 bis 440	S. 605 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 441 bis 448	S. 254 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unterbasisprospekten-basisprospekte.jsp

(6) den 2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), welcher von der BAFIN gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde \*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Beschreibung des HVB Vermögensport- folio Klassik 50 Flex Index	S. 2 bis 15	S. 605 ff.
- Beschreibung des HVB Health Care Risk Control 10 Index	S. 16 bis 19	S. 605 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unterbasisprospekten-basisprospekte.jsp

(7) den 4. Nachtrag vom 2. Februar 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz), welcher von der BAFIN gebilligt und bei dieser hinterlegt wurde \*)

Abschnitt	Seiten des	Einbeziehung
	Dokuments	von Angaben in
		diesen Ba-
		sisprospekt auf
		den folgenden
		Seiten:
- Beschreibung des Multi Asset Index	S. 2 bis 18	S. 605 ff.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unterbasisprospekten-basisprospekte.jsp

(8) den 5. Nachtrag vom 16. März 2017 zum Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Ba- sisprospekt auf
- Ziffer 2	S. 4 bis 5	den folgenden Seiten: S. 428 ff.
- Ziffei Z	5. 4 018 5	5. 420 11.

Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht: http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unterbasisprospekten-basisprospekte.jsp

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

## 3.7 Einsehbare Unterlagen

# (a) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der HVB kostenlos erhältlich:

- (1) die Satzung der HVB,
- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr,
- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (5) der nicht geprüfte Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2017,
- (6) das Muster der GLOBALURKUNDEN,
- (7) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN,

(8) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) erhältlich.

# (b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der BANK AUSTRIA kostenlos erhältlich:

- (1) die Satzung der BANK AUSTRIA,
- (2) die Geprüften Finanzangaben der BANK AUSTRIA GRUPPE für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr,
- (3) die Geprüften Finanzangaben der BANK AUSTRIA GRUPPE für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank Austria AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (5) der ungeprüfte Zwischenbericht der BANK AUSTRIA GRUPPE zum 30. Juni 2017,
- (6) das Muster der GLOBALURKUNDEN,
- (7) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN,
- (8) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Schottengasse 6-8, 1010 Wien, Republik Österreich) erhältlich.

#### 4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

## 4.1 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Die EMITTENTIN kann die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), nur einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen und legt dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN fest.

## Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre in Deutschland und in den Mitgliedstaaten, in die der BASISPROSPEKT notifiziert wurde, soweit diese in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN als ANGEBOTSLÄNDER festgelegt sind, in der in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Angebotsfrist zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Darüber hinaus kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass sich der verwendende Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den BASISPROSPEKT verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

#### 4. Zustimmungserklärung

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin, wie in den betreffenden Endgültigen Bedingungen festgelegt (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

# 4.2 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS in dem Umfang und unter den Bedingungen, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 WpPG zu. Die EMITTENTIN kann auch keine Zustimmung erteilen.

Die EMITTENTIN haftet für den Inhalt des BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge sowie der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von WERTPAPIEREN durch Finanzintermediäre, sofern diese den BASISPROSPEKT, etwaige Nachträge sowie die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Rahmen einer aufrecht erteilten Zustimmung der EMITTENTIN in einer die Prospektpflicht begründenden Weise verwenden. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre haftet die EMITTENTIN nicht.

Vorbehaltlich ihrer ausdrücklichen Nennung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN erteilt die EMITTENTIN folgenden und allen weiteren dort genannten Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS:

- Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien
- Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, A-1020 Wien
- UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München

Soweit die EMITTENTIN diesen oder anderen ausdrücklich genannten Finanzintermediären gestattet, Untervertriebspartner heranzuziehen, werden diese durch den Zusatz "samt deren Untervertriebspartner" unter denselben Bedingungen, wie die ausdrücklich genannten Finanzintermediäre zur Prospektverwendung berechtigt.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BA-SISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden auf der Internetseite der EMITTENTIN (oder jeder Nachfolgeseite, die die EMITTENTIN gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.

#### 4. Zustimmungserklärung

Wenn dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, gestattet die EMITTENTIN den oben genannten und allen weiteren ausdrücklich in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Finanzintermediären darüber hinaus, zuvor von ihr genehmigte Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.

Eine solche Zustimmung kann sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in denen der BA-SISPROSPEKT gültig ist bzw. in die er notifiziert wurde und die in den ENDGÜLTIGEN BEDIN-GUNGEN festgelegt werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Die Zustimmung durch die EMITTENTIN kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass jeder Finanzintermediär sich an die jeweils geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Darüber hinaus kann die EMITTENTIN die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS unter die Bedingung stellen, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Zeitraum erteilt.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

#### 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

# 5.1 Angaben über die Wertpapiere

Unter diesen BASISPROSPEKTEN kann die jeweilige EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

# 5.1.1 Allgemeines

# (a) Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der jeweiligen EMITTEN-TIN und der WERTPAPIERINHABER unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE werden als nennbetraglose Schuldverschreibungen oder Zertifikate oder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBETRAG begeben, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Produkttypen (die "**Produkttypen**") ausgestaltet sein. Eine weitergehende Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Produkttypen von Wertpapieren, insbesondere wie der Wert der Wertpapiere gegebenenfalls durch den Wert des Basiswerts (siehe Abschnitt "5.6.1. Angaben über den Basiswert" auf Seite 300 ff. dieses Basisprospekts) beeinflusst wird, findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 300 ff. dieses Basisprospekts.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren emissionsspezifischen Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z.B. International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN), Produkttyp, Emissionstag, Rückzahlungstermin, Festgelegte Währung oder auch die Basiswerte werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "9. Muster der Endgültigen Bedingungen " auf Seite 575 ff. dieses Basisprospekts.

# (b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit

Die Wertpapiere werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde (die "Dauer-Globalurkunde") ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die DAUER-GLOBALURKUNDE und ggf. die VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, entweder von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder von oder im Namen eines anderen Clearing Systems, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, (das "CLEARING SYSTEM") verwahrt. Effektive Stücke der WERTPAPIERE werden nicht ausgegeben.

Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE und ggf. der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS übertragbar.

## (c) Status der Wertpapiere

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der jeweiligen EMITTENTIN.

# (d) Einlösung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer MARKTSTÖRUNG (siehe Abschnitt 5.6.2 "Marktstörung in Bezug auf den Basiswert" des BASISPROSPEKTS), einer Umwandlung (siehe Abschnitt 5.1.3 "Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren" des BASISPROSPEKTS), am jeweils maßgeblichen und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezeichneten FÄLLIGKEITSTAG durch die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die jeweilige EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Einlösung der Wertpapiere anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

# (e) Berechnungsstelle

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Bedingungen von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, oder einer anderen Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (die "Berechnungsstelle") vorgenommen. Die jeweilige Emittentin kann die Bestellung einer anderen Berechnungsstelle für die gemäß der Basisprospekte begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Berechnungsstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

#### (f) **Zahlstelle**

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Bedingungen von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, oder einer anderen Berechnungsstelle, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (die "Hauptzahlstelle") vorgenommen. Die jeweilige Emittentin kann die Bestellung einer anderen Hauptzahlstelle für die gemäß dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen Hauptzahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **5.1.2** Weitere Ausstattungsmerkmale

## (a) Laufzeit der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE haben eine festgelegte Laufzeit, die sich unter bestimmten Umständen verkürzen kann.

# (b) Quanto Elemente

Non-Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts der Festgelegten Währung entspricht. Quanto Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile einer Einheit der Festgelegten Währung.

#### (c) Compo Elemente

Compo Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Währung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Compo Wertpapieren geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein. Bei allen Compo Wertpapie-

ren ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

# 5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der WERTPAPIERINHABER bzw. des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 300 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Beim Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE ist die BERECHNUNGSSTELLE zu Anpassungen berechtigt, wie in Abschnitt "5.6.3. Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen" auf Seite 291 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Beim Eintritt eines oder mehrerer UMWANDLUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte), wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Umwandlung der WERTPAPIERE. Umwandlung bedeutet, dass die Wertpapiere am Rückzahlungstermin nicht mehr zum Rückzahlungsbetrag, sondern zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt werden. Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die WERTPAPIERE bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der WERTPAPIERE, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des UMWANDLUNGSEREIGNISSES festgestellt wird. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der Mindestbetrag.

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Wertpapierbeitigen berechtigen die jeweilige Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die jeweilige Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Satz ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbeitigen verbinden. Darüber hinaus kann die jeweilige Emittentin widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Wertpapierbeitigen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden Wertpapiere noch nicht beendet ist oder die Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen, wird die jeweilige Emittentin entsprechend korrigierte Endgültige Bedingungen für die betreffenden Wertpapiere und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere eine wesentliche Unrichtigkeit des jeweiligen Basisprospekts), zuvor einen Nachtrag zu dem jeweiligen Basisprospekt gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

# 5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der jeweiligen EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der jeweiligen EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die jeweilige EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der jeweiligen EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der jeweiligen EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die Emittentin legt den Emissionspreis selbst fest.
- Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPA-PIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. eines KORBBESTANDTEILS negativ beeinflussen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. einen KORBBESTANDTEIL ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

# 5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Die jeweilige EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der WERTPA-PIERE frei.

#### 5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

# (a) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Die Auflegung des Programms und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des Programms wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses Programms zusammen mit anderen Basisprospekten der HVB im Rahmen dieses Programms EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

#### (b) Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria

Die unter diesem BASISPROSPEKT von der BANK AUSTRIA zu begebenden WERTPAPIERE werden generell durch Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der BANK AUSTRIA genehmigt (Rahmengenehmigungen). Die Erstellung dieses BASISPROSPEKTES wurde mit Beschluss des Liquidity Committee der BANK AUSTRIA vom 26. April 2016 ermächtigt.

## 5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Grundsätzliche Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN in den ANGEBOTSLÄNDERN finden sich in Abschnitt "11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere" auf Seite 588 ff. dieser BASISPROSPEKTE.

## 5.6 Angaben über den Basiswert

Der in den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere definierte Kurs des jeweiligen Basiswerts ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der Wertpapiere.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

Der Basiswert bzw. die Korbbestandteile sind die Haupteinflussfaktoren für den Wert der Wertpapiere. Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber über die Laufzeit der Wertpapiere hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes bzw. der Korbbestandteile, wobei jedoch Wertpapierinhaber bei Wertpapieren der Produkttypen 14 bis 17, 20 und 21 von einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes profitieren und Wertpapierinhaber bei Wertpapieren der Produkttypen 31 bis 34 unter bestimmten Voraussetzungen auch von einer negativen Kursentwicklung des Basiswertes profitieren können.

Folgendes kann von dem in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN definierten Kurs des jeweiligen BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE an dem bzw. den maßgeblichen Beobachtungstagen abhängen:

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, und
- ob der Wertpapierinhaber an einem Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) einen Zusätzlichen Betrag (K) erhält.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

Weder die jeweilige EMITTENTIN noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den BASISWERT bzw. seine Bestandteile zu erwerben oder zu halten. Weder die jeweilige EMITTENTIN noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die WERTPAPIERE begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem BASISWERT bzw. seiner Bestandteile oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der WERTPAPIERE, siehe nachstehenden Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 300 ff. dieser BASISPROSPEKTE.

#### **5.6.1** Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der "BASISWERT" der WERTPAPIERE ist entweder eine AKTIE, ein INDEX, ein Rohstoff, ein FONDSANTEIL oder ein Wechselkurs (FX). Die möglichen Basiswerte in Bezug auf die ein-

zelnen Produkttypen sind in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 300 ff. dieser BASISPROSPEKTE genannt.

Der jeweilige Basiswert der Wertpapiere werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Informationen über den jeweiligen Basiswert sowie Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Der Begriff "AKTIE" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER")). Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Begriff "FONDSANTEIL" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (ein "ETF") mit umfasst sind.

Ein "INDEX" kann sich unter anderem auf einen oder mehrere FONDSANTEILE (ein "FONDS-INDEX") oder auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente einer anderen Assetkategorie beziehen (z. B. AKTIEN, Rohstoffe, Future-Kontrakte) (ein "SONSTIGER INDEX").

INDEX kann einer der im Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden dieses Basisprospekts" auf Seite 605 ff. dieses Basisprospekts beschriebenen Indizes oder ein anderer, nicht von der jeweiligen Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter Index sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in die Basisprospekte aufgenommen werden.

In allen vorgenannten Fällen ist der BASISWERT ein Single-Basiswert (ein "SINGLE-BW").

Der Basiswert der Wertpapiere kann zudem ein Korb sein, dessen Korbbestandteile (die "Korbbestandteile") einheitlich Aktien, Sonstige Indizes, Rohstoffe, Fondsanteile oder Wechselkurse (FX) sein können (jeweils wie vorstehend beschrieben). Im Fall von Garant Basket Wertpapieren und Garant Rainbow Wertpapieren kann sich der Korb zusätzlich aus einer Kombination aus Aktien, Sonstigen Indizes und Rohstoffen als Korbbestandteile (die "Cross Asset Basket").

In allen vorgenannten Fällen ist der BASISWERT ein Multi-Basiswert (ein "MULTI-BW").

Die nachstehende Tabelle zeigt die möglichen BASISWERTE (SINGLE-BW) bzw. KORBBESTANDTEILE eines BASISWERTS (MULTI-BW) in Bezug auf die einzelnen PRODUKTTYPEN. Der BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

	Aktie	Index	Fondsanteil	Rohstoff	Wechselkurs
Produkt-					

typ		Fondsindex	Sonstiger Index			(FX)
1	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
2	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	
3	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
4	Multi-BW		Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	
5	Multi-BW		Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	
6	Multi-BW		Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	
7	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
8	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
9	Multi-BW		Multi-BW	Multi-BW	Multi-BW	
10						Single-BW
11						Multi-BW
12						Single-BW
13						Multi-BW
14						Single-BW
15						Multi-BW
16						Single-BW
17						Multi-BW
18						Multi-BW
19						Multi-BW
20						Multi-BW
21						Multi-BW
22	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
23	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
24	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
25	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
26	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
27	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
28	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
29	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
30	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
31	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
32	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
33	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
34	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
35	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
36	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
37	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
38	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
39	Single-BW		Single-BW		Single-BW	
40	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	
41	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	Single-BW	

# 5.6.2 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "MARKTSTÖRUNG") liegt vor, wenn ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegtes Marktstörungsereignis (z.B. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS bzw. KORBBESTANDTEILS oder, im Fall eines INDEX, der Wertpapiere, die dessen Grundlage bilden) eingetreten ist, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE erheblich ist. Die Folge einer MARKTSTÖRUNG kann beispielsweise eine Verschiebung eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Beobachtungstags und/oder die Bewertung des von der MARKTSTÖRUNG betroffenen BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE sein und wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

# 5.6.3 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts oder der maßgeblichen Handelsbedingungen), die den BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE betreffen, (die "ANPASSUNGSEREIGNISSE") können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Wertpapierbedingungen (insbesondere den betreffenden Basiswert bzw. Korbbestandteil, das in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.

# 5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

# 5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Wertpapiere können potentiellen Anlegern entweder mit einer sog. Zeichnungsfrist (die "Zeichnungsfrist") oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden.

# (a) Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der erste Tag des öffentlichen Angebots in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

# (b) Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Zum Zweck des Erwerbs von Wertpapieren hat ein Kaufinteressent innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die jeweilige Emittentin zu erteilen. Wenn in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, können die Wertpapiere danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die jeweilige EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante

Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die jeweilige EMITTEN-TIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die jeweilige EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die jeweilige EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

# (c) Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPA-PIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben:

- (i) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (ii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen WERTPA-PIERS handelt;
- (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (v) Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE;
- (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

# 5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

#### (a) Potentielle Investoren, Anlegerkategorien

Die WERTPAPIERE können unter Beachtung der in Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" auf Seite 585 ff. dieses BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

In den Endgültigen Bedingungen wird zudem angegeben, in welchen Angebotsländern ein Angebot der Wertpapiere erfolgt.

# (b) Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, erfolgt die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführte Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

# 5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung

# (a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Emissionspreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionspreis (der "Emissionspreis") je Wertpapier, das heißt der Preis, zu dem die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht. Nach Emission der Wertpapiere wird der Emissionspreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von der jeweiligen Emittentin festgelegte und in den Endgültigen Bedingungen angegebene Emissionspreis. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der jeweiligen Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Emissionspreis wird dann fortlaufend von der jeweiligen Emittentin festgelegt.

Der EMISSIONSPREIS sowie auch die während der Laufzeit von der jeweiligen EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der jeweiligen EMITTENTIN. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der jeweiligen EMITTENTIN verbleibt. Hierin können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der jeweiligen EMITTENTIN für die Strukturierung der WERTPAPIERE, für die Risikoabsicherung der jeweiligen EMITTENTIN und für den Vertrieb abdecken.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den ENDGÜLTI-GEN BEDINGUNGEN angegeben, berechnet werden.

# (b) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Kriterien oder die Bedingungen an-

geben, anhand deren der EMISSIONSPREIS ermittelt werden kann. Der EMISSIONSPREIS wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

# (c) Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Außer dem vorgenannten EMISSIONSPREIS bzw. den vorgenannten Verkaufsprovisionen oder sonstigen Provisionen werden dem Erwerber seitens der jeweiligen EMITTENTIN beim Erwerb der WERTPAPIERE keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Steuern, die dem Erwerber beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

# 5.7.4 Lieferung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden zu dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionstag durch Hinterlegung bei dem Clearing System als Miteigentumsanteile an der Dauer-Globalurkunde bzw. ggf. der Vorläufigen Globalurkunde geliefert. Bei einem Erwerb der Wertpapiere nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die WERTPAPIERE werden nicht als effektive Stücke geliefert.

# 5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln

Für WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt und/oder die Einbeziehung der WERT-PAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

#### 5.8.1 Zulassung zum Handel

Sofern die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zu stellen, werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der jeweiligen EMITTENTIN WERT-PAPIERE der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Sofern die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt, - gegebenenfalls sogar zusätzlich - einen Antrag auf Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zu stellen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Selbst wenn die jeweilige EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird.

#### 5.8.2 Sekundärhandel

Die jeweilige EMITTENTIN kann als so genannter Market Maker für die WERTPAPIERE auftreten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

# 5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die jeweilige EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die WERTPAPIERBEDINGUNGEN für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen (wie beispielsweise im Fall des Eintritts eines ANPASSUNGSEREIGNISSES). In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die jeweilige EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROS-PEKT enthaltenen Angaben wird die jeweilige EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

# 5.10 Methode zur Berechnung der Rendite

Eine Rendite kann zum Zeitpunkt der Ausgabe für keines der in diesen BASISPROSPEKTEN beschriebenen WERTPAPIERE berechnet werden.

# 5.11 Vertretung der Wertpapierinhaber

Es gibt keinen Vertreter der WERTPAPIERINHABER.

# 5.12 Ratings

# 5.12.1 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB, wurden aktuell von der HVB ausgegebenen Schuldverschreibungen von Fitch Ratings ("**Fitch**"), Moody's Investors Service ("**Moody's**") und Standard & Poor's Global Ratings ("**S&P**") die folgenden Ratings verliehen (Stand: September 2017):

	Privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit <sup>1</sup>	Nicht- privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit <sup>1</sup>	Nachrangi- ge Wert- papiere	Wert- papiere mit kur- zer Laufzeit	Ausblick
Moody's	A2 <sup>2</sup>	Baa2 <sup>3</sup>	Baa3	P-1	Stabil
S&P	BBB⁴	BBB-5	BB+	A-2	Ungewiss <sup>7</sup>
Fitch	BBB+6	BBB+6	BBB	F2	Negativ

Aufgrund einer Änderung an § 46f Kreditwesengesetz ("KWG"), die zu einer Änderung der Rangfolge der Ansprüche in Insolvenzverfahren führt, haben die Ratingagenturen eine Untergliederung von Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit in zwei Unterkategorien vorgenommen.

# 5.12.2 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria

Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA, wurden aktuell von der HVB ausgegebenen Schuldverschreibungen von Fitch Ratings ("**Fitch**"), Moody's Investors Service ("**Moody's**") und Standard & Poor's Global Ratings ("**S&P**") die folgenden Ratings verliehen (Stand: September 2017):

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior senior unsecured bank debt".

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior unsecured".

 $<sup>^{\</sup>rm 4}$  Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Unsecured".

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Long-term Senior Subordinated".

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Nicht anwendbar auf Nicht-Privilegierte Wertpapiere mit langer Laufzeit.

	Wertpapiere mit langer Laufzeit	Wertpapiere mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Moody's	Baa1 <sup>1</sup>	P-2	Stabil
S&P	$BBB^2$	A-2	Negativ
Fitch	BBB+ <sup>3</sup>	F2	Negativ

<sup>1</sup> Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Long-term senior debt".

# **5.12.3 Definitionen der Ratings**

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

# (a) Moody's

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zuge-
	rechnet und bergen ein minimales Kreditrisiko.
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten sind von mittlerer Qualität. Sie bergen ein
	moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.

# Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet
	werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurz-
	fristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
P-2	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen über starke Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

# (b) Fitch

# Definitionen für langfristige Ratings

BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Aus-
	fallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine
	angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen
	nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrschein-

<sup>2</sup> Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

<sup>3</sup> Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

lichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingun-
gen diese Fähigkeit schwächen.

# Definitionen für kurzfristige Ratings

F2	Gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu er-
	füllen.

# (c) Standard & Poor's

# Langfristige Ratings

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzpara-
	meter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige
	wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähig-
	keit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen
	nachzukommen, abschwächen.
BB	'BB', 'B', 'CCC', 'CC' und 'C' geratete Verbindlichkeiten deuten auf ei-
	nen hohen spekulativen Charakter hin. 'BB' deutet auf den geringsten
	Grad an Spekulation hin, 'C' auf den Höchsten. Zwar weisen solche
	Verbindlichkeiten einige Qualitäts- und Schutzmerkmale auf, jedoch
	überwiegen erhebliche Unsicherheitsfaktoren oder Risiken aufgrund
	nachteiliger Bedingungen.

# Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas an-		
	fälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirt-		
	schaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-		
	Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finan-		
	ziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.		

# 5.12.4 Weitere Angaben

Die jeweilige EMITTENTIN bestätigt, dass die in diesem Abschnitt "5.12. Ratings" enthaltenen Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es der jeweiligen EMITTENTIN bekannt ist und soweit die jeweilige EMITTENTIN es aus den von Fitch, Moody's und S&P veröffentlichten Informationen einschätzen kann, keine Tatsachen unterschlagen wurden, welche die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend machen würden.

# 5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Die Ratings wurden von Tochterunternehmen dieser Ratingagenturen erstellt. Diese Tochterunternehmen, Standard & Poor's Credit Market Services Europe Ltd. (Niederlassung Deutschland) mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main, Moody's Deutschland GmbH mit ihrem Sitz in Frankfurt am Main und FitchRatings Ltd. mit ihrem Sitz in London, Vereinigtes Königreich, sind gemäß Verordnung EG Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) registriert und auf der Liste der registrierten Ratingagenturen aufgeführt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs veröffentlicht ist.

#### 6. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

Unter diesen BASISPROSPEKTEN können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen werden die WERTPAPIERE in den nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.40 dieser BASISPROSPEKTE beschrieben.

Unter diesen Basisprospekten kann auch das Angebot von Wertpapieren fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines Früheren Basisprospekts abgelaufen ist. In diesem Fall werden die Wertpapierbe in dem Früheren Basisprospekt beschrieben. Zu diesem Zweck wird die Wertpapierbeschreibung aus dem Früheren Basisprospekt durch Verweis in diese Basisprospekte einbezogen. In Abschnitt 3.6 dieser Basisprospekte auf Seite 256 ff. ist angegeben, wo genau die Wertpapierbeschreibung enthalten ist.

#### 6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Die Wertpapiere gibt es mit ohne oder mit fester Verzinsung. Von der Kursentwicklung des Basiswerts hängt ab, in welcher Höhe die Wertpapiere eingelöst werden. Die Wertpapiere können auch die Zahlung zusätzlicher Beträge vorsehen, die von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängen können. Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index ein Rohstoff, ein Fondsanteil oder ein Wechselkurs (FX). Der Basiswert der Wertpapiere kann zudem ein Korb sein, dessen Korbbestandteile einheitlich Aktien, Sonstige Indizes, Rohstoffe, Fondsanteile oder Wechselkurse (FX) sein können. Im Fall von Garant Basket Wertpapieren und Garant Rainbow Wertpapieren kann sich der Korb zusätzlich aus einer Kombination aus Aktien, Sonstigen Indizes und Rohstoffen als Korbbestandteile zusammensetzen (der "Cross Asset Basket"). Um welche Aktien, Fondsindizes, Sonstigen Indizes, Fondsanteile, Rohstoffe oder Wechselkurse es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die WERTPAPIERE gibt es in folgenden PRODUKTTYPEN:

• Garant Wertpapiere (und Garant Classic Wertpapiere<sup>1</sup> sowie Fondsindex Wertpapiere<sup>2</sup>) (Produkttyp 1) (für Details siehe Abschnitt 6.2.)

Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Cap Wertpapieren und FX Downside Garant Cap Wertpapieren begeben wurden.

Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren, dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren,

- Garant Basket Wertpapiere (und Garant Classic Basket Wertpapiere<sup>3</sup>) (Produkttyp 2) (für Details siehe Abschnitt 6.3.)
- Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 3) (für Details siehe Abschnitt 6.4.)
- Garant Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 4) (für Details siehe Abschnitt 6.5.)
- Garant Rainbow Wertpapiere (und Garant Classic Rainbow Wertpapiere<sup>3</sup>) (Produkttyp 5) (für Details siehe Abschnitt 6.6.)
- Garant Cap Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 6) (für Details siehe Abschnitt 6.7.)
- All Time High Garant Wertpapiere (und All Time High Fondsindex Wertpapiere<sup>4</sup>) (Produkttyp 7) (für Details siehe Abschnitt 6.8.)
- All Time High Garant Cap Wertpapiere (und All Time High Fondsindex Cap Wertpapiere<sup>4</sup>) (Produkttyp 8) (für Details siehe Abschnitt 6.9.)
- Digital Garant Basket Wertpapiere (Produkttyp 9) (für Details siehe Abschnitt 6.10.)
- FX Upside Garant Wertpapiere (und FX Upside Garant Classic Wertpapiere<sup>1</sup>) (Produkttyp 10) (für Details siehe Abschnitt 6.11.)
- FX Upside Garant Basket Wertpapiere (und FX Upside Basket Garant Classic Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 11) (für Details siehe Abschnitt 6.12.)

ren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren, dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren oder dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

- Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Cap Rainbow Wertpapieren begeben wurden.
- <sup>4</sup> Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.
- Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren,

- FX Upside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 12) (für Details siehe Abschnitt 6.13.)
- FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Upside Basket Garant Cap Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 13) (für Details siehe Abschnitt 6.14.)
- FX Downside Garant Wertpapiere (und FX Downside Garant Classic Wertpapiere <sup>16</sup>) (Produkttyp 14) (für Details siehe Abschnitt 6.15.)
- FX Downside Garant Basket Wertpapiere (und FX Downside Basket Garant Classic Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 15) (für Details siehe Abschnitt 6.16.)
- FX Downside Garant Cap Wertpapiere (Produkttyp 16) (für Details siehe Abschnitt 6.17.)
- FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Downside Basket Garant Cap Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 17) (für Details siehe Abschnitt 6.18.)
- Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere (und Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 18) (für Details siehe Abschnitt 6.19.)
- Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Upside Basket Garant Cap Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 19) (für Details siehe Abschnitt 6.20.)
- Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere (und Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 20) (für Details siehe Abschnitt 6.21.)
- Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere (und FX Downside Basket Garant Cap Wertpapiere<sup>5</sup>) (Produkttyp 21) (für Details siehe Abschnitt 6.22.)
- Garant Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 22) (für Details siehe Abschnitt 6.23.)
- Garant Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 23) (für Details siehe Abschnitt 6.24.)

Proxy FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren begeben wurden.

- Garant Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Teleskop Wertpapiere<sup>6</sup>) (Produkttyp 24) (für Details siehe Abschnitt 6.25.)
- Garant Performance Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Performance Teleskop Wertpapiere<sup>1</sup>) (Produkttyp 25) (für Details siehe Abschnitt 6.26.)
- Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere (und Fondsindex Performance Teleskop Cap Wertpapiere<sup>1</sup>) (Produkttyp 26) (für Details siehe Abschnitt 6.27.)
- Garant Performance Cliquet Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cliquet Wertpapiere<sup>7</sup>) (Produkttyp 27) (für Details siehe Abschnitt 6.28.)
- Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 28) (für Details siehe Abschnitt 6.29.)
- Garant Performance Cash Collect Wertpapiere (und Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapiere<sup>7</sup>) (Produkttyp 29) (für Details siehe Abschnitt 6.30.)
- Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 30) (für Details siehe Abschnitt 6.31.)
- Twin-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 31) (für Details siehe Abschnitt 6.32.)
- Twin-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 32) (für Details siehe Abschnitt 6.33.)
- Win-Win Garant Wertpapiere (Produkttyp 33) (für Details siehe Abschnitt 6.34.)
- Win-Win Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 34) (für Details siehe Abschnitt 6.35.)
- Ikarus Garant Wertpapiere (Produkttyp 35) (für Details siehe Abschnitt 6.36.)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (Produkttyp 36) (für Details siehe Abschnitt 6.37.)

Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren oder dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren begeben wurden.

Im Fall von durch die HVB begebenen ALT-PRODUKTEN, die erstmalig unter dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren begeben wurden.

- Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.37.1.)
- Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.37.2.)
- Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 37) (für Details siehe Abschnitt 6.38.)
- Digital Bonus Garant Wertpapiere (Produkttyp 38) (für Details siehe Abschnitt 6.39.)
- Top Garant Wertpapiere (Produkttyp 39) (für Details siehe Abschnitt 6.40.)
- Garant Digital Cliquet Wertpapiere (Produkttyp 40) (für Details siehe Abschnitt 6.41.)
- Garant Digital Coupon Wertpapiere (Produkttyp 41) (für Details siehe Abschnitt 6.42.)

Beim Erwerb der Wertpapiere übernimmt der Wertpapierinhaber zusätzlich zu den Risiken mit Bezug auf die Emittentin weitere Risiken. Diese weiteren Risiken entstehen dadurch, dass sich die Wertpapiere auf einen Basiswert (eine Aktie, einen Fondsindex, einen Sonstigen Index, einen Rohstoff, einen Fondsanteil oder ein Korb aus mehreren Aktien, Fondsindizes, Sonstigen Indizes, Fondsanteilen oder Rohstoffen) beziehen. Das bedeutet, dass die Entwicklung des Wertes eines solchen Wertpapiers auch von der Entwicklung eines Basiswerts abhängt. Der Wertpapierinhaber trägt damit das Risiko eines Kursverlustes des jeweiligen Basiswerts und im Falle eines Korbs als Basiswert mittelbar auch der betreffenden Korbbestandteile.

Die genaue Funktionsweise der WERTPAPIERE wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

# 6.2 Detaillierte Informationen zu Garant Wertpapieren (Produkttyp 1)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, welchen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswertwährung ungleich der Festgelegten Währung, können die Wertpapiere als Compo Wertpapiere oder als Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

# (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei WERTPAPIEREN mit FLOOR LEVEL und BASISPREIS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (a) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b) dem Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

# Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

# Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder eines ETF oder ein anderer im Hinblick auf die WERTPAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

# (c) Zinszahlungen

Die Wertpapiere können unverzinslich oder verzinslich sein, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Verzinsliche WERTPAPIERE sehen entweder eine feste Zinszahlung oder für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte ZINSSATZ gilt dabei für jede ZINSPERIODE.
- Bei Wertpapieren mit für jede Zinsperiode unterschiedlichen Zinssätzen ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.
   Für jede Zinsperiode sind dabei unterschiedliche Zinssätze in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

# (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

# (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Basiswertwährung, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des

öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

# 6.3 Detaillierte Informationen zu Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 2)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandteilen. Die Korbbestandteile sind entweder Aktien, Fondsindizes, Sonstige Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe. Um welche Aktien, Fondsindizes, Sonstigen Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der Korbbestandteile, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

# (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei WERTPAPIEREN mit FLOOR LEVEL und BASISPREIS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (a) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b) dem als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem Partizipationsfaktor und der Kursentwick-

LUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

# Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die Kursentwicklung eines Korbbestandteils; entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis; geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis;.

### Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-PAPIERE maßgeblicher Preis des betreffenden KORBBESTANDTEILS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises $_i$  eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.

• WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des Finalen Referenzpreises eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (final)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

#### Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

# (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

#### (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.4 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, welchen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswertwährung ungleich der Festgelegten Währung, können die Wertpapiere als Compo Wertpapiere oder als Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei Wertpapieren mit Floor Level und Basispreis erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (a) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b) dem Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

# Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

# (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

# (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

# (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Basiswertwährung, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.5 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandteilen. Die Korbbestandteile sind entweder Aktien, Sonstige Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe. Um welche Aktien, Sonstigen Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der Korbbestandteile, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

# (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei WERTPAPIEREN mit FLOOR LEVEL und BASISPREIS erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (1) dem FLOOR LEVEL und (2) der mit dem PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten Differenz aus (a) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b) dem Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem Partizipationsfaktor und der Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

# Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die Kursentwicklung eines Korbbestandteils; entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis; geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis;.

# Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des betreffenden Korbbestandteils) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises $_i$  eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis<sub>i</sub> maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils; maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS $_i$  (=  $K_i$  (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

• FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

### Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

# (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

#### (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.6 Detaillierte Informationen zu Garant Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 5)

# (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandteilen. Die Korbbestandteile sind entweder Aktien, Sonstige Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe. Um welche Aktien, Sonstigen Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der Korbbestandteile, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

Die GEWICHTUNG jedes KORBBESTANDTEILS ist von der KURSENTWICKLUNG des betreffenden KORBBESTANDTEILS abhängig.

#### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (a) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b) dem Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

# Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend der ihnen zugewiesenen Gewichtungen berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS entspricht dem Quotienten aus dem FINA-LEN REFERENZPREIS geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

# Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-PAPIERE maßgeblicher Preis des betreffenden KORBBESTANDTEILS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises eines Korbbestandteils; (= K<sub>i</sub> (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils maßgeblich.

• WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.

### Gewichtung

Dem Korbbestandteil mit der besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw.

Die jeweiligen GEWICHTUNGEN werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

# (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

# (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.7 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandteilen. Die Korbbestandteile sind entweder Aktien, Sonstige Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe. Um welche Aktien, Sonstigen Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

Die GEWICHTUNG jedes KORBBESTANDTEILS ist von KURSENTWICKLUNG des betreffenden KORBBESTANDTEILS abhängig.

# (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (a) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b) dem Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

# Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend der ihnen zugewiesenen Gewichtungen berücksichtigt werden.

Die Kursentwicklung eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Fina-Len Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

# Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des betreffenden Korbbestandteils) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises eines Korbbestandteils; (= K<sub>i</sub> (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis<sub>i</sub> bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS maßgeblich.

# Gewichtung

Dem Korbbestandteil mit der besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem Korbbestandteil mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw.

Die jeweiligen GEWICHTUNGEN werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

# (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

# (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# **6.8** Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Wertpapieren (Produkttyp 7)

# (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, welchen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswertwährung ungleich der Festgelegten Währung, können die Wertpapiere als Compo Wertpapiere oder als Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Bei Wertpapieren mit Floor Level, Basispreis und Basispreis<sub>Best</sub> erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) entweder (a) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis oder (b) der Differenz aus (i) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> multiplizierten Besten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis<sub>best</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (2) dem Floor Level entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei anderen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und entweder (i) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts oder (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Besten Kursentwicklung des Basiswerts, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

# Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

Die BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotient aus dem finalen Referenzpreis<sub>best</sub> (R (FINAL)<sub>BEST</sub>) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

# Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.

• WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Der finale Referenzpreis<sub>best</sub> (R (final)<sub>best</sub>) ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Finalen Beobachtungstagen oder Relevanten Beobachtungstagen (final).

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Basispreis<sub>Best</sub>, Basiswertwährung, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Partizipationsfaktor<sub>Best</sub>, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.9 Detaillierte Informationen zu All Time High Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 8)

## (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, welchen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Basiswertwährung ungleich der Festgelegten Währung, können die Wertpapiere als Compo Wertpapiere oder als Quanto Wertpapiere begeben werden.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) entweder (a) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis oder (b) der Differenz aus (i) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> multiplizierten Besten Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Basispreis<sub>best</sub>, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist, und (2) dem Floor Level entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die BESTE KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotient aus dem finalen Referenzpreis<sub>best</sub> (R (FINAL)<sub>BEST</sub>) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

#### Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wert-

PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Der finale Referenzpreis<sub>best</sub> (R (FINAL)<sub>BEST</sub>) ist der höchste Referenzpreis an den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN oder RELEVANTEN BEOBACHTUNGSTAGEN (FINAL).

### (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Basispreis<sub>Best</sub>, Basiswertwährung, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Höchstbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Partizipationsfaktor<sub>Best</sub>, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.10 Detaillierte Informationen zu Digital Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 9)

## (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandteilen. Die Korbbestandteile sind entweder Aktien, Sonstige Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe. Um welche Aktien, Sonstigen Indizes, Fondsanteile oder Rohstoffe es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt die Kursentwicklung des Basiswerts auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (a) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b) dem Basispreis entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.
- Liegt die Kursentwicklung des Basiswerts unter dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Mindestbetrag entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

# Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist die Summe der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung, berücksichtigt werden.

Die Kursentwicklung eines Korbbestandteils; entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis; geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis;.

#### Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des betreffenden Korbbestandteils) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises; eines Korbbestandteils; (= K; (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis des Korbbestandteils; maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

• WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.

### Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.11 Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Wertpapieren (Produkttyp 10)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Wechselkurs. Um welchen Wechselkurs es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUN-GEN festgelegt.

### Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des BASISWERTS, wie vom FIXING SPONSOR auf der FX BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERNZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Basiswertwährung, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsor, Floor Level, FX Bildschirmseite, Mindestbetrag,

NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.12 Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 11)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandtei-Len. Die Korbbestandteile sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der Korbbestandteile, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der jeweiligen KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer GEWICHTUNG<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS; entspricht entweder:

- (bei Wertpapieren vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (= FX) ist das Fixing des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor, auf der FX Bildschirmseite, veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises $_i$  eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTAND-TEILS; maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub> maßgeblich.

• WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des Finalen Referenzpreises eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (final)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

## Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

#### (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreisi, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsori, Floor Level, FX Bildschirmseitei, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt,

werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

# 6.13 Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 12)

#### (a) **Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Wechselkurs. Um welchen Wechselkurs es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

# Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht entweder:

• (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS (als Nenner) oder

• (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUN-GEN festgelegt.

## Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des BASISWERTS, wie vom FIXING SPONSOR auf der FX BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

• FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Basiswertwährung, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsor, Floor Level, FX Bildschirmseite, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.14 Detaillierte Informationen zu FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 13)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandtei-Len. Die Korbbestandteile sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS; entspricht entweder:

- (bei Wertpapieren vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### Referenzpreis

Der Referenzpreis (= FX) ist das Fixing des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor, auf der FX Bildschirmseite, veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises; eines Korbbestandteils; (= K; (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTAND-TEILS; maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

• WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.

### Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreisi, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsori, Floor Level, FX Bildschirmseitei, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.15 Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Wertpapieren (Produkttyp 14)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Wechselkurs. Um welchen Wechselkurs es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht entweder:

- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und dem FINALEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und dem FINALEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

#### Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des BASISWERTS, wie vom FIXING SPONSOR auf der FX BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERNZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBE-TRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACH-TUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Basiswertwährung, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsor, Floor Level, FX Bildschirmseite, Mindestbetrag,

NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.16 Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 15)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandtei-Len. Die Korbbestandteile sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der Korbbestandteile, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS; entspricht entweder:

- (bei Wertpapieren vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (= FX) ist das Fixing des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor, auf der FX Bildschirmseite, veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises $_i$  eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTAND-TEILS; maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.

• WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

## Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

#### (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreisi, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsori, Floor Level, FX Bildschirmseitei, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt,

werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

# 6.17 Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Cap Wertpapieren (Produkttyp 16)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein Wechselkurs. Um welchen Wechselkurs es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht entweder:

• (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und dem FINALEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem FINALEN REFERENZPREIS (als Nenner) oder

• (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS und dem FINALEN REFERENZPREIS (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUN-GEN festgelegt.

## Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (= FX) ist das Fixing des BASISWERTS, wie vom FIXING SPONSOR auf der FX BILDSCHIRMSEITE veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

• FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Basiswertwährung, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsor, Floor Level, FX Bildschirmseite, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.18 Detaillierte Informationen zu FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 17)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandtei-Len. Die Korbbestandteile sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS; entspricht entweder:

- (bei Wertpapieren vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUN-GEN festgelegt.

### Referenzpreis

Der Referenzpreis (= FX) ist das Fixing des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor, auf der FX Bildschirmseite, veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises; eines Korbbestandteils; (= K; (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am AN-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTAND-TEILS; maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

• WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

## Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreisi, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsori, Floor Level, FX Bildschirmseitei, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.19 Detaillierte Informationen zu Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 18)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandtei-Len. Die Korbbestandteile sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der Korbbestandteile, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS; entspricht entweder:

- (bei Wertpapieren vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Finalen Referenzpreis; und dem Basispreis; (als Zähler) und (ii) dem Finalen Referenzpreis; (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUN-GEN festgelegt.

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils; entspricht dabei in jedem Fall mindestens null.

#### Referenzpreis

Der Referenzpreis (= FX) ist das Fixing des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor, auf der FX Bildschirmseite, veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises $_i$  eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am AN-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTAND-TEILS; maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

## Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreisi, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsori, Floor Level, FX Bildschirmseitei, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.20 Detaillierte Informationen zu Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 19)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandtei-Len. Die Korbbestandteile sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der Korbbestandteile, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS; entspricht entweder:

- (bei Wertpapieren vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> und dem Basispreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> und dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils; entspricht dabei in jedem Fall mindestens null.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (= FX) ist das Fixing des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor, auf der FX Bildschirmseite, veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises, eines Korbbestandteils, (= Ki (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

• Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.

- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTAND-TEILS; maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des Finalen Referenzpreises eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (final)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

## Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreisi, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsori, Floor Level, FX Bildschirmseitei, Höchstbetrag Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.21 Detaillierte Informationen zu Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapieren (Produkttyp 20)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandtei-Len. Die Korbbestandteile sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der Korbbestandteile, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem

PARTIZIPATIONSFAKTOR multiplizierten KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile, die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS; entspricht entweder:

- (bei Wertpapieren vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils; entspricht dabei in jedem Fall mindestens null.

#### Referenzpreis

Der Referenzpreis (= FX) ist das Fixing des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor, auf der FX Bildschirmseite, veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises $_i$  eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTAND-TEILS; maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des Finalen Referenzpreises eines Korbbestandteils<sub>i</sub> (= K<sub>i</sub> (final)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

# Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreisi, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Fixing Sponsori, Floor Level, FX Bildschirmseitei, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.22 Detaillierte Informationen zu Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 21)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist ein gewichteter Korb aus mehreren Korbbestandtei-Len. Die Korbbestandteile sind Wechselkurse. Um welche Wechselkurse es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

# (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Durchschnitt der Kursentwicklungen der jeweiligen Korbbestandteile<sub>i</sub>, die entsprechend ihrer Gewichtung<sub>i</sub> berücksichtigt werden.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS; entspricht entweder:

- (bei Wertpapieren vom Typ "Vanilla") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis<sub>i</sub> und dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem Finalen Referenzpreis<sub>i</sub> (als Nenner) oder
- (bei WERTPAPIEREN vom Typ "Self Quanto") dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem BASISPREIS<sub>i</sub> und dem FINALEN REFERENZPREIS<sub>i</sub> (als Zähler) und (ii) dem BASISPREIS<sub>i</sub> (als Nenner).

Welche Option für die WERTPAPIERE maßgeblich ist, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Die Kursentwicklung jedes Korbbestandteils; entspricht dabei in jedem Fall mindestens null.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (= FX) ist das Fixing des jeweiligen Korbbestandteils, wie vom Fixing Sponsor, auf der FX Bildschirmseite, veröffentlicht.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises $_i$  eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis; bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis; maßgeblich.
- INITIALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN FX-BETRACHTUNG ist der am An-FÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTAND-TEILS; maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des Finalen Referenzpreises eines Korbbestandteils $_i$  (=  $K_i$  (final)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- FINALE FX-BETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN FX-BETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils; maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS; maßgeblich.

### Gewichtung

Die GEWICHTUNG<sub>i</sub> eines jeden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS<sub>i</sub>, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FIXING

SPONSOR<sub>i</sub>, FLOOR LEVEL, FX BILDSCHIRMSEITE<sub>i</sub>, HÖCHSTBETRAG, MINDESTBETRAG, NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.23 Detaillierte Informationen zu Garant Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 22)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, welchen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (K) ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENT-WICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) nur dann, wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist.

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= R (k)) größer als der am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= R (k-1)) ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) zu einem BEOBACHTUNGSTAG (K) entspricht dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der betreffenden KURSENT-WICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzusatzbetrag (K) festgelegt, ist der Zusätzliche Betrag (K) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K).

### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts (K) entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (= R (k)) und (ii) dem am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (= R (k-1)) als Zähler und (b) dem am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (= R (k-1)) als Nenner.

Am ersten Beobachtungstag (K) (mit k=1) entspricht der unmittelbar vorhergehende Beobachtungstag (K) dem Anfänglichen Beobachtungstag.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wert-

PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Festgelegte Währung, Mindestbetrag, Mindestzusatzbetrag (K), Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.24 Detaillierte Informationen zu Garant Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 23)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, welchen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts (K) ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des Zusätzlichen Betrags (K) von der Kursent-WICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) nur dann, wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist.

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= K) größer als der Basispreis ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) der Kursentwicklung des Basiswerts (K). Der Zusätzliche Betrag (K) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzusatzbetrag (K) festgelegt, ist der Zusätzliche Betrag (K) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K).

### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts (K) entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (= R (K)) und (ii) dem Basispreis als Zähler und (b) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner.

## Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERNZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Mindestbetrag, Mindestzusatzbetrag (K), Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.25 Detaillierte Informationen zu Garant Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 24)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, wel-

chen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (K) ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENT-WICKLUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) nur dann, wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist.

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= R (K)) größer als der Basispreis ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der KURSENT-

WICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzusatzbetrag (K) festgelegt, ist der Zusätzliche Betrag (K) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K).

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts (K) entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) der durch das jeweilige D (K) geteilten Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (= R (K)) als Zähler und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner und (b) dem Strike Level.

D (K) ist eine bei der Ermittlung der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS als Nenner zu berücksichtigende Größe, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt wird und für den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) variieren kann.

# Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Basispreis, Festgelegte Währung, Mindestbetrag, Mindestzusatzbetrag (K), Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Strike Level, Zahltag(e) für den Zusätzlichen Betrag (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.26 Detaillierte Informationen zu Garant Performance Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 25)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, welchen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (a) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b) dem Finalen Strike Level entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

Bei dem Finalen Strike Level handelt es sich um einen als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis. Das Finale Strike Level wird ausschließlich im Hinblick auf die Berechnung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS verwendet. Es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf den Finalen Beobachtungstag dem Quotienten aus (i) dem Finalen Referenzpreis als Zähler und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) der durch das jeweilige D (K) geteilten Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (= R (K)) als Zähler und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner und (b) dem Strike Level.

D (K) ist eine bei der Ermittlung der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS als Nenner zu berücksichtigende Größe, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt wird und für den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) variieren kann.

Bei dem Strike Level handelt es sich um einen als Prozentsatz ausgedrückten Basispreis. Das Strike Level wird ausschließlich für die Berechnung der Kursentwicklung des Basiswerts im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) verwendet. Es wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) nur dann, wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist.

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= K) größer als der Basispreis ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) der Kursentwicklung des Basiswerts (K). Der Zusätzliche Betrag (K) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzusatzbetrag (K) festgelegt, ist der Zusätzliche Betrag (K) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K).

### (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Finaler Partizipationsfaktor, Mindestbetrag, Mindestzusatzbetrag (K), Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Strike Level, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.27 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren (Produkttyp 26)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, welchen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (a) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b) dem Finalen Strike Level entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf den Finalen Beobachtungstag dem Quotienten aus (i) dem Finalen Referenzpreis als Zähler und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) der durch das jeweilige D (K) geteilten Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (= R (K)) als Zähler und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner und (b) dem Strike Level.

D (K) ist eine bei der Ermittlung der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS als Nenner zu berücksichtigende Größe, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt wird und für den jeweiligen BEOBACHTUNGSTAG (K) variieren kann.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) Zusätzlicher Betrag

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) nur dann, wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist.

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag ( $\kappa$ ) festgestellte Referenzpreis (= R ( $\kappa$ )) größer als der Basispreis ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) der Kursentwicklung des Basiswerts (K). Der Zusätzliche Betrag (K) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzusatzbetrag (K) festgelegt, ist der Zusätzliche Betrag (K) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K).

# (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Mindestzusatzbetrag (K), Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Strike Level, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.28 Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 27)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf den Finalen Beobachtungstag der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Finalen Referenzpreis als Zähler und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner und (b) dem Strike Level.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) dem Quotienten aus (K) dem Differenz aus (K) dem am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (K) und (K) und (K) dem am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (K) als Zähler und (K) dem am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (K) festgestellten Referenzpreis (K) als Nenner.

Am ersten Beobachtungstag ( $\kappa$ ) (mit k=1) entspricht der unmittelbar vorhergehende Beobachtungstag ( $\kappa$ ) dem Anfänglichen Beobachtungstag.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.

- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) nur dann, wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist.

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= R (K)) größer als der am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= R (k-1)) ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) zu einem BEOBACHTUNGSTAG (K) entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) der betreffenden Kursentwicklung des Basiswerts. Der Zusätzliche Betrag (K) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzusatzbetrag (K) festgelegt, ist der Zusätzliche Betrag (K) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K).

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Finaler Partizipationsfaktor, Mindestbetrag, Mindestzusatzbetrag (K), Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Strike Level, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.29 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 28)

## (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf den Finalen Beobachtungstag der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem Finalen Referenzpreis als Zähler und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner und (b) dem Strike Level.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag ( $\kappa$ ) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden Beobachtungstag ( $\kappa$ ) festgestellten Referenzpreis (= R ( $\kappa$ )) und (ii) dem am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag ( $\kappa$ ) festgestellten Referenzpreis (= R ( $\kappa$ -1)) als Zähler und ( $\kappa$ ) dem am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag ( $\kappa$ ) festgestellten Referenzpreis (= R ( $\kappa$ -1)) als Nenner.

Am ersten Beobachtungstag (K) (mit k=1) entspricht der unmittelbar vorhergehende Beobachtungstag (K) dem Anfänglichen Beobachtungstag.

## Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERNZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### (d) Zusätzlicher Betrag

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) nur dann, wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist.

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= R (K)) größer als der am unmittelbar vorhergehenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= R (k-1)) ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) zu einem BEOBACHTUNGSTAG (K) entspricht dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) der betreffenden Kursentwicklung des Basiswerts. Der Zusätzliche Betrag (K) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzusatzbetrag (K) festgelegt, ist der Zusätzliche Betrag (K) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K).

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Finaler Partizipationsfaktor, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Mindestzusatzbetrag (K), Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Strike Level, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

# 6.30 Detaillierte Informationen zu Garant Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 29)

## (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACH-TUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem FINALEN STRIKE LEVEL.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) dem Quotienten aus (K) dem Differenz aus (K) dem am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (K) und (K) und (K) dem Basispreis als Zähler und (K) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner.

### Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

• WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

# (d) Zusätzlicher Betrag

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Bei Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) nur dann, wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist.

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag ( $\kappa$ ) festgestellte Referenzpreis (= R ( $\kappa$ )) größer als der Basispreis ist.

Der Zusätzliche Betrag (K) entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag, (ii) dem Partizipationsfaktor und (iii) der Kursentwicklung des Basiswerts (K). Der Zusätzliche Betrag (K) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzusatzbetrag (K) festgelegt, ist der Zusätzliche Betrag (K) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K).

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BASISPREIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER

PARTIZIPATIONSFAKTOR, FINALES STRIKE LEVEL, MINDESTBETRAG, MINDESTZUSATZBETRAG (K), NENNBETRAG, PARTIZIPATIONSFAKTOR, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

# 6.31 Detaillierte Informationen zu Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 30)

## (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS und des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (1) dem Floor Level und (2) der mit dem Finalen Partizipationsfaktor multiplizierten Kursentwicklung des Basiswerts entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht im Hinblick auf den FINALEN BEOBACH-TUNGSTAG der Differenz aus (a) dem Quotienten aus (i) dem FINALEN REFERENZPREIS als Zähler und (ii) dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS als Nenner und (b) dem FINALEN STRIKE LEVEL.

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht im Hinblick auf einen Beobachtungstag (K) dem Quotienten aus (a) der Differenz aus (i) dem am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellten Referenzpreis (= R (K)) und (ii) dem Basispreis als Zähler und (b) dem Anfänglichen Referenzpreis als Nenner.

# Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERNZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

• WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERNZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

Die WERTPAPIERE können als WERTPAPIERE mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag oder mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag emittiert werden.

Bei Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K) unabhängig vom Eintritt eines Ertragszahlungsereignisses.

Bei WERTPAPIEREN mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) nur dann, wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= K) größer als der Basispreis ist.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) entspricht im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) dem Produkt aus (i) dem NENNBETRAG, (ii) dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und (iii) der KURSENT-WICKLUNG DES BASISWERTS (K). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Bei WERTPAPIEREN mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag ist der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) jedoch nicht kleiner als der entsprechende MINDESTZUSATZBETRAG (K).

Ist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzusatzbetrag (K) festgelegt, ist der Zusätzliche Betrag (K) nicht größer als der Höchstzusatzbetrag (K).

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Finaler Partizipationsfaktor, Finales Strike Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Mindestzusatzbetrag (K), Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (K). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.32 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 31)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

• Ist kein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (a) dem Floor Level und (b) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

• Ist ein Barrierereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (a) dem Floor Level und (b) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

#### **Barriereereignis**

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines Barriereereignisses kann in den Endgültigen Bedingungen entweder eine Stichtagsbezogene Barrierenbetrachtung, eine Daily Closing Barrierenbetrachtung oder eine Kontinuierliche Barrierenbetrachtung festgelegt werden:

• Im Fall der Stichtagsbezogenen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere unter der Barriere liegt.

- Im Fall der Daily Closing Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn irgendein Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.
- Im Fall der Kontinuierlichen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barrierenbetrachtung tritt ein, wenn irgendein Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

### Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

• WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERNZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

### (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Beobachtungsperiode der Barriere, Beobachtungstag(E) der Barriere, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Pro-

duktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.33 Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 32)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert oder stark fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (a) dem Floor Level und (b) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.
  - Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.
- Ist ein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus

(a) dem Floor Level und (b) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## **Barriere er eignis**

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines Barriereereignisses kann in den Endgültigen Bedingungen entweder eine Stichtagsbezogene Barrierenbetrachtung, eine Daily Closing Barrierenbetrachtung oder eine Kontinuierliche Barrierenbetrachtung festgelegt werden:

- Im Fall der Stichtagsbezogenen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere unter der Barriere liegt.
- Im Fall der Daily Closing Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn irgendein Referenzpreis während der Beobachtungsperi-Ode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.
- Im Fall der Kontinuierlichen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barrierengenis tritt ein, wenn irgendein Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.

#### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wert-

PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBE-TRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACH-TUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

 WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Beobachtungsperiode der Barriere, Beobachtungstag(E) der Barriere, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.34 Detaillierte Informationen zu Win-Win Garant Wertpapieren (Produkttyp 33)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder fällt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS stagniert. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (a) dem Floor Level und (b) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.35 Detaillierte Informationen zu Win-Win Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 34)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt oder fällt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts stagniert. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

Der Wertpapierinhaber erhält den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (a) dem Floor Level und (b) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten absoluten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

Absolute Differenz bedeutet, dass der Wert der Differenz ohne Berücksichtigung eines eventuell negativen Vorzeichens (-) für die weitere Berechnung verwendet wird.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG. Der MINDESTBETRAG kann unter dem NENNBETRAG liegen.

### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

## Referenzpreis

Der REFERENZPREIS (z.B. der offizielle Schlusskurs einer AKTIE, eines INDEX oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines FONDSANTEILS oder ein anderer im Hinblick auf die WERT-PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.36 Detaillierte Informationen zu Ikarus Garant Wertpapieren (Produkttyp 35)

### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts mäßig steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt oder stark steigt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (a) dem Floor Level und (b) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.
- Ist ein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## **Barriereereignis**

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines Barriereereignisses kann in den Endgültigen Bedingungen entweder eine Stichtagsbezogene Barrierenbetrachtung, eine Daily Closing Barrierenbetrachtung oder eine Kontinuierliche Barrierenbetrachtung festgelegt werden:

- Im Fall der Stichtagsbezogenen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere über der Barriere liegt.
- Im Fall der Daily Closing Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn irgendein Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder über der Barriere liegt.
- Im Fall der Kontinuierlichen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barrierenbetrachtung tritt ein, wenn irgendein Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder über der Barriere liegt.

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

#### Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Beobachtungsperiode der Barriere, Beobachtungstag(E) der Barriere, Bonusbetrag, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Nennbetrag, Partizipationsfaktor, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.37 Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Garant Wertpapieren (Produkttyp 36)

# 6.37.1 Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

• Ist kein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht.

• Ist ein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Nennbetrag und der Summe aus (a) dem Floor Level und (b) der Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins) entspricht. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen. Der Rückzahlungsbetrag wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## **Barriereereignis**

Die Barriere bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines Barriereereignisses kann in den Endgültigen Bedingungen entweder eine Stichtagsbezogene Barrierenbetrachtung, eine Daily Closing Barrierenbetrachtung oder eine Kontinuierliche Barrierenbetrachtung festgelegt werden:

- Im Fall der Stichtagsbezogenen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere unter der Barriere liegt.
- Im Fall der Daily Closing Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriere-Ereignis tritt ein, wenn irgendein Referenzpreis während der Beobachtungsperi-Ode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.
- Im Fall der Kontinuierlichen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barrierengenis tritt ein, wenn irgendein Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.

#### Kursentwicklung

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wert-

PAPIERE maßgeblicher Preis des BASISWERTS) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

• WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

### (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Beobachtungsperiode der Barriere, Beobachtungstag(E) der Barriere, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.37.2 Bonus Cap Garant Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere

beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

• Ist kein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem Floor Level und (b) der Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

• Ist ein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen.

#### **Barriereereignis**

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines Barriereereignisses kann in den Endgültigen Bedingungen entweder eine Stichtagsbezogene Barrierenbetrachtung, eine Daily Closing Barrierenbetrachtung oder eine Kontinuierliche Barrierenbetrachtung festgelegt werden:

• Im Fall der Stichtagsbezogenen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere unter der Barriere liegt.

- Im Fall der Daily Closing Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn irgendein Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.
- Im Fall der Kontinuierlichen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barrierenbetrachtung tritt ein, wenn irgendein Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.

## Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

### Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

• WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFERNZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

#### (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Beobachtungsperiode der Barriere, Beobachtungstag(E) der Barriere, Bonusbetrag, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten

Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPA-PIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.38 Detaillierte Informationen zu Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 37)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.
  - Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der Summe aus (a) dem FLOOR LEVEL und (b) der Differenz aus (i) der Kursentwicklung des Basiswerts und (ii) dem Wert 1 (in Worten: eins). Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der Festgelegten Währung gezahlt.
- Ist ein Barrierereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des Basiswerts abhängt. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag. Dieser kann unter dem Nennbetrag liegen.

## **Barriereereignis**

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Im Hinblick auf den Eintritt eines Barriereereignisses kann in den Endgültigen Bedingungen entweder eine Stichtagsbezogene Barrierenbetrachtung, eine Daily Closing Barrierenbetrachtung oder eine Kontinuierliche Barrierenbetrachtung festgelegt werden:

- Im Fall der Stichtagsbezogenen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn der Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere unter der Barriere liegt.
- Im Fall der Daily Closing Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barriereereignis tritt ein, wenn irgendein Referenzpreis während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.
- Im Fall der Kontinuierlichen Barrierenbetrachtung gilt Folgendes: Ein Barrierengenis tritt ein, wenn irgendein Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung während der Beobachtungsperiode der Barriere auf oder unter der Barriere liegt.

#### Kursentwicklung

Die Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Finalen Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis.

#### Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

• Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen BeOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

#### (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

### (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Beobachtungsperiode der Barriere, Beobachtungstag(E) der Barriere, Bonusbetrag, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Floor Level, Mindestbetrag, Nennbetrag, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.39 Detaillierte Informationen zu Digital Bonus Garant Wertpapieren (Produkttyp 38)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist ein Barriereereignis eingetreten, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht.
- Ist kein Barriereereignis eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt der FINALE REFERENZPREIS auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem BONUSBETRAG entspricht.
  - Liegt der Finale Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Mindestbetrag entspricht. Der Mindestbetrag kann unter dem Nennbetrag liegen.

## **Barriereereignis**

Die BARRIERE bzw. die Methode für deren Feststellung wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entweder über oder auf oder über der BARRIERE liegt, wie in DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten Referenzpreise maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Beobachtungstag(E) der Barriere, Bonusbetrag, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.40 Detaillierte Informationen zu Top Garant Wertpapieren (Produkttyp 39)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICK-LUNG DES BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

• Liegt der Finale Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, erhält der Wertpa-Pierinhaber den Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht.

REFERENZPREIS der Liegt der FINALE unter dem BASISPREIS. erhält WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. dessen Höhe von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENN-BETRAG und dem FINALEN REFERENZPREIS und geteilt durch den ANFÄNGLICHEN RE-FERENZPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist nicht kleiner als der MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Im Hinblick auf die Festlegung des Anfänglichen Referenzpreises (= R (initial)) kann in den Endgültigen Bedingungen folgendes festgelegt werden:

- Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde: Wenn der Anfängliche Referenzpreis bereits festgelegt wurde, ist der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am Anfänglichen Beobachtungstag festgestellte Referenzpreis maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist der niedrigste Re-FERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES (= R (final)) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist der höchste REFE-RENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

In den Endgültigen Bedingungen kann für die Wertpapiere festgelegt werden, dass an den Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (L) ein Zusätzlicher Betrag (L) gezahlt wird. Der Zusätzliche Betrag (L) wird in der Festgelegten Währung gezahlt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Anfängliche(R) Beobachtungstag(E), Basispreis, Festgelegte Währung, Finale(R) Beobachtungstag(E), Höchstbetrag, Mindestbetrag, Nennbetrag, Rückzahlungstermin, Zahltag(E) für den Zusätzlichen Betrag (L), Zusätzlicher Betrag (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.41 Detaillierte Informationen zu Garant Digital Cliquet Wertpapieren (Produkttyp 40)

## (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Fondsindex, ein Sonstiger Index, ein Rohstoff oder ein Fondsanteil. Um welche Aktie, welchen Fondsindex, welchen Sonstigen Index, welchen Rohstoff oder welchen Fondsanteil es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem Beobachtungstag (K) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Zusätzlichen Betrag (K) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (K).

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= R (k)) gleich oder größer ist als der Basispreis (K-1).

BASISPREIS (K-1) ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegter Prozentsatz von R (K-1).

R (K-1) ist im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG (K) der für den unmittelbar vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (K) festgestellte REFERENZPREIS.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Beobachtungstag(e) (k), Mindestbetrag, Nennbetrag, Referenzpreis, Rückzahlungstermin, Zahltag(e) für den Zusätzlichen Betrag (k). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

## 6.42 Detaillierte Informationen zu Garant Digital Coupon Wertpapieren (Produkttyp 41)

#### (a) **Basiswert**

Der Basiswert der Wertpapiere ist entweder eine Aktie, ein Sonstiger Index oder ein Rohstoff. Um welche Aktie, welchen Sonstigen Index oder welchen Rohstoff es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. In der Regel steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs des Basiswerts steigt. Dagegen fällt der Wert der Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des Basiswerts, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) hängt davon ab, ob am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

## (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den MINDESTBETRAG. Dieser kann unter dem NENNBETRAG liegen.

## (c) Zinszahlungen

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

## (d) Zusätzlicher Betrag

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (K) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K).

Ein Ertragszahlungsereignis tritt ein, wenn der am entsprechenden Beobachtungstag (K) festgestellte Referenzpreis (= K) gleich oder größer ist als der Basispreis.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (K) in Bezug auf einen ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (K) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

## Referenzpreis

Der Referenzpreis (z.B. der offizielle Schlusskurs einer Aktie, eines Index oder ggf. eines ETF, der Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder ein anderer im Hinblick auf die Wertpapiere maßgeblicher Preis des Basiswerts) wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

## (e) Endgültige Angebotsbedingungen

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt: Basispreis, Festgelegte Währung, Mindestbetrag, Nennbetrag, Rückzahlungstermin, Zahltag(e) für den Zusätzlichen Betrag (k). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere festgelegt, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode angeben, nach der die Parameter von der Berechnungsstelle festgelegt werden.

#### 7. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

## Allgemeine Informationen

Unter diesem Basisprospekt können Wertpapiere neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere (die "Allgemeinen Bedingungen") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "Produkt- und Basiswertdaten") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere (die "Besonderen Bedingungen") (zusammen die "Bedingungen") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der Bedingungen beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von Wertpapieren (die "Wertpapierbedingungen"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDIN-GUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDIN-GUNGEN enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,
- (c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen kann zusammen mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen ist kein Bestandteil der entsprechenden Endgültigen Bedingungen und wird den Endgültigen Bedingungen weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der Endgültigen Bedingungen. Die konsolidierte Fassung der Allgemeinen Bedingungen wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt 3.6 dieses BASISPROSPEKT

PEKTS auf Seite 256 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

## Aufbau der Bedingungen

## Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- [§ 11 Waiver Right]

## Teil B - Produkt- und Basiswertdaten

## Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

## [Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

- Produkttyp 1: Garant Wertpapiere
- Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere
- Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere
- Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere
- Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere
- Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere
- Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere
- Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere
- Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere
- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung

## § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere

Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere

*Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere* 

Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 40: Garant Digital Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 41: Garant Digital Coupon Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]
- Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere
- Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere
- Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere
- Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere
- Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere
- Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere
- Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere
- Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere
- Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere
- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

## [Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

- § 5 Umwandlungsrecht der Emittentin
- § 6 Zahlungen
- § 7 Marktstörungen

#### [Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]]

[Im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbes aus FX Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs]

# Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

### TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

# Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

(1) Form: Diese Tranche (die "Tranche") von Wertpapieren (die "Wertpapiere") der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] (die "Emittentin") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

(2) Dauer-Globalurkunde: Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.] [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes: 1

Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Fußnote enthält einen kurzen Überblick über die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsätzlich können nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (bearer securities) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steuersanktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Übereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten übergreifenden Handel (interstate commerce) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen während einer "restricted period" bestimmte Beschränkun-

Vorläufige Globalurkunde, Austausch: Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vor-(2) läufigen Globalurkunde (die "Vorläufige Globalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "Austauschtag") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "Dauer-Globalurkunde" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "Globalurkunden") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin. [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle.] [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] [Wenn CBL und Euroclear Bank als Clearing System festgelegt sind, gilt Folgendes: Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern der ICSDs geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. . [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"US-Personen" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act* of 1933 definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

gen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezüglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestätigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "safe harbor", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Für den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, können die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPA-PIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWÄLTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBL und Euroclear Bank als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird in classical global note-Form ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Euroclear Bank oder ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

(3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, einfügen:

(3) Verwahrung: Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH ("**OeKB**") verwahrt.]

§ 2

# Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) Zahlstellen: Die "Hauptzahlstelle" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien] [Citibank, N.A., Geschäftsstelle London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "Zahlstellen") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) Berechnungsstelle: Die "Berechnungsstelle" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) Übertragung von Funktionen: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) Erfüllungsgehilfen der Emittentin: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu

diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

#### Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "Steuern" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("871(m)-Quellensteuer").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

# Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

## Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "Neue Emittentin"), sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
  - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Bei Wertpapieren, die von der Emittentin UniCredit Bank Austria AG begeben werden, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

(2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

(3) Bezugnahmen: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

## § 6

# Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

[Im Fall von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt in Luxemburg zugelassen werden oder in die "Official List" der Börse Luxemburg aufgenommen werden, gilt Folgendes:

Sämtliche die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen werden zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Börse Luxemburg veröffentlicht (www.bourse.lu).]

### § 7

## Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

(1) Begebung zusätzlicher Wertpapiere: Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "Serie") mit dieser

- Tranche bilden. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Rückkauf: Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

## § 8

## Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

# § 9

### Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) Unwirksamkeit: Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Schreib- oder Rechenfehler: Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "Rückzahlungserklärung") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungser-

- klärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) Angebot auf Fortführung: Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) Erwerbspreis: Als "Erwerbspreis" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen: Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen: Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedin-

gungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

## § 10

# Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Anwendbares Recht: Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort: Erfüllungsort ist [München][Wien].
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München][Wien].

### Teil B - Produkt- und Basiswertdaten

### TEIL B - PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

# § 1

### Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form<sup>25</sup> (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]
[Barriere: [einfügen]]
[Basispreis: [einfügen]]
[Basispreis<sub>best</sub>: [einfügen]]
[Basispreis<sub>i</sub>: [einfügen]]
[Basiswert: [einfügen]]
[Benchmark: [einfügen]]
[Benchmark Referenzpreis: [einfügen]]
[Benchmark Sponsor: [einfügen]]
[Beobachtungstag (k): [einfügen]]
[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]
[Bildschirmseite: [einfügen]]
[Bonusbetrag: [einfügen]]

[Common Code: [einfügen]]

[Emissionspreis: [einfügen]]<sup>26</sup>

**[D (k):** [einfügen]]

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Emissionstag: [einfügen]]

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: [einfügen]

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: [einfügen]

**Erster Handelstag:** [einfügen]

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]]

[Erster Tag der Best out-Periode: [einfügen]]

[Erster Tag der Worst out-Periode: [einfügen]]

[Erster Zinszahltag: [einfügen]]

Festgelegte Währung: [einfügen]

[Finale[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Finaler Partizipationsfaktor: [einfügen]]

[Finales Strike Level: [einfügen]]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: [einfügen]]

[Fixing Sponsor: [einfügen]]

[Floor Level: [einfügen]]

[FX Beobachtungstag (final): [einfügen]]

[FX Beobachtungstag (initial): [einfügen]]

[FX Bildschirmseite: [einfügen]]

[FX Wechselkurs: [einfügen]]

[Gesamtnennbetrag der Serie: [einfügen]]

[Gesamtnennbetrag der Tranche: [einfügen]]

[Gewichtung<sub>i</sub> (W<sub>i</sub>): [einfügen]]

[Gewichtung<sub>i best</sub> (W<sub>i best</sub>): [einfügen]]

[Höchstbetrag: [einfügen]]

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Höchstzusatzbetrag (k): [einfügen]] **Internetseite**[n] der Emittentin: [einfügen] **Internetseite**[n] für Mitteilungen: [einfügen] **ISIN:** [einfügen] [k: [Fortlaufende Nummer einfügen]] [K<sub>i</sub> (initial): [einfügen]] [Korbbestandteil<sub>i</sub>: [einfügen]] [Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: [einfügen]] [Letzter Tag der Best in-Periode: [einfügen]] [Letzter Tag der Worst in-Periode: [einfügen]] **Mindestbetrag:** [einfügen] [Mindestzusatzbetrag [(k)]: [einfügen]] [N: [einfügen]] **Nennbetrag:** [einfügen] **Partizipationsfaktor:** [einfügen] [Partizipationsfaktor<sub>best</sub>: [einfügen]] [**R** (initial): [einfügen]] [Referenzpreis: [einfügen]] [**Referenzpreis**<sub>i</sub>: [einfügen]] **Reuters:** [einfügen] Rückzahlungstermin: [einfügen] **Seriennummer:** [einfügen] [Strike Level: [einfügen]] **Tranchennummer:** [einfügen] [Verzinsungsbeginn: [einfügen]] [Verzinsungsende: [einfügen]] **WKN:** [einfügen]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]

[Zinsbetrag: [Zinsbetrag (für jede Zinsperiode) einfügen]]

[Zinssatz: [Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen]]

[Zinszahltag[e]: [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

§ 2 Basiswertdaten

# [Im Fall von Wertpapieren, die auf eine Aktie bezogen sind, gilt Folgendes:

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg Ticker einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

# [Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Index bezogen sind, gilt Folgendes:

Basiswert	Währung des	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexberech-	Index-
	Basiswerts						nungsstelle	Internetseite
[Bezeichnung	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfü-	[Bloomberg-	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
des Basis-				gen]	ticker einfü-			
werts einfü-					gen]			
gen]								

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

# [Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:

Basiswert	Währung des Basiswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Referenz- markt	Internetseite
[Bezeichnung des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloomberg Ticker einfü- gen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

# [Im Fall von Wertpapieren, die auf einen FX Wechselkurs bezogen sind, gilt Folgendes:

Basiswert	Währung des Basis- werts	Zählerwährung	Fixing Sponsor	FX Bildschirmseite
[Bezeichnung des FX Wechselkurses]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte FX Bildschirmseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien bezogen sind, gilt Folgendes:

Korb- bestandteil <sub>i</sub>	Währung des Korbbestandteils <sub>i</sub>	[WKN <sub>i</sub> ]	[ISIN <sub>i</sub> ]	[Reuters <sub>i</sub> ]	[Bloomberg <sub>i</sub> ]	Maßgeb- liche Börse <sub>i</sub>	Internetseitei
[Name des Korb- bestandteils <sub>1</sub> ein- fügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>1</sub> einfügen]	[WKN₁ einfü- gen]	[ISIN <sub>1</sub> einfü- gen]	[RIC <sub>1</sub> ein- fügen]	[Bloombergti- cker <sub>1</sub> einfügen]	[Maßgeb- liche Bör- se <sub>1</sub> einfü- gen]	[Internetsei- te <sub>1</sub> einfügen]
[Name des Korbbestandteils $_N$ einfügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[WKN <sub>N</sub> einfü- gen]	[ISIN <sub>N</sub> einfü- gen]	[RIC <sub>N</sub> ein- fügen]	[Bloombergti- cker <sub>N</sub> einfügen]	[Maßgeb- liche Bör- se <sub>N</sub> einfü- gen]	[Internetsei- te <sub>N</sub> einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

# [Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:

Korbbe-	Währung	[WKN <sub>i</sub> ]	[ISIN <sub>i</sub> ]	[Reuters <sub>i</sub> ]	[Bloom-	Indexspon-	Indexbe-	Internetsei-
standteil <sub>i</sub>	des Korbbe-				berg <sub>i</sub> ]	sor <sub>i</sub>	rechnungs-	te <sub>i</sub>
	standteils <sub>i</sub>						stelle <sub>i</sub>	
[Name des	[Währung	$[WKN_1 ein-$	[ISIN <sub>1</sub> einfü-	[RIC <sub>1</sub> einfü-	[Bloom-	[Index-	[Indexbe-	[Index-
Korbbe-	des Korbbe-	fügen]	gen]	gen]	$bergticker_1$	$sponsor_1$	rechnungs-	Internetsei-
$standteils_1$	$standteils_1$				einfügen]	einfügen]	stelle <sub>1</sub> einfü-	$te_1$
einfügen]	einfügen]						gen]	einfügen]
[Name des	[Währung	$[WKN_N ein-$	[ISIN <sub>N</sub> ein-	$[RIC_N einfü-$	[Bloom-	[Index-	[Indexbe-	[Index-
Korbbe-	des Korbbe-	fügen]	fügen]	gen]	$bergticker_{ m N}$	$sponsor_{ m N}$	rechnungs-	Internetsei-
$standteils_N$	$standteils_N$				einfügen]	einfügen]	stelle <sub>N</sub> ein-	$te_{ m N}$
einfügen]	einfügen]						fügen]	einfügen]

Für weitere Informationen über die Korbbestandteile sowie deren bisherige oder künftige Kursentwicklung und Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

# [Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen als Korbbestandteile bezogen sind, gilt Folgendes:

Korb-	Währung des	[WKN <sub>i</sub> ]	[ISIN <sub>i</sub> ]	[Reuters <sub>i</sub> ]	[Bloomberg <sub>i</sub> ]	Referenz-	Internetseite <sub>i</sub>
$be stand teil_i \\$	Korbbestand-					$markt_i$	
	teils <sub>i</sub>						
[Name des	[Währung des	[WKN <sub>1</sub> einfü-	[ISIN <sub>1</sub> einfü-	[RIC <sub>1</sub> einfü-	[Bloombergti-	[Referenz-	[Internetseite <sub>1</sub>
Korbbestand-	Korbbestand-	gen]	gen]	gen]	cker <sub>1</sub>	$markt_1$ einfü-	einfügen]
teils <sub>1</sub> einfügen]	teils <sub>1</sub> einfügen]				einfügen]	gen]	

[Name des	[Währung des	$[WKN_N einfü-$	[ISIN $_N$ einfü-	$[RIC_N einfü-$	[Bloombergti-	[Referenz-	$[Internetseite_N]$
Korbbestand-	Korbbestand-	gen]	gen]	gen]	$cker_N$	$markt_N$ $einf$ ü-	einfügen]
teils <sub>N</sub> einfügen	$teils_N$ $einfü$ -				einfügen]	gen]	
	gen]						

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

# [Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von FX Wechselkursen bezogen sind, gilt Folgendes:

Korbbestandteili	Währung des Korbbe-	Zählerwährung <sub>i</sub>	Fixing Sponsor <sub>i</sub>	FX Bildschirmseite <sub>i</sub>
	standteils <sub>i</sub>			
[Bezeichnung des FX	[Basiswährung <sub>i</sub> einfügen]	[Zählerwährung <sub>i</sub> einfü-	[Fixing Sponsor <sub>i</sub> einfü-	[FX Bildschirmseite <sub>i</sub> ein-
Wechselkurses <sub>i</sub> einfügen]		gen]	gen]	fügen]
[Bezeichnung des FX	[Basiswährung <sub>N</sub> einfü-	[Zählerwährung <sub>N</sub> einfü-	[Fixing Sponsor <sub>N</sub> einfü-	[FX Bildschirmseite <sub>N</sub>
Wechselkurses <sub>N</sub> einfü-	gen]	gen]	gen]	einfügen]
gen]				

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

# [Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil oder einen Fondsindex bezogen sind, gilt Folgendes:

Basiswert	Währung des Ba- siswerts	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Maßgebliche Börse]
[Bezeichnung des Basiswerts und ggf. dessen Gat- tung einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfügen]	[Bloombergticker einfügen]	[einfügen]

Basiswert	[Administ-	[Anlagebe-	[Verwahr-	[Verwal-	[Portfolio-	[Index-	[Indexbe-	[Abschluss-	[Internetsei-
	rator]	rater]	stelle]	tungs-	verwalter]	sponsor]	rechnungs-	prüfer]	te]
				gesellschaft]			stelle]		
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[Indexbe-	[Name des	[Name der
							rechnungs-	Abschluss-	Internetseite
							stelle einfü-	prüfers ein-	einfügen]
							gen]	fügen]	

Für weitere Informationen über [den Basiswert und] die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

# [Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Fondsanteilen bezogen sind, gilt Folgendes:

Korbbestandteili	Währung des	[WKN <sub>i</sub> ]	[ISIN <sub>i</sub> ]	[Reuters <sub>i</sub> ]	[Bloomberg <sub>i</sub> ]	[Maßgebliche
	$Korbbestandteil_{i} \\$					Börse <sub>i</sub> ]
[Name des Korbbestandteil und ggf. dessen Gattung einfügen]	[Währung des Korbbestandteil <sub>1</sub> einfügen]	[WKN <sub>1</sub> einfügen]	[ISIN <sub>1</sub> einfügen]	[RIC <sub>1</sub> einfügen]	[Bloombergticker <sub>1</sub> einfügen]	[Maßgebliche Bör- se <sub>i</sub> einfügen]
[Name des Korbbestandteil <sub>N</sub> und ggf. dessen Gattung einfügen]	[Währung des Korbbestandteil <sub>N</sub> einfügen]	[WKN <sub>N</sub> einfügen]	[ISIN $_N$ einfügen]	$[RIC_N \ einfügen]$	[Bloombergticker <sub>N</sub> einfügen]	[Maßgebliche Bör- se <sub>i</sub> einfügen]

Korbbestand-	[Administrato-	[Anlageberate-	[Verwahrstel-	[Verwaltungs-	[Portfolio-	[Abschlussprü-	[Internetseite <sub>i</sub> ]
teil <sub>i</sub>	$\mathbf{r_{i}}]$	$\mathbf{r_i}$ ]	le <sub>i</sub> ]	gesellschaft <sub>i</sub> ]	verwalter <sub>i</sub> ]	fer <sub>i</sub> ]	
[Name des	[Name des Ad-	[Name des An-	[Name der Ver-	[Name der Ver-	[Name des Port-	[Name des Ab-	[Name der In-
$Korbbestandteil_1$	$ministrators_1$	lageberaters <sub>1</sub>	wahrstelle <sub>1</sub> ein-	waltungs-	$folioverwalters_i$	$schlusspr ufer_1$	ternetseite <sub>1</sub> ein-
einfügen]	einfügen]	einfügen]	fügen]	$gesellschaft_1$	einfügen]	einfügen]	fügen]
				einfügen]			
[Name des	[Name des Ad-	[Name des An-	[Name der Ver-	[Name der Ver-	[Name des Port-	[Name des Ab-	[Name der In-
Korbbestand-	$ministrators_N$	$lageberaters_N$	$wahrstelle_N ein-$	waltungsgesell-	$folioverwalters_N$	$schlusspr $ $ifers_N$	$ternetseite_N ein-$
$teils_N$ $einfügen$ ]	einfügen]	einfügen]	fügen]	$schaft_N$ einfü-	einfügen]	einfügen]	fügen]
				gen]			

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

### TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

## [Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere

[Im Fall von [All Time High] [Digital] Garant [Cap] [Rainbow] [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### **Definitionen**

["Abschlussprüfer[i]" [ist der Abschlussprüfer[i][, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds[i]]. Sofern der Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds[i] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Abschlussprüfer[i]][ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.]]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> [über den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>]][bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die

Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen<sub>[i]</sub> üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]]

["Administrator<sub>[i]</sub>" [bezeichnet den Administrator<sub>[i]</sub>[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Administrator.][ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.]]

## ["Aktienumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteilsi] an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>];
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (1)]<sup>27</sup>[§ 8 (2)]<sup>28</sup> [§ 8 [(C)][(D)] (1)]<sup>29</sup>der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Anlageberater<sub>[i]</sub>" [bezeichnet den Anlageberater<sub>[i]</sub>[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapier-

<sup>28</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Wenn Basiswert kein Basket ist.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

bedingungen auf den neuen Anlageberater.]] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]

"Anpassungsereignis" ist [[jedes der folgenden Ereignisse]:

### [Im Fall einer Aktie als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

## [Im Fall eines Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- [(a)][●]Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>], die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(b)][●] die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");

- [(c)][●]die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteili] als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "Indexverwendungsereignis"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteilsi] aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- [(d)][●] [eine Hedging-Störung liegt vor;
- [(e)][●]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

# [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- [[(a)][●]] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- [(b)][●] eine Hedging-Störung liegt vor].

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert bzw. als Korbbestandteil, der kein ETF ist, gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds<sub>[i]</sub>, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub>, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW<sub>[i]</sub> oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Ab-

- schläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der  $Fonds_{[i]}$  bzw. die Verwaltungsgesellschaft\_{[i]} oder der durch den  $Fonds_{[i]}$  bzw. die Verwaltungsgesellschaft\_{[i]} dafür bestimmte  $Fondsdienstleister_{[i]}$  versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des  $NIW_{[i]}$ ;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds[i];
- (f) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB);
- (g) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds<sub>[i]</sub>, der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder eines Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der wesentliche Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub> (wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen[i] (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht ledig-

- lich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maβgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds<sub>[ii]</sub>;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds<sub>[i]</sub> aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> stellt seine Dienste für den Fonds<sub>[i]</sub> ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds<sub>[i]</sub> oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Aufoder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B.

der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verschmelzung des Fonds<sub>[i]</sub> auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds<sub>[i]</sub> als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für den Fonds<sub>[i]</sub> wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub>, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds<sub>[i]</sub> haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub> nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds<sub>[i]</sub> abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbe-

richt so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW<sub>[i]</sub> oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW<sub>[i]</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts [bzw. des Korbbestandteils][.][;
- die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung [[];
- ([●]) [die historische Volatilität [des Basiswerts][des Korbbestandteils<sub>i</sub>] überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]

[die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils $_{[i]}$ ] an einem Berechnungstag (t) (=  $\sigma$  (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils $_{[i]}$ ] der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\begin{split} &\sigma_i(t) \\ &= \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln\left[\frac{NIW_i(t-p)}{NIW_i(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln\left[\frac{NIW_i(t-q)}{NIW_i(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}}{T-1} \times \sqrt{252} \end{split}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

" $NIW_{[i]}$  (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW des Basiswerts][NIW<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub>] zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"In [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIW<sub>[i]</sub> zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die historische Volatilität des Benchmarks an jedem Berechnungstag (t), der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, (=  $\sigma_{BM}$  (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T} \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^{T} \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark- Berechnungstag ist;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"In [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).]]

## [Im Fall eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- in einem der [jeweiligen] Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds<sub>[i]</sub>, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub>, (iii) der Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW<sub>[i]</sub>][Referenzpreises<sub>[i]</sub>] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der [jeweiligen] Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds $_{[i]}$  bzw. die Verwaltungsgesellschaft $_{[i]}$  oder der durch den Fonds $_{[i]}$  bzw. die Verwaltungsgesellschaft $_{[i]}$  dafür bestimmte Fondsdienstleister $_{[i]}$  versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW $_{[i]}$ ][Referenzpreises $_{[i]}$ ];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds<sub>[i]</sub>;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (g) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] beziehen;
- (i) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds<sub>[i]</sub>, der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder eines Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder im Fondsmanagement [des Fonds<sub>i</sub>] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) der wesentliche Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds<sub>[i]</sub> (wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds<sub>[i]</sub> oder der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen<sub>[i]</sub> (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen

- aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maβgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden [jeweiligen] Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds<sub>[ii]</sub>;
- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds<sub>[i]</sub> aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein Fondsdienstleister<sub>[i]</sub> stellt seine Dienste für den Fonds<sub>[i]</sub> ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds<sub>[i]</sub> oder die [jeweiligen] Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Aufoder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verschmelzung des Fonds<sub>[i]</sub> auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche [jeweilige] Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der [jeweiligen] Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds<sub>[i]</sub> als Basiswert [bzw. Korbbestandteil] für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) für den Fonds<sub>[i]</sub> wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub>, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds<sub>[i]</sub> haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds<sub>[i]</sub> nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds<sub>[i]</sub> abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds<sub>[i]</sub> oder die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW<sub>[i]</sub>][Referenzpreis<sub>[i]</sub>] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (bb) die Veröffentlichung des [NIW<sub>[i]</sub>][Referenzpreises<sub>[i]</sub>] erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts [bzw. des Korbbestandteils][.]][;
- ([●]) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung][;
- ([●]) [die historische Volatilität [des Basiswerts][des Korbbestandteilsi] überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die historische Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteilsii] überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.] Die Volatilität des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteilsii] berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteilsii] der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

ſ

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T} \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^{T} \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

$$\sigma_i(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln\left[\frac{P_i(t-p)}{P_i(t-p-1)}\right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln\left[\frac{P_i(t-q)}{P_i(t-q-1)}\right]\right)\right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

]

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

" $P_{[i]}$  (t-k)" (mit k = p, q) ist der [[NIW][Referenzpreis] des Basiswerts] [[NI-W<sub>i</sub>][Referenzpreis<sub>i</sub>] des Korbbestandteils<sub>i</sub>] zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"In [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>[i]</sub>] der letzten [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW<sub>[i]</sub>][Referenzpreises<sub>[i]</sub>] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.

[Die Volatilität des Benchmarks an jedem Berechnungstag (t), der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, (=  $\sigma_{BM}$  (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T} \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^{T} \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark- Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"In [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)]][;

([•]) eine Hedging-Störung liegt vor].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Basispreis<sub>best</sub>" ist der Basispreis<sub>best</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswert" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen].

["Benchmark" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Benchmark-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

"Benchmark Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Benchmark Sponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"Benchmark Sponsor" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Benchmark Referenzpreis" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Beobachtungstag" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteile]] ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile]]].]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteili]] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteili]]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteili], dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Relevanter Beobachtungstag (initial)" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung und im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Relevanter Beobachtungstag (final)" ist [ $Ma\beta gebliche(n) Tag(e) einfügen$ ].]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist [im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] jeder Tag, an dem der [Referenzpreis] [durch den [jeweiligen] Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die [jeweilige] Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> für gewöhnlich [planmäßig]] [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt][entsprechende Referenzpreis<sub>i</sub>][:]

- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>,] [bzw.]
- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>,] [bzw.]
- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>]

veröffentlicht wird.

### [Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best in-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

## [Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best out-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

### [Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Beste Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final)<sub>best</sub> als Zähler und R (initial) als Nenner.]

#### [Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"Beste Kursentwicklung" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> = 
$$max \left[ \frac{K(final)}{K(initial)} \right]$$
 (mit i = 1,...N) ]

[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High Garant Cap, Garant Cap Rainbow Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Cap Level" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" [ ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear

Bank SA/NV ("**Euroclear**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*]].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>][bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für [den Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bilden,]] [für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Exchange Traded Fund" ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**[i]" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub>, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liqui-

dität, wird die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## [Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"FX (initial)" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).

"**FX** (**final**)" ist FX am FX Beobachtungstag (final).

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (initial) festgelegt ist, gilt Folgendes:

"FX Beobachtungstag (initial)" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der FX Beobachtungstag (final) festgelegt ist, gilt Folgendes:

"FX Beobachtungstag (final)" ist der [FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]]

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## ["FX Umwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Wechselkurs**" ist [der Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Basiswerts] [der Währung des Basiswerts in die Festgelegte Währung]] [der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

["Floor Level" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fonds $_{[i]}$ " ist in Bezug auf einen Fondsanteil $_{[i]}$  das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil $_{[i]}$  emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil $_{[i]}$  eine anteilige Beteiligung verkörpert.]

#### ["Fondsanpassungsereignis" ist:

in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des

Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) der wesentliche Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die

Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von [Maβgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungsoder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient:
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-

Partei oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (s) eine Hedging-Störung liegt vor]

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["Fondsanteil[i]" ist ein [Anteil bzw. eine Aktie [des Fonds[i]] der in § 2 der Produktund Basiswertdaten aufgeführten Gattung.] [Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.]]

["Fondsdienstleister<sub>[i]</sub>" ist [in Bezug auf einen Fonds<sub>[i]</sub>], soweit vorhanden, der Abschlussprüfer<sub>[i]</sub>, der Administrator<sub>[i]</sub>, der Anlageberater<sub>[i]</sub>, der Portfolioverwalter<sub>[i]</sub>, die Verwahrstelle<sub>[i]</sub> und die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> [des Fonds<sub>[i]</sub>].

["Fondsdokumente<sub>[i]</sub>" sind in Bezug auf [den Fonds] [einen Fonds<sub>i</sub>] jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen [sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag], die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds<sub>[i]</sub>, in denen die Bedingungen des Fonds<sub>[i]</sub> und der [jeweiligen] Fondsanteile festgelegt sind.]

["**Fondsmanagement**[i]" [sind [in Bezug auf einen Fonds] die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds[i] zuständigen Personen.]

["Fondsumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- ein [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

### [Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"Gewichtung<sub>i</sub> ( $W_i$ )" (mit i=1,...,N) ist die Gewichtung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in  $\S$  1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## [Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"Gewichtung<sub>i best</sub> ( $W_{i best}$ )" (mit i=1,...,N) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i best</sub> zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Garant Cap [Basket], All Time High Garant Cap und Garant Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" [ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [ist Nennbetrag x (Floor Level + [Partizipationsfaktor x] [Max (Partizipationsfaktor, Partizipationsfaktor\_best) x] (Cap Level – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)].]]

### ["Indexanpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle

heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsstelle[i]" ist die Indexberechnungsstelle[i], wie in § 2 der Produktund Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexbestandteil" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.]

## ["Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter [Ersatzbasiswert][Ersatzkorbbestandteil] steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] erfolgt nicht länger in der [jeweiligen] Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils<sub>i</sub>][;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Indexsponsor<sub>[i]</sub> und/oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle<sub>[i]</sub> steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]<sup>30</sup>[§ 8 (2) oder (5)]<sup>31</sup> [§ 8 (A) (2) oder [(C)][(D)] (1)]<sup>32</sup>der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor $_{[i]}$ " ist der Indexsponsor $_{[i]}$ , wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

21

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Wenn Basiswert <u>kein</u> Basket ist.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist  $K_i$  (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K**<sub>i</sub> (**initial**)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_{i}$  (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der [niedrigste][höchste] Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der [Best][Worst] in-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_{i \text{ best}}$  (initial)" ist  $\mathbf{K}_{i}$  (initial) des Korbbestandteils<sub>i best</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K**<sub>i</sub> (**final**)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_{i}$  (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_i$  (final)" ist der [niedrigste][höchste] Referenzpreis<sub>i</sub> des Korbbestandteils<sub>i</sub> während der [Best][Worst] out-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_{i \text{ best}}$  (**final**)" ist  $\mathbf{K}_{i}$  (final) des Korbbestandteils<sub>i best</sub>.]

[Im Fall von Garant Basket, Garant Cap Basket, Garant Rainbow, Garant Cap Rainbow, Digital Garant Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"Korbbestandteil<sub>i</sub>" ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [das jeweilige aktienvertretende Wertpapier] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [,] [bzw.] [der jeweilige Fondsanteil] [bzw.] [der jeweilige Rohstoff] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## [Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"Korbbestandteili best" ist der folgende Korbbestandteili:

"Korbbestandteil<sub>i best</sub>" (mit i = 1) ist der Korbbestandteil<sub>j</sub> mit der Besten Kursentwicklung.

"Korbbestandteil<sub>i best</sub>" (mit i = 2,...,N) ist der von allen Korbbestandteilen<sub>j best</sub> (mit j = 1,...,(i-1)) verschiedene Korbbestandteil<sub>i</sub> mit der Besten Kursentwicklung.]

## [Im Fall von [Digital] Garant [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**<sub>i</sub>" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

 $\frac{\mathsf{K}(\mathsf{final})}{\mathsf{K}(\mathsf{initial})}$ 

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

Kursentwicklung des Basiswerts =  $\sum_{i=1}^{N} ( \text{Kursentwikdungx W} ).]$ 

## [Im Fall von Garant [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"Kursentwicklung<sub>i best</sub>" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i best</sub> multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung<sub>i best</sub> (W<sub>i best</sub>) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{best}(final)}{K_{best}(initial)}xW_{best}$$

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

Kursentwicklung des Basiswerts =  $\sum_{i=1}^{N} (\text{Kursentwikdung}_{best})$ .]

# [Im Fall von Garant [Cap] und All Time High Garant [Cap] gilt Folgendes:

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

#### [Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse[i];
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert [bzw. seine Bestandteile]][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub>,
- [(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises<sub>[i]</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> eingetreten ist.]

## [Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert bzw. als Korbbestandteil gilt Folgendes:

- [(a)][●]allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteili] bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den [Basiswert][Korbbestandteili] notiert oder gehandelt werden;
- [(b)][●] in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,

- [(c)][●] in Bezug auf einzelne Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- [(d)][●] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] in Folge einer Entscheidung des [jeweiligen] Indexsponsors<sub>[i]</sub> oder der Indexberechnungsstelle<sub>[i]</sub>;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises [des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] [, der für die Wertpapiere relevant ist,] stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> eingetreten ist.]

### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteilsi] auf dem Referenzmarkt[i] oder
- [(b)][●] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub>,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am [jeweiligen] Referenzmarkt<sub>[i]</sub> bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des [jeweiligen] Referenzmarkts<sub>[i]</sub> bzw. der [jeweiligen] Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> eingetreten ist.]

#### [Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- $\label{eq:continuous} \begin{tabular}{l} [(a)][ \bullet ] die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW$_{[i]}$ in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft$_{[i]}$ oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters, \end{tabular}$
- [(b)][●] die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds<sub>[i]</sub> oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW<sub>[i]</sub> unmöglich machen, oder

- [(c)][●] die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW<sub>[i]</sub> ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds<sub>[i]</sub> zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- [(d)][●] die Rücknahme der [jeweiligen] Fondsanteile durch den Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- [(e)][●]vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- [(f)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds[i] bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

#### [Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

im Hinblick auf den Basiswert:

- [(a)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- [(b)][●] in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- [(c)][●] in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- [(d)][●] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

im Hinblick auf einen Fonds:

[(e)][●] in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters.

- [(f)][●] in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen,
- in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet,
- [(h)][●] in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
- [(i)][●] allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

## ["Maßgebliche Börse[i]" [ist] [:]

- [[- wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] [ein ETF] handelt,] die [jeweilige] Maßgebliche Börse<sub>[i]</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][.][; bzw.]
- [[- wenn es sich bei dem [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] um einen Index handelt,] die Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) .]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] [bzw. seiner Bestandteile] an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>[i]</sub> und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse<sub>[i]</sub> als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in [dem Basiswert][den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [bzw. seinen Bestandteilen] (die "Ersatzbörse") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Be-

zugnahmen auf die Maßgebliche Börse<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die [jeweilige] Ersatzbörse zu verstehen.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["NIW<sub>[i]</sub>" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil<sub>[i]</sub>, wie er vom Fonds<sub>[i]</sub> bzw. von der Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

## [Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Partizipationsfaktor<sub>best</sub>" ist der Partizipationsfaktor<sub>best</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Portfolioverwalter[i]" [bezeichnet den Portfolioverwalter[i][, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den [jeweiligen] Fondsdokumenten festgelegt] [des [jeweiligen] Fonds[i]]. Sofern der Fonds[i] bzw. die Verwaltungsgesellschaft[i] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter[i] des Fonds[i] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter[i] in diesen Wertpapierbedingungen auf den neuen Portfolioverwalter.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

["**R** (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise.] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

["R (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis während der [Best] [Worst] in-Periode] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der [Best] [Worst] in-Periode].]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**final**)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten [Referenzpreise] [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren].]]

[Im Fall von Garant, Garant Cap, All Time High Garant, All Time High Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

["R (final)" ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis während der [Best] [Worst] out-Periode] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor während der [Best] [Worst] out-Periode].]]

[Im Fall von All Time High Garant [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R** (**final**)<sub>best</sub>" ist der höchste Referenzpreis [der an jedem der Finalen Beobachtungstage festgestellten Referenzpreise] [der an jedem Relevanten Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem [letzten] Finalen Beobachtungstag (einschließlich) festgestellten Referenzpreise].]

### ["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt<sub>[i]</sub>" ist [der Referenzmarkt][der jeweilige Referenzmarkt<sub>i</sub>], [wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]]

"Referenzpreis $_{[i]}$ " ist der Referenzpreis des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils $_{i}$ ], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

## ["Rohstoffumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den [jeweiligen] Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] erfolgt nicht länger in der Währung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;][;
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]<sup>33</sup> [§ 8 (2) oder (3)]<sup>34</sup> [§ 8 [(B)][(C)] (2) oder [(C)][(D)] (1)]<sup>35</sup> der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

<sup>34</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Wenn Basiswert <u>kein</u> Basket ist.

<sup>35</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

["Umwandlungsereignis" [bedeutet [Fondsumwandlungsereignis] [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis] [oder FX Umwandlungsereignis][der Eintritt mindestens [eines Aktienumwandlungsereignisses][,] [und/oder][eines Indexumwandlungsereignisses][und/oder][eines Rohstoffumwandlungsereignisses].]]

["Verwahrstelle<sub>[i]</sub>" [bezeichnet die Verwahrstelle<sub>[i]</sub>[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> festgelegt][des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> bzw. die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwahrstelle.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.]]

["Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>" [ist die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub>, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten<sub>[i]</sub> festgelegt] [des Fonds<sub>[i]</sub>]. Sofern der Fonds<sub>[i]</sub> eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> des Fonds<sub>[i]</sub> bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>[i]</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf die neue Verwaltungsgesellschaft.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.]]

### [Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils<sub>i</sub>]" ist die Währung [Basiswerts][Korbbestandteils<sub>i</sub>], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

## [Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst out-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## [Im Fall von Garant Wertpapieren mit einer Zinszahlung gilt Folgendes:

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

## [Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

### [Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["Zinszahltag" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Zinszahltage unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

["**Zusätzlicher Betrag** (I)" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

# Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

### [Im Fall von Wertpapieren ohne Verzinsung gilt Folgendes:

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]

### [Im Fall von Garant Wertpapieren mit Verzinsung gilt Folgendes:

- [(1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) Verzinsung: Die Wertpapiere werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

- (2) Zinssatz: "Zinssatz" ist der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]
- (3) Zinsbetrag: [Der [jeweilige] "Zinsbetrag" je Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der [jeweilige] "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

(4) Zinstagequotient: "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

Zinstagequotient = 
$$\frac{\left[360 \text{ x} \left(Y_{2} - Y_{1}\right)\right] + \left[30 \text{ x} \left(M_{2} - M_{1}\right)\right] + \left(D_{2} - D_{1}\right)}{360}$$

Wobei:

 $"Y_1"$  ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" $Y_2$ " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $M_1$ " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

" $M_2$ " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

" $\mathbf{D_1}$ " ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall  $\mathbf{D_1}$  gleich 30 ist; und

" $\mathbf{D_2}$ " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und  $\mathbf{D_1}$  ist größer als 29, in welchem Fall  $\mathbf{D_2}$  gleich 30 ist.]

## [Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

### [Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

## [Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
  - [[i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
  - [[ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
    - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
    - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]
- [(5) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die

dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

(•) Zusätzlicher Betrag: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

### Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

#### § 4

### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Garant Wertpapiere

Produkttyp 2: Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 5: Garant Rainbow Wertpapiere

## Produkttyp 6: Garant Cap Rainbow Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)])

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

[Im Fall von Garant Wertpapieren, Garant Basket Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren und Garant Cap Basket Wertpapieren ohne Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]]

## [Produkttyp 7: All Time High Garant Wertpapiere

## Produkttyp 8: All Time High Garant Cap Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Floor Level, Basispreis und Basispreis<sub>best</sub> gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Max (Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis); Partizipationsfaktor<sub>best</sub> x Beste Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis<sub>best</sub>) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)])

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

[Im Fall von All Time High Garant Wertpapieren ohne Floor Level und Basispreis gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Max (Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts; Partizipationsfaktor<sub>best</sub> x Beste Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.]]

## [Produkttyp 9: Digital Garant Basket Wertpapiere

Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis)).

- Wenn die Kursentwicklung des Basiswerts kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

Produkttyp 10: FX Upside Garant Wertpapiere

Produkttyp 11: FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 12: FX Upside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 13: FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 14: FX Downside Garant Wertpapiere

Produkttyp 15: FX Downside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 16: FX Downside Garant Cap Wertpapiere

Produkttyp 17: FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 18: Proxy FX Upside Garant Basket Wertpapiere

Produkttyp 19: Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere

Produkttyp 20: Proxy FX Downside Garant Basket Wertpapiere

## Produkttyp 21: Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere

[Im Fall von FX Upside Garant [Basket], FX Upside Garant Cap [Basket], FX Downside Garant [Basket], FX Downside Garant Cap [Basket], Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket und Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

#### **§ 1**

#### **Definitionen**

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Basispreis<sub>[i]</sub>" ist [der Basispreis<sub>[i]</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][R (initial) x Strike Level][ $K_i$  (initial) x Strike Level].

"Basiswährung $_{[i]}$ " ist die jeweilige Basiswährung $_{[i]}$ , wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist [der FX Wechselkurs][ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen].

"Beobachtungstag" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteile]] ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile]].]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] [für einen oder mehrere Korbbestandteile] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [für [alle Korbbestandteile][den entsprechenden Korbbestandteili]] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag [für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteili]]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag[i]" ist jeder Tag, an dem FX[i] vom Fixing Sponsor[i] veröffentlicht wird.

"Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs")][Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fixing Sponsor**[i]" ist der Fixing Sponsor[i], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

" $\mathbf{FX}_{[i]}$ " ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses<sub>[i]</sub>, wie vom [jeweiligen] Fixing Sponsor<sub>[i]</sub> auf der [jeweiligen] FX Bildschirmseite<sub>[i]</sub> [um [ $\bullet$ ] Uhr, Ortszeit [ $\bullet$ ]] veröffentlicht.

"**FX Bildschirmseite**[ii]" ist die FX Bildschirmseite[ii], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Wechselkurs**[i]" ist der [[jeweilige] FX Wechselkurs[i] für die Umrechnung der [jeweiligen] Basiswährung[i] in die Zählerwährung[i]][FX Wechselkurs[i], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].

"Floor Level" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gewichtung $_i$  ( $W_i$ )" (mit i=1,....N) ist die Gewichtung des Korbbestandteils $_i$ , wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von [Proxy] FX Upside Garant Cap [Basket] und [Proxy] FX Downside Garant Cap [Basket] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside

Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren, bei denen K<sub>i</sub> (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_{i}$  (initial)" ist der festgesetzte  $\mathrm{FX}_{i}$ , wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer FX-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K**<sub>i</sub> (**initial**)" ist der jeweilige FX<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_i$  (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$ ]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_i$  (initial)" ist der [höchste] [niedrigste]  $FX_i$  an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [ $Ma\beta gebliche(n)\ Tag(e)\ einfügen$ ] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler FX-Betrachtung gilt Folgendes:

"K<sub>i</sub> (**final**)" ist FX<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_i$  (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten  $FX_i$ ]

[Im Fall von FX Upside Garant Basket, FX Upside Garant Cap Basket, FX Downside Garant Basket, FX Downside Garant Cap Basket, Proxy FX Upside Garant Basket, Proxy FX Upside

Garant Cap Basket, Proxy FX Downside Garant Basket, Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" $\mathbf{K}_{i}$  (**final**)" ist der [höchste] [niedrigste]  $FX_{i}$  an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [ $Ma\beta gebliche(n)\ Tag(e)\ einfügen$ ] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

["Korbbestandteil<sub>i</sub>" ist der jeweilige FX Wechselkurs<sub>i</sub> wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**<sub>i</sub>" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

```
(Ki(final) - Basispreis i) / Ki(final)]
```

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**<sub>i</sub>" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

```
(Ki(final) - Basispreis i) / Basispreis i]
```

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**i" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

```
(Basispreis i - Ki(final))/Ki(final)]
```

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**<sub>i</sub>" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

```
(Basispreis i – Ki(final)) / Basispreis i]
```

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**<sub>i</sub>" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

```
Max (0; (Ki(final) – Basispreis i) / Ki(final))
```

[Im Fall von Proxy FX Upside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**<sub>i</sub>" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

```
Max (0;(Ki(final) – Basispreis i) / Basispreis i)
```

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**<sub>i</sub>" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

$$Max (0; (Basispreis i - Ki(final)) / Ki(final))$$

[Im Fall von Proxy FX Downside Garant [Cap] Basket Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung**<sub>i</sub>" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> gemäß folgender Formel:

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Korb als Basiswert gilt Folgendes:

Kursentwicklung des Basiswerts = 
$$\sum_{i=1}^{N} \text{Kursentwicklung}_i \times W_i$$
]

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

```
(R(final) - Basispreis ) / R (final)]
```

[Im Fall von FX Upside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

```
(R(final) - Basispreis) / Basispreis]
```

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Vanilla) gilt Folgendes:

```
(Basispreis - R (final)) / R (final) ]
```

[Im Fall von FX Downside Garant [Cap] Wertpapieren (Self Quanto) gilt Folgendes:

```
(Basispreis - R(final)) / Basispreis ]
```

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [jeweiligen] Fixing Sponsors<sub>[i]</sub>, den [jeweiligen]  $FX_{[i]}$  zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des [jeweiligen] FX<sub>[i]</sub> notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

(c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der festgesetzte FX, wie er [in der Spalte "R (initial)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist FX am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R** (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**final**)" ist FX am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**final**)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen veröffentlichten FX.]

[Im Fall von FX Upside Garant, FX Upside Garant Cap, FX Downside Garant, FX Downside Garant Cap Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**final**)" ist der [höchste] [niedrigste] FX an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

### ["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts][jeweiligen Korbbestandteils;] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## ["Umwandlungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse:]

[(a)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen

Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil $_i$ ] auswirken) ist die zuverlässige Feststellung des [jeweiligen]  $FX_{[i]}$  unmöglich oder praktisch undurchführbar[; [oder]][.]

- ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [; oder][.]]
- [(●) eine Rechtsänderung liegt vor].]

"Währung des [Basiswerts][Korbbestandteils<sub>i</sub>]" ist die Währung [Basiswerts][Korbbestandteils<sub>i</sub>], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zählerwährung[i]" ist die [jeweilige] Zählerwährung[i], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

## Verzinsung

Verzinsung: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

# Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

## Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 40: Garant Digital Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 41: Garant Digital Coupon Wertpapiere

[Im Fall von Garant [Digital] [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect, Garant [[Cap] Performance] Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

#### § 1

#### **Definitionen**

["Abschlussprüfer" [ist der Abschlussprüfer[, sofern ein solcher in § 2 der Produktund Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl an Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.] [, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln des Clearance Systems von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen üblicherweise erfolgt.] [in Bezug auf ein Wertpapier, das die Grundlage für den Basiswert bildet, innerhalb derer die Ab-

wicklung nach den Regeln des Clearance Systems üblicherweise erfolgt.]]

["Administrator" [bezeichnet den Administrator[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den Fonds administrative Tätigkeiten erbringt.]]

# ["Aktienumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Anlageberater" [bezeichnet den Anlageberater[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

# [Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

(a) jede von der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung

- aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

# [Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "Indexverwendungsereignis"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

## [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

# [Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement

- aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) der wesentliche Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maßgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammen-

legung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden:
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher übli-

- chen Ausschüttungspolitik des Fonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung][;
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]
  - Die historische Volatilität an einem Berechnungstag (t) (=  $\sigma$  (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T} \left[ \ln \left[ \frac{NIW(t-p)}{NIW(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^{T} \ln \left[ \frac{NIW(t-q)}{NIW(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag;

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"NIW (t-k)" (mit k = p, q) ist der NIW des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag;

"**ln** [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des NIWs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

## [Im Fall eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Ersten Handelstag eintritt:

- in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises] oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den [jeweiligen] Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) ein Wechsel von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds]; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (i) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement [des Fonds] aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) der wesentliche Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtun-

gen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (l) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von [Maβgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile;
- (n) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (o) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (p) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der [jeweiligen] Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der [jeweiligen] Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (r) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines

Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

- (s) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (t) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Basiswert für die Wertpapiere zu verwenden;
- (u) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (v) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (w) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen nicht lediglich unerheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds nicht lediglich unerheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (z) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (aa) jedes andere Ereignis, das sich auf den [NIW][Referenzpreis] oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (bb) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- ([●]) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung][;
- ([●]) [die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.]

[die historische Volatilität des Basiswerts überschreitet die historische Volatilität des Benchmarks an einem Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die historische Volatilität des Basiswerts an einem Berechnungstag (t) (=  $\sigma$  (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich Benchmark-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T} \left[ \ln \left[ \frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^{T} \ln \left[ \frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P(t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist];

"In [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

An einem maßgeblichen Berechnungstag wird die Schwankungsintensität (Volatilität) anhand der täglichen Renditen des Basiswerts der letzten [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage geschätzt und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Unter Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des [NIW][Referenzpreises] zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Berechnungstagen.]

[Die historische Volatilität des Benchmarks an jedem Berechnungstag (t), der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist, (=  $\sigma_{BM}$  (t)) berechnet sich auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Benchmarks der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die Benchmark-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^{T} \left[ \ln \left[ \frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left( \sum_{q=1}^{T} \ln \left[ \frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der Benchmark- Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"BRP (t-k)" (mit k = p, q) ist der Benchmark-Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein Benchmark-Berechnungstag ist;

"In [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)]][;

([●]) eine Hedging-Störung liegt vor].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

#### [Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

[jedes Indexanpassungsereignis und Fondsanpassungsereignis.]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance [Teleskop]] Cash Collect, Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant Teleskop und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][Strike Level x R (initial)].]

# [Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"Basispreis (k-1)" ist Strike Level x R (k-1).]

"Basiswert" ist der [Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Benchmark" ist der Benchmark, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Benchmark-Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Benchmark Referenzpreis durch den Benchmark Sponsor veröffentlicht wird.

# "Benchmark Ersetzungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Benchmarks, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Benchmarks dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Benchmarks nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Benchmarks wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Benchmark wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

In den Fällen eines Benchmark Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den Benchmark (der "**Ersatzbenchmark**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzbenchmark wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle

Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark in diesen Wertpapierbedingungen sind als Bezugnahmen auf den Ersatzbenchmark zu verstehen.

Wird der Benchmark nicht länger durch den Benchmark Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Benchmark Sponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des Benchmark, wie dieser vom Neuen Benchmark Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Benchmark Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Benchmark Sponsor zu verstehen.

"Benchmark Sponsor" ist der Benchmark Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Benchmark Referenzpreis" ist der Benchmark Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Beobachtungstag" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] [Performance] Cash Collect, Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Best in- oder Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Relevanter Beobachtungstag (initial)" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

#### [Im Fall von Wertpapieren mit Best out- oder Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Relevanter Beobachtungstag (final)" ist [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen].]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse][durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich [planmäßig]] veröffentlicht wird.

# [Im Fall von Wertpapieren mit Best in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best in-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Best-in Periode (einschließlich).]

# [Im Fall von Wertpapieren mit Best out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Best out-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Best-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (International Central Securities Depository) und gemeinsam die "ICSDs")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,]] [für die Abwicklung von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

## [Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"**D** (**k**)" ist die dem jeweiligen Beobachtungstag (**k**) zugeordnete Größe D (**k**), die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Erster Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der erste Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance [Teleskop]] [Cash Collect] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) größer als der Basispreis ist.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag(k) festgestellte R (k) größer als R (k-1) ist.]

[Im Fall von Garant Digital Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

"Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) gleich oder größer als der betreffende Basispreis (k-1) ist.]

[Im Fall von Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

"Ertragszahlungsereignis" bedeutet, dass das am entsprechenden Beobachtungstag (k) festgestellte R (k) gleich oder größer als der Basispreis ist.]

["Exchange Traded Fund" ist ein Fonds, der als Basiswert in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "Derivate") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse<sub>[i]</sub> durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Deriva-

ten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] Performance Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Partizipationsfaktor" ist der Finale Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finales Strike Level" ist das Finale Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Performance] Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Floor Level" ist das Floor Level, in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.]

## ["Fondsanpassungsereignis" ist:

- in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin und/oder der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der jeweiligen Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere oder wesentlich höhere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits

- vor dem ersten Handelstag bestanden); über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) (i) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft, oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) der wesentliche Verstoß eines Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin oder die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen

- aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich nicht lediglich unerheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin und der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von [Maβgeblichen Prozentsatz einfügen]% der ausstehenden Fondsanteile des Fonds;
- (j) für die Emittentin oder die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungsoder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (k) der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Emittentin oder die Hedging-Partei zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (l) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (m) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Hedging-Partei oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (n) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (o) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Indexberechnungsstelle, der Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag

- in nicht lediglich unerheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (p) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, der Indexberechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (q) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (r) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (s) eine Hedging-Störung liegt vor]

[, soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Wertpapierinhaber erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

["Fondsanteil" ist ein [Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.] [Indexbestandteil, bei dem es sich um einen Anteil an einem Fonds handelt.]

["Fondsdienstleister" ist [in Bezug auf einen Fonds], soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft [des Fonds].]

["Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht[, Zwischenberichte], Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der [jeweiligen] Fondsanteile festgelegt sind.]

["Fondsmanagement" sind [in Bezug auf einen Fonds] die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

["Fondsumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Ersatzverwaltungsgesellschaft steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach Absatz § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar (jeweils ein "**Fondsersetzungsereignis**"); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produktund Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Garant Cap Performance Cliquet, Garant Cap Performance Cash Collect und Garant Cap Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Höchstzusatzbetrag (k)" ist der [dem jeweiligen Beobachtungstag (k) zugeordnete] Höchstzusatzbetrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

# ["Indexanpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (die "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "Indexverwendungsereignis"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produktund Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexbestandteil" ist in Bezug auf den Basiswert ein Vermögenswert oder eine Referenzgröße, welche(r) zum jeweiligen Zeitpunkt in die Berechnung des Basiswerts eingeht.]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## ["Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kursentwicklung des Basiswerts" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

R (final) / R (initial) – Strike Level]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

R(final) / R (initial)]

[Im Fall von Garant [Cap] [Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

R (final) / R (initial) - Finales Strike Level]]

["Kursentwicklung des Basiswerts (k)" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

(R(k) - R(k-1)) / R(k-1)]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

(R (k) - Basispreis) / R (initial)]

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

 $1/D(k) \times (R(k) / R(initial) - Strike Level)$ 

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Ausschüttungen des Basiswerts gesammelt werden und sofern die Währung des Basiswerts gleich der Festgelegten Währung ist, gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Ausschüttungsbeobachtungsperiode" ist der letzte Finale Beobachtungstag.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

# [Im Fall einer Aktie oder eines ETF als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse,
- [(d) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [NIW][Referenzpreises] in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters],

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

## [Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit des Marktstörungsereignises entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

#### [Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW in Folge einer Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (b) die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- (c) die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW ist unmöglich. Davon erfasst sind auch die Fälle, dass der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder ein von diesen beauftragter Fondsdienstleister beschließt, die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen, oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds zu beschränken oder zusätzliche Gebühren zu erheben, oder
- (d) die Rücknahme der Fondsanteile durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachausschüttung anstelle von Barausschüttung, oder
- (e) vergleichbare Ereignisse, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, oder
- (f) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen Finanzinstrumente oder Währungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für den Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

## [Im Fall eines Fondsindex als Basiswert gilt Folgendes:

# im Hinblick auf den Basiswert:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Indexbestandteile gehandelt werden,
- (b) in Bezug auf einen Indexbestandteil die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen dieser Indexbestandteil gehandelt wird, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieses Indexbestandteils gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

# im Hinblick auf einen Fonds:

- (e) in Bezug auf einen Fonds, die Unterlassung oder Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen NIW in Folge einer Entscheidung der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters,
- (f) in Bezug auf einen Fonds die Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des NIW unmöglich machen, oder
- in Bezug auf einen Fonds ist die Handelbarkeit von Fondsanteilen zum NIW unmöglich, einschließlich einer Inanspruchnahme von Bestimmungen, welche eine Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen für einen bestimmten Zeitraum ausschließen oder auf einen bestimmten Teil des Volumens des Fonds beschränken oder der Erhebung zusätzlicher Gebühren unterwerfen oder welche die Absonderung bestimmter Vermögenswerte oder eine Sach- anstelle einer Geldleistung ermöglichen sowie den Fall, dass keine vollständige Auszahlung bei der Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet, sowie
- (h) in Bezug auf einen Fonds vergleichbare Bestimmungen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigt,
  - (i) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an Börsen, Terminbörsen oder auf Märkten, an/auf denen die Finanzinstrumente oder Wäh-

rungen, die eine erhebliche wertbeeinflussende Grundlage für einen Fonds bilden, notiert oder gehandelt werden,

soweit dieses Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

#### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher der liquideste Handel in den Bestandteilen des Basiswerts stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "Ersatzbörse") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung ist in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse zu verstehen.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Mindestzusatzbetrag [(k)]" ist der Mindestzusatzbetrag [(k)], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren

Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.]

["Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Portfolioverwalter" [bezeichnet den Portfolioverwalter[, sofern ein solcher in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R** (initial)" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten [Produkte von Referenzpreisen und Referenzpreis-Anpassungsfaktoren.] [Referenzpreise].]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**initial**)" ist der [höchste] [niedrigste] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] [Referenzpreis] während der [Best] [Worst] in-Periode.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] [Performance] Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**final**)" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet, Garant [Cap] [Performance] Cash Collect und Garant [Cap] Performance Teleskop Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**final**)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Garant [Cap] Performance Cliquet und Garant [Cap] [Performance] Cash Collect Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**final**)" ist der [höchste] [niedrigste] [Referenzpreis] [Wert des Produkts von Referenzpreis und Referenzpreis-Anpassungsfaktor] während der [Best] [Worst] out-Periode.]

"**R** (**k**)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

# [Im Fall von Garant [Digital] [[Cap] Performance] Cliquet Wertpapieren gilt Folgendes:

" $\mathbf{R}$  ( $\mathbf{k}$ - $\mathbf{1}$ )" ist für jeden Beobachtungstag ( $\mathbf{k}$ ) der Referenzpreis an dem Beobachtungstag, der diesem Beobachtungstag ( $\mathbf{k}$ ) vorhergeht. Für  $\mathbf{R}$  ( $\mathbf{k}$ ) (mit  $\mathbf{k} = 1$ ) entspricht  $\mathbf{R}$  ( $\mathbf{k}$ - $\mathbf{1}$ )  $\mathbf{R}$  (initial).]

# ["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rohstoffumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Umwandlungsereignis" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis] [Fondsumwandlungsereignis][und/oder][Indexumwandlungsereignis].]

["Verwahrstelle" [bezeichnet die Verwahrstelle [, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.]]

["Verwaltungsgesellschaft" [ist die Verwaltungsgesellschaft[, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt] [des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.] [ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.]]

"Währung des Basiswerts" ist die Währung Basiswerts, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst in-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst in-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (initial) zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der Worst-in Periode (einschließlich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Worst out-Betrachtung gilt Folgendes:

"Worst out-Periode" ist jeder Relevante Beobachtungstag (final) zwischen dem Ersten Tag der Worst-out Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich).]

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) " ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Garant [[Cap] Performance] Cliquet, Garant [[Cap] Performance] Cash Collect und Garant [[Cap] Performance] Teleskop Wertpapieren gilt Folgendes:

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 2 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Garant Digital Cliquet und Garant Digital Coupon Wertpapieren gilt Folgendes:

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

# Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) Zusätzlicher Betrag:

[Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

# [Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) erfolgt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Zusätzlicher Betrag (k) = Nennbetrag x Partizipationsfaktor x Kursentwicklung des Basiswerts (k)

[Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der entsprechende Höchstzusatzbetrag (k).]

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der entsprechende Mindestzusatzbetrag (k).]]

## [Produkttyp 40: Garant Digital Cliquet Wertpapiere

## Produkttyp 41: Garant Digital Coupon Wertpapiere

Wenn ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Der Zusätzliche Betrag (k) im Hinblick auf einen Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Wenn kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

# § 3

# Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

## § 4

# Rückzahlungsbetrag

[Produkttyp 22: Garant Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 23: Garant Cash Collect Wertpapiere

Produkttyp 24: Garant Teleskop Wertpapiere

Produkttyp 40: Garant Digital Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 41: Garant Digital Coupon Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Mindestbetrag.]

[Produkttyp 25: Garant Performance Teleskop Wertpapiere

## Produkttyp 26: Garant Cap Performance Teleskop Wertpapiere

*Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Finales Strike Level))

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]

[Produkttyp 27: Garant Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 28: Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere

Produkttyp 29: Garant Performance Cash Collect Wertpapiere

## Produkttyp 30: Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere

*Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

 $\label{eq:Ruckzahlungsbetrag} \mbox{R\"{u}ckzahlungsbetrag} = \mbox{Nennbetrag} \ \ x \ \ \mbox{(Floor Level + Finaler Partizipationsfaktor} \ \ x \ \ \mbox{Kursentwicklung des Basiswerts)}$ 

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und nicht größer als der Höchstbetrag].]]

Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere

Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere

Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere

Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere

Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Win-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant, Digital Bonus Garant und Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

#### § 1

#### **Definitionen**

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

## ["Aktienumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

## "Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

#### [Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

#### [Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "Indexverwendungsereignis"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;

(e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

## [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des Basiswerts die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x R (initial)].

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Berühren oder [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [[von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten Kurs des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Unterschreiten] [[Berühren oder] Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

["Barrier Level" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

"Basiswert" ist der Basiswert, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant und Bonus [Cap] Garant Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist [jeder der folgenden Beobachtungstage:]

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag.]

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Garant, Ikarus Garant, Bonus [Cap] Garant und Digital Bonus Garant Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere.]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlicht wird.

[Im Fall von Ikarus Garant, Digital Bonus Garant Bonus [Cap] Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bonusbetrag" ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")][Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (Internatio-

nal Central Securities Depository) und gemeinsam die "**ICSDs**")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden,] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [oder – falls Derivate auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den Derivaten (die "Ersatz-Terminbörse") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Be-

zugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Floor Level" ist das Floor Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Twin-Win Cap Garant, Win-Win Cap Garant, Bonus Cap Garant, Digital Bonus Garant, Top Garant Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produktund Basiswertdaten festgelegt.]

## ["Indexumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor und/oder die Indexberechnungsstelle steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.]

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

#### [Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

#### [Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels [an den Börsen oder] auf den Märkten, [an/auf] [auf] denen [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [die Bestandteile des Basiswerts], oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne [Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [Bestandteile des Basiswerts], die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen [diese Wertpapiere] [diese Bestandteile] gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate [dieser Wertpapiere] [dieser Bestandteile] gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fortdauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage [an der Maßgeblichen Börse] [auf dem Referenzmarkt] bzw. Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln [der Maßgeblichen Börse] [des Referenzmarktes] bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

#### [Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Basiswert an der Festlegenden Terminbörse,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt bzw. der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse" ist die [Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Börse, an welcher der liquideste Handel in den Bestandteilen des Basiswerts stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Maßgebliche Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung ist in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse zu verstehen.]

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Partizipationsfaktor" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"R (initial)" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (initial)" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

## [Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R** (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

## [Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"R (final)" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

## [Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**final**)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

## [Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R** (**final**)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

#### ["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)],

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt" ist der [Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden].]

"**Referenzpreis**" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

#### ["Rohstoffumwandlungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Währung des Basiswerts[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Strike Level" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Umwandlungsereignis" bedeutet [Aktienumwandlungsereignis] [Indexumwandlungsereignis] [Rohstoffumwandlungsereignis].]

"Währung des Basiswerts" ist die Währung des Basiswerts, wie in § 2 der Produktund Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag** (I)" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

## Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

(2) Zusätzlicher Betrag: Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

#### Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

#### § 4

## Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

#### [Produkttyp 31: Twin-Win Garant Wertpapiere

#### Produkttyp 32: Twin-Win Cap Garant Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
  - Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x abs(Kursentwicklung des Basiswerts 1))
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:
- Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts– 1))

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

## [Produkttyp 33: Win-Win Garant Wertpapiere

## Produkttyp 34: Win-Win Cap Garant Wertpapiere

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x abs(Kursentwicklung des Basiswerts – 1))

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag [und größer als der Höchstbetrag].]

## [Produkttyp 35: Ikarus Garant Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts -1))

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.]

## [Produkttyp 36: Bonus Cap Garant Wertpapiere

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts -1)).

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Garant Wertpapieren, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts -1))

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.

- Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

## [Produkttyp 37: Bonus Garant Wertpapiere

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + (Kursentwicklung des Basiswerts -1))

Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag nicht kleiner als der Bonusbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall kleiner als der Mindestbetrag.]

## [Produkttyp 38: Digital Bonus Garant Wertpapiere

- Wenn <u>ein</u> Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn <u>kein</u> Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]

## [Produkttyp 39: Top Garant Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

 $R\ddot{u}ckzahlungsbetrag = Nennbetrag \times R \text{ (final)} / R \text{ (initial)}.$ 

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Mindestbetrag.]

#### [Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

## **Umwandlungsrecht der Emittentin**

*Umwandlungsrecht der Emittentin*: Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Rückzahlungstermin zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt.

Der "Abrechnungsbetrag" ist der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Umwandlungsereignisses festgestellt

wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag. Der Abrechnungsbetrag wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Der Anspruch auf Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) entfällt in Bezug auf alle dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses folgenden Zahltage für die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

Der Abrechnungsbetrag wird gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Umwandlungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

#### (absichtlich ausgelassen)]

#### § 6

## Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

(1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) Rundung: Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) Geschäftstageregelung: Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "Zahltag") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) Art der Zahlung, Schuldbefreiung: Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der

Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

#### § 7

## Marktstörungen

(1) Verschiebung: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag [für alle [von dem Marktstörungsereignis betroffenen] Korbbestandteile] auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, [der für [den jeweiligen Korbbestandteili] [alle Korbbestandteilei] ein Berechnungstag ist] an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Sollten durch eine derartige Verschiebung mehrere Beobachtungstage auf den gleichen Tag fallen, dann gilt jeder dieser Beobachtungstage als ein Beobachtungstag für die Durchschnittsbildung.] [Der FX Beobachtungstag verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

Bewertung nach Ermessen: Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als [Referenzpreis[ii]] [FX[ii]], für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Im Fall einer Aktie, eines Index oder eines Rohstoffs als Basiswert bzw. als ein Korbbestandteil gilt Folgendes:

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den [Basiswert][jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse<sub>[i]</sub> für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

## [Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

#### § 8

## Anpassungen, Ersatzfeststellung

- (1) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (2) Ersatzfeststellung: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall eines Sonstigen Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

# Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

- (1) Indexkonzept: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) Ersatzbasiswert: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den

- ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle: Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indexberechnungsstelle") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) Ersatzfeststellung: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[Im Fall von auf einen Fondsindex bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

# Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung

(1) Indexkonzept: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs des Basiswerts und NIW bzw. den Liquidationserlös für den Fonds. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) Ersatzbasiswert: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.
- (4) Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle: Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Indexsponsor auf den Neuen Indexsponsor. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Indexberechnungsstelle") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle auf die Neue Indexberechnungsstelle.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

(5) Ersatzfeststellung: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

(5) Ersatzfeststellung: Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]]]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

## Maßgebliche Handelsbedingungen, Anpassungen, Ersatzreferenzmarkt

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
  - (a) der Methode der Preisfestsetzung,

- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
- (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "Maßgeblichen Handelsbedingungen"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Hat gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) Ersatzreferenzmarkt: Im Fall einer
  - (a) Einstellung des Handels mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,
  - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt oder
  - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Basiswert auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "Ersatzreferenzmarkt") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der Ersatzreferenzmarkt und die vor-

genommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

#### Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

- (1) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- [(2) Ersatzbasiswert: In den Fällen eines Fondsersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den Basiswert (der "Ersatzbasiswert") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

[(2)] [(3)] Ersatzfeststellung: Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berech-

nungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

- [(2)][(3)] Ersatzfeststellung: Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- [(3)] [(4)] Wird der Basiswert nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Ersatzverwaltungsgesellschaft") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

[Im Fall von auf einen Korb aus Indizes, Aktien und/oder Rohstoffen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

# [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen[, Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

- Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Index ist, gilt Folgendes: ]<sup>36</sup> [(A)]
- (1) Indexkonzept: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor; entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsori angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils; (das "Indexkonzept"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Ersatzkorbbestandteil: In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz [•] in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteili (der "Ersatzkorbbestandteil") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils; so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.
- (3) Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle: Wird der jeweilige Korbbestandteili nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsori sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "Neue Indexsponsor") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor, in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteili nicht länger

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

durch die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (4) Ersatzfeststellung: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsori bzw. die jeweilige Indexberechnungsstellei nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteilsi nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von dem jeweiligen Indexsponsori bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstellei nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- [[([•]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] ist, gilt Folgendes:]<sup>37</sup>
- [(1)] Ersatzfeststellung: Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börsei veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteilsi nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von der jeweiligen Maßgeblichen Börsei nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]
- [[([•]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil; ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:]<sup>38</sup>
- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> unter Berücksichtigung
  - (a) der Methode der Preisfestsetzung,
  - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
  - (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

- (2) Ersatzreferenzmarkt: Im Fall einer
  - (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>,
  - (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> oder
  - (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>,

während der Handel mit demselben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "Ersatzreferenzmarkt") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteilsi, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils; vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil; gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.]

- [([ullet]) Für alle Korbbestandteile $_i$  gilt Folgendes:]<sup>39</sup>
- ([1][●]) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der jeweilige Korbbestandteili, ggfs. das Bezugsverhältnisi und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die da-

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

zu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>. Hat gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- [([2][•]) Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil: Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil; zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird entweder
  - (a) der betreffender Korbbestandteil<sub>i</sub> ersatzlos aus dem Korb gestrichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile), oder
  - (b) der betreffende Korbbestandteil<sub>i</sub> ganz oder teilweise durch einen wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzt (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "Nachfolge-Korbbestandteil"). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Nachfolge-Korbbestandteil zu verstehen;

die Berechnungsstelle entscheidet darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

## (absichtlich ausgelassen)]

[Im Fall von auf einen Korb aus Fondsanteilen bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

#### Anpassungen, Ersatzbasiswert, Ersatzverwaltungsgesellschaft, Ersatzfeststellung

(1) Anpassungen: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, ggfs. das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub> so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapi-

erinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>. Im Rahmen der Anpassung wird die Berechnungsstelle zusätzliche direkte oder indirekte Kosten berücksichtigen, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, unter anderem Steuern, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(2) Ersatzbasiswert: In den Fällen eines Fondsersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Fonds bzw. Fondsanteil zukünftig den jeweiligen Korbbestandteili (der "Ersatzkorbbestandteil") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Korbbestandteilsi, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteilsi) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Korbbestandteilsi so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den Korbbestandteili in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

(3) Ersatzfeststellung: Wird ein [NIWi][Referenzpreisi], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von der Verwaltungsgesellschafti nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteilsi bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig des Abwicklungszyklus stattfindet:

- (3) Ersatzfeststellung: Wird ein [NIW<sub>i</sub>][Referenzpreis<sub>i</sub>], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "Berichtigte Wert") von der Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "Ersatzfeststellung") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- (4) Wird der Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub>, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "Ersatzverwaltungsgesellschaft") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren und im Fall eines Wechselkurses bzw. eines Korbs von Wechselkursen als Basiswert gilt Folgendes:

§ 9

## **Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs**

(1) Neuer Fixing Sponsor: Wird [der][ein] FX Wechselkurs[i] nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsorfil festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkursessil durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "Neue Fixing Sponsor"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsorfil gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsorfil in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

(2) Ersatzwechselkurs: Wird [der][ein] FX Wechselkurs[i] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen geeigneten Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses[i] (der "Ersatzwechselkurs"); die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzwechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs[i] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.]

#### 8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

#### 8.1 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

## (a) Allgemeines

Die Beschreibung der EMITTENTIN im REGISTRIERUNGSFORMULAR der UniCredit Bank AG vom 21. April 2017, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016, die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2016 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 und die im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2017 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der HVB Group zum 30. Juni 2017 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 256 ff.

## (b) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2017 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2017 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

## 8.2 Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria

## (a) Allgemeines

Die Beschreibung der EMITTENTIN im EMTN-PROGRAMM der UniCredit Bank Austria AG vom 5. Mai 2017, die im Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA GRUPPE 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der BANK AUSTRIA GRUPPE 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank Austria AG (BANK AUSTRIA) 2016 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 256 ff.

#### 8. Beschreibung der Emittentin

Die im Zwischenbericht zum 30. Juni 2017 enthaltenen ungeprüften, konsolidierten Ergebnisse der BANK AUSTRIA GRUPPE zum 30. Juni 2017 finden sich auf den Seiten F-1 bis F-7 dieses Basisprospekts.

## (b) Haupttätigkeit der Bank Austria

Die EMITTENTIN ist als Universalbank in Österreich tätig und ist einer der größten Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % nach ausstehenden Krediten und 14 % nach Einlagen, auf Basis BANK AUSTRIAS internem Vergleich eigener Volumina mit den von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Marktvolumina. Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UNICREDIT S.P.A. Bankengruppe in Zentral- und Osteuropa ('CEE') und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

## (c) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Bank Austria

Es ist (i) seit dem 30. Juni 2017 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der BANK AUSTRIA GROUP und (ii) seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der BANK AUSTRIA GROUP gekommen.

#### 9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

#### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [●]

[UniCredit Bank AG][UniCredit Bank Austria AG]
[Emission von]

[Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots von]

[Erhöhung des Angebotsvolumens von]

[Zulassung zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] (die "Wertpapiere")

im Rahmen des

#### **[EUR 50.000.000.000**

# <u>Debt Issuance Programme der</u> <u>UniCredit Bank AG</u>

#### [Programms der UniCredit Bank Austria AG]

Diese Endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKTRICHTLINIE") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG][im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] (die "EMITTENTIN") vom 7. September 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) (der "BASISPROSPEKT") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "NACHTRÄGE").

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 7. September 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben werden] [fortgesetzt angeboten werden<sup>40</sup>], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) der [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB: UniCredit Bank AG] [im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die Bank Austria: UniCredit Bank Austria AG] zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 7. September 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) wird auf [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die HVB: www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)]] [im Hinblick auf die Begebung oder das Angebot von Wertpapieren durch die Bank Austria: [www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] [sowie auf] [www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] veröffentlicht.]

[Im Fall von Wertpapieren, die vor dem Datum des Basisprospekts erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von Wertpapieren, gilt Folgendes:

Diese Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt der [UniCredit Bank AG] [UniCredit Bank Austria AG] [29. Mai 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren][, ergänzt durch den Nachtrag vom 30. Juli 2013] [2. Juli 2013 zur Begebung von Twin-Win Garant Wertpapieren, Twin-Win Cap Garant Wertpapieren, Win-Win Garant Wertpapieren, und Ikarus Garant Wertpapieren] [3. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Wertpapieren, Garant Cap Wertpapieren, FX Upside Garant Classic Wertpapieren, FX Downside Garant Classic Wertpapieren] [4. Juli 2013 zur Begebung von Garant Classic Basket Wertpapieren, Garant Cap Basket Wertpapieren, Garant Classic Rainbow Wertpapieren, Garant Classic Wertpapieren] [24. Juli 2013 zur Begebung von FX Upside Basket Garant Classic Wertpapieren, FX Upside Basket Garant Classic

-

Für den Fall, dass die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE nicht neu begeben werden, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

rant Classic Wertpapieren, Proxy FX Upside Basket Garant Cap Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Classic Wertpapieren, Proxy FX Downside Basket Garant Cap Wertpapieren] [20. August 2013 zur Begebung von Garant Cliquet Wertpapieren, Garant Cash Collect Wertpapieren, Garant Classic Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Cap Performance Cliquet Wertpapieren, Garant Classic Performance Cash Collect Wertpapieren und Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapieren] [13. September 2013 zur Begebung von fondsbezogenen Garant Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Wertpapieren, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag, Fondsindex Wertpapieren mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap, Fondsanleihen, fondsbezogenen Sprint Wertpapieren, fondsbezogenen Sprint Cap Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Cap Basket Wertpapieren, fondsbezogenen Garant Rainbow Wertpapieren und fondsbezogenen Garant Cap Rainbow Wertpapieren] [17. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [26. Juni 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [2. September 2014 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [7. November 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [19. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [9. April 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [17. August 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert (mit Kapitalschutz)] [28. August 2015 zur Begebung von fondsbezogenen Wertpapieren] [8. April 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)] [12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz)] [, ergänzt durch den 2. Nachtrag vom 31. Oktober 2016] [[,][und] ergänzt durch den [7.][4.] Nachtrag vom 2. Februar 2017] [[und] ergänzt durch den [8.][5.] Nachtrag vom 16. März 2017] zu lesen, die durch Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]<sup>41</sup>

#### ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

## **Emissionstag und Emissionspreis:**

[Emissionstag einfügen]<sup>42</sup>

[Emissionsiag einjugen]

[Der Emissionstag für jedes Wertpapier ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSTAGE der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Emissionspreis einfügen]<sup>43</sup>

[Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [Internetseite einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.]

# Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.] [Einzelheiten einfügen]

#### **Sonstige Provisionen:**

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]

#### **Emissionsvolumen:**

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BE-DINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

#### **Produkttyp:**

[[Garant] [Fondsindex] [Classic] Wertpapiere]
[Garant [Classic] Basket Wertpapiere]
[Garant Cap Wertpapiere]
[Garant Cap Basket Wertpapiere]

Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSPREISE der einzelnen SERIEN auch in tabellarischer Form angegeben werden.

#### 9. Muster der Endgültigen Bedingungen

[Garant [Classic] Rainbow Wertpapiere]

[Garant Cap Rainbow Wertpapiere]

[All Time High [Garant][Fondsindex] Wertpapiere]

[All Time High [Garant][Fondsindex] Cap Wertpapiere]

[Digital Garant Basket Wertpapiere]

[FX Upside Garant [Classic] Wertpapiere]

[FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]

[FX Upside Garant Cap Wertpapiere]

[FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]

[FX Downside Garant [Classic] Wertpapiere]

[FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]

[FX Downside Garant Cap Wertpapiere]

[FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]

[Proxy FX Upside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]

[Proxy FX Upside Garant Cap Basket Wertpapiere]

[Proxy FX Downside Garant Basket [Classic] Wertpapiere]

[Proxy FX Downside Garant Cap Basket Wertpapiere]

[Garant Cliquet Wertpapiere]

[Garant Cash Collect Wertpapiere]

[[Garant] [Fondsindex] [[Cap] Performance] Teleskop [Cap] Wertpapiere]

[Garant [Classic] Performance Cliquet Wertpapiere]

[Garant Cap Performance Cliquet Wertpapiere]

[Garant [Classic] Performance Cash Collect Wertpapiere]

[Garant Cap Performance Cash Collect Wertpapiere]

[Twin-Win Garant Wertpapiere]

[Twin-Win Cap Garant Wertpapiere]

[Win-Win Garant Wertpapiere]

[Win-Win Cap Garant Wertpapiere]

[Ikarus Garant Wertpapiere]

[Bonus Cap Garant Wertpapiere]

[Bonus Garant Wertpapiere]

[Digital Bonus Garant Wertpapiere]

[Top Garant Wertpapiere]

[Garant Digital Cliquet Wertpapiere]

[Garant Digital Coupon Wertpapiere]

# Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

[Falls eine Zulassung zum Handel der WERTPAPIERE beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die Wertpapiere bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: [Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] an den folgenden Märkten beantragt: [Maβgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: [Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

# Zahlung und Lieferung:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die Wertpapiere frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

## **Notifizierung:**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestä-

tigt wird, dass der Basisprospekt im Einklang mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

# Bedingungen des Angebots:

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: [Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: [Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen] [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)]]

[Die Wertpapiere werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Die Wertpapiere werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

#### Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB:

[Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch [den]

[die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.] [Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Einzelheiten angeben] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]]

[Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die BANK AUSTRIA:

[Falls die Emittentin eine Zustimmung erteilt, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN hat der Verwendung des BASISPROSPEKTS zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] folgenden Finanzintermediär[e] in [dem] [den] genannten [Land] [Ländern] zugestimmt (individuelle Zustimmung):

[Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, A-1010 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]

[Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, A-1020 Wien [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]

[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, D-81925 München [samt deren Untervertriebspartner] [in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]]

[Ggf. weitere Namen Anschrift(en) und Länder einfügen, denen bzw. für die die Zustimmung

erteilt wird].

[Die EMITTENTIN hat darüber hinaus [dem] [den] oben genannten Finanzintermediär[en] (durch den Zusatz: "samt deren Untervertriebspartner") gestattet, [zuvor von ihr genehmigte] Untervertriebspartner heranzuziehen und erteilt diesen die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS unter denselben Bedingungen, wie den ausdrücklich genannten Finanzintermediären.]

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [Zeitraum einfügen].]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]]

[Falls keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgende:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]]

# **US-Verkaufsbeschränkungen:**

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]44

# Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen]

[Nicht anwendbar]

Ausschließlich bei Wertpapieren, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte Wertpapiere gelten, und bei Wertpapieren in der Form von *bearer securities* im Sinne der Notice 2012-20 der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

#### ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

# Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

# Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen]

[Zertifikate]

Globalurkunde: [Die Wertpapiere werden durch eine Dauer-

GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine verbrieft.]

[Die Wertpapiere werden anfänglich durch eine Vor-LÄUFIGE GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht

werden kann, verbrieft.]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]

[UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8,

1010 Wien]

[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]

[UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8,

1010 Wien]

[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle ein-

fügen]

Clearing System: [CBF]

[CBL und Euroclear Bank]

[Euroclear Bank]

[andere(s) Clearing System(e) einfügen]

# Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

#### Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

[UniCredit Bank AG][UniCredit Bank Austria AG]

#### 10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

#### 10.1 Einleitung

Die jeweilige EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den ANGEBOTSLÄNDERN, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieser BASISPROSPEKTE und das Angebot der WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz der BASISPROSPEKTE betreffen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder den BASISPROSPEKTEN erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die WERTPAPIERE und die BASISPROSPEKTE dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der jeweiligen EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere dürfen die BASISPROSPEKTE von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder die Basisprospekte noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der jeweiligen Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

#### 10.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

(a) nach dem Tag der Veröffentlichung dieser BASISPROSPEKTE, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass

#### 10. Verkaufsbeschränkungen

- (i) der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtli-Nie vervollständigt wurde,
- (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im BASISPROSPEKT oder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wurde,
- (iii) die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat und
- (iv) im Falle eines Angebots in der Republik Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind,
- (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3 (2) der PROSPEKTRICHTLINIE vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die jeweilige EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der PROSPEKTRICHTLINIE oder einen NACHTRAG zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der PROSPEKTRICHTLINIE zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in diesem Mitgliedstaat).

#### 10.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Die BASISPROSPEKTE sind nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der

#### 10. Verkaufsbeschränkungen

"SECURITIES ACT") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("REGULATION S") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

#### 11. ANGABEN ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die WERTPAPIERE zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes WERTPAPIER aufgrund der BESONDEREN BEDINGUNGEN der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieser BASISPROSPEKTE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den WERTPAPIEREN ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der WERTPAPIERE und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

#### 11.1 Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "KOMMISSIONSVORSCHLAG") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "Teilnehmenden Mitgliedstaaten") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des KOMMISSIONSVORSCHLAGS ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transak-

tionen im Hinblick auf die WERTPAPIERE (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem Kommissionsvorschlag könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Den Mitgliedstaaten Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben unter anderem Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

#### 11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "OECD COMMON REPORTING STANDARD" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), seit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-AMTSHILFERICHTLINIE"), tauschen die Mitgliedstaaten seit diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

# 11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

# In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die WERTPAPIERE) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaften wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

#### (1) Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die WERTPAPIERE im Privatvermögen halten:

# (a) Einkommen

Die Wertpapiere sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die WERTPAPIERE als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für den Fall so genannter Negativzinsen bei Zahlung durch den Anleger. Diese sollen als Werbungskosten qualifizieren und nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (siehe unter (b)) zu berücksichtigen sein. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der WERTPAPIERE sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG qualifi-

zieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die WERTPAPIERE nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von den WERTPAPIEREN abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der WERTPAPIERE und Anschaffung des Zinsscheins oder der Zinsforderung und des durch die Trennung entstandenen WERTPAPIERS (§ 20 Abs. (2) Satz 4 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die EMITTENTIN insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der EMITTENTIN sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den WERTPAPIEREN ein BASISWERT zugrunde liegt und dieser BASISWERT an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der EMITTENTIN nicht als Garantie ver-

standen werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) ESTG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der BASISWERT eine nach den BEDINGUNGEN der WERT-PAPIERE vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer - vorzeitigen - Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) ESTG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentliche Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere WERTPAPIERE angewendet werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, könnten die WERTPAPIERE als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE ab, z.B. davon, ob die EMITTENTIN oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der WERTPAPIERE und Neuanschaffung der erhaltenen WERTPAPIEREN angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der WERTPAPIERE sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die WERTPAPIERE als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen WERTPAPIERE herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen WERTPAPIERE grundsätzlich steuerpflichtig.

#### (b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "Auszahlende Stelle") die Wertpapierer verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die Auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die Wertpapiere z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die EMITTENTIN selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als Auszahlende Stelle.

# (c) Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

#### (2) Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus WERTPAPIEREN erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg. Ab 2020 soll die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug durch die Auszahlende Stelle erhoben werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der WERTPAPIERE und als Anschaffung der gelieferten WERTPAPIERE angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE anfallen, sollten steuerlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene WERTPAPIERE dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die WERTPAPIERE im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer nebst Zuschlagsteuern als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

#### Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den WERTPAPIEREN aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den WERTPAPIEREN in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

#### **Sonstige Steuern**

#### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die WERTPAPIE-RE grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Be-

triebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Steuerpflichtige, bei denen Einkünfte sowohl der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer als auch der Einkommensteuer unterliegen, können unter den weiteren Voraussetzungen eine Ermäßigung der Einkommensteuer erhalten.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

#### Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der WERTPAPIERE fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

# 11.4 Besteuerung in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den WERTPAPIEREN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die WERTPAPIERE an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

#### **Allgemeine Hinweise**

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("BAO") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbe-

schränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

# Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("EStG") unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung bzw. im Fall der Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer antragsmäßigen Nichtfestsetzung oder ratenweisen Entrichtung der Steuerschuld vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Z 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Gleiches gilt für nicht verbriefte Derivate (z.B. OTC-Derivate). Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und der Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten hat in diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif zu erfolgen. Bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten kann gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") fallen, und die die WERTPAPIERE nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegen.

# Beschränkt Steuerpflichtige

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die WERTPAPIERE dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 KStG)).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG).

# Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

#### **Austausch von Informationen**

Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene sowie im BGBl I 116/2015 am 14. August 2015 veröffentlichte Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende Meldeund Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht-EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Demnach übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind. Die vom Bundesminister für Finanzen zu übermittelnden Informationsaustausch beziehen sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 bzw. im Fall von Neukonten – das sind im Wesentlichen Konten, die nach dem 30. September 2016 eröffnet wurden – auf Informationen, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen (§ 112 Abs 2 GMSG).

#### 11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg

Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt

beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.

# **Quellensteuer und Selbstveranlagung**

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der EMITTENTIN im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der WERTPAPIERE können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

#### Nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 23. Juli 2016 und vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "UMSETZUNGSGESETZE") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "GEBIETE") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den GEBIETEN ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der UMSETZUNGSGESETZE beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die UMSETZUNGSGESETZE auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform avoin yhtiö and kommandiittiyhtiö / öppet bolag sowie die schwedische Gesellschaftsform handelsbolag and kommanditbolag werden in diesem Zusammenhang

nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

#### In Luxemburg ansässige Anleger

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "Gesetz vom 23. Dezember 2005") besteht eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze).

Nach Maßgabe des GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

#### 11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

# Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als Basiswert abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("Dividendenäquivalente") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Bedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die WERTPAPIERE erfassen, insbesondere wenn ein BASISWERT jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestandteil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf WERTPAPIERE geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der WERTPAPIERE erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen. Die EMITTENTIN ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die WERTPAPIERE zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die WERTPAPIERE abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die EMITTENTIN noch eine ZAHLSTELLE, die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS oder eine sonstige Person nach Maßgabe der BEDINGUNGEN verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Dementsprechend erhalten die WERTPAPIERINHABER möglicherweise geringere Zinsen oder

Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

# Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Die Sections 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "FATCA" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (financial insitutions) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "FFI VEREINBARUNG") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (intergovernmental agreement - "IGA") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI VEREINBARUNG oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (US accountholders) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FAT-CA. Folglich erwartet die EMITTENTIN nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

# 12. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDEN JURISTISCHEN PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN

# 12.1 Einbeziehung von Beschreibungen von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden

Die Beschreibung folgender Indizes, die von der jeweiligen EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diese BASISPROSPEKTE einbezogen.

- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index
- Beschreibung des HVB BRIC Control 10 Index
- Beschreibung des HVB Euroland Control 15 Index
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short Index
- Beschreibung des Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index II
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index
- Beschreibung des HVB 3 Months Rolling Euribor Index
- Beschreibung des HVB Multi Asset Trend III Index
- Beschreibung des HVB Multi Manager Best Select Flex Index II
- Beschreibung des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III
- Beschreibung des HVB Vermögensportfolio Klassik 50 Flex Index
- Beschreibung des HVB Health Care Risk Control 10 Index
- Beschreibung des Multi Asset Index

In Abschnitt 3.6 dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 256 ff. ist angegeben, wo genau die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind.

# 12.2 Beschreibung des VP Klassik 70 Benchmark Index

#### Beschreibung des VP Klassik 70 Benchmark Index

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "VP KLASSIK 70 BENCHMARK INDEX " (der "VP Klassik 70 Benchmark Index") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der VP Klassik 70 Benchmark Index (der "INDEX") (ISIN: DE000A2DBVP0; WKN: A2DBVP) ist ein von der UniCredit Bank AG oder ihrem Rechtsnachfolger (der "INDEX-SPONSOR") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE") in Euro (die "INDEXWÄHRUNG") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "INDEXREGELN") berechneter Index.

#### 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung einer Investition mit beschränktem Risiko in einen gewichteten Korb aus Basisindizes, Exchange Traded Funds ("ETFS"), einen Rohstoff und einer Barkomponente (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert, zusammen die "Korbbestandteile") unter Abzug einer Synthetischen Dividende ab. Die Gewichtungen der Korbbestandteile werden alle drei Monate an ihre Zielgewichte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) angepasst. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 5 definiert) an der Entwicklung des Werts des Korbs (wie in Ziffer 4 definiert) teil. Die Partizipationsrate wird auf Grundlage der annualisierten Volatilität (wie in Ziffer 5 definiert) an jedem Indexbewertungstag neu festgelegt. Der Index zielt darauf ab, an der Entwicklung des Werts des Korbs zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Korbs zu kontrollieren (das "Indexziel").

Zur Verfolgung des Indexziels wird der Indexwert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse der Korbbestandteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), der Partizipationsrate und unter Abzug der Synthetischen Dividende von 2,1% p.a. (wie in Ziffer 6 definiert) bestimmt.

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

"INDEXBEWERTUNGSTAG" ist jeder Tag, an dem die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile planmäßig zum Handel geöffnet sind, für die Korbbestandteile

#### 12. Indexbeschreibungen

standteile, die ETFs sind, zusätzlich die Ausgabe und Rücknahme der ETF-Anteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, planmäßig möglich ist sowie für Basisindizes und den Rohstoff planmäßig ein Schlusskurs veröffentlicht wird.

"Berechnungszeitpunkt" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller maßgeblichen Korbbestandteile für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"SCHLUSSKURS" eines Korbbestandteils ist (i) für einen Basisindex der von dem Sponsor bzw. der Berechnungsstelle des Basisindex festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentliche Schlusskurs, (ii) für einen ETF der von der Fondsgesellschaft festgestellte und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentliche Nettoinventarwert (NAV) und (iii) für den Rohstoff der von dem Referenzmarkt ICE Benchmark Administration Limited ("REFERENZMARKT") veröffentlichte Referenzpreis London Gold PM Fixing USD / Feinunze Gold (31,1035g). Bei einem Compo-Korbbestandteil erfolgte eine Umrechnung in die Indexwährung auf der Grundlage des Wechselkurses (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Korbbestandteile werden an jedem Indexbewertungstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .QUIXVP70 und über Bloomberg: QUIXVP70 Index <Index> (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Der Indexwert am 17. Oktober 2016 ("INDEXSTARTDATUM") beträgt EUR 1.000 ("INDEXSTARTWERT").

#### 2. ANLAGEUNIVERSUM

"ANLAGEUNIVERSUM" ist der Korb (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

# 3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBES UND GEWICHTUNG DER KORBBESTANDTEILE

# 3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "KORB") setzt sich aus den Basisindizes, ETFs und einem Rohstoff als "INDEXKOMPONENTEN" (Korbbestandteile i=1-9) und der Barkomponente (Korbbestandteil i=10) zusammen.

Die "BARKOMPONENTE" ist eine synthetische Barposition in der Indexwährung, die im EONIA UCITS ETF angelegt ist.

i	Korbbestandteil	Bloomberg	Reuters	Тур	Maß- gebliche Börse	Maß- gebliche Ter- min- börse
1	STXE 600 €NRt	SXXR Index	.STOXXR	Basisindex	EUREX	EUREX
2	S&P 500 Net TR	SPTR500N Index	.SPXNTR	Basisindex	NYSE	CME
3	NIKKEI Net Total Return	NKYNTR Index	.N225NTR	Basisindex	Tokyo Stock Exchan- ge	Osaka Exchan- ge
4	Hang Seng Index NR	HSI1N Index	.HSIDVN	Basisindex	HKSE	HKFE
5	ISHARES GVT GMNY 1.5-2.5 DE	RXP1EX GY Equity	RXP1EX.DE	ETF	XETRA	EUREX
6	ISHAR GVT GMNY 5.5- 10.5YR DE	RXP5EX GY Equity	RXP5EX.DE	ETF	XETRA	EUREX
7	ISHARES USD TREASURY 1- 3YR	IUSU GY Equity	IUSU.DE	ETF	XETRA	СВОТ
8	ISHARES USD TREASURY 7- 10Y	IUSM GY Equity	IUSM.DE	ETF	XETRA	СВОТ
9	LBMA Gold Price	GOLDLNPM	XAUFIXPM	Rohstoff		COME

#### 12. Indexbeschreibungen

	PM USD	Index	=		COMEX	X
10	EONIA UCITS	XEON GY	XEON.DE	ETF	XETRA	EUREX
	ETF	Equity				

Korbbestandteile, deren Kurs in einer Fremdwährung angegeben wird, werden an jedem Indexbewertungstag auf Grundlage des Wechselkurses in die Indexwährung umgerechnet ("COMPO-KORBBESTANDTEIL"). Der "WECHSELKURS" entspricht dem an dem jeweiligen Indexbewertungstag veröffentlichten WM/Reuters-Fixingkurs, wie er unmittelbar nach Beendigung des Handels mit allen Korbbestandteilen (d.h. im Moment nach der Schließung aller Maßgeblichen Börsen) verfügbar ist. Veröffentlicht WM/Reuters den Fixingkurs nicht an diesem Indexbewertungstag, so bestimmt die Indexberechnungsstelle den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Korbbestandteil als Verweis auf den Compo-Korbbestandteil.

Für den Fall, dass auf einen ETF Dividenden ausgeschüttet werden, erfolgt eine Wiederanlage des Nettobetrags der Ausschüttungen nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("INSTITUT") vereinnahmen würde, in die Barkomponente, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) der Barkomponente am Ex-Tag der Ausschüttung erhöht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig "ex Ausschüttung" notiert.

# 3.2 Gewichtung

Zu Beginn jedes unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums wird die aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile während der Umsetzungsperiode soweit praktisch möglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"ANLAGEZEITRAUM" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von drei Monaten beginnend am 15. Oktober 2016.

"SONDIERUNGSTAG" ist der vorletzte Indexbewertungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 12. Januar 2017 ("ANFÄNGLICHER SONDIERUNGSTAG").

"UMSETZUNGSPERIODE" sind die ersten L Indexbewertungstage des unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums, an denen die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten geöffnet sind.

"UMSETZUNGSTAG" ist jeder Indexbewertungstag in der Umsetzungsperiode, an dem die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Börse(n) und die jeweilige(n) Maßgebliche(n) Ter-

#### 12. Indexbeschreibungen

minbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten geöffnet sind.

"L" ist die Länge der Umsetzungsperiode; sie kann 2, 3 oder 4 Umsetzungstage betragen. Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte kleiner als 300 Millionen Euro, so ist L gleich zwei Umsetzungstage (L=2). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 300 Millionen Euro, aber kleiner als 600 Millionen Euro, so ist L gleich drei Umsetzungstage (L=3). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 600 Millionen Euro, so ist L gleich vier Umsetzungstage (L=4).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

# 3.2.1 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung  $\omega_i^{rarget}$  (die "ZIELGEWICHTUNG") wird für jeden Korbbestandteil i (wie in Ziffer 3.1 definiert) wie folgt festgelegt:

i	Korbbestandteil	Zielgewichtung ω <sub>i</sub> <sup>target</sup>
1	STXE 600 €NRt	27.00%
2	S&P 500 Net TR	15.00%
3	NIKKEI Net Total Return	4.00%
4	Hang Seng Index NR Index	4.00%
5	ISHARES GVT GMNY 1.5-2.5 DE	18.50%
6	ISHAR GVT GMNY 5.5-10.5YR DE	18.50%
7	ISHARES USD TREASURY 1-3YR	5.00%
8	ISHARES USD TREASURY 7-10Y	5.00%
9	LBMA Gold Price PM USD	3.00%
10	EONIA UCITS ETF	0.00%

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil i nach der Umsetzung am Ende der Umsetzungsperiode zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein soll.

## 3.2.2 Umsetzung

Während der jeweiligen Umsetzungsperiode passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Korbbestandteile des Index an den Umsetzungstagen so an, dass die Gewichtungen am Ende der Umsetzungsperiode der Zielgewichtung soweit praktisch möglich entsprechen und gleichzeitig das Volumen der hierfür erforderlichen Umsätze von Korbbestandteilen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Terminbörse auf mehrere Tage verteilt ist. Dazu ist auf diejenigen Volumina von Korbbestandteilen abzustellen, die ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks weitgehend vollständiger Kompensation seiner Risiken aus der Emission dieser Finanzinstrumente ("HEDGING") handeln müsste.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) jedes Korbbestandteils auf Basis der Zielgewichtung, der Schlusskurse der Korbbestandteile, der Werte des Korbs und der bei der Umgewichtung freiwerdenden Nettoerlöse angepasst.

#### Im Einzelnen:

Die Netto-Menge (die "NETTO-MENGE") bezeichnet die Effektive Menge Q<sub>i</sub> jedes Korbbestandteils zum Berechnungszeitpunkt am Sondierungstag. Außerdem wird für diesen Zeitpunkt die theoretische Menge jeden Korbbestandteils unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 festgelegten Zielgewichtung ("ZIEL-MENGE") berechnet sowie die kleinere der beiden Mengen als reduzierte Menge (die "REDUZIERTE MENGE") festgelegt:

$$Q_{i}^{\text{theo}} = \frac{B_{s} \times \omega_{i}^{\textit{t arg et}}}{P_{i}^{s}},$$

$$Q_{i}^{d} = min(Q_{i}^{net}, Q_{i}^{theo})$$

wobei

 $B_s$  = Wert des Korbs am Sondierungstag

P<sub>i</sub><sup>s</sup> = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Sondierungstag

Qid = Reduzierte Menge

 $Q_i^{\text{net}} = \text{Netto-Menge}$ 

 $Q_i^{theo} = Ziel-Menge$ 

 $\omega_{i}^{t \operatorname{arg} et} = \operatorname{Zielgewichtung}.$ 

#### 12. Indexbeschreibungen

Zum Berechnungszeitpunkt des r-ten Umsetzungstages werden die Effektiven Mengen der einzelnen Korbbestandteile Q<sup>r</sup> auf die folgenden Mengen angepasst:

$$Q_i^r = Q_i^{r-l} - I_{_{\{l,\ldots,L-l\}}}^r \times \left(\frac{Q_i^{net} - Q_i^d}{L-1}\right) + \left(\frac{P_{l0}^r}{P_{l0}^{r-l}}\right) \times \frac{Nettoerl\ddot{o}s_{r-l}}{P_i^r} \times \frac{max\left(0,\omega_i^{target} - \omega_i^{r-l}\right)}{\sum\limits_{i=1}^{l0} max\left(0,\omega_j^{target} - \omega_j^{r-l}\right)},$$

wobei

$$\mathbf{Q}_{i}^{0} = \mathbf{Q}_{i}^{\text{net}}$$

i = Korbbestandteil 1, ..., 10

r = Umsetzungstag 1, ..., L

 $I_{t_{1, 1-1}}^{r}$  = Indikatorfunktion, d.h. I = 0 für r = L, sonst I = 1

 $P_i^r$  = Schlusskurs des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit  $P_i^0$  = 1)

$$\begin{split} \omega_i^r = Q_i^r \times \frac{P_i^r}{B_r} &= \text{Gewichtung des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r} \\ &\quad \text{(mit } \omega i \text{(mit } \omega_i^0 = 0) \end{split}$$

 $B_r$  = Wert des Korbs am Umsetzungstag r

Nettoerlös ist der bei den Transaktionen an Umsetzungstag r freiwerdende Betrag und wird wie folgt berechnet:

$$Nettoerl\ddot{o}s_{r} = \sum_{i} \Biggl( \frac{Q_{i}^{net} - Q_{i}^{d}}{L - 1} \Biggr) \times P_{i}^{r} \qquad \qquad (mit \ Nettoerl\ddot{o}s_{0} = 0)$$

Dabei werden die Nettoerlöse unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt an jedem außer dem letzten Umsetzungstag in der Barkomponente i = 10 angelegt. Die Gesamt-Menge der Barkomponente unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt am Umsetzungstag r beträgt somit:

$$Q_{10}^{r,total} = Q_{10}^{r} + \frac{Nettoerl\ddot{o}s_{r}}{P_{10}^{r}}, \label{eq:quantum_problem}$$

mit 
$$r = 1, ..., L-1$$

Zur Klarstellung:

- a) Zur Berechnung des Werts des Korbs wird an jedem außer dem letzten Umsetzungstag die Gesamt-Menge  $Q_{10}^{r,total}$  verwendet (und nicht  $Q_{10}^{r}$ ).
- b) Am ersten Umsetzungstag wird nur verkauft, am letzten Umsetzungstag nur gekauft.

Nach dem Abschluss der Umsetzung wird die Effektive Menge am letzten Umsetzungstag  $Q_i^L$  zur Effektiven Menge  $Q_i$ .

Für den Fall, dass während der Umsetzungsperiode auf einen ETF Dividenden ausgeschüttet werden, werden diese wie folgt reinvestiert:

- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf einen der Umsetzungstage 1, ..., L-1, erfolgt die Reinvestition durch Erhöhung der Gesamt-Menge Q<sub>10</sub><sup>r,total</sup> am Ex-Tag der Ausschüttung.
- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf den letzten Umsetzungstag L, erfolgt die Reinvestition nach dem Abschluss der Umsetzung durch Erhöhung der Effektiven Menge Q<sub>10</sub><sup>r</sup> am Ex-Tag der Ausschüttung.

#### 3.2.3 Effektive Menge

Die Effektive Menge Q<sub>i</sub> (die "**EFFEKTIVE MENGE**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Korbbestandteil nach der Umsetzung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("ANFÄNGLICHE MENGE") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_{i}^{initial} = \frac{Index_{initial} \times \omega_{i}^{rarg et}}{P_{i}^{initial}},$$

wobei

 $Q_i^{initial} = Anfängliche Menge$ 

 $Index_{initial} = Index startwert$ 

 $P_{i}^{\,initial} = Schlusskurs \; des \; jeweiligen \; Korbbestandteils \; am \; Index startdatum.$ 

#### 3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Die Indexberechnungsstelle kann eine außerordentliche Neugewichtung gemäß dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls aufgrund von Änderungen

der Marktbedingungen die Effektive Menge die aktuellen Marktbedingungen nicht zutreffend widerspiegelt. Ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch eine solche außerordentliche Neugewichtung nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

#### 4. BERECHNUNG DES WERTS DES KORBS

Der "WERT DES KORBS" zu einem Indexbewertungstag t entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil aus (a) der Effektiven Menge des Korbbestandteils und (b) dem Schlusskurs des Korbbestandteils.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^{10} Q_i(t) \times P_i(t)$$

wobei

 $Q_i$  (t) = Effektive Menge des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

P<sub>i</sub> (t) = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

Der Wert des Korbs wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

#### 5. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität des Korbs ("VOLATILITÄT DES KORBS") bestimmt.

An jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j=0,\ 1,\ 2,\ \ldots$ ) wird die Volatilität des Korbs anhand der sechzig täglichen stetigen Renditen des Korbs während einer Periode von einundsechzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundsechzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Werts des Korbs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen.

$$\sigma_{R}(t_{j}) = \begin{cases} 4\% & \text{für } j = 0, 1, ..., 61 \\ \sqrt{\sum_{p=0}^{59} \left( Ln \left[ \frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^{2} - \frac{1}{60} \left( \sum_{p=0}^{59} Ln \left[ \frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})} \right] \right)^{2}}{59} \times \sqrt{252} & \text{für } j \ge 62 \end{cases}$$

wobei

"Ln[ ]" ist der natürliche Logarithmus von [ ].

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  auf Basis der Volatilität des Korbs  $\sigma_R(t_j)$  die Partizipationsrate  $PR(t_j)$  gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die Volatilität des Korbs ist, desto niedriger ist die Partizipationsrate und umgekehrt.

#### Allokationstabelle:

Volatilität des Korbs	Partizipationsrate
$\sigma_{ m R}(t_{ m j})$	$PR(t_j)$
$\sigma_{R}(t_{j}) < 5,00\%$	100.00%
$5,00\% \le \sigma_R(t_j) < 5,20\%$	96.00%
$5,20\% \le \sigma_R(t_j) < 5,40\%$	92.00%
$5,40\% \le \sigma_R(t_j) < 5,70\%$	88.00%
$5,70\% \le \sigma_R(t_j) < 5,95\%$	84.00%
$5,95\% \le \sigma_{R}(t_{j}) < 6,10\%$	82.00%
$6,10\% \le \sigma_R(t_j) < 6.25\%$	80.00%
$6,25\% \le \sigma_R(t_j) < 6,40\%$	78.00%
$6,40\% \le \sigma_R(t_j) < 6,60\%$	76.00%
$6,60\% \le \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	74.00%
$6,75\% \le \sigma_R(t_j) < 6,95\%$	72.00%
$6,95\% \le \sigma_R(t_j) < 7,15\%$	70.00%
$7,15\% \le \sigma_R(t_j) < 7,35\%$	68.00%
$7,35\% \le \sigma_R(t_j) < 7,55\%$	66.00%
$7,55\% \le \sigma_R(t_j) < 7,95\%$	63.00%
$7,95\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,30\%$	60.00%

$8,30\% \le \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	57.00%
$8,75\% \le \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	54.00%
$9,25\% \le \sigma_R(t_j) < 9,80\%$	51.00%
$9,80\% \le \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	48.00%
$10,40\% \le \sigma_R(t_j) < 11,10\%$	45.00%
$11,10\% \le \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	42.00%
$11,90\% \le \sigma_R(t_j) < 12,80\%$	39.00%
$12,80\% \le \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	36.00%
$13,90\% \le \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	32.00%
$14,50\% \le \sigma_R(t_j) < 15,50\%$	28.00%
$15,50\% \le \sigma_R(t_j) < 16,50\%$	24.00%
$16,50\% \le \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	20.00%
$18,00\% \le \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	15.00%
$20,00\% \le \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	10.00%
$22,00\% \le \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	5.00%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0.00%

#### 6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit j=1, 2, ...) nach dem Indexstartdatum den Indexwert (der "INDEXWERT", "INDEX( $T_J$ )") des Index wie folgt berechnen:

 $Index(t_j) =$ 

$$Index(t_{j\text{--}1}) \ x \ (1 \ - \ \frac{Div}{360} \times \Delta \Big(t_{j\text{--}1}, t_{j}\Big) \ + \ PR(t_{j\text{--}1}) \ x \ Rendite_1(t_{j}) \ + \ (1 \ - \ PR(t_{j\text{--}1})) \ x \ Rendite_2(t_{j}))$$

wobei

 $Index(t_{j-1}) = Indexwert$  an dem vorhergehenden Indexbewertungstag (vor Rundung)

 $\frac{\text{Div}}{360} \times \Delta \left(t_{_{j-1}}, t_{_{j}}\right) = \text{anteilige Synthetische Dividende seit dem vorhergehenden} \\ \text{Indexbewertungstag}$ 

mit

"Synthetische Dividende" meint 2,1% p.a. bezogen auf den Indexwert am jeweiligen vorhergehenden Indexbewertungstag

$$Div = 2,1\%$$

 $\Delta(t_{j-1}, t_j) = die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag <math>t_{j-1}$  (ausschließlich) bis Indexbewertungstag  $t_i$  (einschließlich)

 $PR(t_{j-1})$  = Partizipationsrate, die für den Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  bestimmt wurde

Rendite<sub>1</sub>(t<sub>j</sub>) = Wertentwicklung des Korbs seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

Rendite<sub>1</sub>
$$(t_j) = \frac{B(t_j) - B(t_{j-1})}{B(t_{j-1})}$$

 $Rendite_2(t_j) = Wertentwicklung der Barkomponente seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:$ 

Rendite<sub>2</sub>
$$(t_j) = \frac{P_{10}(t_j) - P_{10}(t_{j-1})}{P_{10}(t_{j-1})}$$

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

#### 7. MARKTSTÖRUNG

#### 7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Umsetzungstag auf den nächsten folgenden Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Indexbewertungstage an, so (i) gilt der fünfte Indexbewertungstag als Umsetzungstag, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend, und (ii) wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Umsetzungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils kleiner als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Effektive

Menge der Barkomponente proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils größer als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Effektiven Mengen aller übrigen Korbbestandteile proportional reduziert.

#### 7.2 Indexwert

Ist ein Korbbestandteil an einem Indexbewertungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Korbbestandteils maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

#### 7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "MARKTSTÖRUNG") liegt vor, wenn und solange ein Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in dem Korbbestandteil oder den Bestandteilen eines Basisindex durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf den Korbbestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in ETFs oder Wertpapieren (z.B. Index Tracker-Zertifikaten), die den Korbbestandteil abbilden, an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese ETFs oder Wertpapiere gehandelt werden, oder an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser ETFs gehandelt werden, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Börse oder Terminbörse bzw. dem Marktbetreiber gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;

(d) die Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts (bei ETFs) bzw. Werts Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

#### 8. AUBERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondsereignisses, eines Indexereignisses, Rohstoffereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Korbbestandteile durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondsereignis, Indexereignis, Rohstoffereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondsereignisses jeder von dem Fondsereignis betroffene ETF durch einen ETF einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie oder durch seinen Benchmark-Index ersetzt werden, und es kann eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

"FONDSEREIGNIS" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um ETFs handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

(a) in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der ETF-Anteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeich-

- nung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der ETF-Anteile vorgenommen, welche die Eignung des ETF für das Hedging beeinträchtigt;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von ETF-Anteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von ETF-Anteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die bereits vor dem Indexstartdatum bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des ETF;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des ETF oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des ETF bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder Börsenregularien oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die (i) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf

die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von ETF-Anteile eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, erhöht;

- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;
- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von ETF-Anteilen überschreitet 20% der ausstehenden ETF-Anteile:
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging ETF-Anteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungsoder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des ETF;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der ETF-Anteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die ETF-Anteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren ETF-Anteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender ETF-Anteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der ETF-Anteile eines Anteilsinhabers im ETF aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der ETF-Anteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von ETF-Anteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechti-

- gung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF bzw. die ETF-Anteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des ETF, die Verschmelzung des ETF auf oder mit einem anderen Fonds (z.B. ETF), (iii) sämtliche ETF-Anteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der ETF-Anteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den ETF als Korbbestandteil zu verwenden;
- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den ETF wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des ETF, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des ETF haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des ETF erheblich abweichen:
- (v) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den ETF abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der ETF oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts,

das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können;

- (x) der ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die F\u00e4higkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren sp\u00fcrbar und nicht nur vor\u00fcbergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (aa) die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. ETF-Anteils an der Maßgeblichen Börse, wenn keine andere Wertpapierbörse bestimmt werden kann;
- (bb) auf der Grundlage der Schlusskurse ist die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des ihm zugrundeliegenden Index.

#### Wobei gilt:

"FONDSDIENSTLEISTER" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"FONDSDOKUMENTE" sind in Bezug auf einen ETF jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der ETF-Anteile festgelegt sind.

"FONDSMANAGEMENT" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"INDEXEREIGNIS" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um Basisindizes handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- a) die endgültige Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung eines Basisindex oder dessen Ersetzung durch den Sponsor des Basisindex;
- Anderungen des maßgeblichen Indexkonzepts des Basisindex oder der Berechnung des Basisindex, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept des Basisindex oder die Berechnung des Basisindex dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept des Basisindex oder der ursprünglichen Berechnung des Basisindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- c) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Basisindex auswirken kann.

"ROHSTOFFEREIGNIS" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Rohstoff handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- a) die Aufhebung oder Beschränkung der Veröffentlichung des Referenzpreis des Korbbestandteils durch den Referenzmarkt;
- b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteils an der Maßgeblichen Terminbörse;
- c) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"MABGEBLICHE HANDELSBEDINGUNGEN" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, der ein Rohstoff ist: (a) die Methode der Preisfestsetzung, (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren, die an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf den Korbbestandteil gelten.

#### 9. ANPASSUNG DES SCHLUSSKURSES DER KORBBESTANDTEILE

Wenn ein durch den Sponsor oder die Berechnungsstelle eines Basisindex, den Referenzmarkt des Rohstoffs oder die Fondsgesellschaft eines ETF festgelegter und veröffentlichter Schlusskurs, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Indexwerts oder zur Umsetzung der Gewichtung genutzt wird, nachträglich berichtigt wird, ist die Indexberechnungsstelle dazu berechtigt unter Nutzung des berichtigten Werts den jeweiligen Indexwert erneut festzustellen bzw. diesen der Umsetzung zugrunde legen; die Indexberechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Die Indexberechnungsstelle wird den berichtigten Indexwert unverzüglich veröffentlichen.

#### 10. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "Neue Indexberechnungsstelle Nungsstelle"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

#### 11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und drücken keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft an den Korbbestandteilen aus. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

#### 12.3 Beschreibung des Multi Asset ETF Index

#### MULTI ASSET ETF INDEX

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten Multi Asset ETF Index dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der Multi Asset ETF Index (der "Index") (ISIN: DE000A2GGK22; WKN: A2GGK2) ist ein von der UniCredit Bank AG (der "Indexsponsor") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "Indexberechnungsstelle") in Euro (die "Indexwährung") nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "Indexbeschreibung") festgelegten Indexregeln (die "Indexregeln") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index.

#### 1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung einer hypothetischen Investition in einen gewichteten Korb von Exchange Traded Funds, die sich auf Aktien- und Rentenindizes beziehen, bzw. von entsprechenden Referenzindizes, von einem Rohstoff und einer Geldmarktkomponente (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert und vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8, zusammen die "Korbbestandteile") bei Anwendung eines Flexiblen Sicherungsmechanismus (wie nachstehend definiert) und unter Abzug einer Indexgebühr ab. Die Gewichtungen der Korbbestandteile werden alle drei Monate an ihre Zielgewichte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) angepasst. Zum Zwecke der Risikokontrolle nimmt der Index mit einer variablen Partizipationsrate (wie in Ziffer 5 definiert) an der Entwicklung des Werts des Korbs (wie in Ziffer 4 definiert) teil (der "Flexible Sicherungsmechanismus"). Die Partizipationsrate wird auf Grundlage der annualisierten Volatilität (wie in Ziffer 5 definiert) an jedem Indexbewertungstag neu festgelegt. Die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Schwankung eines Werts. Die Partizipationsrate an der Wertentwicklung des Korbs wird bei einer hohen Volatilität des Werts des Korbs teilweise oder vollständig reduziert und das Gewicht der Geldmarktkomponente im Index wird erhöht. Umgekehrt wird bei einer niedrigen Volatilität des Werts des Korbs die Partizipationsrate erhöht, maximal auf 100%, und das Gewicht der Geldmarktkomponente im Index reduziert. Ziel dieses Flexiblen Sicherungsmechanismus ist die Partizipation des Index an der Entwicklung des Werts des Korbs bei gleichzeitiger Kontrolle der Volatilität des Index (das "Indexziel"). Es besteht jedoch keine Garantie, dass das Indexziel auch erreicht wird. Zur Verfolgung des Indexziels wird der Indexwert (wie in Ziffer 6 definiert) auf Grundlage der Schlusskurse (wie unten definiert) der Korbbestandteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgewichtung (wie in Ziffer 3.2.1 definiert), der Partizipationsrate und unter Abzug der Indexgebühr von 2,1% p.a. (wie in Ziffer 6 definiert) bestimmt.

Der Indexwert wird an jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet.

"Indexbewertungstag" ist jeder Tag, an dem (i) alle Maßgeblichen Börsen und alle Maßgeblichen Terminbörsen (wie in Ziffer 3.1 definiert) nach dem für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan planmäßig für den Handel geöffnet sein sollten und (ii) für alle Korbbestandteile des Typs Fonds bzw. ETF (einschließlich der Geldmarktkomponente) die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, planmäßig möglich sein sollte und (iii) für den Rohstoff nach dem für ihn vom Referenzmarkt aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan planmäßig ein Referenzpreis veröffentlicht werden sollte.

"Berechnungszeitpunkt" ist der Zeitpunkt, zu dem die Schlusskurse aller maßgeblichen Korbbestandteile für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"Schlusskurs" ist (i) für einen Fonds bzw. ETF (einschließlich der Geldmarktkomponente) der NIW (wie nachstehend definiert), (ii) für den Rohstoff der von dem Referenzmarkt ICE Benchmark Administration Limited ("Referenzmarkt") veröffentlichte Referenzpreis London Gold PM Fixing USD / Feinunze Gold (31,1035g) und (iii) für einen Referenzindex und für einen ETF-Benchmark-Index (jeweils wie in Ziffer 3.1 definiert) der offizielle Schlusskurs, der von dem Indexsponsor des Referenzindex (oder in dessen Auftrag) in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters veröffentlicht wird. Bei einem Compo-Korbbestandteil erfolgt eine Umrechnung in die Indexwährung auf der Grundlage des Wechselkurses (wie in Ziffer 3.1 definiert).

"Nettoinventarwert" oder "NIW" ist in Bezug auf einen Fondsanteil der offizielle von dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft (oder in deren Auftrag) und in Datenquellen wie Bloomberg oder Reuters für einen Fondsanteil veröffentlichte Nettoinventarwert.

Der aktuelle Indexwert und die Gewichtung der Korbbestandteile werden an jedem Indexbewertungstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Der Indexwert wird zudem über Reuters: .QUIXMETF und über Bloomberg: QUIXMETF Index (oder einer Nachfolgeseite) veröffentlicht.

Nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffende Festlegungen des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle werden auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Der Indexwert am 18. April 2017 ("Indexstartdatum") beträgt 1.000,00 ("Indexstartwert").

#### 2. ANLAGEUNIVERSUM

"Anlageuniversum" ist der Korb (wie in Ziffer 3.1 definiert).

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von

auf den Index bezogenen Finanzprodukten (d.h. solcher Finanzprodukte bei denen Rück- oder sonstige Zahlungen von dem Index abhängen) nicht wesentlich nachteilig verändern.

#### 3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBES UND GEWICHTUNG DER KORB-BESTANDTEILE

#### 3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "Korb") setzt sich aus Fondsanteilen (wie in Ziffer 8 definiert) von Exchange Traded Funds (wie nachstehend definiert) und einem Rohstoff (Korbbestandteile i = 1 bis 10) und der Geldmarktkomponente (Korbbestandteil i = 11) zusammen. Der Korb kann im Fall einer Anpassung bzw. Ersetzung gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8 auch Indizes (jeweils ein "Referenzindex") als Korbbestandteil enthalten. Ein "Exchange Traded Fund" oder "ETF" ist ein Fonds (wie in Ziffer 8 definiert), der dadurch charakterisiert ist, dass Investoren im Normalfall die Fondsanteile über eine Börse kaufen und verkaufen oder mit einem sogenannten Market Maker die Transaktion abschließen (Market Maker sind professionelle Marktteilnehmer, die fortwährend An- und Verkaufskurse für die Fondsanteile stellen) anstatt Fondsanteile über die Verwaltungsgesellschaft des Fonds zu zeichnen oder zurückzugeben. ETF streben üblicherweise die Nachbildung der Wertentwicklung eines Aktien- oder Anleihenindex als Referenzwert ("ETF-Benchmark-Index") an, wie näher in den Fondsdokumenten des ETF festgelegt.

Die "Geldmarktkomponente" ist eine hypothetische Anlage am Geldmarkt in der Indexwährung. Diese wird, vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 2 und Ziffer 8, abgebildet durch eine hypothetische Anlage in Fondsanteile der Gattung C (ISIN FR0010754200) des AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUROMTS INVESTMENT GRADE UCITS ETF.

"Maßgebliche Börse" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil die für den jeweiligen Korbbestandteil in nachfolgender Tabelle als Maßgebliche Börse festgelegte Börse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Kursnotierung des Korbbestandteils oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem jeweiligen Korbbestandteil (die "Ersatzbörse") ersetzt. Der Indexsponsor bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse in diesen Indexregeln je nach Kontext als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"Maßgebliche Terminbörse" ist in Bezug auf einen Korbbestandteil die für den jeweiligen Korbbestandteil, sofern anwendbar, in nachfolgender Tabelle als Maßgebliche Terminbörse festgelegte Terminbörse. Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie etwa die Einstellung der Notierung oder eine erheblich eingeschränkte Anzahl oder Liquidität von (i) in Bezug auf einen ETF, Derivate auf den ETF oder, falls Derivate auf den ETF selbst nicht gehandelt werden, Derivate auf den jeweiligen ETF-Benchmark-Index, (ii) in Bezug auf einen Rohstoff, Derivate auf den Rohstoff und (iii)

in Bezug auf einen Referenzindex, Derivate auf den jeweiligen Referenzindex, wird die Maßgebliche Terminbörse als die maßgebliche Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in relevanten Derivaten (die "**Ersatzterminbörse**") ersetzt. Der Indexsponsor bestimmt die Ersatzterminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jeder Bezug auf die Maßgebliche Terminbörse in diesen Indexregeln je nach Kontext als ein Bezug auf die Ersatzterminbörse.

Tabelle der Korbbestandteile: Bloomberg, Reuters, ISIN, Typ

i	Korbbestandteil	Bloomberg	Reuters	ISIN	Тур
1	AMUNDI ETF STOXX EUROPE 600 UCITS ETF - C/D	C6E FP Equi- ty	C6E.PA	FR0010791004	ETF
2	AMUNDI ETF S&P 500 UCITS ETF - EUR - C	500 FP Equity	500.PA	FR0010892224	ETF
3	AMUNDI ETF JPX- NIKKEI 400 UCITS ETF - EUR - C/D	JPNK FP Equity	JPNK.PA	FR0012205631	ETF
4	AMUNDI ETF MSCI CHINA UCITS ETF - EUR - C/D	CC1 FP Equity	CC1.PA	FR0010713784	ETF
5	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF - C	C13 FP Equity	C13.PA	FR0010754135	ETF
6	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 3-5 UCITS ETF - C	C33 FP Equity	C33.PA	FR0010754168	ETF
7	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 7- 10 UCITS ETF - C	C73 FP Equity	C73.PA	FR0010754184	ETF
8	AMUNDI ETF US TREASURY 1-3 UCITS ETF - C	US1 FP Equi- ty	US1.PA	FR0010892281	ETF
9	AMUNDI ETF US TREASURY 7-10 UCITS ETF - C	US7 FP Equi- ty	US7.PA	FR0010892307	ETF
10	LBMA Gold Price PM USD	GOLDLNPM Index	XAUFIXPM =	nicht anwendbar	Rohstoff
11	AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUROMTS IN- VESTMENT GRADE	C3M FP Equi- ty	СЗМ.РА	FR0010754200	ETF

UCITS ETF - C				
---------------	--	--	--	--

Tabelle der Korbbestandteile (fortgesetzt): ETF-Benchmark-Index, Verwaltungsgesellschaft, Maßgebliche Börse, Maßgebliche Terminbörse

i	Korbbestandteil	ETF-Bechmark- Index	Verwaltungs- gesellschaft	Maßgeb liche Bör- se	Maßgeb liche Termin börse
1	AMUNDI ETF STOXX EUROPE 600 UCITS ETF - C/D	STOXX Europe 600 Index (Bloomberg: SXXR Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX
2	AMUNDI ETF S&P 500 UCITS ETF - EUR - C	S&P 500 Index (Bloomberg: SPTR500N In- dex)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	СМЕ
3	AMUNDI ETF JPX- NIKKEI 400 UCITS ETF - EUR - C/D	JPX-Nikkei 400 Index (Bloom- berg: JPNKNTR Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	Osaka Exchange
4	AMUNDI ETF MSCI CHINA UCITS ETF - EUR - C/D	MSCI China H Index (Bloomberg: MSCHHNU Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	HKFE
5	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF - C	FTSE MTS Euro- zone Government Broad IG 1-3Y Index (Bloom- berg: EMIGB5 Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX
6	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 3-5 UCITS ETF - C	FTSE MTS Euro- zone Government Broad IG 3-5Y Index (Bloom- berg: EMIGB5 Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX
7	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 7- 10 UCITS ETF - C	FTSE MTS Euro- zone Government Broad IG 7-10Y Index (Bloom- berg: EMIGD5 Index)	Amundi Asset Management S.A.	Euronext Paris	EUREX
8	AMUNDI ETF US	Markit iBoxx \$	Amundi Asset	Euronext	CME

	TREASURY 1-3 UCITS	Treasuries 1-3Y	Management	Paris	
	ETF - C	Index (Bloom-	S.A.		
		berg: ITRR1T3			
		Index)			
9	AMUNDI ETF US	Markit iBoxx \$	Amundi Asset	Euronext	CME
	TREASURY 7-10 UCITS	Treasuries 7-10Y	Management	Paris	
	ETF - C	Index (Bloom-	S.A.		
		berg: ITRR7T10			
		Index)			
10	LBMA Gold Price PM USD	nicht anwendbar	nicht anwend-	COMEX	COMEX
			bar		
11	AMUNDI ETF CASH 3	FTSE MTS Euro-	Amundi Asset	Euronext	EUREX
	MONTHS EUROMTS IN-	zone Government	Management	Paris	
	VESTMENT GRADE	Bill 0-6 Month	S.A.		
	UCITS ETF - C	Capped Index			
		(Bloomberg:			
		EMTT6CC Index)			

Korbbestandteile, deren NIW bzw. Kurs in einer anderen Währung als der Indexwährung angegeben wird, werden an jedem Indexbewertungstag auf Grundlage des Wechselkurses in die Indexwährung umgerechnet ("Compo-Korbbestandteil"). Der "Wechselkurs" entspricht dem an dem jeweiligen Indexbewertungstag veröffentlichten WM/Reuters-Fixingkurs, wie er unmittelbar nach Beendigung des Handels mit allen Korbbestandteilen (d.h. im Moment nach der Schließung aller Maßgeblichen Börsen) verfügbar ist. Veröffentlicht WM/Reuters den Fixingkurs nicht an diesem Indexbewertungstag, so bestimmt die Indexberechnungsstelle den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In Bezug auf die Berechnung des Index gelten Verweise auf einen Korbbestandteil als Verweis auf den Compo-Korbbestandteil.

Für den Fall, dass für einen Fondsanteil Ausschüttungen erfolgen, wird eine Anlage des Nettobetrags der Ausschüttung nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("Institut") vereinnahmen würde, und unter Berücksichtigung der Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils im Index, in die Geldmarktkomponente angenommen, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) der Geldmarktkomponente am Ex-Tag der Ausschüttung erhöht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig "ex Ausschüttung" notiert.

#### 3.2 Gewichtung

Zu Beginn jedes unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums wird die aktuelle Gewichtung der Korbbestandteile während der Umsetzungsperiode soweit praktisch möglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"Anlagezeitraum" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von drei Monaten beginnend am 15. April 2017.

"Sondierungstag" ist der vorletzte Indexbewertungstag des jeweiligen Anlagezeitraums, beginnend mit dem 13. Juli 2017 ("Anfänglicher Sondierungstag").

"Umsetzungsperiode" sind die ersten L Indexbewertungstage des unmittelbar auf den Sondierungstag folgenden Anlagezeitraums, an denen die Maßgebliche(n) Börse(n) und die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile üblicherweise zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten (d.h. ausgenommen solcher Tage, an denen planmäßig ein verkürzter Handel stattfindet) geöffnet sind.

"Umsetzungstag" ist jeder Indexbewertungstag in der Umsetzungsperiode, an dem die Maßgebliche(n) Börse(n) und die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) (wie in Ziffer 3.1 definiert) aller Korbbestandteile üblicherweise zum Handel innerhalb regulärer Handelszeiten (d.h. ausgenommen solcher Tage, an denen planmäßig ein verkürzter Handel stattfindet) geöffnet sind.

"L" ist die Länge der Umsetzungsperiode; sie kann 2, 3 oder 4 Umsetzungstage betragen. Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte kleiner als 300 Millionen Euro, so ist L gleich zwei Umsetzungstage (L=2). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 300 Millionen Euro, aber kleiner als 600 Millionen Euro, so ist L gleich drei Umsetzungstage (L=3). Ist am Sondierungstag das ausstehende Volumen aller sich auf den Index beziehenden Finanzprodukte größer oder gleich 600 Millionen Euro, so ist L gleich vier Umsetzungstage (L=4).

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

#### 3.2.1 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung  $\omega_i^{target}$  (die "**Zielgewichtung**") wird für jeden Korbbestandteil i (wie in Ziffer 3.1 definiert) wie folgt festgelegt:

i	Korbbestandteil	<b>Zielgewichtung</b> $\omega_i^{target}$
1	AMUNDI ETF STOXX EUROPE 600 UCITS ETF - C/D	27,00%
2	AMUNDI ETF S&P 500 UCITS ETF - EUR - C	15,00%
3	AMUNDI ETF JPX-NIKKEI 400 UCITS ETF - EUR - C/D	4,00%
4	AMUNDI ETF MSCI CHINA UCITS ETF - EUR - C/D	4,00%
5	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF - C	18,50%
6	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 3-5 UCITS ETF - C	9,25%

7	AMUNDI ETF GOVT BOND EUROMTS BROAD INVESTMENT GRADE 7-10 UCITS	
	ETF - C	9,25%
8	AMUNDI ETF US TREASURY 1-3 UCITS ETF	
	- C	5,00%
9	AMUNDI ETF US TREASURY 7-10 UCITS	
	ETF - C	5,00%
10	LBMA Gold Price PM USD	3,00%
11	AMUNDI ETF CASH 3 MONTHS EUROMTS INVESTMENT GRADE UCITS ETF - C	0,00%

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Korbbestandteil i nach der Umsetzung am Ende der Umsetzungsperiode zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein soll.

#### 3.2.2 Umsetzung

Während der jeweiligen Umsetzungsperiode passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Korbbestandteile des Index an den Umsetzungstagen so an, dass die Gewichtungen am Ende der Umsetzungsperiode der Zielgewichtung soweit praktisch möglich entsprechen und gleichzeitig das Volumen der hierfür erforderlichen Umsätze von Korbbestandteilen an der jeweiligen Maßgeblichen Börse bzw. Terminbörse auf mehrere Tage verteilt ist. Dazu ist auf diejenigen Volumina von Korbbestandteilen abzustellen, die ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks weitgehend vollständiger Kompensation seiner Risiken aus der Emission dieser Finanzprodukte ("Hedging") handeln müsste.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) jedes Korbbestandteils auf Basis der Zielgewichtung, der Schlusskurse der Korbbestandteile, der Werte des Korbs und der bei der Umgewichtung freiwerdenden Nettoerlöse angepasst.

#### Im Einzelnen:

Die Netto-Menge (die "Netto-Menge") bezeichnet die Effektive Menge  $Q_i$  eines jeden Korbbestandteils i zum Berechnungszeitpunkt am Sondierungstag. Außerdem wird für diesen Zeitpunkt die theoretische Menge eines jeden Korbbestandteils unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2.1 festgelegten Zielgewichtung ("Ziel-Menge") berechnet sowie die kleinere der beiden Mengen als reduzierte Menge (die "Reduzierte Menge") festgelegt:

$$Q_i^{theo} = \frac{B_S \times \omega_i^{target}}{P_i^s},$$

$$Q_i^d = min(Q_i^{net}; Q_i^{theo})$$

wobei

 $B_s$  = Wert des Korbs am Sondierungstag

 $P_i^s$  = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Sondierungstag

 $Q_i^d$  = Reduzierte Menge

 $Q_i^{net}$  = Netto-Menge

 $Q_i^{theo}$  = Ziel-Menge

 $\omega_i^{target}$  = Zielgewichtung.

Zum Berechnungszeitpunkt des r-ten Umsetzungstages werden die Effektiven Mengen der einzelnen Korbbestandteile  $Q_i^r$  auf die folgenden Mengen angepasst:

$$Q_{i}^{r} = Q_{i}^{r-1} - I_{\{1,\dots,L-1\}}^{r} \times \frac{Q_{i}^{net} - Q_{i}^{d}}{L-1} + \frac{P_{11}^{r}}{P_{11}^{r-1}} \times \frac{Nettoerl\ddot{o}s_{r-1}}{P_{i}^{r}} \times \frac{max\left(0; \omega_{i}^{target} - \omega_{i}^{r-1}\right)}{\sum_{j=1}^{1} max\left(0; \omega_{j}^{target} - \omega_{j}^{r-1}\right)},$$

wobei

 $Q_i^0 = Q_i^{net}$ 

i = Korbbestandteil i = 1, ..., 11

r = Umsetzungstag 1, ..., L

 $I_{\{1,\dots,L-1\}}^r$  = Indikatorfunktion, d.h. I = 0 für r = L, sonst I = 1

 $P_i^r$  = Schlusskurs des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit  $P_i^0 = 1$ )

 $\omega_i^r = Q_i^r \times \frac{P_i^r}{B_r}$  = Gewichtung des Korbbestandteils i am Umsetzungstag r (mit  $\omega_i^0 = 0$ )

 $B_r$  = Wert des Korbs am Umsetzungstag r

Nettoerlös ist der bei den Transaktionen an Umsetzungstag r freiwerdende Betrag und wird wie folgt berechnet:

 $Nettoerl\ddot{o}s_r = \sum_{i=1}^{11} \frac{Q_i^{net} - Q_i^d}{L-1} \times P_i^r \text{ (mit Nettoerl\ddot{o}s_0 = 0)}$ 

Dabei werden die Nettoerlöse unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt an jedem außer dem letzten Umsetzungstag in der Geldmarktkomponente i = 11 angelegt. Die Gesamt-Menge der Geldmarktkomponente unmittelbar nach dem Berechnungszeitpunkt am Umsetzungstag r beträgt somit:

$$Q_{11}^{r,total} = Q_{11}^r + \frac{Nettoerl\ddot{o}s_r}{P_{11}^r}$$
, mit  $r = 1, ..., L-1$ 

Zur Klarstellung:

- a) Zur Berechnung des Werts des Korbs wird an jedem außer dem letzten Umsetzungstag die Gesamt-Menge  $Q_{11}^{r,total}$  verwendet (und nicht  $Q_{11}^r$ ).
- b) Am ersten Umsetzungstag wird nur verkauft, am letzten Umsetzungstag nur gekauft.

Nach dem Abschluss der Umsetzung wird die Effektive Menge am letzten Umsetzungstag  $Q_i^L$  zur Effektiven Menge  $Q_i$ .

Für den Fall, dass während der Umsetzungsperiode auf Fondsanteile Ausschüttungen erfolgen, dann werden diese wie folgt reinvestiert:

- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf einen der Umsetzungstage 1, ..., L-1, erfolgt die Reinvestition durch Erhöhung der Gesamt-Menge  $Q_{11}^{r,total}$  am Ex-Tag der Ausschüttung.
- Fällt der Ex-Tag der Ausschüttung auf den letzten Umsetzungstag L, erfolgt die Reinvestition nach dem Abschluss der Umsetzung durch Erhöhung der Effektiven Menge  $Q_{11}^r$  am Ex-Tag der Ausschüttung.

#### 3.2.3 Effektive Menge

Die Effektive Menge  $Q_i$  (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der der jeweilige Korbbestandteil nach der Umsetzung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{initial} = \frac{Index_{initial} \times \omega_i^{target}}{P_i^{initial}},$$

wobei

 $Q_i^{initial}$  = Anfängliche Menge

 $Index_{initial}$  = Indexstartwert

 $P_i^{initial}$  = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexstartdatum.

#### 3.3 Außerordentliche Neugewichtung

Die Indexberechnungsstelle kann eine außerordentliche Neugewichtung gemäß dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verfahren vornehmen, falls aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen die Verfolgung des Indexziels erheblich erschwert wird. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch eine solche außerordentliche Neugewichtung nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

#### 4. BERECHNUNG DES WERTS DES KORBS

Der "Wert des Korbs" zu einem Indexbewertungstag t entspricht der Summe der Produkte je Korbbestandteil aus (a) der Effektiven Menge des Korbbestandteils und (b) dem Schlusskurs des Korbbestandteils.

Als Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^{11} Q_i(t) \times P_i(t),$$

wobei

B(t) = Wert des Korbs zum Indexbewertungstag t

 $Q_i(t)$  = Effektive Menge des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag

 $P_i(t)$  = Schlusskurs des jeweiligen Korbbestandteils am Indexbewertungstag t

Der Wert des Korbs wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

#### 5. BESTIMMUNG DER PARTIZIPATIONSRATE

Die Partizipationsrate wird durch die Indexberechnungsstelle auf Basis der realisierten Schwankungsintensität des Korbs ("Volatilität des Korbs") bestimmt.

An jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j=0,\,1,\,2,\,\ldots$ ) wird die Volatilität des Korbs anhand der sechzig täglichen stetigen Renditen des Korbs während einer Periode von einundsechzig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei zweiundsechzig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet zwei Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Werts des Korbs zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen.

$$\sigma_{R}(t_{j}) = \begin{cases} 4\%, & f\ddot{u}r j = 0, 1, ..., 61 \\ \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{59} \left( Ln\left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})}\right]\right)^{2} - \frac{1}{60} \times \left(\sum_{p=0}^{59} Ln\left[\frac{B(t_{j-p-2})}{B(t_{j-p-3})}\right]\right)^{2}}{59} \times \sqrt{252}, f\ddot{u}r j \ge 62 \end{cases}$$

wobei

"Ln[ x ]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x.

Die Indexberechnungsstelle bestimmt an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  auf Basis der Volatilität des Korbs  $\sigma_R(t_j)$  die Partizipationsrate  $PR(t_j)$  gemäß der nachfolgenden Allokationstabelle. Je höher die Volatilität des Korbs ist, desto niedriger ist die Partizipationsrate und umgekehrt.

#### Allokationstabelle:

Volatilität des Korbs $\sigma_R(t_j)$	Partizipationsrate PR(t <sub>j</sub> )
$\sigma_R(t_j) < 5{,}00\%$	100,00%
$5,00\% \le \sigma_R(t_j) < 5,20\%$	96,00%
$5,\!20\% \leq \sigma_R(t_j) < 5,\!40\%$	92,00%
$5,40\% \le \sigma_R(t_j) < 5,70\%$	88,00%
$5{,}70\% \le \sigma_R(t_j) < 5{,}95\%$	84,00%
$5,95\% \le \sigma_R(t_j) < 6,10\%$	82,00%
$6{,}10\% \le \sigma_R(t_j) < 6.25\%$	80,00%
$6,25\% \le \sigma_R(t_j) < 6,40\%$	78,00%
$6,40\% \le \sigma_R(t_j) < 6,60\%$	76,00%
$6,60\% \le \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	74,00%
$6,75\% \le \sigma_R(t_j) < 6,95\%$	72,00%
$6,95\% \le \sigma_R(t_j) < 7,15\%$	70,00%
$7{,}15\% \le \sigma_R(t_j) < 7{,}35\%$	68,00%
$7,35\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,55\%$	66,00%
$7,55\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,95\%$	63,00%
$7,95\% \le \sigma_R(t_j) < 8,30\%$	60,00%
$8{,}30\% \le \sigma_R(t_j) < 8{,}75\%$	57,00%
$8,75\% \le \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	54,00%
$9{,}25\% \le \sigma_R(t_j) < 9{,}80\%$	51,00%
$9,80\% \le \sigma_R(t_j) < 10,40\%$	48,00%
$10,\!40\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,\!10\%$	45,00%
$11,10\% \le \sigma_R(t_j) < 11,90\%$	42,00%

$11,90\% \le \sigma_R(t_j) < 12,80\%$	39,00%
$12,80\% \le \sigma_R(t_j) < 13,90\%$	36,00%
$13,90\% \le \sigma_R(t_j) < 14,50\%$	32,00%
$14,50\% \le \sigma_R(t_j) < 15,50\%$	28,00%
$15,50\% \le \sigma_R(t_j) < 16,50\%$	24,00%
$16,50\% \le \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	20,00%
$18,00\% \le \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	15,00%
$20,\!00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,\!00\%$	10,00%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	5,00%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0,00%

#### 6. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Die Indexberechnungsstelle wird an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit j = 1, 2, ...) nach dem Indexstartdatum den Indexwert (der "Indexwert", "Index( $t_i$ )") des Index wie folgt berechnen:

$$Index(t_{j}) = Index(t_{j-1}) \times \left(1 - \frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_{j}) + PR(t_{j-1}) \times Rendite_{1}(t_{j}) + \left(1 - PR(t_{j-1})\right) \times Rendite_{2}(t_{j})\right),$$

wobei

 $Index(t_{j-1})$  = Indexwert an dem vorhergehenden Indexbewertungstag (vor Rundung)

 $\frac{G}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j)$  = jahresanteilige Indexgebühr

mit

G = 2,10%

 $\Delta(t_{j-1}, t_j)$  = die Anzahl an Kalendertagen von Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (ausschließlich) bis Indexbewertungstag  $t_i$  (einschließlich)

 $PR(t_{j-1})$  = Partizipationsrate, die für den Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  bestimmt wurde

 $Rendite_1(t_j)$  = Wertentwicklung des Korbs seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

Rendite<sub>1</sub>
$$(t_j) = \frac{B(t_j) - B(t_{j-1})}{B(t_{j-1})}$$

 $Rendite_2(t_j)$  = Wertentwicklung der Geldmarktkomponente seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag und bestimmt sich wie folgt:

$$Rendite_2(t_j) = \frac{P_{11}(t_j) - P_{11}(t_{j-1})}{P_{11}(t_{j-1})},$$

Der zu veröffentlichende Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

#### 7. MARKTSTÖRUNG

#### 7.1 Umgewichtung

Liegt an einem Umsetzungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Umsetzungstag auf den nächsten folgenden Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend. Liegt an fünf (5) aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen eine Marktstörung vor, so (i) gilt der fünfte Indexbewertungstag als Umsetzungstag, und die folgenden Umsetzungstage der Umsetzungsperiode verschieben sich entsprechend, und (ii) wird die Umgewichtung gemäß Ziffer 3.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Umsetzungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils kleiner als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Effektive Menge der Geldmarktkomponente proportional erhöht. Ist jedoch die unveränderte Effektive Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Korbbestandteils größer als die Effektive Menge, die an dem Umsetzungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Effektiven Mengen aller übrigen Korbbestandteile proportional reduziert.

#### 7.2 Indexwert

Ist ein Korbbestandteil an einem Indexbewertungstag von einem Marktstörungsereignis betroffen und dauert diese am Berechnungszeitpunkt fort, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Kurs vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Korbbestandteils maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

#### 7.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "Marktstörung") liegt vor, wenn und solange ein Korbbestandteil von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Unfähigkeit einer Maßgeblichen Börse während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen:

- (b) die Schließung einer Maßgeblichen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss;
- (c) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Korbbestandteil durch die Maßgebliche Börse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (d) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat auf den Korbbestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Terminbörse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;
- (e) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen ETF handelt, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels in einem Derivat bezogen auf den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;
- (f) (i) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Fonds handelt, die Nichtveröffentlichung des NIW des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft, (ii) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Rohstoff handelt, die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung der für die Festlegung maßgeblichen Stelle und (iii) in Bezug auf einen Korbbestandteil bei dem es sich um einen Referenzindex handelt, die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Schlusskurses des Korbbestandteils in Folge einer Entscheidung der für die Festlegung maßgeblichen Stelle.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

#### 7.4 Unmöglichkeit der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondsereignisse, Rohstoffereignisse oder Referenzindexereignisse die Berechnung des Werts des Index vorübergehend auszusetzen, solange die Berechnung des Index unmöglich ist.

#### 8. AUBERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Es kann auch eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation

der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondsereignisses, Rohstoffereignisses, Referenzindexereignisses, Geldmarktkomponentenereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Korbbestandteile durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt (jeweils ein "Nachfolge-Korbbestandteil"), wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondsereignis, Rohstoffereignis, Referenzindexereignis, Geldmarktkomponentenereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Der Typ des Nachfolge-Korbbestandteil (Fonds bzw. ETF, Index, Rohstoff) muss nicht notwendigerweise gleich dem Typ des ersetzten Korbbestandteils sein. Diese Ersetzung erfolgt durch den Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und es kann eine außerordentliche Neugewichtung nach Ziffer 3.3 erfolgen. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf durch Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondsereignisse, Rohstoffereignisse, Referenzindexereignisse oder Geldmarktkomponentenereignisse die Berechnung des Werts des Index vorübergehend auszusetzen, solange die Schlusskurse nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Werts des Index nicht geeignet sind. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Sollte eine Anpassung der Indexregeln nicht möglich sein, dann wird der Indexsponsor der Indexberechnungsstelle die Einstellung und die endgültige Beendigung des Index mitteilen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Fondsereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um Fonds handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- in einem der Fondsdokumente wird eine Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile vorgenommen, welche die Eignung des Fonds für das Hedging beeinträchtigt;
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnli-

- che Gebühren, die bereits vor dem Indexstartdatum bestanden) oder die laufenden Gebühren werden geändert;
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der von dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- (i) eine Änderung von Gesetzen, Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die (i) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe, das Halten oder das Handeln von Fondsanteilen eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, erhöht:
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung seiner Vereinbarungen zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden;

- (k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von Fondsanteilen überschreitet 20% der ausstehenden Fondsanteile;
- (l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging Fondsanteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (m) die Notwendigkeit des Verkaufs bzw. der Rückgabe der Fondsanteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die Fondsanteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Finanzprodukte betreffenden Gründen, und der Verkauf bzw. die Rückgabe nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme oder Handelbarkeit bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers des Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung (ohne dass dieses gemäß den Fondsdokumenten lediglich ein Wahlrecht für den Anteilsinhaber von Fondsanteilen ist) oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen;
- (o) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- (p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds bzw. die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds, die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (r) der Indexsponsor verliert das Recht, den Fonds als Korbbestandteil zu verwenden bzw. der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft untersagt dem Indexsponsor den Fonds als Korbbestandteil zu verwenden:

- (s) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat;
- (t) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (u) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik für die Fondsanteile, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen der Fondsanteile haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik für die Fondsanteile erheblich abweichen;
- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen einen mit dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
- (w) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor, der Indexberechnungsstelle oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können;
- (x) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor, der Indexberechnungsstelle oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
- (y) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW des Fonds oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus von auf den Index bezogener Finanzprodukte spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;
- (z) die Veröffentlichung des NIW erfolgt nicht länger in der Währung, in der der NIW am Indexstartdatum veröffentlicht wurde;
- (aa) im Falle eines ETF, die endgültige Einstellung der Kursnotierung des ETF bzw. Fondsanteile an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann:
- (bb) im Falle eines ETF, (i) die endgültige Einstellung der Kursnotierung von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von

dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet, wenn keine Ersatzterminbörse bestimmt werden kann oder (ii) die vorzeitige Kündigung durch die Maßgebliche Terminbörse von Derivaten in Bezug auf den ETF, den ETF-Benchmark-Index oder einen Index, der sich von dem ETF-Benchmark-Index lediglich in der Behandlungsmethode von Dividenden, Zinsen oder Ausschüttungen oder der Berechnungswährung unterscheidet;

- (cc) im Falle eines ETF, ein Referenzindexereignis in Bezug auf den ETF-Benchmark-Index des ETF;
- (dd) im Falle eines ETF, ist auf der Grundlage der Schlusskurse die Wertentwicklung des ETF während mehr als fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen höher als die Wertentwicklung des jeweiligen ETF-Benchmark-Index.

#### Wobei gilt:

"Abschlussprüfer" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des Fonds im Zusammenhang mit dem Jahresbericht ernannt ist.

"Anlageberater" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"Fonds" ist ein Organismus, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und bei dem es sich nicht um ein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors handelt.

"Fondsanteil" ist in Bezug auf einen Fonds, eine Aktie des Fonds oder, sofern der Fonds keine Aktien ausgibt, ein Anteil, der eine anteilige Beteiligung an dem Fonds verkörpert.

"Fondsdienstleister" ist in Bezug auf einen Fonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf einen Fonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der jeweiligen Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondsmanagement" sind in Bezug auf einen Fonds die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"Portfolioverwalter" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des Fonds ernannt ist.

"Verwahrstelle" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten das Vermögen des Fonds verwahrt.

"Verwaltungsgesellschaft" ist in Bezug auf einen Fonds eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den Fonds verwaltet.

"Referenzindexereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Referenzindex handelt oder in Bezug auf einen ETF-Benchmark-Index, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die endgültige Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Schlusskurses des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index;
- (b) eine Änderung des Indexkonzepts oder der Berechnungsmethode des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index, die dazu führt, dass das neue Indexkonzept oder die Berechnungsmethode dem ursprünglichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnungsmethode des Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall, ist bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) der Indexsponsor oder ein Institut ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt den Referenzindex bzw. den ETF-Benchmark-Index als Grundlage für die Berechnung des Index heranzuziehen;
- (d) jedes sonstige Ereignis, das sich in erheblicher und nicht nur vorübergehender Weise nachteilig auf den Referenzindex bzw. ETF-Benchmark-Index auswirken kann.

"Rohstoffereignis" bezeichnet in Bezug auf Korbbestandteile, bei denen es sich um einen Rohstoff handelt, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung der Veröffentlichung des Referenzpreis des Korbbestandteils durch den Referenzmarkt;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteils an der Maßgeblichen Terminbörse;
- (c) jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils, die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind.

"Maßgebliche Handelsbedingungen" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil, der ein Rohstoff ist: (a) die Methode der Preisfestsetzung, (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren, die an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf den Korbbestandteil gelten.

"Geldmarktkomponentenereignis" bezeichnet in Bezug auf die Geldmarktkomponente, die folgenden Ereignisse, deren Eintritt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen festlegt (§ 315 BGB):

die historische 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente bzw. des Korbbestandteils, der die Geldmarktkomponente abbildet (d.h. Korbbestandteil 11), überschreitet an einem Indexbewertungstag ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei wird die 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente anhand der dreißig täglichen stetigen Renditen des relevanten Korbbestandteils während einer Periode von einunddreißig Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode beginnt dabei dreißig Indexbewertungstage vor dem jeweiligen Indexbewertungstag und endet am jeweiligen Indexbewertungstag. Unter stetiger Rendite ist insoweit der Logarithmus der Veränderung des Schlusskurses des Korbbestandteils zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen zu verstehen. Als Formel ausgedrückt:

$$\sigma_{G}(t_{j}) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left( Ln \left[ \frac{P_{11}(t_{j-p})}{P_{11}(t_{j-p-1})} \right] \right)^{2} - \frac{1}{30} \times \left( \sum_{p=0}^{29} Ln \left[ \frac{P_{11}(t_{j-p})}{P_{11}(t_{j-p-1})} \right] \right)^{2}}{29}} \times \sqrt{252}$$

wobei

 $t_i$  = Der jeweilige Indexbewertungstag

 $\sigma_G(t_j)$  = 30-Tages-Volatilität der Geldmarktkomponente zum Indexbewertungstag  $t_j$ 

 $P_{11}(t_j)$  = Schlusskurs des Korbbestandteils, der die Geldmarkkomponente abbildet (Korbbestandteil 11), am Indexbewertungstag  $t_i$ 

"**Ln**[ x ]" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x;

- (b) der Korbbestandteil, der die Geldmarktkomponente abbildet, entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) im Fall, dass die Geldmarktkomponente mittels eines Fonds bzw. ETF abgebildet wird, der Eintritt oder das Vorliegen eines Fondsereignisses in Bezug auf diesen Fonds bzw. ETF.

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind verpflichtet zu überwachen, ob eines der Fondsereignisse, Referenzindexereignisse, Rohstoffereignisse oder Geldmarkt-komponentenereignisse eingetreten ist.

#### 9. ANPASSUNG DES SCHLUSSKURSES DER KORBBESTANDTEILE

Wenn ein durch den Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichter NIW, ein vom Referenzmarkt eines Rohstoffs festgelegter und veröffentlichter Referenzpreis oder ein von dem Indexsponsor eines Referenzindex veröffentlichter Schlusskurs, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Indexwerts oder zur Umsetzung der Gewichtung genutzt wird, nachträglich berichtigt wird, ist die Indexberechnungsstelle dazu berechtigt unter Nutzung des berichtigten Werts den jeweiligen Indexwert erneut festzustellen bzw. diesen der Umsetzung zugrunde legen; die Indexberechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Die Indexberechnungsstelle wird den berichtigten Indexwert unverzüglich veröffentlichen.

#### 10. INDEXSPONSOR; INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "Neue Indexberechnungsstelle"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung je nach Kontext auf die Neue Indexberechnungsstelle.

#### 11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Index bzw. der Korb bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Korbbestandteilen. Jede oben beschriebene Aktion wird ausschließlich durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder Institute, die auf den Index bezogene Finanzprodukte emittieren, noch die Indexberechnungsstelle oder der Indexsponsor sind verpflichtet, in die Korbbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten. Die in der Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zu Fonds dienen allein der Information von Anlegern, die auf den Index bezogene Finanzprodukte erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar.

Die Berechnung des Indexwerts und die Gewichtung der Korbbestandteile werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können die Richtigkeit der Marktdaten, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere Person in Bezug auf den Index hat die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzprodukten.

#### 12. KORREKTUREN

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor berichtigen bzw. ergänzen.

#### 13. ANWENDBARES RECHT

Die Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

#### 13. Fortgeführte Angebote

#### 13. FORTGEFÜHRTE ANGEBOTE

#### Im Hinblick auf die Begebung von Wertpapieren durch die HVB

Unter diesem Basisprospekt kann das auf Grundlage des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) begonnene oder fortgesetzte öffentliche Angebot der Wertpapiere mit folgenden ISINs (International Security Identification Numbers) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. September 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-) Kapitalschutz) fortgeführt werden:

ISIN:	ISIN:
DE000HVB20T2	DE000HVB20J3

### UNGEPRÜFTE, KONSOLIDIERTE ERGEBNISSE DER BANK AUSTRIA GRUPPE ZUM 30. JUNI 2017

Die Bank Austria im Überblick	F-2
Gewinn- und Verlustrechnung der Bank Austria in zusammengefasster Form	F-3
Bilanz der Bank Austria Gruppe zum 30. Juni 2017	F-5
Eigenkapitalveränderungsrechnung der Bank Austria Gruppe für das erste Halbjahr 2017	
Geldflussrechnung der Bank Austria Gruppe für das erste Halbiahr 2017	

## $Konzern lage be richt \ (\textit{Fortsetzung})$

### Die Bank Austria im Überblick

#### **Erfolgszahlen**

(Mio €)	1 HJ. 2017	1. HJ. 2016 <sup>1)</sup>	+/-
Nettozinsertrag	481	536	-10,2%
Dividenden und ähnliche Erträge aus At-equity-Beteiligungen	76	60	25,2%
Provisionsüberschuss	352	328	7,2%
Handelsergebnis	36	18	-23,7%
Betriebserträge	995	1.038	-4,1 %
Betriebsaufwendungen	-669	-756	-11,5%
Betriebsergebnis	326	282	15,8%
Kreditrisikoaufwand	98	40	>100%
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	425	322	31,9%
Ergebnis vor Steuern	331	5	>100%
Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	58	17	>100%
Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen	357	-44	n.a.

#### Volumenszahlen

(Mio €)	30.6.2017	31.12.2016	+/-
Bilanzsumme	102.972	105.785	-2,7%
Forderungen an Kunden	60.158	60.926	-1,3%
Primärmittel	69.425	74.032	-6,2%
Eigenkapital	8.190	7.892	3,8%
Risikogewichtete Aktiva insgesamt <sup>2)</sup>	32.929	35.446	-7,1%

#### Kennzahlen

	1 HJ. 2017	2016 <sup>3)</sup>
Aufwand/Ertrag-Koeffizient (Cost/Income-Ratio)	67,2%	72,8%
Kreditrisiko/Ø Kreditvolumen (Cost of Risk)	-32 bp	−13 bp
Forderungen an Kunden/Primärmittel	86,7%	82,3%
Leverage Ratio 4)	5,7%	5,6%
Harte Kernkapitalquote 5)	19,5%	18,0%
Kernkapitalquote 5)	19,5%	18,0%
Gesamtkapitalquote 5)	22,6%	20,8%

#### Mitarbeiter

	30.6.2017	31.12.2016	+/-
Bank Austria (Kapazitäten in Personenjahren)	5.873	6.162	-288

#### Filialen

	30.6.2017	31.12.2016	+/-
Bank Austria	146	162	-16
o/w Privatkunden BA AG	130	141	-11

n. a. = nicht aussagekräftig / 1) Vergleichszahlen 2016 an die heutige Struktur und Methodik angepasst (recast). / 2) Aufsichtsrechtliche Risikoaktiva. / 3) GuV- und bilanzbezogene Kennzahlen für 1. HJ 2016, Kapitalkennzahlen per 31.12.2016. / 4) Leverage Ratio nach Basel 3 nach dem aktuellen Stand der Übergangsbestimmungen. / 5) Eigenmittelquoten bezogen auf alle Risiken nach Basel 3 (aktueller Stand der Übergangsbestimmungen) und IFRS.

## Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

## der Bank Austria Gruppe für das erste Halbjahr 2017

	1.130.6.2017	1.130.6.2016
Zinsen und ähnliche Erträge	777	901
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-296	-416
Nettozinsertrag	481	484
Provisionserträge	452	435
Provisionsaufwendungen	-100	-98
Provisionsüberschuss	352	337
Dividenden und ähnliche Erträge	9	5
Handelsergebnis	38	7
Fair-Value-Anpassungen im Hedge-Accounting	-2	1
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von:	-1	10
a) Forderungen	_	
b) zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	4	1
c) bis zur Endfälligkeit zu haltenden Finanzinvestitionen	_	
d) finanziellen Verbindlichkeiten	-5	8
Gewinne und Verluste aus erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten	-5	0
finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	1	2
BETRIEBSERTRÄGE	878	845
Wertberichtigungen auf:	104	30
a) Forderungen	89	22
b) zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	_	-10
c) bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen	6	
d) sonstige finanzielle Vermögenswerte	10	18
Betriebserträge nach Wertberichtigungen aus dem Bankgeschäft	982	876
Verwaltungsaufwand	-762	-1.046
a) Personalaufwand	-349	-580
b) Andere Verwaltungsaufwendungen	-413	-465
Vorsorgen für Rechts- und sonstige Risiken	12	-1
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen	-25	-36
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	-23	
Saldo sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen	58	 101
BETRIEBSAUFWENDUNGEN	<b>-720</b>	-984
Ergebnis aus Anteilen an At equity bilanzierten Unternehmen	67	55
Gewinne und Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	-1	
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Finanzinvestitionen	4	18
ERGEBNIS VOR STEUERN	331	-36
Ertragsteuern	-25	-25
Ergebnis nach Steuern aus fortgeführten Geschäftsbereichen	306	-61
Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	58	747
KONZERNERGEBNIS NACH STEUERN	364	685
davon entfallen auf:		
Anteile ohne beherrschenden Einfluss aus fortgeführten Geschäftsbereichen	7	46
aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	-	14
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	7	59
Eigentümer der Bank Austria aus fortgeführten Geschäftsbereichen	299	-107
aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	58	733
Eigentümer der Bank Austria	357	626
Ergebnis je Aktie (in €, verwässert und unverwässert) aus fortgeführten Geschäftsbereichen	1,29	-0,46

aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen

3,17

## Konzern-Gesamtergebnisrechnung

### der Bank Austria Gruppe für das erste Halbjahr 2017

#### Ergebnis der im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandsposten

(Mio €)

Ligonio dei ini Ligenkapitai eriassien Littags and Adiwandsposten		(IVIIO C
	1.130.6.2017	1.130.6.2016
Ergebnis nach Steuern aus fortgeführten Geschäftsbereichen	306	-61
Ergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	58	747
KONZERNERGEBNIS NACH STEUERN	364	685
SONSTIGE ERFOLGSNEUTRALE EIGENKAPITALVERÄNDERUNGEN	-35	50
Posten, die nicht zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	86	-234
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste bei leistungsorientierten Plänen	115	-312
Anteil an sonstigen im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandsposten		
von nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen	0	0
Ertragsteuern von Posten, die nicht zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden	-29	78
Posten, die zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können	-121	285
Währungsumrechnung *)	-1	278
Cashflow-Hedges (wirksamer Teil)	-14	-37
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-156	186
Zur Veräußerung gehaltene Vermögensgruppen	0	-95
Anteil an sonstigen im Eigenkapital erfassten Ertrags- und Aufwandsposten		
von nach der Equity-Methode bilanzierten Unternehmen	10	-27
Ertragsteuern von Posten, die zukünftig in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können	40	-20
GESAMTERGEBNIS NACH STEUERN	329	736
Gesamtergebnis nach Steuern aus fortgeführten Geschäftsbereichen	271	-193
Gesamtergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	58	929
davon entfallen auf:		
Anteile ohne beherrschenden Einfluss aus fortgeführten Geschäftsbereichen	8	41
aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	0	44
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	8	85
Eigentümer der Bank Austria aus fortgeführten Geschäftsbereichen	263	-234
aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	58	885
Eigentümer der Bank Austria	321	651

<sup>\*)</sup> davon entfallen auf aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen 0 Mio EUR (Vorjahr: 272 Mio EUR)

#### Gesamtergebnis je Aktie (in Euro, verwässert und unverwässert)

(€)

	1.130.6.2017	1.130.6.2016
Ergebnis je Aktie aus dem Gesamtergebnis nach Steuern aus fortgeführten Geschäftsbereichen	1,14	-1,01
Ergebnis je Aktie aus dem Gesamtergebnis nach Steuern aus nicht fortgeführten Geschäftsbereichen	0,25	3,83

## Bilanz

## der Bank Austria Gruppe zum 30. Juni 2017

Aktiva (Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016		
Barreserve	134	165		
Handelsaktiva	945	1.113		
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	7	14		
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	15.875	15.791		
Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen	221	236		
Forderungen an Kreditinstitute	19.464	20.762		
Forderungen an Kunden	60.158	60.926		
Hedging-Derivate	2.265	2.661		
Marktwertveränderungen der durch Portfolio-Hedge abgesicherten Grundgeschäfte (+/-)	27	-36		
Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	1.870	1.777		
Sachanlagen	677	695		
hievon als Finanzinvestitionen gehalten	282	303		
Immaterielle Vermögenswerte	10	11		
Steueransprüche	307	320		
a) Steuererstattungsansprüche	59	55		
b) Latente Steueransprüche	248	265		
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und Vermögensgruppen	639	900		
Sonstige Aktiva	375	450		
AKTIVA	102.972	105.785		

Passiva (Mio €)

	30.6.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.443	13.939
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	53.571	56.239
Verbriefte Verbindlichkeiten	15.509	17.394
Handelspassiva	928	1.107
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	345	399
Hedging-Derivate	1.876	2.153
Marktwertveränderungen der durch Portfolio-Hedge gesicherten Grundgeschäfte (+/-)	-208	-196
Steuerverpflichtungen	40	54
a) Tatsächliche Steuerverpflichtungen	32	33
b) Latente Steuerverpflichtungen	7	21
Zur Veräußerung gehaltene Vermögensgruppen	142	123
Sonstige Passiva	2.150	2.469
Rückstellungen	3.986	4.212
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.664	3.855
b) Sonstige Rückstellungen	322	357
Eigenkapital	8.190	7.892
hievon Anteile ohne beherrschenden Einfluss (+/–)	47	88
PASSIVA	102.972	105.785

# Eigenkapitalveränderungsrechnung

## der Bank Austria Gruppe für das erste Halbjahr 2017

(Mio €)

				VERÄNDERUNGEN	I IM GESCHÄF	TSJAHR		
				EIGENK				
	STAND 1.1.2016	GEWINN- VERWENDUNG AUS VORJAHR	rücklagen Veränderung	KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN	SONSTIGE	GESAMT	GESAMTERGEBNIS	ANTEILE IM EIGENBESITZ 30.06.2016
Gezeichnetes Kapital:								
a) Stammaktien	1.681							1.681
b) sonstige Aktien	0							0
Kapitalrücklagen	6.067				1	1		6.068
Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen	11.098	1.325		34		34		12.456
b) Währungsrücklage	-4.797			-36		-36	253	-4.580
Cashflow-Hedge-Rücklage	305						-28	278
Available-for-Sale-Rücklage	814						96	910
Cashflow-Hedge- und AfS- Rücklage assoziierte Unternehmen und Joint Ventures Pensions- und ähnliche	21						-61	-40
Verpflichtungen IAS 19	-1.359						-235	-1.594
Konzernergebnis nach Steuern	1.325	-1.325	626					626
Anteile im Eigenbesitz	15.155	0	626	-2	1	-1	25	15.805
Anteile ohne beherrschenden	238	10	59	-4	0	-4	25	305
Einfluss	15.394	-13 -13	685		1	-4 -6	50	
Eigenkapital	13.394	-13	000	VERÄNDERUNGEN	<u>.</u>		30	16.110
						ISJAHK		
		GEWINN.	-	EIGENK	APITAL			ANTEILE IM
	STAND 1.1.2017	GEWINN- VERWENDUNG AUS VORJAHR	rücklagen Veränderung	KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN	SONSTIGE	GESAMT	GESAMTERGEBNIS	ANTEILE IM EIGENBESITZ 30.06.2017
Gezeichnetes Kapital: a) Stammaktien		VERWENDUNG		KONSOLIDIERUNGS-		GESAMT	GESAMTERGEBNIS	EIGENBESITZ 30.06.2017
a) Stammaktien	1.1.2017	VERWENDUNG		KONSOLIDIERUNGS-		GESAMT	GESAMTERGEBNIS	EIGENBESITZ
a) Stammaktien b) sonstige Aktien	<b>1.1.2017</b> 1.681	VERWENDUNG		KONSOLIDIERUNGS-		GESAMT 1	GESAMTERGEBNIS	EIGENBESITZ 30.06.2017 1.681
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen:	1.1.2017 1.681 0 4.133	VERWENDUNG AUS VORJAHR		KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN	SONSTIGE	1	GESAMTERGEBNIS	1.681 0 4.135
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen	1.1.2017 1.681 0	VERWENDUNG		KONSOLIDIERUNGS-	SONSTIGE		GESAMTERGEBNIS  -1	1.681 0
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen b) Währungsrücklage	1.1.2017 1.681 0 4.133 2.059	VERWENDUNG AUS VORJAHR		KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN	SONSTIGE	1		1.681 0 4.135 2.718
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen b) Währungsrücklage Cashflow-Hedge-Rücklage	1.1.2017  1.681  0  4.133  2.059  1 192	VERWENDUNG AUS VORJAHR		KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN	SONSTIGE	1	-1 -11	1.681 0 4.135 2.718 0
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen b) Währungsrücklage	1.1.2017  1.681 0 4.133 2.059	VERWENDUNG AUS VORJAHR		KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN	SONSTIGE	1	-1	1.681 0 4.135 2.718
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen b) Währungsrücklage Cashflow-Hedge-Rücklage Available-for-Sale-Rücklage Cashflow-Hedge- und AfS-Rücklage assoziierte Unternehmen	1.1.2017  1.681  0  4.133  2.059  1  192  638	VERWENDUNG AUS VORJAHR		KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN	SONSTIGE	1	-1 -11 -118	1.681 0 4.135 2.718 0 181 520
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen b) Währungsrücklage Cashflow-Hedge-Rücklage Available-for-Sale-Rücklage Cashflow-Hedge- und AfS-Rücklage assoziierte Unternehmen und Joint Ventures Pensions- und ähnliche	1.1.2017  1.681 0 4.133  2.059 1 192 638	VERWENDUNG AUS VORJAHR		KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN	SONSTIGE	1	-1 -11 -118	1.681 0 4.135 2.718 0 181 520
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen b) Währungsrücklage Cashflow-Hedge-Rücklage Available-for-Sale-Rücklage Cashflow-Hedge- und AfS-Rücklage assoziierte Unternehmen und Joint Ventures Pensions- und ähnliche Verpflichtungen IAS 19	1.1.2017  1.681 0 4.133  2.059 1 192 638  36 -1.577	VERWENDUNG AUS VORJAHR  641	VERÄNDERUNG	KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN	SONSTIGE	1	-1 -11 -118	1.681 0 4.135 2.718 0 181 520 43
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen b) Währungsrücklage Cashflow-Hedge-Rücklage Available-for-Sale-Rücklage Cashflow-Hedge- und AfS-Rücklage assoziierte Unternehmen und Joint Ventures Pensions- und ähnliche Verpflichtungen IAS 19 Konzernergebnis nach Steuern	1.1.2017  1.681 0 4.133  2.059 1 192 638  36  -1.577 641	VERWENDUNG AUS VORJAHR  641	VERÄNDERUNG	KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN  18	SONSTIGE 1	1 18	-1 -11 -118 -118 8	1.681 0 4.135 2.718 0 181 520 43 -1.491
a) Stammaktien b) sonstige Aktien Kapitalrücklagen Rücklagen: a) Sonstige Rücklagen b) Währungsrücklage Cashflow-Hedge-Rücklage Available-for-Sale-Rücklage Cashflow-Hedge- und AfS-Rücklage assoziierte Unternehmen und Joint Ventures Pensions- und ähnliche Verpflichtungen IAS 19 Konzernergebnis nach Steuern Anteile im Eigenbesitz Anteile ohne beherrschenden	1.1.2017  1.681 0 4.133 2.059 1 192 638 36 -1.577 641 7.803	VERWENDUNG AUS VORJAHR  641  -641 0	357 357	KONSOLIDIERUNGS- KREISÄNDERUNGEN  18	SONSTIGE  1	1 18	-1 -11 -118 8 86 -36	1.681 0 4.135 2.718 0 181 520 43 -1.491 357 8.143

## Geldflussrechnung

### der Bank Austria Gruppe für das erste Halbjahr 2017

(Mio €)

(M				
	1.130.6.2017	1.130.06.2016		
ERGEBNIS NACH STEUERN	364	685		
Im Ergebnis nach Steuern enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit				
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	-61	370		
Veränderung der Personalrückstellungen und sonstiger Rückstellungen	25	633		
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	-136	-327		
Zinserträge/Zinsaufwendungen aus Investitionstätigkeit	-36	-8		
Veräußerungsgewinne und -verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagevermögen und Finanzanlagen	-2	-139		
ZWISCHENSUMME	154	1,214		
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile				
Handelsaktiva	150	-474		
Forderungen gegenüber Kreditinstituten und Kunden	2.356	3.04		
Andere Aktiva	419	127		
Handelspassiva	-179	73		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	-147	558		
Verbriefte Verbindlichkeiten	-1.282	-2.41 <sup>-</sup>		
Andere Passiva	-744	77		
CASHFLOW AUS OPERATIVER TÄTIGKEIT	727	2.21		
Mittelzufluss aus der Veräußerung von				
Finanzanlagen	1.434	4.84 <sup>-</sup>		
Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	31	64		
Mittelabfluss durch Investitionen in				
Finanzanlagen	-1.636	-6.624		
Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	-36	-202		
Mittelzufluss aus dem Verkauf von Tochterunternehmen (abzgl. veräußerte Zahlungsmittel)	131	15		
Mittelabfluss durch den Erwerb von Tochterunternehmen (abzgl. erworbene Zahlungsmittel)	0	(		
Sonstige Veränderungen	0	(		
CASHFLOW AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-76	-1.90		
Einzahlungen aus Kapitalerhöhung	0	(		
Dividendenzahlung	0	(		
Einzahlungen aus der Ausgabe von nachrangiger Verbindlichkeiten	0	(		
Auszahlungen für die Rückzahlungen nachrangiger Verbindlichkeiten	-682	-29		
CASHFLOW AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-682	-29		
ZAHLUNGSMITTELBESTAND ZUM ENDE DER VORPERIODE	165	2.197		
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	727	2.211		
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-76	-1.906		
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-682	-29		
Effekte aus Konsolidierungskreisänderungen	0	(		
Effekte aus Wechselkursänderungen	0	12		
ZAHLUNGSMITTELBESTAND ZUM ENDE DER PERIODE <sup>2)</sup>	134	2.48		
Zahlungen für Steuern, Zinsen und Dividenden				
Gezahlte Ertragsteuern aus operativer Tätigkeit	-15	-7t		
Erhaltene Zinsen aus operativer Tätigkeit	574	2.452		
aus Investitionstätigkeit	93	279		
Gezahlte Zinsen aus operativer Tätigkeit	-95	-868		
aus Investitionstätigkeit	-266	-380		
Erhaltene Dividenden aus Investitionstätigkeit	39	47		

<sup>1)</sup> Aufgrund eines technischen Fehlers war es im Abschluss zum 30.6.2016 zu einer inkorrekten Zuordnung von Werten zwischen den Kategorien "Cashflow aus operativer Tätigkeit" und "Cashflow aus Investitionstätigkeit" gekommen. Die Vergleichszahlen 2016 wurden daher gemäß IAS 8.42 korrigiert. Dies führte zu einer Verschiebung in Hohe von 444 Mio € von der Kategorie "Cashflow aus Investitionstätigkeit" in die Kategorie "Cashflow aus operativer Tätigkeit.
2) Der Zahlungsmittelbestand besteht aus dem Kassenbestand iHv 89 Mio € (2016: 111 Mio €) und dem Guthaben bei Zentralbanken iHv 45 Mio € (2016: 54 Mio €).

### UniCredit Bank AG

Arabellastraße 12 81925 München

unterzeichnet durch

gez. Sandra Braun

gez. Yulia Yakovleva

UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6-8 1010 Wien, Republik Österreich unterzeichnet durch

gez. Mag. Martin Klauzer ppa

gez. Gabriele Wiebogen ppa